





THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive  
in 2019 with funding from  
Getty Research Institute



**Zeitschrift**  
des  
**historischen Vereins**  
für  
**Niedersachsen.**

---

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

---

**Jahrgang 1887.**

---

Hannover 1887.  
Bahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Königl. Rath und Bibliothekar **Dr. G. Bodemann,**  
Archivrath **Dr. A. Janke,**  
Oberlehrer **Dr. A. Köcher.**

## Inhalt.

---

	Seite.
I. Herzog Julius von Braunschweig als deutscher Reichsfürst, 1568 — 1589. Von Kgl. Rath und Bibliothekar Dr. Bodemann .....	1
II. Zur Geschichte der Grafen von Roden im 12. u. 13. Jahrh. Von Dr. A. Ulrich .....	93
III. Die Wachstafeln der Kaufmannsinnung in Hannover. Von demselben .....	154
IV. Zur Geschichte des Bisthums Verden in den Jahren 1395—1402. Von Privatdocent Dr. Erler in Leipzig...	163
V. Zur Geschichte des Dorfes Gilte im Kreise Fallingb. Von Cantor Bohlmann in Gilten .....	187
VI. Neue Beiträge zur Geschichte der Cellischen Herzogin Eleonore geb. d'Albrense. Von Kgl. Rath u. Bibliothekar Dr. Bodemann .....	195
VII. Wüste Ortschaften in der Provinz Hannover, nach officiellen Berichten der Aemter u. Städte im J. 1715. Von demselben	242
VIII. Die angebliche Conversion des Prinzen Maximilian von Hannover im J. 1695. Von demselben .....	256
IX. Die verschiedenen Ausgaben der Kirchenordnung des Herzogs Julius von Braunschweig = Wolfenbüttel. Von Gymnasialdirektor Dr. Koldewey in Braunschweig .....	260
X. Das Weinamt der Domherren zu Hildesheim. I. Von Archivrath Dr. Janicke .....	271

---





I.

## Herzog Julius von Braunschweig als deutscher Reichsfürst, 1568—1589.

Mit einem Anhang: Briefwechsel des Herzogs mit Lazarus von Schwendi.

Von Eduard Bodemann.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts, schon bald nach der Reformation, in welcher das nationale, sittliche und geistige Leben unserer Nation einen so herrlichen Aufschwung genommen hatte, begann — besonders im Sinne deutscher Einheit — eine der traurigsten Perioden unserer Geschichte. Nachdem der Versuch Karls V., seine monarchische Gewalt in Deutschland zu verstärken, gescheitert war und durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 die Selbständigkeit der Reichsstände sich aufs neue befestigt hatte, trat unsere Kaiser- und Reichsgeschichte noch mehr als früher vor der Geschichte der einzelnen Länder in den Hintergrund zurück. Vergeblich waren alle die Reformbestrebungen, alle die Versuche, die Centralgewalt im Gegensatz zu dem Uebergewichte der Territorialmächte zu stärken. Die Reichsstände zeigten wenig Sinn für die Ehre des Reichs. Wie sie den mörderischen Einfällen der Türken herzlos zusahen, so erblickten sie in den Uebergriffen Frankreichs keine Gefahr für Deutschland, sondern nur die Gefahr: dem Kaiser gehorchen zu müssen, falls dieser zu neuer Macht und Hoheit gelange. Reichsteuer und Reichsheer, welche die Stützen des Reichsoberhauptes bilden sollten, traten oft wiederholten Versprechungen der Stände entgegen nicht ins Leben und die kaiserliche Executive ward immer mehr geschwächt. So war das Ansehen des Kaisers tief gesunken, das zusammenhaltende monarchische Element noch mehr als bisher zu einem leeren Namen abgeschwächt, und nur das äußere Gerüste des „heiligen römischen Reichs“ unverändert

stehen geblieben. Schon Karl V. hatte bei Annahme der Krone erklärt: dem deutschen Reiche sei an Glorie, Zierde, Macht und Gewalt keine Monarchie der ganzen Welt zu vergleichen gewesen, werde gegenwärtig aber, in Vergleich zu früher, weniger als der Schatten geachtet und gehalten.

Dazu waren die confessionellen Spaltungen in Deutschland gekommen. Anstatt eines friedlichen Zusammenlebens der Confessionen, einer Erhebung des Nationalgefühls über kirchliche Engherzigkeit und Intoleranz, anstatt das Reformationswerk durch gemeinschaftliche Anstrengungen zu einem nationalen Kirchenbau fortzuführen, vergeudete man Zeit und Kräfte mit fruchtlosen Streitigkeiten, während der Katholicismus, der soeben alle seine Befenner wie ein Heer des Glaubens in der festen Burg seiner alten, jetzt neu geordneten Hierarchie versammelt hatte, in Deutschland seine Restauration mit rastlosem Eifer betrieb und die Jesuiten von der Donau und vom untern Rhein her vordrangen und in Fulda, auf dem Eichsfelde, in Baiern und in Niedersachsen den Protestantismus zu zertreten begannen. Und dieser, der deutsche Protestantismus, wüthete in seinen eigenen Eingeweiden, die beiden protestantischen Lehrauffassungen rangen mit einander um die alleinige Geltung.

Wenden wir den Blick auf die deutschen Grenzen in jener Zeit: von Osten und Westen drohten dem Reiche die alten Feinde, die Türken und Franzosen, und rings um Deutschland her loderte der Glaubenskrieg und warf seine Funken hinüber in die leicht entzündlichen Gemüther; in Frankreich wüthete der Kampf der Guisen und Hugonotten, in den Niederlanden rangen die Protestanten mit Philipps fanatischen Schaaren.

Blicken wir dann aber auf die einzelnen Länder des deutschen Reichs in jener Zeit, so tritt uns da ein ganz anderes Bild entgegen. Nach dem Abschlusse des Augsburger Religionsfriedens war in Deutschland ein Zustand der Ruhe und des Gedeihens eingetreten, welcher stets eine Folge des äußeren Friedens ist und nach den langen aufregenden Kämpfen, die vorhergegangen waren, als eine Wohlthat von der Nation empfunden wurde. Die deutsche Territorialgeschichte fast aller Länder rechnet diese Periode zu ihren glücklichsten. Auf vielen

Fürstenthronen saßen friedfertige, z. Th. vortreffliche und hochgebildete, noch vom wahren Geiste der Reformation erfüllte, für das Wohl ihrer Länder eifrig besorgte Regenten. „Es war damals“, sagt Ranke, „eine ausgezeichnete Generation von Fürsten; die meisten gaben ihren Ländern die Verfassung, die sich bis nahe an die neueste Zeit erhalten hat“. Und wenn man bei dem damaligen Jammer des Reichs etwas getröstet sein, wenn man der deutschen Geschichte dieser Zeit gerecht werden will, so darf man sie nicht bloß in den Reichstagsakten, und noch weniger in den Streitschriften der Theologen suchen, sondern man muß auch die Fortschritte betrachten, welche in den einzelnen Ländern unter vorzüglichen Fürsten gemacht worden sind.

Unter den deutschen Fürsten nun, welche in jener Zeit ganz besonders durch ihre weise landesväterliche Walthung für das geistige wie materielle Wohl ihrer Unterthanen hervorleuchten, nimmt vor allen der Herzog Julius von Braunschweig, der — wie sein Wahlspruch: „Aliis inserviendo consumor“ es ausdrückt — seine Bestimmung nur darin erkannte, sich hinzugeben für seinen Beruf und in dem Glücke seiner Unterthanen und der „armen Leute“ die Grundlage des eigenen Wohlbefindens und das Hauptziel seiner Regierung suchte, unser ganz besonderes Interesse in Anspruch.

An einer anderen Stelle<sup>1)</sup> habe ich ausführlich dargelegt, was dieser edle Fürst gethan für sein Erbland: durch Einführung der Reformation, Erneuerung der Kirchenordnung, durch Gründung von Schulen und einer bald hochberühmten Universität. Durch unermüdllichen Fleiß und gewissenhafteste Aufmerksamkeit, welche er allen Zweigen der Verwaltung schenkte, durch häuslicher Sparsamkeit, Ordnung und Betriebbarkeit war es ihm gelungen, Forst-, Bergwerks- und Hüttenwesen, Handel und Verkehr zu höchster Blüthe emporzubringen und dadurch noch solche Schätze zu gewinnen, daß es ihm nicht nur möglich wurde, die beim Antritt seiner Regierung vorgefundenen drückenden Schulden abzuwälzen und

<sup>1)</sup> Zeitschr. f. deutsche Kulturgeschichte, N. F. I, S. 197—238; IV, S. 193—239; 311—348.

viele verpfändete Häuser vom Adel wieder einzulösen, sondern seinem Sohn und Nachfolger noch einen Schatz von mehr als 9 Tonnen Goldes zu hinterlassen. Er erhob sein Fürstenthum aus tiefem Jammer und legte den Grund zu seiner Wohlfahrt auf Jahrhunderte.

War so des Herzogs Julius Hauptthätigkeit auch der dankbaren Aufgabe gewidmet, die Angelegenheiten seines eigenen Landes zu ordnen und hier Großes und Dauerndes zu schaffen, so ging ihm doch in diesem engen Gesichtskreise seiner Landesinteressen nicht der Blick für die großen Angelegenheiten der Gesammtheit und des deutschen Vaterlandes verloren, wenn auch freilich, wie wir sehen werden, in einigen gewichtigen Fällen dieser Blick ein kurzsichtiger und durch andere Interessen getrübt war. Jedenfalls ist Julius einer der wenigen deutschen Fürsten, der in jener Zeit des Territorialismus noch ein warmes patriotisches Herz und Interesse für das allgemeine Wohl und Gedeihen der deutschen Nation und des deutschen Reiches hatte und, soweit es in seiner Machtphäre lag, bethätigte.

Wie alle Vaterlandsfreunde war Herzog Julius vor allen Dingen von der Ueberzeugung beseelt, daß die Macht Deutschlands abhinge von der Macht des Kaiserthums, daß nur die monarchische Gewalt Recht und Frieden sichern, selbst aber nur durch ruhmvolle Bethätigung ihrer Stellung nach außen sich über die gefährlich erweisende Macht des vielköpfigen Fürstenthums wieder erheben könne. Dem österreichischen Kaiserhause war er, auch in dankbarer Erinnerung der von demselben seinen Vorfahren erwiesenen Wohlthaten, in anhänglicher Treue zugethan. Sein künftiger Nachfolger mußte ihm geloben, kein Bündniß, zunal gegen das Kaiserhaus, eingehen zu wollen, „es sei denn zum Schutze unserer wahren Religion, der augsburgischen Confession, oder der althergebrachten deutschen Freiheit“. Und in seinem Testament ermahnt er die Söhne: „dem Kaiser und Reich allen pflichtschuldigen Gehorsam zu erweisen, vor allen Dingen sich gegen die Häuser Oesterreich und Burgund, als von denen seinem Vater und seinen Voreltern viele Gnade, Ehre, Gutes und Beförderung wiederfahren, aller Dienstzeigung, Freundschaft, Liebe und

Ehrerbietung zu besleißigen, wie sein Vater und seine Voreltern beständig gethan und bei dem Kaiser als ihrer einigen, rechten und von Gott gesetzten höchsten Obrigkeit und Lehnsheerrn in beharrlichem Gehorsam und unwandelbarer Treue, nach alter deutscher braunschweigischer Art beharrt hätten. Hierbei möchten sie sich ja wohl erinnern, daß dadurch, nächst Gottes Segen, sein Vater aus vielen Widerwärtigkeiten errettet und zu trefflichem Aufnehmen befördert worden, ihr Ahnherr aber, Heinrich der Löwe, durch Ungehorsam und Abfall vom Kaiser Friedrich Barbarossa in das äußerste Verderben und Elend, auch Verlust seiner meisten und besten Länder gerathen sei.“

Solcher Treue und Anhänglichkeit an Kaiser und Reich giebt Julius wiederholt innigen Ausdruck und es ist mehr als Redensart, wenn er sich öfter in Briefen unterschreibt: „treu bis die braunschweigische Löwenhaut sich wendet“. In Uebereinstimmung der Anschauungen und Ueberzeugungen stand er in besonderer Freundschaft mit dem Kaiser Maximilian II., dem Kaiser, von welchem anfangs Viele mit Julius hofften, daß die Reformation doch allmählich ganz durchdringen und die Herrschaft gewinnen werde, ja die Reichsgewalt selbst noch auf Seite des Protestantismus treten könnte. Als Julius, wegen seiner festen evangelischen Ueberzeugung von seinem streng am Katholicismus festhaltenden Vater, Heinrich dem Jüngern, lieblos zurückgesetzt und verfolgt, am 21. April 1558 vom väterlichen Hofe hatte flüchten müssen zu seinem Schwager, dem Markgrafen Johann von Cüstrin, war dieser sogleich mit ihm an den kaiserlichen Hof Ferdinands I. nach Wien geeilt und hatte mit ihm auch den damaligen kaiserlichen Erbprinzen Maximilian zu Brug in Steiermark besucht, welcher gleichfalls wegen seiner Hinneigung zum evangelischen Glauben in heftigsten Streit mit seinem Vater gerathen war und schon bei Pfalz und Hessen angefragt hatte, ob er als Flüchtling bei ihnen Zuflucht finden werde? Dort hatten sich Maximilian und Julius über die Religionsangelegenheiten ausführlich unterredet und war Julius, wie er später, am 20. Oct. 1569,

an Lazarus von Schwendi schreibt,<sup>1)</sup> durch die damaligen „löblichen und christlichen“ Worte Maximilians „um so kühner und beherzter gemacht, sich der reinen evangelischen Religion zu Beförderung der Ehre Gottes noch mehr anzunehmen“. Kaiser Maximilian II. neigte bekanntlich so unverkennbar zu der evangelischen Lehre hin, daß man erwarten konnte, er werde sich offen für sie erklären und dadurch der Reformation zu einem vollständigen Siege in Deutschland verhelfen. Aber dies geschah nicht, da Maximilian, in seinem Reiche beständig von den Türken bedroht, keinen Bruch mit einem Theile der Reichsfürsten wagen wollte und bei allen seinen edlen Eigenschaften doch nicht der Mann war, rasch und rücksichtslos durchzugreifen. Die Aufgabe, unter dem Panier des Protestantismus die Nation zu einigen, wurde ihm überdies verleidet und unmöglich gemacht durch die Glaubensstreitigkeiten, die unter dem Protestantismus selbst um sich griffen, durch die gegenseitigen Verleherungen der Lutheraner und Calvinisten, welche jetzt einander heftiger anfeindeten, als Katholiken und Protestanten, und durch die giftigen Zänkereien, womit innerhalb jeder Partei wieder die Theologen einander verfolgten. Maximilian blieb dem evangelischen Glauben zugethan, aber er hatte nicht Charakterstärke genug, um es mit seiner Familie zu verderben und den zeitlichen Vortheil seines Hauses zu gefährden, und gerieth daher in eine schwankende, haltlose und widerspruchsvolle Politik; das Interesse seines Hauses überwog bei ihm je mehr und mehr über die großen Fragen der Nation; neben seinem religiösen und deutschen Gefühl gewann er je mehr und mehr Interesse an einer habsburgisch-dynastischen Politik, — er gab die Einigung Deutschlands preis, um die Ansprüche seines Hauses auf außerdeutsche Länder aufrecht zu erhalten.

Aber das edle, menschenfreundliche Herz, das wahrhaft fromme und gut deutsche Gemüth dieses Kaisers leuchtet auch aus den nachfolgenden Briefen desselben an Herzog Julius hervor. Am 31. Jan. 1573 schreibt er an diesen voll dankbarer Anerkennung der vom Hause Braunschweig allezeit dem

<sup>1)</sup> Siehe Anlage, Br. 1.

Kaiserhause erwiesenen Anhänglichkeit und Treue, und drückt den innigen Wunsch aus, daß von allen deutschen Reichsfürsten so gehandelt werden möchte, daß es zu des Vaterlandes Wohlfahrt und Aufnahme gereiche. Der Brief<sup>1)</sup> lautet:

„Durchleuchtiger Fürst, freuntlicher lieber Herr vnd frandt; von E. L. Abgesanten bin ich dessen, so mir E. L. aufrlegt hatt anzuzaiigen, genugsam bericht worden, was fur geschwinde vnd vnnotige practischen for der hand seien; thue mich sollicher vertraulichen vnd gutherzigen erindrung gegen E. L. ganz freuntlich vnd zum högsten bedanken, schpiere auch daraus das guetherzig gemuet, so das Haus zu Braunschweig jederzeit gegen meinem Haus getragen hatt. Was E. L. auch in disen vnd andern fallen gegen mier thuen, das wit sie ow Gott will nit reuen, dan worin ich solliches hinwidrum vmb E. L. vnd die irigen beschulden khon, sollen sie mich nit anderst als danckhbar vnd willig befinden; bitt auch E. L. ganz freuntlich, sie wollen dieser practischen guete acht geben vnd mich aller sachen particulariter vnd in specie berichten so wil ichs auch dermassen bei mier verhalten, damit E. L. darinnen wol solle verschonet werden; daran mier dan E. L. ai sonderes hohez, augenemes vnd guetes gefallen erzaiigen, die es auch die notorft an ier selber erfordert, dan ich je geen sehen wolt, damit es vberal dermassen zuegieng, so vnsern gemainen Vatterlandt zu wolffart vnd aufnemen geraichen mechte, entgegen gern verhiet sehen wolt, so gemainer wolffart vnd erhaltung entgegen sein mochte. Vnd wunsch Derfelben hiemit von dem getreuen Gott alle glückliche wolffart. Given Wienn den lesten Jannarii.<sup>2)</sup>

E. L.

guetwilliger frandt

Maximilian.“

1) Bisher ungedruckt. Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttele. — 2) Die Jahreszahl 1573 fehlt im Original; auf dem Briefe ist aber bemerkt: „Praesentiret Wolfenbüttele den 17. Febr. Anno &c. 73.“

Äußere Aufschrift des Briefes: „Dem Hochgebornen Julio, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, vnsern lieben Ohaim, Gebatter vnd Fürsten.“

Und in einem andern Briefe vom 10. Mai 1574 klagt der Kaiser dem Herzoge Julius über die vielen bösen Anschläge und Praktiken, welche dem Reiche gefährlich seien; aber der alte Gott lebe noch, der werde Alles nach seinem Willen, dem deutschen Vaterlande zum Besten zu leiten wissen. Maximilian schreibt: 1)

„Durchleuchtiger fürscht, freuntlicher lieber her Oher.

Ich hab E. L. schreiben wol empfangen, auch daraus vnd von E. L. abgefanten Derselben altes vnd aufricht gemuet nach lengß vernommen; welliches ich mich nit alin erfreiet, sondern thue mich solliches erbietens vnd communication zum hogsten bedancken. Do ichs auch hinbidrumb vmb Dieselb than verglaichen vnd erkennen, sollen sie nich nit anderst als ganz willig befinden, thue es auch billich, vnd ob gleich wol die welt vil anschleg hatt vnd zu practicieren nit fairet, so lebet doch noch vnser alter Gott, der wiertz nach seinem gottlichen willen vnd vnserm Vaterlandt teutschr nacion zum besten wissen zu schickhen. Dan es nit almal mit hohem er bieten vnd gueten Worten ausgericht ist, quia aliquando latet sub melle venenum. Sed exempla sunt odiosa; gleichwol sieht mans teglich vnd man solle nunner billich wol wissen, wem zu trauen oder nit, sonst wiert man mit schaden wizig, wie man pfeget zu sagen. Zbaiflet nier aber gar nit, E. L. werden in diser gueter correspondenz gegen nier verharren, entgegen mögen sie sich auch aller lieb vnd treue gegen nier vngeszbaiflet vnd wol versehen. Deo ich alle gluckhliche wolfsart von herzen wunschen thue. Gebt Wienn den 10. Maii [1574].

E. L.

guetwilliger freunt

Maximilian.“ 2)

1) Bisher ungedruckt. Orig. im Wolfenb. Archiv. Der ganze Brief von des Kaisers eigener Hand. — 2) Äußere Aufschrift wie bei dem vorigen Briefe.



Diesem Briefe des Kaisers liegt das Concept bei von des Herzogs Julius Antwort, worin dieser aus vollem deutschen Herzen seinen Schmerz über die Zustände des Reiches ausspricht, zugleich aber seine Hoffnung, daß das Vaterland nicht zu Grunde gehen werde, wenn seine Fürsten einig seien und ein Jeder von ihnen seine Schuldigkeit thue. Leider hätten die Deutschen in Blindheit das Beispiel der würdigen Vorfahren, welche das Gemeinwohl mehr in Acht gehabt, und die löbliche deutsche Einfalt und redliche Aufrichtigkeit verlassen und fremder Nationen „Höflichkeit und Subtilität“ zu sehr sich angeeignet, so daß von der deutschen Art nicht viel mehr als die Sprache — „wo einer die noch recht habe“ — übrig geblieben sei. Das Schreiben <sup>1)</sup> lautet:

„Allerdurchleuchtigster, Großmchtigster, unüberwindlichster  
Rhomischer Kayser.

E. Rhom. Kay. May. seind meine vnderthenigste ganz willige Dienste in schuldigem gehorjam stets bestes meines vermögens zuborn.

Allergnedigster Herr. E. Kay. May. Allergnedigstes widerschreiben bey meinem abgefertigten Radt vnd gehabten Agenten an E. Kay. May. Kayserlichem Hoeffe zu Wienn anno 1574 am 10. Maii jungsthin gegeben, habe ich in seinem allhier Zurücklangen von ihme mit geburlicher ganz vnderthenigster Reverenß gegen E. Rhom. Kay. May. empfangen vnd gehorjamblichst verlesen, bedanke mich solcher E. Kay. May. daraus gespürten noch beharlichen Kayserlichen gnaden, milde vnd guete, auch allergnedigsten trostlichen Anerbietens gegen meine wenige ringfugige Person ganz vnd allervnderthenigst, vnd bin in allewege so geflissen willig alse pflichtschuldig, das alles vmb E. Rhom. Kay. May. alse meinen Allergnedigsten Kayser vnd Herrn, auch von Gott dem Allmechtigen furgesezte einige hogste obrigkeit, nach meinem eussersten vermügen, auch mit zusehung meines leibs, herzbluets vnd quetts, Lande und Leute zu bedienen vnd zu beschulden.

<sup>1)</sup> Bisher ungedruckt. Orig im Wolfenb. Archiv.

Es hette aber E. Rhom. Kay. May. so allergnedigsten Danckfagung vor mein allervnterthenigstes schuldigs wolmeinen gar nicht bedurfft, dan ich mich zu viel mehrem vnd großern verpflichtet weiß. E. Rhom. Kay. May. mechte auch allergnedigst zu glauben geruhen, do E. Rhom. Kay. May. zu allergnedigstem behagen vnd gefallen, auch befurderung des vielgeliebten Vaterlands Teutscher Nation besten vnd verhutung vnheils vnd wiederwertigkeit, auch zu ersprieslicher gedeylicher fortsetzung des allgemeinen wesens ichtwas gutts thun vnd haben werde konnen, daß an ichtlichem bey mir kein mangel soll gespurt, sondern vielmehr in allewege vnderthenigster gehorsam, bestendige liebe vnd beharliche trewe gegen E. Rhom. Kay. May. vnd das geliebte Vatterland in der that empfunden werden, vnd wie E. Rhom. Kay. May. wol mit wenigen kurtzen, runden, doch reichen vnd weit aussehenden worten allergnedigste warhafftige eigentliche Andeutung thun, wie leider der gemein weltbrauch meistiglich zu diesen geschwinden sorgsamem leufften vnd letzten gefehrlichen Zeiten mit vielem erbieten vnd wenigster verfolgung gar milde ist: so geburt mir auch, meiner hochloblichen Voreltern rumblichem exempel nach, vor Andern in Ihrer Ed. billiche geburliche fußtapffen disfalls sowol alse in allen andern furstlichen tugenden zu treten vnd geflissen zu sein, daß das werck seinen meister mehr loben, dan ich bedurfftig sein muge, viel wort, prechtigs vnd vnfruchtbares erbieten zu thun. Wolt auch Gott, daß solch E. Rhom. Kay. May. allergnedigstem landesvätterlichen vnd hochvernunftigem Andeutung vnd erwehnung nach ein Jeder gesinnet wehre oder noch würde, die schuldige gebur vnd wie das nach art vnd gewonheit der alten loblichen Teutschen einem jeden am rumblichsten anstände vnd recht wohl geburte, ohne allen geferbeten falschen schein vnd ansehen der Personen oder was anders freywillig zu thun: so würde es in der Welt vnd zuserst in vnserm Vaterlandt wol glugklicher vnd gewünschter durch alle stende stehen vnd anhergehen, vnd so viel schedliche spaltungen vnd wiederwertigkeit zu des geliebten gemeinen Vaterlands grossen schaden vnd nachtheil, auch besorgenden entlichen verterb vnd grundlichen vntergang nicht einreissen

noch zu besorgen sein. Wir blinden Teutschen aber mehrestheils haben leider vnserer frommen, standhaftigen, würdigen Vorfaren, die das gemeine wesen mehr betracht vnd in acht gehabt, dan leider zu vnsern zeiten geschieht, exempel vnd die lobliche beständige teutsche einfalt vnd redliche vffrichtigkeit vnserer frommen furgenger zeiten vbergeben, sind also von ihren fußtapffen abgewichen vnd haben anderer frembden Nationen hoefflichkeit vnd subtilitet vns zu seer belieben lassen, daß wir von der Teutschen artt nicht viel mehr alse allein die bloße sprache — wo einer die nocht recht habe — behalten. Gott mag es bessern, der weiß auch mein theil, welcher allein ein Regierender aller Herzen vnd erforscher der niren ist, und ich wunsche aus grund meines Herzens, daß viele erfunden werden mechten, die E. Rhom. Kay. May. allergnedigstem gennuet vnd landesvätterlichem wolmeinen auch zu folgen oder allein den Dingen ein wenig tieffer, besser vnd ernstlicher nachzudenken, es sich ein bewegliche vrsach sein ließen. Ich vor meine Person dancke Gott dem Allerhogsten, daß seine ewige guettige Allmacht vns so einen hochvernunfftigen, milden, guettigen vnd friedliebenden Kayser an E. Kay. May. vnd die das geliebte Vatterland so ganz getrewlich vnd vbersorgfeltig meinen, geben hat; der geruhe auch, E. Kay. May., gemeiner ruhe vnd wolgart zum besten und trost, auch christlicher Kirchen vnd Schuelen zuserst zur vffbauung, nach seinem gottlichen gnedigen willen vnd wollgefallen noch lange zu fristen, vnd gebe zu allen theilen, daß ein Jeder das seine im befohlenen Ambt vnd habenden berness seiner obersten Obrigkeit thue vnd also Gottes Ehre vnd des gemeinen wesens gluckliche erhaltung vnd fortsetzung sich angelegen sein lasse. Ich meines theils wil in wahrer Murruffung Gots mich der schuldigkeit nach in allen muglichen vnd gegen E. Kay. May. alles pflichtigen gehorsams nach wie vor allerunderthenigst freywillig vnd ohn allen schein vnd hinterhalt besleißigen vnd thue E. Rhom. Kay. May. zu gemeiner Christenheit besten vnd wolgart in den gnadenreichen schirm Gottes, mich aber Deroselben alse einen ohne rumb allezeit gehorsamen vnd altes Teutschen bekanten geburts E. Kay. May. vnd des

heiligen Reichs Fürsten zu allen Kayserlichen quaden in aller-  
vnderthenigstem gehorsam trewlichen befehlen. Datum Heinrichs-  
Stadt bey meiner Behstung Wulffenbittel am 9. Marcii Ao. 75.

E. Rhom. Kay. May.  
vnderthenigster stets williger, getrewer  
gehorsamer Fürst  
Julius.“

Mit gleichen Gesinnungen, als patriotischer deutscher Reichs-  
fürst tritt uns Herzog Julius entgegen in der uns erhaltenen Corre-  
spondenz zwischen ihm und dem berühmten Feldherrn und  
vertrautesten Rathgeber Kaisers Maximilian II., Lazarus von  
Schwendi, welche ich in der Anlage nachfolgen lasse.<sup>1)</sup>

Lazarus von Schwendi ist unbestritten einer der hervor-  
ragendsten Männer jener Zeit. Er war der Abkömmling  
eines Schweizer Adelsgeschlechts, das, nach der Sempacher  
Schlacht (1386) in Schwaben eingewandert, hier eine neue  
Heimath fand. 1522 zu Schwendi an der Roth in Wirtem-  
berg geboren, trat er später in kaiserliche Dienste und that  
sich als Feldherr wie als Rathgeber glänzend hervor. Er  
starb, 62 Jahre alt, am 28. Mai 1584 zu Kirchhofen und  
liegt zu Rienzheim bei Colmar begraben.<sup>2)</sup>

Lazarus von Schwendi war nicht nur ein ausgezeichneteter  
Feldherr, sondern auch ein Mann von hoher Bildung, politischer  
Klugheit und wahrhaft deutscher Gesinnung. Im Jahre 1574  
richtete Kaiser Maximilian II. an denselben die Aufforderung,  
ihm seine Ansichten über die inneren Zustände des deutschen  
Reichs und daselbst zu treffende Regierungsmaßregeln mit-

<sup>1)</sup> Einen Theil dieser bisher ungedruckten Corresp. fand ich im  
Kgl. Staatsarchiv zu Hannover, den andern zugehör. Theil im Wolfenb.  
Archiv. — <sup>2)</sup> Leider existiert von ihm bis jetzt nur eine kurze, sehr  
oberflächliche Biographie vom Edlen von Janko: „L. v. Schwendi,  
oberster Feldhauptmann u. Rath Kaisers Max. II. Nach Original-  
akten 2c. Wien 1871.“ In einer ausführl. Besprechung im Literar.  
Centralblatt 1871 habe ich den wirklichen Unsinn 3. Th. nachgewiesen,  
welcher in dem Buche zum Vorschein kommt. Der Verf. ist auch  
offenbar nicht im Stande gewesen, die betr. „Originalakten“ richtig  
zu lesen; dazu ist er der deutschen Sprache und Schrift nicht mächtig.

zutheilen. In einem uns erhaltenen denkwürdigen Gutachten <sup>1)</sup> zeigte dann Schwendi, in welcher Gefahr das Reich durch die wachsende Spannung der kirchlichen Differenzen, durch die Einwirkung fremder Mächte auf ihre Religionsverwandten im Reiche, schwebe. „Darum habe die ganze deutsche Nation den Kaiser mit Frohlocken empfangen, weil man von Jugend auf ein gut deutsch aufrichtiges Herz bei ihm gespürt. Jetzt aber, seit er dem Untwesen in den Niederlanden nicht Einhalt gethan, seit man glaube, er handle mehr aus Rücksicht auf fremde Potentaten, als auf das Beste des Reichs, werde das Mißtrauen in der einen Partei immer stärker, ohne daß es doch in der anderen Partei unterdrückt werden könne. Es könne leicht etwas geschehen „„was das glosfend Feuer wie ein jäher Wind entzünde und anblase““. Mit männlicher Offenheit legt Schwendi dar, woran die Regierung, der Kaiser selbst und die Nation franke; die Religionspaltung sei aber mit Gewalt nicht zu dämpfen; vor allem sei nothwendig: Milderung der mißtrauischen und erbitterten Gemüthher, Toleranz und Friede. Gleiche Anschauungen und Gesinnungen treten uns in seinem Briefwechsel mit Herzog Julius entgegen.

Dieser hatte schon als junger Prinz jenen kennen gelernt. Als Schwendi im Jahre 1547 vom Kaiser (Karl V.) zu den niedersächsischen Ständen abgesandt war, weilte er nach dem im April jenes Jahres abgehaltenen Landtage zu Hannover auch einige Tage zu Wolfenbüttel am Hofe Herzogs Heinrich d. Jüngeren, und auch während des schmalkaldischen Krieges war er dort öfter ein gern gesehener Gast, der bei des Julius Vater in hoher Gunst stand und von demselben auch mit Bergwerks-Kunzen beschenkt war.<sup>2)</sup> Auch zwischen Herzog Julius und Schwendi bildete sich ein Verhältnis der Freundschaft und gegenseitigen Vertrauens, befeelt durch gleiche Liebe,

---

<sup>1)</sup> Gedr. bei v. Janke a. a. D., S. 53 ff, weit besser schon vorher abgedr. in Goldast, Reichshändel, P. 24, n. 3, p. 962, n. Vünig, Europ. Staatsconsilia I, n. 55, p. 336. — <sup>2)</sup> Im Rgl. Staatsarchiv zu Hannover findet sich ein Verzeichnis von 60 Bergwerkskuzen zu Zellerfeld u. Wildemann, welche Heinrich d. J. 1563. „dem gestrengen und ehrevesten Casarus v. Schwendi, Ritter“ geschenkt.

Sorge und Arbeit für das deutsche Vaterland, wie sich dies in ihrer (als Anlage nachfolgenden) Correspondenz innig ausspricht.

Durch einen Brief vom 20. Okt. 1569<sup>1)</sup> ernennet Julius gleich nach seinem Regierungsantritt die alte Bekanntschaft mit Schwendi, gedenkt einer politischen Unterredung, welche er mit diesem einst zur Zeit seiner Verfolgung im Klostergarten zu Amelunxborn gehabt, und wendet ihm „als einem sonderlichen gutherzigen braunschweigischen Deutschen ein sonderlich Herz und Vertrauen zu“, theilt ihm mit, wie er seine Regierung begonnen habe und fortzusetzen gedenke, und bittet, ihn dem Kaiser zu empfehlen. Am 8. Mai 1570<sup>2)</sup> schreibt Schwendi dem Herzoge voll Unmuth, wie der Papst dem Kaiser und Reiche entgegentrete, wie aber der Kaiser demselben sich nicht beugen und des Deutschen Reiches Recht und Hoheit aufrecht erhalten werde, wenn ihm nur die Reichsfürsten die Hand bieten würden. Worauf der Herzog am 20. Mai<sup>3)</sup> erwiedert: auch ihm sei weiltäufig berichtet worden, daß sich der Papst „gegen die Kaiserl. May. in etwas auflehnen solle“, es könne sich aber wol begeben, „daß dem Papste die Heiligkeit an dem Gute etwas gerührt würde“, wozu er seinerseits willig helfen werde.

Am 9. Juli 1570 schreibt Schwendi dem Herzoge von Speier aus,<sup>4)</sup> wohin er vom Kaiser auf den Reichstag gesandt war: er hätte wol gehofft, Herzog Julius „sollte diesen Reichstag aus vielerlei Ursachen und sonderlich der Kais. May. zu Ehren und Gefallen besucht haben“, und schließt dann: der Kaiser habe ein hohes Gemüth und Hoffnung, Vieles im Reiche zu ordnen und zu bessern und namentlich unter den Ständen mehr Vertrauen und Einigkeit herzustellen. Dazu wäre die Gegenwart aller Reichsfürsten „hoch fürträglich“ gewesen; der Kaiser werde aber nichtsdestoweniger sein Möglichstes thun und zeigen, „wie väterlich, treulich und unparteiisch er seines Theils die Sachen meine“. So hofft Schwendi zu

---

1) Vgl. Anlage, Br. 1. — 2) Vgl. Anlage, Br. 2. — 3) Anlage, Br. 3. — 4) Anlage, Br. 4.

Gott, daß das deutsche Vaterland noch länger aufrecht erhalten werden möge. In seiner Antwort vom 22. Juli<sup>1)</sup> bedauert der Herzog, daß er dem Reichstage leider aus zwingenden Ursachen nicht habe in Person beizuhöhen können.<sup>2)</sup>

Am 29. Juli 1572<sup>3)</sup> ladet Julius Schwendi ein, ihn zu besuchen „und was die Küche an Speck, Kohl und Anderm geben werde, mit zu genießen“; er habe ernstliche Sachen mit ihm zu bereden; er drückt seinen Schmerz aus über die „Kriegsempörung und Zwiespalt der Christenheit, sonderlich im deutschen Vaterland“, er werde kein Bündnis mit einem ausländischen Potentaten eingehen, die Dinge noch eine Zeit lang ansehen und sich der Reichsordnung gemäß verhalten und treu zu seinem Kaiser stehen. — Hierüber drückt dann Schwendi<sup>4)</sup> seine Freude aus, wünscht, daß alle Reichsfürsten so gesinnt wären, dann würde es besser im Vaterlande stehen; man erfahre ja täglich, „wie es die freunden Potentaten mit Verfolgung und Ausrottung der evangelischen Religion vorhaben und daß sie die Geistlichen und Andere der alten Religion nur darum zu gewinnen suchen, damit Spaltung und Parteiung im Reiche erfolge und der Deutschen Macht durch innerliche Kriege geschwächt und zu Boden gestreckt werde“. Am 5. Dec. 1572<sup>5)</sup> wiederholt Julius, daß er sich niemals, wie man öfter von ihm gesucht habe, in ein Bündnis mit einem ausländischen Potentaten einlassen, sondern seinem von Gott verordneten Oberhaupte, dem Kaiser, und der Reichsordnung getreu bleiben werde; Einigkeit und Vertrauen unter den deutschen Reichsfürsten sei vor allem nothwendig, denn es „lasse sich allerseits fast sorglich und also ansehen, daß es zum Ende laufen und uns den Boden gar ausschlagen werde“. „Wir aber“, schließt der Herzog patriotisch seinen Brief, „als ein Christ und ohne Ruhm gehorsamer, friedliebender geringer Fürst des Reichs trösten uns unserer Unschuld und daß wir es jederzeit christlich, treulich

---

1) Anl. Br. 5. — 2) In dies. Br. theilt Herzog Julius auch noch mit — was bisher unbekannt war —, daß seine Stiefmutter Sophie, die verwittw. zweite Gemahlin Heinrichs d. J., zur augsb. Confession übergetreten sei. — 3) Anl. Br. 7. — 4) Anl. Br. 8. — 5) Anl. Br. 9.

und Alles zum besten gemeint, und also unsers guten reinen Gewissens, und haben es dahin gesetzt, wie man spricht: Fürchte Gott, thue recht und scheue Niemand, können auch der braunschweigischen Art nach eine Zeit lang in Geduld zusehen und wollen vorzüglich Niemanden zu Aufstand oder feindlicher Nachbarschaft Ursach geben, aber wenn der Löwe zu hart gedrängt und erst angefallen wird, pflegt er gern hart zuzugreifen, auch was er mit seinen grimmigcn Tazen fasset, so leichtlich nicht zu verlassen.“

In einem Briefe vom 5. Nov. 1573 <sup>1)</sup> drückt Schwendi dem Herzoge seine Freude aus, von allen Seiten zu hören, wie vortrefflich derselbe Land und Leute regiere und so treu zu Kaiser und Reich stehe. „Ich zweifele auch nicht“, schreibt er, „E. F. G. werde daneben auch nothwendiges, deutsch angebornes und fürstliches Nachdenken haben, was des Vaterlandes jetzige Gelegenheit erfordert und sich zu Erhaltung dessen Wohlfart auch nicht absondern. Wenn die gemeine Obrigkeit und das gemeine Wesen im Reich angesehen und gehandhabt wird, so hat Deutschland keine Noth und werden sich der Fremden unzeitige Vornehmen und Beginnen an sich selber ermüden und stoßen.“

In seiner Antwort vom 7. Dec. 1573 <sup>2)</sup> bezeugt dann Herzog Julius seine Freude über die guten Urtheile, die über seine Regierung dem Schwendi geäußert seien, drückt aber den Wunsch aus, daß derselbe persönlich einmal komme und sich davon überzeugen, denn auf Hörensagen sei wenig zu bauen. Vor kurzem sei Schwendi in solcher Nähe von Wolfenbüttel gewesen, daß er „ihm habe auf den Heerd sehen können“, sei aber leider nicht gekommen. Vielleicht, schreibt Julius, „habt Ihr in Sorgen gestanden: wir könnten Euch nicht so wie andere Fürsten, sonderlich wie Landgraf Wilhelm zu Hessen, traktieren und Gnade bezeigen, wie wir denn auch in dem sowohl als in anderm unsere Geringsfügigkeit erkennen, auch wissen, daß unsere — als die wir von alten beständigen Deutschen, welche ohne Befleißigung der Dinge Ja und Nein

<sup>1)</sup> Anlage, Br. 10. — <sup>2)</sup> Anlage, Br. 11.



rund und gerad belieben und dabei bleiben, geboren und erzogen sind — grobe braunschweigische Specksachsen=Art Allen nichtgleich anmuthig ist“. Der Herzog drückt dann seine Freude aus, daß Schwendi mit ihm in Bezug auf das gemeine Wesen einerlei Meinung sei; in gleicher Weise habe auch jüngst der Kaiser ihm geschrieben <sup>1)</sup>, und sei zu hoffen, daß, wenn Solches ein Jeder „vom Obersten bis zum Untersten“ in seinem Stande beherzige, es beßer werden würde. Denn die Verbitterung der Gemüther und Parteiwesen werde wahrlich zu keinem guten Ausgange führen. Die gemachten Erfahrungen im eigenen Vaterlande wie in fremden Reichen sollten uns zur Lehre und Warnung gereichen: „daß wir Deutschen einmal die Augen aufthun und das gemeine Wesen beßer in Acht hätten, auch mit mehr Beständigkeit zusammenhielten. Wir wissen aus genugsamer Erfahrung, daß der Kaiser an sich nichts ermangeln lasse; wenn es nur bei Andern so Statt und Folge haben wollte! Aber es ist auf's äußerste gekommen; Gott mag es zum Besten wenden! und wollen wir es an unserm Fleiß und Zuthun nicht fehlen lassen“.

Schwendi mahnt dann noch einmal am 20. Jan. 1575 <sup>2)</sup> zu Toleranz, Milde und Einigkeit, sonst „verderben Herr und Unterthanen und wird Alles ein jämmerliches elendes Wesen, darin alle Tugend, Gottesfurcht und Ehrbarkeit erlischt“. Deshalb sollten die Deutschen Frieden und Ordnung aufrecht erhalten und sich gegenseitig — welcher Religion sie auch seien — dulden und sich durch keine fremde Anschläge und Praktiken einander verheßen lassen. „Es hat's doch Gott der Herr bisher also geschickt, daß Deutschland der fremden Nationen Hochmuth nicht dermaßen unter die Füße gerathen, wie sie wol gemeint haben. Und wenn wir nun unter einander einig bleiben, wird ihres Hochmuths je länger desto weniger werden; darum wir billig desto mehr Herz und Muth, auch Eifer zu unserm gemeinen Wesen fassen und dankbar erkennen sollen, daß Gott der Herr die deutsche Nation noch nicht von sich gestoßen oder verlassen hat!“

<sup>1)</sup> Vgl. die Briefe S. 7 f. — <sup>2)</sup> Anlage, Br. 14.

Und der Herzog Julius wünscht dann am 27. Sept. 1575<sup>1)</sup> zu Gott, daß auf dem bevorstehenden Kurfürstentage und den folgenden Reichsversammlungen „etwas Heilsames zu des gemeinen Wesens Erhaltung und Wachsthum proponieret, berathschlagt und auch wirklich zur Execution und in's Werk gerathen werde“. Der Herzog ist erfreut, daß Schwendi auf den Collegial=Tag nach Regensburg gefordert sei; zu ihm habe er das feste Vertrauen: er werde „als ein beständiger, treuherziger Deutscher des gemeinen Vaterlandes Wohl bedenken und fortsetzen helfen“, auch mit dafür sorgen, daß nicht die „vortrefflichen Niederlande und andere so jämmerlich verdürben und ausgerottet würden, sondern daß der liebe gesegnete Friede wieder in die Lande eintehre“. „Wir wissen schier nicht,“ schreibt Julius, „wohin wir es deuten sollen, daß man leider allerseits gar zu lange schlummert und sicher ist und nicht aufwachen und zur Sache thun will.“

Aus allen diesen mitgetheilten Briefen des Herzogs Julius schlägt uns dessen warmes treues Herz als eines patriotischen deutschen Reichsfürsten entgegen. Wie aber bethätigten sich nun diese Gefinnungen in den damaligen entscheidenden Verfassungsfragen des Reichs und in der auswärtigen Politik? Da zeigte sich auch bei Herzog Julius, wie bei den meisten Reichsfürsten jener Zeit, eine verhängnisvolle Schwäche.

Es waren vor Allem die französisch=niederländischen An gelegenheiten, um welche sich damals die höchsten Interessen der Staaten bewegten, bei denen aber die deutsche Nation eine traurige Rolle spielte. Im ganzen Westen von Europa hatte der Kreuzzug gegen den Protestantismus begonnen. Diesem sich mit allen Kräften zu widersetzen, den Frieden und das Recht der Confessionen, auf welchem ja auch die eigene Existenz beruhte, nöthigenfalls mit Gewalt zu vertheidigen, dem noch weitern Umsichgreifen der spanischen Macht zu wehren, wäre für Deutschland, auch abgesehen von religiösen Gründen, ein Gebot der politischen Nothwendigkeit gewesen. Aber zu einem allgemeinen Einverständnis aller evangelischen

1) Anlage, Br. 16.

Fürsten war es damals nicht zu bringen, namentlich bei der dogmatischen Zerfahrenheit und Haltungslosigkeit, welche damals als ein Zerfetzungsproceß in den deutschen Protestantismus hineinkam. Confessionelle Rechthaberei, Intoleranz und Kurzsichtigkeit ließ die protestantischen Reichsfürsten der Zeit nicht zu einer klaren Erkenntnis der drohenden Gefahren gelangen. Und so trübten auch dem Herzoge Julius seine engherzige lutherische Ausschließlichkeit gegen die calvinischen Genossen, sein strenger Conservatismus und seine unerschütterliche Ergebenheit gegen das Haus Habsburg den politischen Blick und ließen auch ihn das Gebot der Lage nicht verstehen. Er erkannte überhaupt seine Aufgabe weniger darin, als Reichsfürst in der großen deutschen Politik eine maßgebende Rolle zu spielen, als vielmehr als treuer, sorglicher Landesvater die wirthschaftlichen Kräfte seines Landes zu einer gesegneten Entwicklung zu bringen. Dazu hatte er bei seinem Vater gesehen, wie verderblich für sein Land die Theilnahme an den großen politischen Händeln der Welt gewesen war. So war seine Politik vor allem eine Friedenspolitik.

Je mehr die Verfassung und die Institutionen des Reichs damals sich als unfähig erwiesen, den Frieden der Confessionen aufrecht zu erhalten, um so lebhafter mußte in diesen selbst das Bedürfnis erwachen, durch eine Verbindung unter sich den Schutz zu erlangen, welchen die Reichsgewalten nicht mehr gewährten, ein politisches Schutz- und Trugbündnis der Evangelischen aufzurichten. Unter den damaligen verschiedenen Unionsplänen tritt uns als am bedeutendsten entgegen das vaterländische deutsche Projekt des edlen Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen, des trefflichen patriotischen Gesinnungsgenossen des Herzogs Julius. Derselbe wollte eine große, für alle Fälle wohl eingerichtete Confoederation der evangelischen Fürsten Deutschlands ins Leben rufen, in der ernstest Erwägung, daß, wie der Kaiser selbst es früher auf der Couferenz zu Fulda 1567 hatte eröffnen lassen, es der Papst jetzt auf die Evangelischen in Deutschland abgesehen habe, daß der Herzog Alba schlagfertig in den Niederlanden stand, um, wie es schien, nach Unterwerfung derselben sofort in Deutschland

einzurücken; und man mußte annehmen, daß der König von Frankreich in diesem Falle der Verbündete Alba's sein würde. Da wurden die evangelischen Fürsten Deutschlands von England (der Königin Elisabeth) und Frankreich (Prinz Heinrich von Navarra) her zu dem Entschlusse angeregt, zu einer gemeinsamen Conferenz zusammenzutreten, um sich zum Schutze der reformierten Glaubensbrüder in den Niederlanden und in Frankreich zu verbünden. Die Conferenz kam auch wirklich am 8. Sept. 1569 zu Stande. Herzog Julius war vertreten durch Kurt v. Schwiechelt.<sup>1)</sup> Aber die meisten Deputierten erklärten nach dem Vorgange Kurbrandenburgs und Kur Sachsens, daß die Abschließung eines Bündnisses mit England bedenklich sei, und Herzog Julius ließ geradezu erklären: er könne sich mit Calvinisten in kein Bündnis einlassen; unter dem Banne seines lutherischen Bekenntnisses war er nicht fähig, in dem reformierten Christen „den Bruder in Christo und den Mit-erben des ewigen Lebens zu sehen.“ So war jene Conferenz vergeblich und der letzte Akt, welcher von den evangelischen Ständen beider Confessionen gemeinschaftlich vollzogen ward; von da an hörten dieselben auf, sich auf gemeinsamen Conferenzen als Glieder einer Gemeinschaft und als Vertreter gemeinschaftlicher kirchlicher Interessen darzustellen.

Gegen Ende des Jahres 1571 erschien an verschiedenen evangelischen Höfen Deutschlands, und so auch bei Herzog Julius, als Gesandter des Königs von Frankreich der Feldmarschall Kaspar von Schönberg, um ein Bündnis mit Frankreich gegen Spanien zu Stande zu bringen. Julius, unentschlossen und, wie er schreibt, „als ein junger Fürst und, weil erst vor wenig Jahren zu der Regierung gekommen und zuvor zu solcher hochwichtigen Dingen nicht gezogen, darin ungeübt und unerfahren“, schickte seinen Rath Heinr. v. d. Ruhe<sup>2)</sup> an den Kurfürsten von Sachsen „als einen mehr erfahrenen

1) Vgl. Näheres über diesen in meinem Aufsatze: „Herzog Julius von Braunschweig. Kulturbild deutschen Fürstenlebens u. deutscher Fürstenerziehung im 16. Jahrh.“, in d. Ztschr. f. deutsche Kulturgesch. N. F. IV, S. 320 ff. — 2) Vgl. über ihn a. a. O. IV, S. 314 ff.

Fürsten und vornehmes christliches Haupt deutscher Nation“, um erst dessen Willensmeinung und Entschluß einzuholen. In der diesem Abgesandten mitgegebenen Instruction vom 21. Jan. 1572<sup>1)</sup> sagt Julius: „— — Wir zweiffelten nicht, S. L. würde sich noch entsinnen vnd in frischem, vnabgefallenem gedechtnus haben, was nunmehr vor einem Jahre vngefehrlich ehr, der ernanter vnser iziger Abgesanter Radt, Heinrich von der Ruhe, alse ehr neben der andern der Augsburgischen Confession-verwandten Chur- vnd Fursten Pottschaften wieder auß Frankreich kommen, vff an ihne bescheenes gnedigstes begeren vnd gegebenen vertraulichen befehl der Ro. Mayt. zu Navarra, des Prinzen von Condi vnd des Herrn Admirals, vnter ehlichen andern wenigen Chur- vnd Fursten S. L. einer furgeschlagenen verhoffentlichen Correspondenz halben mit der Cron Frankreich wider Hispanien in geheim anbracht. Welchs wir alles vmb geliebter kurtz willen vnd dieweil es Sr. L. ohn das ganz wol wissend, lenglich zu erholen vor vnnotig erachteten; Vnd dan weiter auch vnd was dem zuzolge die Ro. Mayt. zu Frankreich vnlangst verflossener Zeit durch den gestrengen Casparn von Schönberg, Ihrer Ro. Mayt. Feldmarschalcken vnd Geheimen Cammerherrn, solcher vertreulichen Correspondenz halben selbst bey S. L. erstlich, vnd darnach auch bey vns anbringen vnd suchen lassen, vnd was dozumahl S. L. bey dem ernanten von Schönberg zugleich derselben Sachen halben an vns freundlich vnd vff gutt vertrauen geschrieben, wir vns anch hinwieder an S. L. zu freundlicher erclerung gestalten sachen nach hetten vernemen lassen, wie das alles des ermelten von Schönbergs anbrachte werbungen vnd die angedeuteten zwischen Sr. L. vnd vns beiden gewechselten schreiben ferner ausweisen.“

„Als dis aber ein hochwichtige vnd bedenkenswürdige, auch so eine sache wehre, dero wir alse ein junger Furst vnd dieweil wir erst vor wenig Jahren zu der Regierung nach Gottes Willen kommen vnd dabevor zu solchen Dingen nicht getzogen worden, noch darin geubt wehren, vnerfahren, so

1) Bisher ungedr. Orig. im Wolfenb. Archiv.

hetten daruf gegen den obermelten Frantzosischen Gesandten, Casparn von Schonberg, wir vns in spetie nichts, sondern allein dahin erclert, daß, zuvor vnd ehe dan wir bestendiglich berichtet worden vnd eigentlich wußten, was S. L. vnd die andern Chur- vnd Fursten, so in soliche gesuchte vertreuliche Correspondenz mitgezogen werden wolten, zu thun gemeint, wir hierin nichts thun, noch den andern Chur- vnd Fursten vnd sonderlich Sr. L. alse einem mehr erfarnen Churfursten vnd furnemen christlichen Haupt Teutscher Nation furgreifen konten noch wolten, sondern zuvor erlernen vnd gewiß sein musten, dieweil es ein gemein Bergt sein solte, was S. L. vnd die anderen ditzhalben auch ersuchten Chur- vnd Fursten oder so auch noch ersucht werden solten, in diesem zu thun furhabens vnd endlich gesinnet wehren, wie Sr. L. mir solchs auch in angezogenem vnserm Antwortschreiben vnter dato am 6. Novembris des nehest abgelauffenen 71. Jahres freundlich zu verstehen geben vnd darbeneben angezeigt hetten, daß zu erster vnsrer gelegenheit wir jemants Vertrautes dieser sachen halben abfertigen vnd es mit Sr. L. freundlich vnd in aller stille vnd geheim reden lassen vnd vns Sr. L. gemuts vnd radtsamen gutachtens hierin erholen wolten, damit wir vff weiter Anhalten desto besser mit einer zimblichen Resolution vnd Antwort gefast sein muchten.“

Die Verhandlungen zogen sich in die Länge. Im Juli 1572 forderte Herzog Julius wegen jenes vorgeschlagenen Bündnisses ein Gutachten von seinem Hofprediger und Generalsuperintendenten, dem bekannten Nic. Selnecker; welches dieser am 31. Juli übergab: 1) „Unterthenigß bedencken von dem angebotenen vorstehenden Verstendnis vnd Bündniß.“ Zwei Bedenken werden darin besonders hervorgehoben: einmal daß man nur „mit Gottesfurchtigen, die reinen Glaubens sind“ — nach seiner Meinung nur mit Lutheranern — ein Bündniß eingehen dürfe, und sodann nur „mit Willen der ordentlichen Oberkeit: es sei denn, daß solches geschehe entweder mit vorwissen, rhat vnd willen Keiserlicher Majestet . . ., sonst kan

1) Bisher ungedr.; Wolfenb. Archiv.

ein Theologus nichts thaten zu einiger bundnis.“ Dies letztere Bedenken ließ denn auch den Herzog nicht auf das Bündnis eingehen.

Da geschah in der Bartholomäus-Nacht vom 23. auf den 24. Aug. 1572 die Gräuelthat der Pariser Bluthochzeit. Herzog Julius erhielt zuerst Kunde davon durch folgendes Schreiben des Landgrafen Wilhelm von Hessen vom 4. Sept. 1572: 1)

„Unser freundlich dienet vnd was wir liebs vnd gutts vermogen zubor. Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Schwager, Bruder und Gebatter. Was vns iho in dieser stunde die Churfürstliche Pfelzische Rethen vor trawrige vnd mitleidige Zeitungen von jemerlicher vnd verretterischer Ermordung des Ammirals 2) vnd seines anhangs vnd glaubensgenossen in Frankreich, so sich vff der Königlichen hochzeit zuegetragen haben soll, zuegeschickt, die thun wir E. V. hiermitt freundlich vnd vertrewlich mittheilen. 3) Wo sich nun die-

1) Bisher ungedr.; Wolfenb. Archiv. — 2) Coligni. — 3) Dieselben liegen in Abschr. dem Schreiben bei: „Straßburgk den 29. Aug. 72. Mit bekummertem vnd erschrocktem gemut vnd hercken kan vnd soll ich euch nicht verhalten, daß diesen morgen leider gewisse Zeitungen hieher kommen, wie vff der Kouigl. iho gehaltenen Hochzeit den 22. diß zu Paris einer komen, so dem Admiral ein schreiben presentirt vnd damit einen schuß vff ihn gethan, damit in die linckte faust vnd in rechten Arm getroffen, volgents ausgerissen, darauff der Admiral, da er besorget, der Brandt mochte ihm in Leib kommen, mit gehabtem rath den Arm ab vnd hinweg uehmen lassen. Volgenden tag der König in der Person sambt der Kouigin zu ihm kommen, gar gnedig zugesprochen, geclagt vnd getrost, sich erpotten, nicht rüwig zue sein, es werde dan der theter erfunden vnd gestrafft, ehr sich gleichwol zum hogsten beschwert, ob das der Kouigliche glaub, der König sein Person vffs hogste purgirt. Vff Bartholmei habe man ihnen vnd alles was er vmb ihnen gehapt, jemerlichen ermordet vnd umgepracht; welches volgents an vielen ortten in der Statt Paris vnd ein solchs Morden ober alle Hungenotten angangen, daß ihrer etliche thausent von den besten vnd vornehmsten, anch Weib vnd Kind umbkommen, vnd des Kouigs Hoff nicht sicher gewest, sondern was man von Admiralisch betretten mogen alles sauber vffgerieben. Gott gebe, daß nicht anch Teutscher vnd ehrlicher leuth Kinder, so in grosser Antzal alda feindt, darnff gegangen, vnd werden die besten Admiralischen als Rochefoucault

selbigen also erfolgeten, weren es warlich grosse Ding, denen die Chur- vnd Fursten der Augsburgischen Confession wol nachzudencken brsach hetten, damit ihnen nicht auch einmahl, wenn sie am sichersten, dergleichen ein Pandkett zugerichtet werde.“

„Es kommen vns auch izo Zeittunge von vnserm Schwager, dem Herzog zue Wittenbergk, welche S. L. die Mumpelgarttische Regierung zuegeschickt, daß in Hoch-Burgundt ein grosse Versammlung von Schweizern vnd anderm Kriegsvoldt angestellt. So haben wir auch von glaubhaftigen Leuthen verstanden, daß vmb Mez sich ein groß Kriegsvoldt vor einer gutten weil versamlet vnd noch zerstrawt darvmb hero liegen soll. So ist lang geredt, daß ein groß Welisch Kriegsvoldt aus Italien solle herauß geschickt werden, welchs den Reynstromb herab ziehen vnd sich vmb Meinz versamblen solle. Wo nun dem also, halten wirs darfur, daß sich dasselbige Kriegsvoldt erst in Hoch-Burgundt samblen, mit den Mezischen conjungiret vnd alsdan den Rein herab ziehen vnd sich darnach allerhandt vnderstehen durften, das dem Reich Teutscher Nation vnd sonderlich der Religion möchte zu nachtheil gereichen.“

„Darumb hoch vornöten, daß die Chur- vnd Fursten der Augsburgischen Confession verwandt nicht so sicher seien, sondern sich besser vnd vertrewlicher als bißhero zusammen halten vnd ihrer schanz woll war nehmen. Dann warlich das Jegentheil nicht feyret, sondern helt sich eng vnd vertrewlich zusammen vnd dichtet vnd trachtet darnach, wie sie ihr Intent per fas et nefas erhalten können, wie solchs aus allen iren Actis erscheint. Welchem G. L. als ein ver-

---

vnd alle hugenottische Herren vermeldet daß sie hingerichtet. — Solch teuffelisch Blutbadt richten die Pfaffen an, der wirdt ihnen auch einmal lohnen vnd abtanken. O mores, o tempora! was wirdt die Kon. May. in Engelandt darzu sagen; sie hat sich woll furzusehen vnd ich sorge: Graf Ludwig vnd der Herr Brink werden verraten sein vnd verkauft. Der Allmechtige Gott wolle die seinen furter vnd vor solcher grausamen Thyrannei vaterlich bewahren vnd erhalten! Amen.“



nunfftiger Fürst ferner werden nachzudencken wissen. Wolten wir E. L. deßen ein Wissens zu empfangen freundlichen nicht verhalten, Dero wir zue freundlichen angenehmen dinften geneigt. Datum Cassell am 4. Septembris des Morgens umb 8 Uhr Anno 72. Wilhelm.“

Und gleich darauf richtet Landgraf Wilhelm abermals ein Schreiben an Herzog Julius, worin er tief beklagt, „daß der Admiral vnd die andern hugenottischen Herrn, als die sonder zweifel die welsche Bibel, el principe Machiavelli, auch studiert, so voll getrauet vnd sich nicht beßer vorgesehen, sondern also inermes in locum tam suspectum sich hätten verlocken lassen“, und in welchem er, im Einverständnis mit dem Kurfürsten Friedrich III. v. d. Pfalz, ein Schutz- und Trugbündniß aller nicht katholischen Stände des Reichs, der Reformierten wie der Lutheraner, in Vorschlag brachte. Herzog Julius antwortete darauf: seines Erachtens sei mit Verbündnissen, sonderlich ohne und hinter der Kaiserl. Majestät Vorwissen und Consens, bedächtig zu verfahren; er seinerseits wolle bei der unverfälschten reinen Lehre, wie sie in dem Corpus doctrinae enthalten, beharren und mit denen, so wider berührte Confession öffentlich erschreckliche Irthümer halten und defendiren, im Nothfalle nichts zu thun haben, sie hätten denn zuvor dieselbigen Irthümer abgelegt und sich einhellig zu der reinen unverfälschten Augsburgerischen Confession bekannt.

Für die unglücklichen deutschen Blutsverwandten in den Niederlanden trat aber Herzog Julius allezeit, soweit er vermochte, als deutscher Reichsfürst mannhaft auf. Als dort die Gegenreformation immer blutiger um sich griff, als Alba's Erscheinen und tyrannische Maßregeln eine massenhafte Auswanderung zur Folge hatten und die Clevische Regierung dann an ihre Unterthanen wiederholte strenge Aufnahme-Verbote erließ, da war es Julius, welcher mit andern evangelischen Fürsten Deutschlands für die verfolgten Glaubensgenossen — leider wirkungslos — Fürbitte einlegte und durch ein Schreiben an den Herzog von Cleve, vom 20. Nov. 1571, für die niederländischen Flüchtlinge wie für alle Angehörigen

der evangelischen Confession innigst sich verwendete. Und als Herzog Julius später die durch die Spanier geschehene Einnahme und Verwüstung Antwerpens erfährt, berichtet er dieses sogleich dem Landgrafen Wilhelm von Hessen am 26. Nov. 1576 und fordert denselben dringend auf, der Sache nachzudenken und ihm mitzutheilen: was sie für gemeinsame Schritte für die immer härter bedrängten Niederlande bei Kaiser und Reich thun könnten. Landgraf Wilhelm gab darauf am 2. Dec. 1576 folgende bedeutungsvolle Antwort<sup>1)</sup>: „Vnser freundlich dinst vnd was wir liebs vndt gutts vermogen zuvor. Hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Vetter, Schwager, Bruder vndt Gevatter. Wir haben E. L. discourschreiben de dato Wolffenbuttell den 26. Novembris jungsthin, sampt ingelegtem bericht, der Spanier in die Statt Anttorff beschenen feindtlichen einfals vndt doruff erfolgter plunderung, raubung vndt zum theill der Stadt abbrennung halben, empfangen gelesen; thue E. L. vor solche Communication freundlichen danck sagen vndt E. L. inliegentz hinwider vberschicken, was eyner vnser diener, der stracks auß den Niederlanden vndt von Anttorff kommen, solcher feindtlichen einnehmung halben vor bericht gethan, doraus E. L. neben andern particulariteten auch dis zu vernehmen, vff was occasion vndt gegebene vrsach von den Spaniern solche einnehmung erfolgt vndt dargereicht sein soll.“

„Daß dan E. L. hieruber vnsern discours begehren, da mogen wir E. L. zu eroffnung vnserer gedanken freundlichen nicht pergen, daß wir zwar diese beschwerliche vndt der ganzen Christenheitt hochnachteilige hendell anderst nicht als vor ein scheinbare straff Gottes halten, die dan dardurch groblichen verursacht vndt verwirckt ist, dieweill man, wie wir glaublich berichtet, in solcher Statt bis dahero allerhandt hochstrafbare vppigkeitten, schandt vndt laster beids impune getrieben vndt gestattet, vndt dartzu auch viell vnschuldigs christlichs bluts vergoßen hatt, da dan in dem Propheten Jeremia vndt an andern ortten der heyligen gottlichen Schrift

---

1) Bisher ungedr.; Orig. im Wolfenb. Archiv.

genugsamb zue sehen, daß Gott der Herr solche Grewell vnd gottloß wesen durch solchen wegt entlichen heimbtzsuchen vndt zu straffen pflegt.“

„Sobiell aber sonsten E. L. vernunfftigen discours dießes Niderlendischen Kriegswesens halben belangt, ob es woll an dem, daß hirvon vnd wie solch beschwerlich Kriegswesen einzmals abtzuschaffen vnd der geliebte Fridt zu wolfarth der ganzen Christenheitt in denen beunruigten landen zu widerpringen sein mochte, von guttherzigen leuthen, so es mit dem wolstandt der Christenheitt treulich vnd gutt gemeinet, wolmeinende anzettelung, erinnerung vnd vorschleg bescheen, so hatt doch solchs bei denen, so dis werck vornemblich pillich treiben solten, nicht verfangen oder statt gewinnen wollen, sondern ist von denselbigen, daß man sich in diese sachen durch schidung, vnderhandlung oder in andere zu widerpringung des geliebten fridens vnserß erachtens nicht vndienliche wege interponiren solte, widerachtett worden; wie dan auch iziger zeit dartzu, weil der fromme Pfalzgrave Churfurst in Gott verstorben, vmb sobill weniger hoffnung zu tragen, vndt leider izo im heyligen Reiche also geschaffen ist, daß ein Jeder vff sein privatum vndt Keyner vffs publicum siehett, ja das mehr ist, so will man diejenigen, so sich der gemeynen sachen ichtwas annehmen, vor perturbatores publicae quietis vndt daß sie mitt frembden außwerttigen sachen das Reich in beschwerung pringen vnd demselbigen ein anhang machen wollen, außschreyen. Derwegen konnen wir vns keine andere gedanken machen, dan daß es vns zulezt nicht anderst ergehen werde, als den Graecis civitatibus: quae cum imperare singulae cuperent, imperium omnes perdiderunt. Quippe in mutuum exitium sine modo ruentes ab omnibus victae periere, quid singulae amitterent, non nisi oppressae senscrunt. Siquidem Philippus ex Macedonia veluti specula quadam libertati omnium insidiatus, dum contentiones civitatum aleret, auxilium inferioribus ferendo victos pariter victoresque subire regiam servitutem coegit. Gott der Herr wolle einmall vns Teutchen vnserer löblichen Vätter vndt

Voreltern herz widergeben vnd die augen vffthun, darmit wir solche androende vndt vor augen schwebende pericula vndt gefehrlicheitten nach notturfft in acht nehmen vnd darinnen vigilantiores sein vnd vnser, vnserer Freyheit vnd Nachkommen vndergang vnd verderben mit gutem Rath vnd dapfferer thatt wahrnehmen vndt vermittelst gottlicher gnedigen verleyhung avertiren vndt wenden mögen.“

„Sonsten müßen wir mit G. L. bekennen, inmaßen G. L. auch auß hivorigem vnsern deshalb an G. L. gethanen schreiben verstanden, daß es warlich immer schade vndt zu erbarmen, auch vnß schmerzlichen zu vernehmen ist, daß die herliche schone Statt Antorff vndt darmit zugleich viell guttherzigen Christen vndt Rauffleuth auß allen Nationen, die fast alle ihre haab vndt guter in solcher Statt gehaptt vnd verloren, schier zu scheitern gehen oder ihe in vnwiderbringlichen nachtheil vndt schaden vnverschuldett gesetzt werden solten, haltens aber darfur, dieselbigen als tercii vnd dießer Empörungen nichtt verwante oder anhengige werdens darbey nicht pleiben laßen, sondern noch woll Acheronta moviren vnd also dero örter selzame mutationes ervolgen.“

„Wolten wir G. L. also vff Ihr schreiben hinwider freuntlich nichtt verhalten vndt seindt G. L. zu freuntlicher betterlicher diensterteigung geneigt vndt willig. Datum Spangenbergk am 2. Decembris Anno 1576.

Wilhelm. &c.“

Gegen Ende des Jahres 1577 erschien wieder in Deutschland an mehreren Höfen und so auch beim Herzoge Julius eine französische Gesandtschaft, um ein Bündnis mit Frankreich gegen die spanische Macht zu erlangen. Ueber die dem französischen Gesandten vom Herzoge im December 1577 zu Schöningen gewährte Abschieds-Audienz ist uns ein sehr ausführlich und genau geführtes Protokoll erhalten.<sup>1)</sup> Herzog Julius erklärt zunächst, ohne Wissen und Willen des Kaisers sich in kein Bündnis einlassen zu wollen. Auch befürchte er, daß dies Bündnis „nicht so sehr der Religion halben vnd

1) Bisher ungedr.; Wolfenb. Archiv.

den Papistischen zuwider," als vielmehr gegen den König von Spanien und „die burgundischen Erbniederlande“ gemeint sei. Denn Frankreich sei ja selbst der papistischen Religion zugethan und würde vielleicht nach erlangtem Bündnis gegen die Niederlande etwas versuchen und so die deutschen Reichsfürsten mit in's Spiel bringen und gegen den Kaiser selbst führen wollen. Auch wäre zu besorgen, daß Frankreich, wenn es mit Hülfe der deutschen Fürsten seinen Zweck erreicht hätte, das Bündnis „satt haben," sich mit Spanien und Burgund vertragen und die deutschen Fürsten „in der Suppen stecken lassen“ würde, und diese müßten dann „das Gelag wieder bezahlen," wo nicht Frankreich sich gar zu Spanien schließe und in Deutschland einen Stand nach dem andern, die Papistischen sowohl als die Augsburgischen Confessionsverwandten aufreibe. „Es stunde jeko so gefeulich im Reich vnd der ganzen Christenheit, also bei vorigen zeitten niemahls; es were auch vnder den christlichen Potentaten albereit leider vertrauens nicht zu viel, vnd S. F. G. erachten's viel besser, dahin zu sehen: wie zwischen allen christlichen Heuptern ein gewisser verstandt aufzurichten, dan sie durch solche Sonderbündnisse noch ferner von einander zu heßen. S. F. G. hielten auch dafür, es stunde Frankreich viel besser an, daß ehr die Bündtnis mit dem Turcken verliesse vnd es mit der Kayf. Mayt. vnd dem Koenig zu Hispanien hielte, daß auch in gemein viel mehr dahin zu sehen, wie von allen seiten conjunctis viribus dem Turcken Abbruch geschehen mochte, dan daß man sich also in der Christenheit vnder sich selbst ausmatten vnd ein Theil an dem andern bereichern wolte; welchs dem Turcken ein gewünschter handel, vnd die christlichen Potentaten wurden sich so lange unter einander beißen, bis der Turcke einen mit dem andern hinfresse vnd es lest gehen mit der Christenheit wie bey Alexandri Magni zeitten mit allen Griechischen Stedten, die auch der Sachen vnter sich nicht eins, sondern eine mehr grosser vnd ober die andern sein wolte; welchs sie so lange trieben, biß ehr sie alle in seine gewalt bracht.“ Wenn dies Bündnis mit Frankreich angenommen und es dahin aufgefaßt würde, daß man sich

dadurch gegen die Papistischen schützen wolle, dann würden diese noch zu größerem Mißtrauen gegen die Augsburgerischen Confessionsverwandten bewogen und dadurch getrieben werden, bei dem Papste und dem Könige von Spanien Hülfe zu suchen und sich gleichfalls zu conföderieren. Daraus würde aber unter den Ständen des Reichs ein solch schädliches Wesen erfolgen, daß wol des ganzen deutschen Reiches Zerrüttung und Untergang dabei zu besorgen, auch alle Verfassung, Ordnung, Religion und Landfrieden cassiert werden könnten. „Derhalben erachten S. F. G. viel besser sein, daß man es bey dem allgemeinen Religionfrieden vnd Landfrieden liesse vnd vermuge derselben sich eins gegen das ander verhielte, dan durch frembde Bundtusse zu mehrem mißtrauen vnd Trennung vnter vns Teutschen vrsache gebe. Es weren auch die Franckosischen gemueter eßlichermassen bekant vnd bey ihnen wenig bestendigkeit vnd rechte Trew zu vermuthen, wie das die Erfahrung gelehrt hette; vnd dabey auch das zu bewegen: ob nicht etwa dis der reformirten Religion zuwider vnd wie die genzlich vntergedruckt werden möchte, gemeinet vnd so viel hirunter gesucht wurde, daß man die Augsburgerischen Confessionsverwandten erst auff die beine brechte in Hoffnung einer auß Franckreich erwartenden hulffe, vnd man darnach auf allen seiten auf die Teutschen, auch Franckreich mit, schlug vnd die Religion gar außzutilgen furhaben möchte.“

„Franckreich were auch vnter sich selbst nicht eins, sondern der Religion vnd andershalben streittig. Darumb man sich auch daher weniger bestendiger hulffe zu vermuten hette, sondern wan es was werden vnd sein solte, muste vor allen dingen in Franckreich ein bestendiger Religionfriede angerichtet, der auch steiff vnd veste vnter ihnen gehalten werden.“

„Gotts wortt lasse sich auch mit dem eusserlichen schwerte vnd weltlicher macht nicht vertedigen. Wie dan D. Lutter darzu nicht, sondern es widerraten, vnd Gott der Herr wurde sein wortt selbst woll erhalten ohne große Bundtusse.“

„Wan auch gleich alle andere Chur- vnd Fursten sich in diese bundtnus begeben solten, konten doch S. F. G. nicht ermessen, daß es mit der Rom. Kayf. Mayt. Rath, Wissen,

Willen vnd Dero daran zu gefallen geschehe. S. F. G. hetten auch die Augsburgerische Confession vnd reformirte Religion nicht darumb angenommen, daß Sie sich wider die Heusser Oesterreich vnd Burgundien auffbringen zu lassen bedacht.“

„Es sey auch gar gefehrlich vnd selten gluck vnd heyl dabey, wen man sich in frembde hendel, deren man woll geübrigt sein kan, menget, wie das die Historien bezeugen theten. Es gehet gemeinlich also zu: wan grosse Herren grosse Hendel fur oder Kriege im Sinn haben, daß sie alsedan confoederationes suchen, die ihnen gelegen sein mugen zu ihrem vorthail, doch weniger dero armen geliebten Vnderthanen zu nuß vnd bestem.“

„Es were auch ein grosser streit zwischen den Stenden der Augsburgerischen Confession in eßlichen Religions Articuln, daruber eins das ander condemnirt vnd verdammet, vnd sonderlich were der Churfurst Pfaltz calvinisch. Derhalben konten S. F. G. nicht sehen, wie einige Bundtnus bestendig vnd ein recht Bertrawen vnter den Stenden sein konte, ehe vnd zubor man sich selbst erst einer einhelligen meinung durchauß in allen Articuln der Religion verglichen. S. F. G. sagten auch rundt auß: do die Papißten vnd Sacramentschwermer gegen einander kommen solten, daß Sie lieber den Papißten dan den Sacramentschwernern, sobiel die eufferliche politische beppflichtung betrifft, zufallen vnd es mit ihnen halten wolten.“

Dies seien „die rationes vnd vrsachen“, warum er, der Herzog, — und wenn gleich alle Fürsten und Stände des Reichs „so sich der papistischen Religion berühmen“, sich in dieses französische Bündnis begeben und sich von den „levibus Gallis“ dazu bewegen lassen würden, doch für seine Person sich nicht darauf einlassen könnte.

Und zum Schluß fügt dann Herzog Julius noch hinzu: „Es were auch nicht new, sondern genugsam wissendt vnd vor dieser zeit erfahren, daß viel hohe Potentaten nach dem gutten Lande des geringen Fürstenthumbs Braunschweig vnd des selbigen gutten Bequem- und Gelegenheiten, so aus der Mappen zu ersehen, ganz durstiglich gestanden, die auch den Stamm Braunschweig am liebsten ganz vnd gar vertilgt vnd außgerottet sehen wollen, vnd daher vermunfftiglich abzunehmen

und richtiglich zu schließen: do S. F. G. sich zu diesen gang gefehrlichen zeitten und geschwinden leuffen in diese Franko-  
sische Bundtnus inlassen sollen, daß man dadurch alsobalde  
ursach nemen wurde, wie die Fursten und Ruderthanen des  
Landes zu Braunschweig gar ausgemattet werden möchten,  
sonderlich des wolgelegenen Passes und Durchzugs halben, den  
man zwischen den Obersechsischen und westphälischen Kreisen  
gerade durch das Landt zu Braunschweig nemen konte. Welchs  
die Franzosen woll wusten, und wurde das rechte gewünschte  
frische Surrij<sup>1)</sup> oder der angenehmste lactuca und sallat zu ihrem  
sichhabenden Frankosischen Pockel sein. Zuforderst wan sie  
erst zwischen Braunschweig und Zelle kemen, alsedan wurden  
sie den Fuß weiter setzen und nicht gern wider reumen wollen.  
Welchs und auch die Exempel mit Mez, Thull und Verdun  
man billich bedencken und sich eine warnung sein lassen solte,  
damit dem schwarzen gedoppelten albereit genugsam gepluckten  
und beraufften Reichs-Adeler die Federn nicht vollents gar  
ausgezogen und allenthalben genzlich geblosset wurde.“

„Daß S. F. G. sich nun in Bundtnus stecken solten,  
wan es gleich von Franckreich auffrichtig und getreulich gemeinet  
und sich also was vor dieser zeit von einem und andern  
offensive geschehen, sich theilhaftig machen und dadurch die  
gleiche rache auff sich, Sr. F. G. Erben, Lande und Leuthe,  
die an dem allen unschuldig, ziehen solte, das were Sr. F. G.  
nicht unbillich hoch bedenklich: Wer was ingebrocht hette,  
möchte es selbst aufessen.“

Während damals die Katholiken in Einigkeit und Beharr-  
lichkeit geschlossen zusammenwirkten und dieses auch für die  
Evangelischen eine gebotene Pflicht der Selbsterhaltung gewesen  
wäre, um dem weiteren Siegesgange der katholischen Gegen-  
reformation Einhalt zu thun, herrschte bei diesen nicht nur  
Uneinigkeit und eineerspaltung in die beiden sich einander  
aufs gehässigste befehdenen Parteien der Lutheraner und  
Reformierten, sondern gerade um diese gefahrdrohende Zeit,  
1577, ward durch fanatische und ehrgeizige Streittheologen  
mittels stärkster Ausprägung des Lutherthums und Ausstülgung

<sup>1)</sup> Sure, Suring = Sauerampfer.



aller Spuren der milderen Melanchthonischen Lehrweise durch die sogenannte Konkordienformel die letzte abschließende Scheidewand zwischen den beiden evangelischen Parteien errichtet. Der Herzog Julius hatte sich selber mit rastlosem Eifer und großen Geldopfern an diesem Konkordienwerke betheiligt. Während noch i. J. 1567 die deutschen Fürsten auf dem Tage zu Fulda sich entschließen konnten, die Reformierten in den Niederlanden als ihre Brüder anzusehen und denselben ihren Schutz zuzuwenden, und während so noch die evangelischen Fürsten und Theologen Deutschlands auch die Bekenner des Protestantismus außerhalb des Reiches als wahre Glaubensbrüder ansahen und so die evangelischen Kirchen aller Lande als eine Gemeinde des reinen Bekenntnisses anerkannt wurden, richteten jetzt die Lutheraner in der spitzfindigen sogenannten Konkordienformel ein neues Bekenntnis auf, wodurch die deutsche Kirche von aller Gemeinschaft mit den außerdeutschen protestantischen Kirchen losgerissen und der letzte große Riß in die protestantische Welt wie in die Einigkeit der deutschen Nation gemacht wurde.

Als die Königin Elisabeth von England dies vernahm, erkannte sie alsbald, daß es sich um die ganze Zukunft des Protestantismus handle. Schon im Mai 1577 machte sie daher den Versuch, zur Aufrechterhaltung der bisherigen Gemeinschaft der protestantischen Kirchen ein Bündnis mit den evangelischen Fürsten Deutschlands zu Stande zu bringen und ließ einen Plan über die Aufrichtung eines allgemeinen Bundes aller evangelischen Mächte zum Schutze des Protestantismus gegen den Romanismus den Höfen von Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Hessen und Braunschweig vorlegen. Der Punkt der dogmatischen Differenz ward weislich in den Hintergrund geschoben und eine Verständigung darüber als nicht sehr schwierig hingestellt, nur das wird hervorgehoben: es seien nach Pauli Ausspruch mancherlei Gaben und mancherlei Kräfte, nicht Allen sei Alles gegeben, warum also, im Widerspruch mit dem christlichen Geiste, Andersdenkende schroff verdammen? Es wird auf die (später eingetretenen) politischen Folgen einer Glaubensspaltung hingewiesen, auf die päpstlichen Umtriebe,

welche in Frankreich, Holland und Spanien die neue Lehre untergraben sollten, gezeigt, wie sehr Rom damit gedient sei, wenn die junge protestantische Kirche sich feindselig trenne; es werden alle unglücklichen Folgen vor Augen gestellt, welche eine neue Glaubensspaltung über Europa bringen müßte, gezeigt, wie namentlich Deutschlands Kraft nur in der Einheit beruhe, wie es einig unbefiegbar sei! Aber solche Worte drangen nicht zu den durch Parteisucht verhärteten Herzen; der religiöse Fanatismus der Zeit hatte einen eisernen Panzer gezogen um die Gemüther auch der besten Fürsten, wie des Herzogs Julius.

An seinem Hofe erschien 1577 zu jenem Zwecke Robert Bell als englischer Abgesandter und übergab dem Herzoge folgendes Schreiben der Königin Elisabeth<sup>1)</sup>:

„Elizabetha Dei gratia Angliae, Franciae et Hiberniae Regina, fidei defensor etc. Illustrissimo Principi ac Domino D. Julio, Duci Brunswicensi ac Luneburgensi etc., consanguineo nostro charissimo salutem et rerum prosperarum foelix incrementum.

Ill<sup>me</sup> Princeps et consanguinee charissime. Multi menses non sunt, quibus ad vos scripsimus de re gravissima et momenti maximi, mali dies volunt non ut eadem repetamus, sed ut iterum eorundem vos moneamus (tanto enim vos studio et amore prosequimur), ne decipi vos sinamus incautos et in atrox periculum praecipitari. Aperta vi ut adoriatur nos communis hostis, videt non esse e re sua, quod ergo ut leo non potest, tentabit ut vulpes, Alexandri sexti monitus praecepto et vestigia sequutus. Unum quod illi obstat, quo minus uno momento pessundet nos, est concordia nostra; hanc si diminuere queat, Lutheranos cum Zwinglianis committendo, triumphabit brevi. In hoc ipso instituto totus est hodierno die, ut ad nos adfertur, in magna spe est, synodum Magdeburgensem, quae decreta est in mensem Octobrem, plurimum momenti

<sup>1)</sup> Bisher ungedr.; Orig. im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover.

ad id habituram. Si quid sit ejusmodi, Vestra Ex<sup>a</sup> dabit operam, ut pro sua prudentia et pietate impediatur, et consilium det potius, ut de arctiori inter nos foedere disceptetur et concludatur, quam de eo, quod jam est, rumpendo cogitetur. Vides quantam vim habere poterit ad res vestras simul et nostras bene constituendas, sin minus placet, et volueritis vos ipsos et nos praedam lupo facere, nos in culpa non sumus, quae vos praemonuerimus. De qua re responsum vestrum expectaturae, famulum hunc nostrum Robertum Belum, in sanctiori et secretiori nostro consilio secretariorum nostrorum alterum jussimus Francofurti commorare (sic!), qui has litteras nostras vobis tradendas curat, ut citius et facilius responsum ab eo, quale a vobis et ab aliis Illustrissimis Imperii Electoribus ac Principibus, ad quos in eandem sententiam scripsimus, referamus, ut pro re nata consilium capiamus, quod erit Ecclesia Dei rebus et nostris maxime oportunitum. Quod ut in gratiam nostram praestes, et pro rei quae agitur momento quam poteris serius et citius, etiam atque etiam rogamus. Bene et feliciter valeas.

Datum e Regia nostra Richemondiae 21. die Augusti Anno Domini 1577, regni vero nostri 19.

Vestra bona consanguinea  
Elizabetha R.“

Herzog Julius, in dogmatischer Befangenheit und hier in zu großer Abhängigkeit von den immer engherziger werdenden Theologen, wandte sich wegen dieser englischen Werbung nun an seinen hauptsächlichsten damaligen Rathgeber in kirchlichen Angelegenheiten, den bekannten Superintendenten der Stadt Braunschweig: Martin Kemniz, welcher durch seine Theilnahme an der Abfassung jener „Konfordinformel“ und seine Bemühungen um die Einführung derselben in die lutherischen Kirchen Norddeutschlands neben Jak. Andrea am meisten die Schuld daran trug, daß die Entwicklung der Reformation zum Stillstand gebracht und der kirchliche Frieden für lange Zeit untergraben ward. Der Herzog forderte ihn auf zu einer

Erklärung: ob das von England vorgeschlagene Bündnis noth und heilsam sei und wie es sich mit der Wichtigkeit der von England an der Formula concordiae gemachten Aussetzungen verhalte?

In einem Schreiben vom 27. Nov. 1577<sup>1)</sup> schlägt dann Kemnitz dem Herzoge vor, auf den englischen Antrag folgende Antwort zu geben:

„ . . . Belangend die Englische Werbung weist fast der buchstabe aus, von wem es vntersteckt; vnd wie ich die argumenta ansehe halte ichs dafur, daß der begriff derselben werbung anfenglich nicht in Anglia, sondern in Germania gestellet sei, vnd daß E. F. G. sich dadurch nicht irre oder stuzig machen lassen, sondern gleichwol christlich bedacht sein, solchen practiken furzubawen, dafur dancke ich dem frommen trewen Gotte, der E. F. G. herz also regiret. Vnd weil E. F. G. in gnaden begeren mein bedenden auff die furnemste capita der Englischen werbung, hab ichs zu vnterthenigem gehorsam kurzlich delineiren sollen. Vnd anfenglich werden E. F. G. zierlich und hofflich zum eingang vnd zum beschluß zu beantwortten lassen wissen, was anlanget die angebottene correspondenz vnd freundschaft, das E. F. G. vorher bei Jr. Maj. solchs durch die gebatterschaft gesucht hetten vnd auch hinfurder bedacht weren &c. Vnd weil die werbung in ettlichen puncten die lehre vnd also das gewissen betreffen, in ettlichen puncten aber politische freundschaft vnd correspondenz, wolten E. F. G., wie causae conscientiae et politicae vnterschieden, auch vnterscheidlich auff die beide puncta sich erkleren, vnd sind die puncta so die lehre belangen, diese:

Der erste punct ist: daß in Deutchland von einer neuen Religionsformula iko solle gehandelt werden, do man billich bei der alten bleiben solte vnd nicht verdecchtig machen was weiland Chur- und Fursten subscribiret vnd gehandelt in Religionsachen &c. Der ander punct ist: daß solchs zu vngelegener zeit gescheen eben iko do so viel practica vnd motus vorhanden. Diese beide punct kan E. F. G. statlich

<sup>1)</sup> Bisher ungedr.; Orig. im kgl. Staatsarchiv zu Hannover.

verantwortten, daß nemlich keines weges dahin gemeinet sei, eine neue Religionsformula zu stellen oder anzunehmen vnd von der alten abzuweichen, daß auch dis werck nicht allererst igund dis jhar furgenommen, sondern daß E. F. G. von anfang ihrer regirung (do im tractatu Reformat. Ecelesiarum befunden, daß seider der zeit des Interims von etlichen Theologen viel ding, so der alten Augspurgischen Confession vnd Lutheri lehr nicht durchaus gemeß, eingefuret) auß christlicher sorgfeltigkeit darauff bedacht gewesen, wie erstlich E. F. G. Kirchen vnd Schulen nach der alten Lehr der Confessionis Augustanae, wie die tempore Lutheri getrieben, reformiret vnd was sonst frembdes vnd neues erreget davon möcht außgesetzt vnd abgehalten werden, wie solchs in E. F. G. Kirchenordnung gescheen. Vnd weil dieselbige Kirchenordnung vnd das Exempel von den furnemsten neuen Kirchen approbiret, habe E. F. G. ferner gedacht, ob nicht mittel vnd wege zu finden, dadurch vermittelst göttlicher gnaden die reformirte Kirchen in Germania auß eingefallenen vnd etliche jhar her gewereten zerruttungen widderumb zu einer grundlichen beständigen gottgefelligigen Consensio in der alten Lutherischen lehr nach der ersten alten Confession, wie die von weiland Chur- vnd Fursten subscribiret, zusammengesetzt möchten werden, vnd hette vor 4 jharen E. F. G. solchs erstlich versuchen wollen bei den Niddersechsischen vnd Schwebischen Kirchen, die davon per litteras offft vnd viel conferiret vnd bei E. F. G. solchs gesucht hetten. Nu were ein ongescher Concept ex Augustana Confessione, Apologia, Articulis Schmalcaldicis, ex Catechismis et aliis probatis scriptis Lutheri juxta normam Verbi Dei gefasset vnd vieler Kirchen censuris zu verbessern vntergeben worden. Vnd wie andere Chur- vnd Fursten des Reichs solchs vernommen vnd einen zimlichen fortgang desselben wercks (welches auß guttem grunde angefangen vnd auß guttem grunde erbawet) gespuret, sei E. F. G. von andern Chur- vnd Fursten omb communicirung der delinireten Formul fur 2 jaren angelanget worden, vnd sei darauff erfolgt, daß nunmehr nach langer reiffer berattschlagung dieselbe Formula fast von allen Kirchen im Reich

approbiret vnd stehe mit den vbrigen in gutter zuberlessiger handlung, vnd sei die Formula also gefasset auß guttem grunde, daß E. F. G. wie auch andere Chur-, Fürsten vnd Stende hiemit in die Fustapfen der ersten alten protestirenden Chur- vnd Fürsten zu treten endlich entschlossen sei. Sei derwegen nichts newes auch diese zeit nicht erst angefangen. Hiemit könnte auch der dritte punct beantwortet werden: als were durch subtile practiken der Papiſten solch werck in Germania gestiftet vnd vnterbawet.“

„Der 4. punct: als were der eine punct, der furnemlich gestritten wurde, *de coena Domini*, do hielten E. F. G., verſtunden's auch auß Gottes wortte, daß es nicht ein geringer, sonder ein gar hoher Artikel sei, weil er belanget das Testament vnd die Majestett des Herren Christi, vnd wie fromme Kinder vnd Diener vber ihrer Eltern vnd Herren Testament vnd Reputation billich hielten &c.“

„5. Daß die Stende des Reichs dadurch möchten getrennet werden, muſten E. F. G. keinen ansehenlichen Stand im Reich, der sich zu der Sacramentirischen Lehr öffentlich bekennete. Daß aber ettliche wenig Stende vber der Formul noch etwas disputirten, were nicht von dem Artikel *de coena*, vnd were durch Gottes gnaden mit denen auff die Wege numehr gericht, daß &c.“

„6. Daß durch die Formulam andere Kirchen in vielen Königreichen verdampt wurden vngehör, *atque ita Germanos sibi jus sumere super exteras ecclesias in aliis regnis &c*, man solte auch andere außländische Kirchen dazu fordern, wenn man solch werck furnemen wollte &c: Dies werck sei angestellet vnd furgenommen nicht vber andere Königreiche, einiger jurisdiction sich anzumassen, sondern wie die protestirenden Fürsten im Reich von anfang der reformireten Religion vnter sich on Requisition anderer Nationen nach irem Gewissen vermuge Gottes wortts ire Kirchenordnungen in Lehre vnd Ceremonien angestellet, auch falsche Lehre in iren Kirchen verworffen vnd verdampt, vnangesehen ob gleich in anderen Nationen, auch in Germania selbst gewesen, die solcher Lehre verwand. Also hetten die protestirenden Chur-, Fürsten vnd

Stende diß werck fur die Deudschen Kirchen furgenommen, dieselbige widderumb durch Gottes gnaden zu einhelliger Consension in der alten Lutherischen lehre zusammen zu setzen vnd davon andere opinionones, so der alten Lutherischen lehre vngemeß, abzuhalten. Wie dan derwegen die Formula zu judiciren nicht in andere nationes, sondern allein an die reformirete Kirchen Germaniae verschickt, vnd achteten C. F. G., daß die exterae ecclesiae keine ursach hetten, des wercks halben odium contra Germaniae principes suscipere, wie gleichwol die werbung lautet. Es wurden auch damit internaee ecclesiae in aliis regnis nicht verdampt, do der mehrer teil nicht anders dan in der Sacramentirischen lehre vnterrichtet were, sondern falsche lehre musse nach dem beffel Christi gestrafft vnd die leutte dofur gewarnet werden. So kan vnd sol man auch ja solche Doctores, die irrige lehre den leutten einbilden, nicht loben vnd also sie neben andern in irriger lehre confirmiren. Was fur beschwerliche Dinge wider vuserer Kirche lehre de coena Domini von den Calvinisten geschriben werde, sei am tage."

"7. Daß in der Formula newe vngewöhnliche phrases et paradoxa &c.: Hie beruffe man sich auff den augenschein, dan die phrases sind ex Confessione, Apologia, Articulis Schmalcaldicis, Catechismis et aliis scriptis Lutheri genommen vnd sind ausdrücklich in Formula viel incommoda dicta rejiciret, ideo Regim. Majest. non debere ex aliorum relationibus tam inique de Formula non visa judicare."

"8. Daß in der Werbung angezogen wird: als solte diß werck ex paucorum Theologorum libidine et ambitione getrieben werden, kan stattlich widderlegt werden, dan es wird durch Chur- vnd Fursten selbst mit radt aller Kirchen Theologen dirigiret zu dem ende, daß die in diesen Kirchen eingeriffene zerruttungen bestendiglich zurechte bracht vnd denselbigen auff kunfftige zeitten furgewarret werde."

"9. Daß gedacht wird des colloquii zu Marburg anno 29, sei ein öffentlich Art. vorhanden, daß dozumal die Theologen die Zwinglianos nicht pro fratribus confessionis, noch die Chur- vnd Fursten sie pro sociis confessionis

erkennen wolten, obgleich zu der zeit die argumenta, so in dieser werbung sind, auch gar stattlich angezogen, sei derhalben nichts neues, daß bei dem Artikel de coena Domini gesetzt werde: et improbant secus docentes. Daß man aber anno 57 et 61 der alten vorsehen eiffigem exempel nicht gefolget, eben daraus ist das erfolgt, darumb die protestirenden Stende diß werck haben müssen furnemen.“

„10. Quod petitur ut &c. condemnationum vocabula usurpentur &c.: Illud fit in Formula desumpt. ex Augustana Conf. vocabula: Rejicimus — Improbamus — Damnamus.“

„Diß sind fast die puncte in der Englischen werbung, so die lehre anlangen, davon auff E. F. G. beffel ich meine einfeltige meinung angezeigt, welche mit andern höfflichen wortten formiret vnd extendiret müssen werden. Die andern politischen Artikel von der Papisten practiken, item daß die protestirenden Stende des Reichs sich nicht trennen sollen lassen, vnd daß man contra communem hostem papam beisammen halten solle, darauff wird E. F. G. sich wol zu erkleren vnd vnderweisslich erbieten wissen.“

Kennig's Meinung und Rath läuft also darauf hinaus, daß Herzog Julius mit Nichtlutheranern, den „Sacramentirern“, kein Bündnis eingehen könne, daß diese nicht als Glaubensbrüder anerkannt werden dürften. So schreibt Kennig auch bald darauf, am 22. Febr. 1578 <sup>1)</sup> an Julius: „— Das aber ist gar alzu parteiisch begeret, daß wir die sacramentarios pro fratribus erkennen solten. Das ist: licht vnd finsterniß, Christum vnd Belial in einen sack bringen.“

So fand denn jener Antrag Englands beim Herzoge Julius keine günstige Aufnahme. Dieser versäumte zwar nicht, den oben erwähnten Gesandten der Königin Elisabeth mit fürstlichen Ehren zu empfangen und ihn mit einem zahlreichen, glänzenden Gefolge durch das Braunschweiger Land geleiten zu lassen, allein in Betreff der ihm vorgelegten Anträge gab der Herzog dem Gesandten — ganz den vorhin mitgetheilten

<sup>1)</sup> Bisher ungedr.; Orig. im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover.



Rathschlägen des Kemnitz entsprechend — eine Resolution, worin er nach umständlicher Erläuterung der Tendenz und der Entstehung der sogenannten Konkordienformel erklärte: man wolle mit der neuen Formel nicht ein neues Bekenntnis, sondern lediglich die bisherige Lehre der Augsburgerischen Confession gegen Irrlehren und Ketzereien zur Geltung bringen. Da die Königin von England mit der wichtigen Lehre vom Abendmahl nicht einig sei, könne man sich nicht mit ihr in Uebereinstimmung wissen. Es sei auch kein Grund vorhanden, jener Formel den Vorwurf zu machen, daß sie Uneinigkeit ins Reich bringe und über die ausländischen Kirchen das Anathema spreche, denn die meisten und vornehmsten Fürsten des Reichs hätten dieselbe bereits anerkannt. Auch sei die Formel nicht durch einige wenige Theologen im Winkel geschmiedet, sondern sei die gemeinsame Arbeit vieler erleuchteter Fürsten und Lehrer der Kirche. Was das projectirte Bündnis anlange, so wisse er, der Herzog, aus Erfahrung, daß solche Conföderationen noch nie zu etwas Gutem geführt hätten.

Mit traurigem Herzen mußte Rob. Bell wieder nach England zurückkehren und seiner Königin berichten, daß in Deutschland für den alten evangelischen Protestantismus wenig mehr zu hoffen sei!

Jener sogenannten Konkordienformel aber, für deren Aufrichtung Herzog Julius so eifrig thätig gewesen und für die er — nach einer eigenhändigen Aufzeichnung — 54 000 Thaler geopfert hatte, sollte er schließlich selber noch die Anerkennung versagen. Am 27. Nov. 1578 war nämlich das unerwartete und in ganz Deutschland damals das größte Aufsehen erregende Ereignis geschehen, daß der für so lutherisch strenggläubig und glaubenseifrig gehaltene Herzog Julius seinen Sohn Heinrich Julius, den postulierten Bischof von Halberstadt, im Kloster Huyzburg mit katholischen Ceremonien hatte zum Bischof weihen lassen. Die bitteren Angriffe, welche er in Folge dessen von Fürsten und Theologen, namentlich von Martin Kemnitz, erfahren mußte, verbitterten ihn so, daß er sich von seiner bisherigen Partei, aber auch von der Sache, für welche

sie verbunden war, von der „Konfordinformel“ unverföhnlich zurückzog.<sup>1)</sup>

Jetzt trat er auch in scharfer Weise gegen die Theologen auf, die ihn wegen jener Ceremonien so arg mitgenommen hatten und gegen deren Betreiben der „Konfordinformel“ er sehr erbittert war. In einem uns erhaltenen Protokoll<sup>2)</sup> über eine Unterredung, welche der Herzog am 6. Juli 1582 mit dem bekannten Theologen Thim. Kirchner hatte, heißt es u. A.: „S. F. G. ließen sich von ihren Theologen nicht regieren, denn sie eben so wohl als die Weltlichen Gottes Worte unterworfen wären; Gott werde auch den Himmel mit Theologen allein nicht füllen, denn er für die Theologen allein nicht gelitten. . . S. F. G. fänden auch, daß die Theologen noch so weit von einander als Himmel und Erde, denn leider keiner mit dem andern in friedlicher Liebe und Einigkeit, sondern es einem jeden um eine Handvoll menschlicher Ehren zu thun wäre. . . S. F. G. wollten sich den Theologen nicht unter die Füße legen, denn sie Kur- und Fürsten viel und mannigfaltig geschmähet und geschändet, allda sie einen Fuß auf der Kanzel und den andern auf den fürstlichen Rathstuben gehabt. . . Hoffentlich würden die politischen Fürsten den hoffärtigen Theologen so viel nicht nachhängen, daß noch einmal ein protestierender Krieg und Blutbad über die Christenheit daraus werde. Denn mit hoffärtigen, ueidischen Köpfen könne man nicht Kirchen bauen und erhalten. Die Theologen wollten Andern eine Formulam concordiae vorschreiben, da doch einer dem andern im Grunde und von Herzen spinnefeind wäre, denn einer vor dem andern das Beste gethan und die größte Ehre erlangt haben wolle; deshalb sie Andern übel zu Fried und Einigkeit rathen könnten. S. F. G. wollten wegen theologischer Händel sich in keinen Kampf bringen lassen, viel weniger für Jemand zum Teufel fahren, wie denn Andere

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber meine ausführliche Darstellung: „Die Weihe u. Einführung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig als Bischof von Halberstadt u. die damit verbundenen Streitigkeiten im Jahrg. 1878 dieser Zeitschr., S. 239—297. — <sup>2)</sup> Im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover. Vgl. a. a. O. S. 294 ff.

für S. F. G. auch nicht thun würden, sondern müsse ein Jeder seine Kappe tragen und helfe da kein Fürbitter. Wie man die *Formulam concordiae* zuwege gebracht und Einer dem Andern zu Gefallen unterschrieben, Solches würden er und Andere noch künftig inne werden; S. F. G. hätten's mit Schaden erfahren. . . Die Theologen sollten dahin gedenken, daß Friede bliebe, und zu ihrem Ehrgeiz die Fürsten an den Spieß nicht binden; denn da sie etwas anrichten würden, sollte es über sie ausgehen und die Rappen, die sie schnitten, selber tragen und an der Spitze stehen und die Ersten sein, die das saure Kraut ausesen müßten."

So haben wir denn wiederholt gesehen, wie der im innersten Herzen so gut deutsch und patriotisch gesinnte Herzog Julius in Folge seines exclusiv lutherischen Standpunktes und seiner unbedingten und unerschütterlichen Anhänglichkeit an das österreichische Kaiserhaus nicht zu einer klaren Erkenntnis der Gefahren gelangen konnte, welche von der katholischen Reaction den evangelischen Ständen drohte; wie er mit ängstlicher Scheu mied, sich offen und entschieden in das politische Parteiwesen oder gar in ein Bündnis mit einer ausländischen Macht zu begeben und damit die so schön begründete Wohlfahrt seines eigenen Landes aufs Spiel zu setzen. Er kannte und wollte nur eine Friedenspolitik. In solcher war er aber unermüdlich und eifrigst bestrebt, als guter Reichsfürst die Wohlfahrt auch des Reiches, seines „lieben deutschen Vaterlandes“, zu fördern. Wo es dessen Ehre und Bestand galt, war derselbe, wie wir gleich sehen werden, auch bereit, mit Kaiser und Reich mit aller Macht dafür zu kämpfen.

Zunächst lag ihm am Herzen die Lehre der Augsburgerischen Confession, deren Sicherheit, Duldung und weitere Verbreitung, sowie das Wohl seiner Confessionsverwandten im Reich. Dieses zeigt die uns erhaltene Instruktion, welche er in Betreff der Religionsbeschwerden der Evangelischen seinen Gesandten zum Augsburger Reichstage im Jahre 1582 mitgab. Zunächst hebt der Herzog hervor, daß er gern gesehen, daß die Stände der Augsburgerischen Confession noch vor Anfang des Reichstages unter einander berathen hätten, was auf dem

Reichstage in Religionsfachen verlangt werden sollte. Der Religionsfriede, das stärkste Band, wodurch bisher ein beständiger Friede unter den Ständen erhalten worden, sei nämlich „fast löcherig“ geworden und zu besorgen, daß er ganz aufhören würde, wenn man nicht zeitig auf andere Wege bedacht wäre. „Hiernächst“, sagt der Herzog, „wäre auch billig zu betrachten, daß viele arme Christen — gegen den Religionsfrieden — an Leib, Hab und Gut beschädigt würden also, daß sie Weiber und Kinder mit Seufzen und Wehklagen verlassen müssen. Weil nun dieselben alle ihre Hoffnung auf den bevorstehenden Reichstag setzen, ist es billig, daß man ihnen nach Möglichkeit beispringe und das Uebrige Gott befehle“. Er, Herzog Julius, zweifle daher nicht, es würden auch die anderen Stände der Augsburgerischen Confession ihren Gesandten den Befehl gegeben haben, auf dem Reichstage sich zu berathen, was und wie es bei dem Kaiser zu erreichen sein möchte, daß derselbe in die Fußstapfen seines Vorgängers, Maximilians II., träte, den Religions- und Landfrieden erneuerte und verbesserte und darauf sähe, daß fest darüber gehalten würde. Besonders wünscht Julius den Punkt im Religionsfrieden geändert zu sehen, wonach sowohl den Augsburgerischen Religionsverwandten als auch den katholischen Ständen frei stehe, ihre Unterthanen, die zu einer andern Religion übertraten, aus ihrem Lande zu weisen; vielmehr sollte ein Jeder die Freiheit haben, zu der einen oder andern Religion zu treten und bei dem Seinen zu bleiben. Auch müsse dafür gesorgt werden, daß diejenigen, welche sich früher zur Augsburgerischen Confession bekannnt, nicht gezwungen würden, die einmal erkannte und bekannnte Wahrheit und ihre öffentliche Religionsübung wieder zu verlassen und sich zu dem papistischen Glauben zu begeben, wie den armen Leuten auf dem Eichsfelde begegnet sei. Dasselbe müsse mit den Reichsstädten der Fall sein, die sich zur Augsb. Confession bekennen wollten: nämlich, daß sie nicht mit Gewalt und schwerer Bedrohung, wie in Nachen geschehen, davon abgehalten würden. Der Herzog befahl seinen Gesandten, Alles dazu beizutragen, daß die Nachener bei der wahren Religion ungestört, dem

Religionsfrieden gemäß, gelassen und die ihnen zugefügten Beschwerden wieder abgeschafft würden.

Als für denselben Reichstag die niederländischen Unruhen als zweiter Artikel der kaiserlichen Proposition zur Verhandlung gestellt wurden, gab Herzog Julius seinen Gesandten die Instruktion: das hochnachtheilige niederländische Kriegswesen wäre den Reichsständen fast nahe vor der Thür und ließe sich immer mehr gefährlich an. Die Reichsstände würden sich zu erinnern wissen, was er, Julius, darüber auf dem vorigen Reichstage zu Regensburg und nachher auf dem Deputationsstage zu Frankfurt wohlmeinend erklärt habe. Es wäre zu wünschen gewesen, daß man, als die Niederländer bei dem Reiche Hülfe und Rettung gesucht, zeitiger dazu gethan hätte und die herrlichen Provinzen nicht in fremde Gewalt hätte kommen lassen. Die Niederlande hätten sich lange gehalten und Hülfe und Rettung bei dem Reiche gesucht; allein die Freistellung der Religion sei fast die vornehmste Ursache gewesen, daß die Unterhandlungen des Kaisers nichts geholfen hätten. Zehn Jahre hätten die Niederlande ausgehalten und sich nicht ergeben wollen, aber zuletzt, weil keine Hülfe gekommen, sich den Fremden in die Arme geworfen, welche schon längst nach diesen schönen und reichen Provinzen getrachtet hätten. Es sei nun auch fast alle Hoffnung verloren, sie denselben wieder zu entreißen, denn Metz, Toul, Verdun und andere vornehme Stücke, die dem Reiche „abgezwaht“ worden, bezeugten genugsam, daß, was Frankreich einmal „in die Klubbe“ bekäme, solches auch behalten habe und jetzt alle Macht daran wenden werde, sich eine solche Provinz nicht wieder nehmen zu lassen. So könne er, der Herzog, nicht einsehen, wie hier augenblicklich das Verlorene wieder zu gewinnen wäre, und halte dafür, daß es einstweilen Gott zu befehlen und jetzt darauf zu denken sei, daß das noch Uebrige erhalten würde und daß vorzubauen sei, damit das Unheil „nicht weiter um sich freße“.

Weil nun aber Geldern, Friesland und Overijssel noch nicht ganz verloren wären und lieber bei dem deutschen Reiche bleiben, als fremder Gewalt sich ergeben wollten, so wäre es

hohe Zeit, auf Mittel zu denken, wie diese Provinzen erhalten und gerettet werden möchten. Man müsse sogleich durch Abgesandte sie ermahnen, standhaft beim Reiche zu beharren, und, falls sie Grund zu klagen hätten, sie vertrösten: daß der Kaiser mit Zuthun der Reichsstände sich in's Mittel legen wolle, jedes Mißverständnis zu heben. Weil auch die Freistellung der Religion in dieser Sache der vornehmste Punkt sein würde, so müsse man ihnen Hoffnung machen, daß sie den Religionsfrieden zu genießen haben sollten, und im Falle der Noth müsse ihnen vom Reiche Hülfe und Rettung geleistet werden. Dann würden gewiß diese bisher noch nicht abgefallenen und nicht gering zu schätzenden Länder in ihrer Pflicht erhalten werden können. Aber dem, womit man dann „diese guten Leute“ vertröste, müsse man auch nachkommen; und wenn man sie mit Vernunft, Gelindigkeit und Nachsicht regiere, auch bei der Religion und dem Ihrigen schütze, so hoffe er, daß auch von den Abtrünnigen noch einige mit der Zeit wieder gewonnen würden. Sein unmaßgeblicher Rath wäre, daß der Kaiser in seinem Interesse sich darein lege und zu Verhütung weitem Blutvergießens sogleich Unterhandlungen anknüpfe. Auch würde es zweckmäßig sein, daß der Kaiser durch ein Reichsdict verkünden ließe, daß Niemand ohne Vorwissen der Obrigkeit in fremde Dienste treten sollte; denn sonst würde das Reich im Falle der Noth sich von seinen besten Leuten entblößt finden und es also dem Gegner um so leichter fallen, den benachbarten Städten Schaden zuzufügen.

Auch lebte Herzog Julius als guter deutscher Reichsfürst in dem patriotischen Gedanken, den bösen französischen Nachbarn die Beute des Jahres 1552 wieder abzuwingen, ja man sollte sich nicht auf Metz, Toul und Verdun beschränken, sondern alle Einbußen, über welche das Reich damals zu klagen hatte, gleichzeitig ins Auge fassen. So wollte Julius namentlich auch Vivland dem Reiche gerettet wissen.

Mit größter Tapferkeit und Ausdauer hatte schon der Heermeister des deutschen Ordens diese so gewichtige deutsche Kolonie, diese äußerste Marke des Deutschthums gegen Rußland vertheidigt und die letzten Siege deutscher Bildung gegen

die Barbarei des Ostens errungen. Aber die Reichsstände hatten das Land preisgegeben; sie hatten kein Herz gehabt für „das ferne“ Livland, obwohl schon früher der Kanzler Berthold von Henneberg mit scharfem politischen Blick auf die drohenden Gefahren aufmerksam gemacht hatte, welche dem deutschen Vaterlande dereinst im Osten von den Russen bevorständen; den Fürsten war es gleichgültig gewesen, daß die Hanse ohne den Beistand des Reichs in jenen Gegenden nicht mehr bestehen konnte, sie hatten dieselbe im Stich, Livland schutzlos gelassen und für deutsche Würde und Macht hinlänglich gesorgt zu haben geglaubt durch die Bestimmung, daß sie über „des Moskowiters erschrecklich Fürnehmen“ auf einem spätern Reichstage sich des Nähern berathen wollten. Und als so die Angelegenheit auf dem Reichstage zu Augsburg 1582 wieder zur Verhandlung kam, ließ Herzog Julius durch seine Abgesandten nochmals dringlich vorstellen: in welche Lage Livland jetzt gerathen sei, das wäre zum Erbarmen und es sei dem deutschen Reiche schimpflich und nachtheilig, daß an allen Orten die Türken, Moskowiter, Franzosen, Polen und andere Ausländer, sowohl mit Wegnehmen ganzer Provinzen und Städte, als auch mit Steigerung der Zölle, Vertheuerung der Waaren und Verhinderung der Commercien „das heilige Reich deutscher Nation“ schwächten und ausfögen. Da müsse das Reich Einssehen thun und Abhülfe schaffen.

Aber Julius richtete seine Wünsche auf damals Unerreichbares; das in sich schon zerspaltene, von einander feindlichen Interessen bewegte deutsche Reich besaß nicht die Macht und nicht einmal den Willen, alle jene Provinzen und Städte, die ihm während eines langen Zeitraums durch Krieg und Politik nach und nach entzogen waren, muthig zurückzufordern. Die Hoffnung des Herzogs, daß die Franzosen Metz, Toul und Verdun zurückgeben müßten, war eitel, und auch Livland blieb dem Reiche verloren.

Auf dem Augsburger Reichstage sollte auch der kaiserlichen Proposition gemäß wegen Bedrückung des deutschen Handels und der Beschwerden der Hansestädte verhandelt werden. In Beziehung darauf heißt es in der Instruction

des Herzogs Julius für seine Gesandten: er, der Herzog, merkte gleich andern Ständen an seinen Zöllnen sehr wohl, daß die Commerciën und Handthierung nicht dergestalt mehr im Schwange gingen, wie vormalz. Woran aber die Schuld liege, würden ohne Zweifel die Handelsstädte des Reichs, besonders Lübeck und Köln, am besten berichten können. Zum Theil wisse er, daß man den Handelsstädten alle ihre Privilegien auf dem Stahlhofe zu London genommen und daß man daselbst vormalz das englische Tuch vortheilhafter habe einkaufen, ausführen und wiederverkaufen können. Nun aber führten es die Engländer selber nach Deutschland und verkauften es nach ihrem Gefallen, so theuer als sie wollten, womit sie ein Monopol anrichteten und wodurch ganz Deutschland jährlich auf viele tausend Gulden beschätzt würde. Ebenso sei es eine große Beschwerung, daß Dänemark auf die Victualien und Waaren einen großen, vorher nie gewesenen Zoll gesetzt habe, welcher demselben jährlich viele tausend Gulden eintragen solle. Auch die Seidenwaaren seien so theuer als nie vorher, und weil der Luxus so überhand genommen und täglich wachse, würde dadurch viel Geld aus dem deutschen Reiche ausgeführt. Wie nun diesem Unwesen vorzubauen, darüber sollten seine Gesandten die Meinung Anderer hören. Nach seinem, des Herzogs, Erachten könnte der ersten Beschwerung wegen des englischen Tuchs und der dritten wegen der Seidenwaaren dergestalt zu rathen sein: wenn im ganzen deutschen Reiche verordnet würde, daß man kein englisches Tuch kaufen und gebrauchen, sondern sich nur an das halten sollte, was im Reiche verfertigt würde, welches „doch so beschaffen sei, daß man sich zu Ehren und zur Nothdurft wohl damit bekleiden und behelfen könnte“, ferner daß nur den höheren Ständen erlaubt würde, Seide, Sammet &c. zu tragen, den andern aber „nach Gelegenheit ihres Standes ein ziemliches Kleid“, doch nicht allzu kostbar, dem gemeinen Mann aber ganz und gar verboten würde, Seide und Sammet zu tragen. Eben solche „Mäßigung“ müßte auch bei den Frauenspersonen gehalten werden, wie denn Solches „bei den löblichen Alten, da es auch besser in der Welt ge-



standen“, gebräuchlich gewesen. Was aber die von Dänemark auf die Waaren gelegten neuen Zölle betreffe, wüßte er nicht, wie solchem vorzukommen sein möchte. Es wäre einem Jeden bekannt, daß die Victualien dadurch gar sehr gesteigert würden und daß ganz Deutschland Solches empfinde, es auch dem Reiche zuträglich sein würde, wenn Solches durch gebührende Mittel und Wege abgeschafft werden könnte. Indessen hielt er dafür, daß es den Kurfürsten und Ständen des Reichs unverweisslich sein und nicht ohne Frucht abgehen würde, wenn dieselben nebst dem Kaiser als dem Oberhaupte an den König von Dänemark von Augsburg aus schriftlich gelangen ließen, was für eine Beschwerde dem ganzen Reiche durch solche neue und ungewöhnliche Zölle erwüchse. Da nun jener König ohnehin von Gott mit stattlichen Reichen gesegnet sei, so möchte er „mit dem Seufzen der Armuth sich nicht beladen und solche Zölle größerer Wohlfeilheit der Victualien halber abschaffen, wofür ihn Gott reichlich belohnen würde“.

So hat Herzog Julius als deutscher Reichsfürst auf den Reichstagen auch noch bei anderen Punkten in patriotischer Weise nur das Wohl und Beste des deutschen Vaterlandes im Auge, so bei dem Punkte der wiederholt vom Kaiser verlangten Türkensteuer, so bei seinen weisen Vorschlägen in Betreff des Reichs=Justizwesens, des Kammergerichts, der Rectification der Reichsmatrikel, so bei Verbesserung der Münzordnung.

Sehr eingehend hat sich Herzog Julius mit dem Plane einer umfassenden Reichs=Reorganisation beschäftigt. Von ihm eigenhändig geschrieben ist uns erhalten <sup>1)</sup> ein sehr ausführliches „Memoriale, wie Kayserl. Mayt. ihnen selbst und allen Ständen zum besten allerley ganz neue Einrichtungen und Anordnungen in Religions=, Justiz=, Münz=, Kriegs= und viel andern Sachen im Heil. Röm. Reiche machen könnten“. Der Herzog macht darin zum Besten des Reichs verschiedene Vorschläge:

<sup>1)</sup> Bisher ungedr.; Orig. im Wolfenb. Archiv. Dies Aktenstück ist kaum zu entziffern, wie überhaupt die Handschr. des Herzogs Julius zu den schlechtesten des 16. Jahrh. gehört.

Zunächst sei die Durchführung des Religionsfriedens zu scharfen, „auf daß man sich von keiner Seite hätte etwas Böses zu versehen und Gefährlichkeit zu besorgen und daß ein festes, gründliches Vertrauen könnte begründet werden, damit die deutsche Nation nicht möge von ausländischen Nationen durch Anstiftung der Päpstlichen betrogen werden“.

Sodann schlägt Julius vor, „zu Frommen und gemeinem Nutzen der Christenheit und christlich reiner Religion“ in Deutschland 4 General-Consistorien einzurichten „von gelehrten, treuen und gläubigen Dienern, welche alle geistlichen Sachen unter Händen hätten, allen unnützen geistlichen Gezänken und Streitigkeiten zuvorzukommen und alle Irrungen der Religion zu vergleichen“. Jedes Vierteljahr sollte ein General-Consistorium und Colloquium in jedem festgesetzten Kreise stattfinden; als Sitze der 4 General-Consistorien schlägt Julius vor: in Obersachsen Wittenberg oder Jena, in Niedersachsen Wolfenbüttel oder Alfeld oder Hildesheim, im oberländischen Kreise Augsburg oder Ulm und in Westfalen Münster oder Minden.

Ferner proponiert der Herzog auch 4 General-Kammergerichte „zu rascherer Entscheidung und zum Vortheil der Armuth,“ mit dem Sitze in einer Reichsstadt, welche mitten in jedem Kreise liege, „damit Reiche und Arme desto besser, eher und billiger dahin kommen können“. Der Ausspruch eines betr. Kammergerichts soll genügen und Keiner an ein anderes Kreis-Kammergericht appellieren dürfen, „bei Verlust der Sache und einer namhaften Geldbuße ad pias causas“.

Sodann schlägt Julius besondere „Friedensgerichte“ vor. Auf einem Reichstage müsse verordnet werden, daß alle Fürsten und Stände des Reichs ihren Untertanen und Lehensleuten, welche unermögend seien, viel und lange zu prozessieren nicht gestatten sollten, auch nicht, sich an das Hofgericht zu wenden oder an's Kreis-Kammergericht zu appellieren, es habe denn zuvor jeder Regent auf seinem Amts- und Landgerichte die Parteien dreimal zur Güte und zum Vergleich gemahnt, „damit nicht Einer den Andern unnützlich lange hinziehe und muthwilliglich in große Unkosten bringe“, wo doch der arme

Mann bei dem „in die Länge Ziehen“ den Prozeß müſſe liegen laſſen und Schaden leiden. Jeder Regent ſolle mit allem Ernſte danach ſehen, daß kein Armer in ſeinen Rechten verlaſſen werde; und da man nicht ſpüren könne, daß ein Vergleich erfolgen werde, und man ſehe, daß der Reiche durch lauges Prozeſſieren den Armen vorſächlich in Schaden bringe, da ſolle man ſolchem armen Manne zu ſeinem Rechte allen möglichen Vorſchub leiſten und den „giftigen, neidiſchen Zänker“ um den vierten Theil ſeines Guts und Erbes ſtrafen und ſolches Strafgeſold ad *pias causas* berenten laſſen.

Auch wünſcht der Herzog beſtimmte Wucher=Geſetze: es ſei im Reichstage vorzutragen, „wie überall im Reiche ein ſchrecklicher, höchſt verderblicher Eigennuz geſchehe durch Schöffers, Beamte, Amtſchreiber &c.; daß ſie ihren verderblichen Eigennuz ſuchen gegen die große Armuth“. Es müſſe ein Generalmandat publiciert werden: „daß die Schöffers, Amtleute und Befehlshaber die armen Land- und Ackerleute nicht ausfögen und von ihrem ſchändlichen unchriſtlichen Eigennuz abſtehen. Denn Viele den Acker- und Hausleuten in Drangſalszeiten Summen vorſtreckten, oft mit 30 Procent Zinſen; ſolche Wucherer ſeien mit harter Strafe — um das halbe Gut und Erbe — zu belegen, denn „es iſt vngleyche beßer, eyn vntrewe boßer vncryſtlicher vnd vnbyliger heylloß wucherer vnd fulſauffer werde verderbett, alß trewe vielle Ackerleutte, dye yr brotte mit großer ſchweißyger arbeytt degelyche muß erwerben, da die andere geantbten in boßem wolluſt allezeyt leben“.

Im deutſchen Reiche ſollen auch 4 General=Münzen, in jedem Kreiſe eine auf Unkoſten des Kreiſes, eingerichtet werden, im Oberland zu Augſburg oder Ulm, in Oberſachſen zu Leipzig, in Niederſachſen zu Wolfenbüttel und in Weſtfalen zu Minden oder Paderborn. Auch vier Hauptfeſtungen müßten im Reiche angelegt werden.

Es folgen noch verſchiedene Vorſchläge in Beziehung auf das Kriegswesen, wo Julius unter Anderm die Errichtung einer Miliz, ein einheitliches Kaliber für die Gewehre im ganzen Reiche &c. fordert, auf Verwaltung, Steuer- und Ver-

kehrzweifen. Vor Allem ist der Herzog immer bedacht auf Hebung der untern Stände, „der lieben Armuth“, welche er vor Bedrückungen möglichst sicher stellen will.

So haben wir den Herzog nach allen Seiten hin rathen und mahnen gesehen, des deutschen Reiches Wohl, Bestand und Ehre zu wahren und zu schirmen; aber wenig fand er Gehör und gleiche patriotische Gesinnung. Kein Rath, keine Warnung konnte die deutschen Fürsten bewegen, in einmüthiger Erhebung der Noth der kommenden Zeiten vorzubeugen. Voller Sorgen vor den nahenden Gefahren, aber dennoch uneins unter einander und unfähig, entschlossen zu handeln, so sanken sie dann bald mit ihren Unterthanen in das Glend des dreißigjährigen Krieges hinab.

---

## Anlage.

### Correspondenz des Herzogs Julius mit Lazarus v. Schwendi.

#### 1.

#### Herzog Julius an Lazarus v. Schwendi.

„Unsern gnedigen gruß zuorn, Edler besonder lieber. Ir habt vns kurz verschienen tag in schriften, an vnsern Rath vnd diener Grafmußen Ebener außgangen, ewern vnderthenigen geneigten willen vnd dienst zuentbotten, welchs wir dan mit gnaden ganz gern gehört, da wir sonst gemeint, ir vnser gar vergessen, aber noch hetten wir ewer selbs schreiben an vns, vnser hievor mit einander gehabter kundtschafft vnd guter vertrewlicher zuvorsicht nach, sehen vnd vernemen mugen. Wir thun vns aber nichts desto weniger gegen euch ganz gnediglich bedanken, vnd ir sollet, ob Gott will, an vns nicht weniger vertrauen vnd zuvorsicht haben, dan ir sonderlich an weylandt vnserm freundtlichen lieben Herren vnd Vattern hochloblicher vnd seliger gedechtnuß gehabt, der gnedigen vnd vngewisselften zuvorsicht, Ir werdet euch noch der vertraulichen gutherzigen vnterrede, so wir einsten mit einander im Baum-

garten in zeit vnser verdruckß fur vnserm Closter Amblungsborn gehabt, erinnern. Wir haben fieder des oft daruf gedacht, gedenden vnd trachten iho darnach, wie wir solchs ins werck richten mugen, wie vnß dan damit gute anleitung geben worden ist zu dem Vertrage mit vnser Statt Braunschweig, der nun Gott lob vnß, vnsern erben, Landen vnd leuten zu gedey vnd wolffart nach vnserm Wunsch vnd willen geraten ist. Vnd dieweil wir dem allem nach zu euch, als einem sonderlichen gutherzigen Braunschweigischen Deutschen, ein sonderlich herz vnd vertrauen je vnd allewegen gehabt vnd noch billich haben, so haben wir iho nicht umbgehen konnen, euch mit diesem vnserm schreiben in guaden zu besuchen, aber nicht gewußt, was wir mit euch dieser zeit furnemlich communicieren mochten, dan allein: als wir nach todlichem abgange hochgedachtß vnserß geliebten Herrn und Vatters vnß in anfang vnser Regierung furnemlich angelegen sein lassen, zu abtilgung der hochschedtlichen eingerissenen mißbrauch vnd aberglaubens, inhalt vnserß alten waren christlichen apostolischen glaubens, Religion vnd der Augspurgischen Confession, eine christliche Reformation vnd Kirchenordnung, den Ober- vnd Niedersächsischen Kirchen beide in der Leer vnd Ceremonien gleichformig in vnserm Furstenthumb außgehen zu lassen, so thun wir euch demnach deren hieneben verwart zehen Exemplaria zufertigen, mit ganz gnedigem gesinnen, nicht allein dieselb zu lesen vubeschwert zu sein, sondern die auch etlichen gutherzigen am Kayserlichen hof, vnd do sichs leiden oder schicken wolt, wie wir dan solchs in ewer guttmeindes ratlichß bedencken wollen gestellet haben, der Kayß. May. selbst in vnderthenigkeit mitzutheilen. Daraus vnserß einfeltigen erachtens je nicht anders zu befinden sein wirdet, dan daß wir bei vnserm alten waren christlichen apostolischen glauben vnd Religion nach der Lehre der heiligen Apostel Petri vnd Pauli, wan alle eingerissene hochschedtliche mißbrauch, aberglauben vnd menschentandt, wie dan christlich vnd billig, hindan gestellet werden, zu bleiben vnd zu verharren vnß furgefetzt, ganz gnediglichen gesinnendt, Ir solchs von vnß auch nicht anders dan christlich, trewherzig vnd gut-

gemeindt vermercken, vns widerschreiben vnd also mit vns gute Corresspondentz halten, inmassen wir hinwider vermittelst Gotlicher gnaden zu thun bedacht sein, vnd vns vber das alles der Kayf. May. in aller gehorsamen vnderthenikeit mit dem besten commendiren vnd beuelen wollen, damit umb sovil desto mehr Ire Kayf. May. sich vnserz vnderthenigsten treuherzigen gemutz vnd erbietens vnd hintwiderumb Irer Kayf. May. gnedigen gutmeinenden erclerung in gnaden zu erinnern, wie sich Ire Kayf. May. bei derselben Herrn vnd Batters, weylandt Kayser Ferdinandi hochloblichster vnd Christmilter gedechtnus Regierung gegen vns in gegenwart vnserz Schwagers, Marggraf Hansen, zu Brug an der Mur in Steyermarc mit sonderlichen gnaden vnd gutem, alß Ir May. vnder anderm der Religion zuredt worden, ganz loblich vnd Christlich erclert, erbotten vnd vns alß hintwider das zu gemut gefurt, vmb des willen wir auch vmb so viel kiner vnd beherzter izo gewesen sein, vns der Religion sach zu befurderung der ehre Gottes vnd seines heyligen namens also anzunemen. Daran erheigt Ir vns ein besonder angenemes gefallen, das wir vmb euch hinwider in besondern gnaden vnd gutem, damit wir euch dan furnemlich wol gewogen, zu erkennen geneigt sein. Datum Wulffenbittel den 20. Octobris Anno 1569.

## 2.

## L. von Schwendi an G. Julius.

Durchleuchtiger, Hochgeborner. E. F. G. sein mein vnderthenige gefliffene dienst hederzeit zuuor. Gnediger Furst vnd Herr. E. F. G. gnedigs zuschreibens thue ich mich vnderthenig bedancken, vnd hab bißher von wegen Ires verraissens an den Kayserlichen Hof, vnd das diser orten nichts sonders furgesallen, das vil ehlens erfordert hette, desto langsamer wider geschriben. In Franckreich steet es noch fast im alten wesen. Der Admiral hat sich wider wol gesterckht vnd den Pass an der Rone vnlangst eingenomen vnd eins thails

voldtch heruber geschickt, vnd den Gubernator im Delphinat mit etlichem voldtch, so ime den Pass weren wollen, erlegt. Ney greiffet er des Papssts land an, so er daselb vmb hat. Der soll anneyz 3000 knecht zu derselben beschützung hineinschickhen. Man stet noch in fridhandlung. Es stost sich am maisten an freyer vbung der Religion, darauf die Hugnoten dringen, vnd das sy sonst vbel trawen, damit es inen nicht ergange wie zuuor. Der Adel in Frankhreich dringet sehr vf den frid. Hergegen weret die Päpstlich parth so fast sy kan. Der König hat bißher noch kein Hör im feld beyfam gehabt, doch sagt man, das vmb Orliens sich die new angezogene Schweizer sambt anderm Kriegsvoldtch versambeln sollen, Charite zu belegen vnd mueß man also erwarten, wo die sachen weiter hinaus wöllen. Es ist zu baiden thailen nicht vil gelt vorhanden, vnd wann die eufferste noth nicht ein friden macht, so wurdet er sonst schwerlich Plaz haben. Man rüfft sich zu Ranze vf des Königs Hochzeit mit der Kayf. May. andern Tochter, aber weil der Krieg weret, sehe ich nicht, das sy so leicht werdt für sich gehn megen. Von Sachsischen Gewerben werden E. F. G. am besten kundtschafft wissen. Man vermeint, es solt der König aus Frankreich eher des Herzog Hans Wilhelm von Sachsen geworbne Reutter, dann Herzog Erichs von Braunschweig gebrauchen wöllen.

Ich bit E. F. G. vnderthenig, da sich ein vfforderung oder anzug im Land zu Sachsen zuetragen solle, mich derselben durch mein diener, der zu Braunschweig ligt vnd drauff wartet, oder sonst fürderlichst zu berichten. Was sonst von andern orthen für Zeitungen fürlauffen, vnd sonderlich vom eintrag, den der Papsst der Kayf. May. vnd dem Reich gethan, vnd welchermassen sich die Kayf. May. denselbigen zu widersehen gedenckt, das werden E. F. G. vom Kayf. Hof on zweyfel wol bericht sein. Da die Chur vnd Fürsten im Reich Irer May. wöllen die Hent bieten, so wurdet Ir May. an Ir nicht manglen lassen, des Hailigen Reichs Recht vnd Hoheit handtzuhaben, vnd was sein soll, das kan sich baldt schickhen. Ohne mich hiemit E. F. G. vnderthenig

beuelhen vnd zu Iren diensten von ganz guettem Herzen er-  
bieten. Datum Burckhaim den 8. May Anno 1570

G. F. G.

vndertheniger vnd  
dienstwilliger

Lazarus von Schwendi.<sup>1)</sup>

3.

**H. Julius an L. v. Schwendi.**

Vnsern gnedigen willen zuuorn. Edler besonder lieber.  
Wir haben ewer schreiben, dessen Datum steet Burckheim den  
8. May, diesen tag zu vnsern Handen empfangen, inhalts  
ganz gnedig verstanden vnd haben Euch, das ir vns so lang  
nicht geschrieben, gnediglich wol entschuldigt, konnen auch  
gedencken, das euch nicht alzeit des orts etwas schreibwirdigs  
fürfelt. Vnd weil vns nicht neulich gewisse Zeitungen vom  
Amiral zu gekommen sein, so thun wir vns gegen euch wegen  
mitteilung angeregter Zeitungen gnedig bedanken, mit gne-  
digen gesinnen, do euch dergleichen Zeitungen fürnehmen,  
vnd Ir pottschafft zu vns hettet, Ir vns dieselbigen so viel  
wir wissen mogen weiter mitteilen wöllet. Herwiderumb  
seind wir solchs auch zu thun geneigt. Von gewerben vnd  
sonderlich so Herzog Hans Wilhelm von Sachssen dreiben  
soll, ist dieses orts nichts gewisses, dann daruon noch zur zeit  
nichts glaubwirdigs gesagt worden. Das aber vnser freunt-  
licher lieber Vetter vnd bruder, Herr Erich Herzog zu Braun-  
schweig vnd Lunenburg, bestallung ausgehen hab lassen, solchs  
mag wol sein. Wie wir aber vermeldet, so haben S. L.  
denselben vf ein Monat Wartgeldt gegeben. Do nun diesent-  
wegen etwas bestendigs vnd glaubwirdigs fürleufft, soll euch  
das von vns gnediglich vermeldet vnd zu der behuef die  
brieffe ewerm diener gein Braunschweig zugeschildt werden. Es  
ist auch nit ohne, das wir zu Prag weitleufftig berichtet sein,  
das sich der Pabst gegen die Kayf. May. in etwas aufleinen

1) Dieselbe Unterschrift unter den folgenden Briefen Schwendi's.



soll, vnd möchte sich wol begeben, konte auch wol geschehen, das dem Pabst die Heiligkeit an dem Gute etwas gerürt würde; Darzu wir dann vnser theils als ein williger mit hilff befunden werden wollen. Mochten wir euch hinwider nicht verhalten vnd seind euch zu allen gnaden geneigt. Datum Wulffenbittel den 20. Maii Anno 1570.

Auch besonder lieber. Demnach Ir vns bei Zeit vnd leben weilandt vnser freuntlichen lieben Herrn vnd Vatters zc. wol ehermals zu Holzminden gesagt, wie ir erachtet, das daselbst eine Niederlage vnd Handtirung diesem Fürstenthumb zu guetem angerichtet werden konte, vnd es nun an deme, das sich egliche viele Niederlender bei vns angegeben vnd gebeten, wir sie zu handtiren vnd ire handtwerck in vnsern Fürstenthumb zu gebrauchen einnehmen wolten. Weil nun ir wisset, was für leute die Niederlender sein vnd wir in diesem gerne ewer bedencken haben wolten, so gesinnen wir demnach ganz gnedig ir vns auf das gnedige vertrauen, so wir zu euch haben, ewer gutduncken, wie ir vermeinet, das in Holzminden eine gute Niederlage anzurichten sein solte, vnd sonsten, wie die Niderlender, do wir dieselben einzunehmen gedechten, alda ihre handtirung zu haben vnd zu gebrauchen, mit weiterm Rath mochten gelitten werden. An dem beweist ir vns angenehmß gefallen. So seind wirs hinwider in gnaden zu erkennen geneigt. Datum ut in litteris.

## 4.

## L. v. Schwendi an H. Julius.

E. F. G. schreiben vom 20. May hab ich vnderthenig empfangen. Mittlerweil bin ich vf der Kayß. May. erforderung hieher gehn Speyr ankomen, vnd hab wol gehofft, F. F. G. solte diesen Reichstag als den ersten, der bey Irer Regierung fürgefallen, aus villerley Ursachen vnd sonderlich der Kayß. May. zu vnderthenigsten ehren vnd gefallen besuecht, vnd ich also gelegenhait gehapt haben, mich bey derselben persönlich zu erzaiigen vnd mein vnderthenige getrewe zunaigung weiters zu erkennen geben. Weil ich aber vernimb, das E. F. G.

selbst hie nicht ankomen wirdt, so wil ich doch mit deren gesandten alle vertrewliche guete Correspondents halten. In Franckhreich steets noch im alten wesen, es ist gleichwol die tag Zeitung komen, als solte die Fridtshandlung gar zerschlagen vnd an dem sein, das der Konig seine Reutter auffordern wolte. Aber ich kan doch noch nicht vernemen, das das Anritgelt außgeben worden sey, hab gleichwol vmb mehrer Kundtschafft willen zaiger mein diener wider ins Landt Sachsen hineingeschickt. Es ist bey den Königlichchen wenig gelt vorhanden, vnd mecht die armuet vnd not vileicht noch zulezt den Friden erzwingen. Der Admiral hat ein zeit her vil gelts im Landt herumb erbrandtgeschickt vnd dadurch dem Konig seine hilff desto mehr abgeschniten, hat jez kurglich, als er Charité profiantiert, ein straiß in Burgundt gethan, vnd da der Fridt nicht folget, so wirdt mans wider uf ein schlacht stellen.

Mit der Turggischen<sup>1)</sup> Armada bestettigt sich noch die maiste Zeitting, das sy schon abgefahren, vnd das der Türgkhen persönlich mit 200,000 man zu Landt gefasst ist, der meinung, daselb in Zypern oberzusetzen vnd die Insul einzunemen, vnd ob wol die Insul mit Kriegsvoldh versehen vnd zwo feste stet drinnen hat, so ist es doch an dem, da er einmal den fueß hinein setz, das er in die harr durch verherung des Landts die Stet aufmaten vnd der Insul mechtig werden wurdt, wo nicht Gott sonderlich mittel vnd verhinderung schickt. Die Benediger seindt sonst starrckh auf dem Mere vnd schickt in<sup>2)</sup> der Konig von Spanien 40 Galeen zu hilff; sy sindt bedacht, den Türgkhen an ein andern ort anzugreyffen vnd in Moream oder Griechenlandt zu fallen. Gott verleihe inen guete aufrichtung. Das Ergst ist, das vf der Benediger Armada berait die Krankheit faßt einreißt vnd das die harr mit den Türgkhen zu kriegen inen schwehr fallen wirdt.

In Hispanien hat der Konig die Moren in das gebürg getriben, die sollen sich einstheils ergeben haben vnd doch noch ein starckher hauffen vbrig vnd vf den beynen sein.

1) = türkischen. — 2) = ihnen.

Der Kayf. May. Tochter, die Königin aus Hispanien, wirdt in 14 tagen von hie nach dem Niderlandt abfahren, von dannen sy ein starcke Armada in Hispanien beleitten solle.

Allhie soll die proposition teglich beschehen. Die gaisstlichen Churfürsten sein hie, vnd des Pfalzgrafen ist man noch gewerttig.

Ir May. hat ein groß gemüeth vnd hoffnung, vil sachen im Reich in mehrere ordnung vnd Richtigkeit zu bringen vnd sonderlich zwischen den Stenden besser vertrauen vnd einigkeit anzurichten. Darzu were gleichwol die gegenwürtigkeit aller Chur vnd Fürsten hoch fürtreglich gewest, aber Ir May. wirdt nichts destweniger thuen alles was sy soll, kan vnd mag, vnd zum wenigsten zu erkennen geben, wie väterlich trewlich vnd vnpartheyisch sy ired thails die sachen maine, vnd hoff zu Gott dem Allmechtigen, Er solle sein gnadt verleyhen, das wir vnser Vatterlandt noch lenger aufrecht erhalten mögen. Vnd thue mich hiemit G. F. G. vnderthenig befehlen vnd bit, da die newe gewerb angehen sollen, mich deren jederzeit verstendigen. Datum Speyr den 9. Juli Anno 1570.

Gnediger Fürst vnd Herr. Was die hantirung der Niderlender zu HolzMünden belangt, will ich mit G. F. G. abgesandten, wann sy hieher gelangen, conversiren.

---

5.

#### G. Julius an L. v. Schwendi.

Vnsern gnedigen willen zuuorn. Edeler besonder lieber. Wir haben ewere andtwort, gedatumb Speyer den 9. Julii, auß vnser schreiben, welches wir an euch außgeen lassen, alhie empfangen, inhaltz gnedig verstanden vnd thun vns gegen euch wegen der darinnen mitgeteilten Zeitungen ganz gnedig bedanken, mit ganz gnedigem vnd gudtlichem gesinnen, do euch dar weiter etwas glaubhaftigz an neuen zeitungen einkomen, ihr vns dieselbigen mitteilen wollet. Vnd ob wir euch gerne hiewider ico etwas dergleichen neuwes mitteilen wollen, ist doch dieses orts diser zeit nicht vorhanden, allein das vnser freuntlicher lieber Vetter vnd Bruder, Herzog Erich,

S. L. bestelten rittmeister vnd reutern noch auf ein monat wardtgelbt geben hat; wir vermercken aber nicht, daß sie solten zum ausridt vfgemant werden. Do vns aber ferner dieser oder ander gewerbe halber etwas anlangen wurde, wollen wir euch dasselbig vnserm gnedigen vertrauen nach, so wir zu euch haben, vnverhalten sein lassen. Im fall wir auch den igt beuorstenden Reichstag in der person besucht hetten, wie dann aus allerhandt furgefallenen geschäften vnd erheblichen vrsachen nicht geschehen können noch mogen, wolten wir vns mit euch selbest dieser vnd ander sachen halber nottwendig beredt vnd die alte kundtschaftt erneuert haben, müssen aber solchs bis anderer gelegener zeit einstellen, verhoffen auch, ir werdet ewern zuschreiben nach mit vnsern doselbst anwesenden Rethen der niddelage halber zu Holzminden vnterrede haben vnd pflegen. Wolten wir euch hinwider nicht verhalten, vnd seindt euch mit gnaden vnd allem guten gewogen. Datum Scheningen den 22. Juli Anno 1570.

Auch mogen wir euch gnediger vnd guter wolmeinung nicht verhalten, daß vnserz freundtlichen vielgeliebten Herrn vnd Vatters christmilter vnd hochloblicher gedechtnus nachgelassene gemhal vnd wietwe, vnserere freundtliche liebe frauwe mutter, sich der Augspurgischen Confession vnd vnserer waren Religion vnderworffen.

## 6.

## L. v. Schwendi an H. Julius.

Durchleuchtiger, Hochgeborner, Gnediger Fürst vnnnd Herr. Mein vnderthenig vnnnd geflissen willig dienst seindt E. F. G. jederzeit zuvor. Nachdem ich vnlangst vff Erfordern der Kayj. May. in diese Lanndsartt zu jetzigem Churfürsten=Tag ankommen, so hab ich aus alter vndertheniger vnnnd guetherziger Zueneigung, so ich zu E. F. G. trage, nicht vnderlassen wollen, mich noch vor meinem Berruckhen vom hier bei E. F. G. vnderthenig anzumelden, vnnnd bins vom Herzen erfrewet, daß ich vernommen, daß E. F. G. sambt allen den Irigen noch in guetter Leibzgesundtheit vnnnd glückseligem Wesen stehent.

Vnnd da ich Derfelbigen, an was ortten ich wehre, alle vnderthenige vnnd geneigte Dienst zu erweyhen wüßte, so sollen mich E. F. G. jeterzeit gang willig finden. Dann bey mir die vnderthenige vnnd verthrewliche Zueneigung, darmit ich ihe vnnd allwegen Euer F. G. geliebtem Herrn vnnd Vatter, hochloblicher gedechtnus, vnnd E. F. G. selbst zugethan gewest, gar nicht erloschen ist, sonder soll sich ob Gott will die Zeit meines Lebens bey mir nicht enndern.

Vnd dieweil ich vernimmt, daß sich mein Pott,<sup>1)</sup> den ich verschiener zeit widerumb meiner Verckwerck halben, so mir vonn hochgedachten E. F. G. Herrn vnnd Vatter verehret vnnd geschendht worden,<sup>2)</sup> an E. F. G. Hoff abgefertiget, noch zu Wolffenpüttell vffhalten, aber doch inn kürz mit endtlichem beschaidt wider abgefertiget werden solle, so langt an E. F. G. mein gang vnderthenig vnd hochfleißig bitten, Sy wolle soliche sach nochmalen gnediglich bebohlen haben vnnds dahin richten, damit ich widerumb inn genieß vnnd besiß meiner Verckthail kommen mege.<sup>3)</sup>

Gn. F. v. Herr. Ich weiß E. F. G. von Zeitungen nichts sonders zu vermelden; Frankreich hat sich bisher wider Spanien nit erklären wollen, die Spanier trawen gleichwol vbel, haben die Armada derwegen vffgehalten, also daß sie vnlangst noch zu Messina gelegen vnd die Benediger vnd der neue Pabst hart driiber geclagt haben. Datum Mülhausen den 24. Julii Ao. 72.

## 7.

## H. Julius an L. v. Schwendi.

Julius 2c. Unsern sondern geneigten gnedigen willen zuvorn. Edler, Lieber besonder; vns ist ewer schreiben vntern dato Mülhausen den 24. Julii zu handen kommen, welches wir verlesen vnd darauß vnter andern wir gern vnd erfrewlich vernommen, daß Ir auf der Rom. Kayf. May. erfordern

1) = Bote. — 2) Vgl. S. 13, Anm. 2. — 3) Bis hierher dictiert, das Folgende von Schw. eigenhändig hinzugefügt.

in dieser Landtsart glücklich seid angekommen, thun vns auch nit allein solcher ewrer zu vns gleich zu weylandt vnserm geliebten Herrn vnd Vatter hochloblicher gedechtnus tragender gutherziger Zuneigung vnd daß dieselb je vnd allewege gut Braunschweigisch gewesen vnd noch sey, in allem gutem bedanken, vnd solt Ir hinwider es gewiß dafur halten, daß wir mit euch nit weiniger als hochgedachter vnser geliebter Herr vnd Vater gnedige vertrawliche verstendtnus continuiren wollen vnd so weinig als bey euch dieselb auch bey vns vnverloshen sein vnd standthafftig pleiben soll. Vnd darmit gleichwoll vnser alte gemachte Kundtschafft durch vnser beiderseits Zusammenkunfft widerumb renewert werden mochte, als gesinnen wir gnediglichen, weil Ir vns allhir zur Kuchen hart in der Nehe gekommen, Ir wollet euch anhero zu vns verfugen vnd was solch vnser Kuche an Speck, Kol vnd andern geben werde, mit genieffen, daß wir mit euch dannoch notwendige sachen, welche der Feder nit zu vertrawen sein, zu reden haben.

So viel ewer Bergwerchssachen belangt, darin soll alle billigkeit vnd recht beschaffen werden.

Fur die vns zugeschriebene Zeittung thun wir euch gnedigen danck vermelden, vnd ist vns zwar solcher vfrüschter Alarm, Kriegsempörung vnd zwispalt der Christenheit vnd sonderlich im Romischen Reich vnd gemeinem Vatterlandt ganz bekommerlich vnd schmerzlich zu vernehmen, daß dadurch der Turck vnd Erbfeindt der Christenheit ein Trolocken vnd Triumph gewinnen solle, und mugen euch vertrawlich anmelden, daß der Romischen Kayf. May., vnserz allergnedigsten Herrn wir durch derselben Cammerrath Heinrichen von Wallenstein, als Derselb anstadt Irer May. Ao. 71 bey vns zu gevattern standen,<sup>1)</sup> in vertrawen anmelden vnd verwarnen lassen, daß sich die zwischen dem König Francisco zu Frankreich vnd den Turcken hiebevör gemachte bundtniß jeko wider erfrißhett, dan, wie der König Franciscus den Protestirenden

<sup>1)</sup> 1571 ward dem Herzoge die Tochter Margarethe geboren, welche schon 1580 starb.

Stenden in die 4 tunnen goldts, sich weylandt Kaiser Carolo Quinto zuwidersetzen vnd dadurch den Vngerischen Zug wider den Turcken zu hindern, furgestreckt hat, das wisset Ir euch ohn zweiffell was zu erinnern, also konte in kurzen Jaren soviel einreissen, daß der Turck diesen jehigen Konig zu Frankreich, der noch jungt vnd full Kriigs were, erweichen, daß S. Kon. M. sich zu einer solchen bundtnuß auch geben mochten, vnd also daß vnser bedunkens die astra vnd Venffte sich gleich wie Ao. 42 ansehen lassen, daß woll auß jehigem angefangenem Kriige dem heiligen Römischen Reich ein merckliche Zerruttung erolgen vnd es woll in vier teille geteilet werden, daß man nit wisse, wehr Bischoff oder Bader sein mochte. Wir khonnen es vor vnser Person nit endern, dan ob woll ehliche Potentaten etwas bereidt angespinnen vnd deliberation gehalten vor angehender vnser Regirung vnd jezo vns mit darin zu mischen gern sehen, so haben wir vns doch mit Gottlicher zuthat deßen wissen zu euffern, also daß wir nochmals aller außlendischen Potentaten erfreiet vnd von keinem verbunden sein vnd wollen auch noch die Dinge ein zeitlang ansehen vnd vns der Rom. Kayf. May. geheiß, auch des heiligen Reichs ordnung, gleich hochgedachter vnser Herr vnd Batter gethan, gemeß verhalten, dan wir nit weiniger den vnsern Vorfaren von dem loblichen Heusern Oesterreich vnd Burgundien beschehene Wolthat eingedenck sein vnd darbey zu pleiben gemeint sein. Der liebe Gott gebe in denen sachen nach seinem betterlichen willen gute erspriessliche vnd gedeiliche mittell, welchs wir euch guter wolmeinung vnd gnediger antwort vnvermeldet nit wollen lassen vnd wir seindt euch mit allen gnaden vnd gutem sonderlich woll gewogen. Datum in der Heinrichsstadt bey vnser bestalten Beste Wulffenbttel am 29. Julii Ao. 72.

8.

L. v. Schwendi an H. Julius.

Durchleuchtiger vnd Hochgeborner, gnediger Fürst vnd Herr. Mein vnderthenig vnd gangß geflissen willig dienst sehen

E. F. G. jederzeit zuvor. E. F. G. Schreiben vom 29. Julii ist mir an mein Widerrayßen vonn Mülhausen im Landt zu Hessen geantwurt worden. Vnd da ich nit Leibs halben dazumal so woll vff gewesen, so hette ich doch vff E. F. G. gnedig begeren meinen weg wider zurugge genommen vnnnd dieselb vndertheniglich besnecht, vnnnd bin nit weniger begirig gewesen, mich selbs persönlich von vielen wichtigen Sachen, so die Zeit her inn vnserm Vatterlandt fürgeloffen vnnnd sich noch forthin zutragen möchten, mit Derselben vertraulich zu bereden, alls Sy es Tres thails ob vermeltem Frem schreiben nach gern gesehen hetten. Aber zum selben wirdt sich villsicht etwa bald ein andere gelegenheit zuetragen. Daß ich aber E. F. G. seider nit wider beantwort, ist die vrsachen, daß die Zeittungen so wunderlich durch einander geloffen, daß ich mich nichts grundtlichß darauß zurichten gewüßt habe.

Ich hab aus E. F. G. Schreiben ganz gerne vernommen, daß sich E. F. G. mit keinen fremden Potentaten bißhero inn kein verwandtnus oder verpfflichtung einlassen wollen, sonder strackts gedenckt bey der Kayf. May. alls der ordentlichen Oberkeit vnnnd deß Reichs Ordnungen zu halten, welches dann auch der peste vnnnd sicherste weg ist, vnnnd darzue man am maysten vor Gott vnnnd der Wellt verpfflicht ist. Vnnnd wollte Gott der Herr, daß man durchauß allso gesynnet wehre, so stunde es inn vnserm Vatterland wol, vnnnd hetten wir vnß vor Frembden gewallt vnnnd innerlichen Zertrennungen desto weniger zu befahren vnnnd wurden viel böser Anschlege vnd Practickhen dadurch zurugth gestossen werden. Man solte auch pilllich mer dann zuvor ihe darzue erweckt vnnnd verurfsacht werden, weil man teglich sieht vnnnd erfort, wie es die frembden Potentaten mit Verfolgung und Außrottung der Ewangelißchen Religion meinen vnnnd vorhaben, vnnnd daß sy die Gaisstlichen vnnnd andere der alten Religion nur darumb furnemlich an sich zu hangen begeren, damit Spaltung und Partheyung im Reich ervolge, vnnnd der Tentischen Macht durch innerliche Kriege geschwecht vnnnd zu Boden gericht werde.



Es wirdt E. F. G. unverporgen sein, was unverfchampter Handlungen vnnnd Praktikhen diß Jar die Franzosen bey vielen Teutschen Chur vnnnd Fursten getrieben, vnnnd was sy emntlich für ein Sigel daranf getrucht vnnnd für ein Bluettbad inn irem Konigreich angericht haben. Das geet noch immer zue grewlich vnnnd zuvor vnder Christen vnnnd Haiden vnerhorter weiß fort, vnnnd gedenckt man kurzvmb vnansehen aller Fridens=Edict vnnnd gebott die geenderte Religion vnnnd ire Anhenger gar zu dempffen vnnnd außzutilggen. Es ist auch an dem, daß sich dißfalls die frembden Potentaten wol anderst dann zuvor ihe mit einander vergleichen vnnnd verbinden werden, vnnnd ist nunner weit von dem, das E. F. G. inn Irem Schreiben anzeucht vnnnd das sich etwa inn dem Protestirenden Kriige zgedragen hat. Vnd ob wol Frankreich mit den vberenzigen <sup>1)</sup> Hugenoden, die sich zu Rochelle vnd etlichen andern ortten wider samben vnd wehren, noch zu schaffen hat vnnnd man an andern ortten, als im Niderland vnnnd gegen den Türckhen vff dem Mör, auch nit gar ruewig vnd sicher ist, vnnnd dann allerseits den Säckhe, ziemlich gelärt hat, allso daß man villeicht desto weniger so bald die freye Hand an andere orth wirdt außstreckhen megen, so mangelts doch an besen Anschlegen vnd Gedandhen gar nicht vnnnd laßt man sich derwegen an mehr ortten allerley beser Reden vnnnd Antrowungen vernemen. Dertwegen dann wol guets Aufsehens allerseits im Reich vnnnd notten vnnnd daß man sich wacker vnnnd gefaßt halte vnd sich zu nichts, was wider gemeinen Religion= vnnnd Prophan=Frieden sey, bewegen laße vnnnd durch fremndtliche vnnnd friedliche Erclernungen vnnnd Erzeigungen das eingerißene Mißtrauen gegen einander milttere vnnnd aufhebe, wie ich dann genzlich hoffe, daß vast durchauß alle Chur vnnnd Fursten auß angeborner Teutscher aufrichtigkeit vnnnd Trew vnnnd Liebe zum Vatterland darzue genzlich geneigt vnnnd bedacht seyen. So ist auch daran kein Zweifel, daß es die Kay. May. in Irem gnedigesten vnnnd vätterlichen Zuthnen Ires Thails gleichfalls nit werde manglen lassen.

<sup>1)</sup> Sic!

Es ist die Täg ein gute Anzahl Spanier vnd Ittalianer durch Lottringen vßs Niderland zuezogen vnd sollen noch vil tausent hernach volgen, die steete Garnison vnd besatzung inn denselben Landen halten sollen.

Vff dem Mör hat die chrisliche Armada disen Sommer gegen die Türckische nichts außgericht; allein haben die vnsern jez leztlich inn Morea volckh zu Land außgesetzt vnd ein Vestung Navarino belagert; davon hofft man teglichs Zeittung, daß sy's erobert haben. Die Türckisch Armada hat sich nahend darbey inn ein Port zu Modona vffgehalten vnd sich vff dem Mör nit derffen sinnden lassen, aber vßs Jar, da sy jez nit erlegt wirdt, so sagt man, daß sy wol doppelt sterckher vffkommen soll, vnd ist dannoch jez biß inn 200 Galleen starkh.

Thue mich hieneben G. F. G. ganz vndertheniglich zu gnaden bevelhen. Datum Burckheim den 14. Novembriß No. 72.

9.

### G. Julius an L. v. Schwendi.

Vnsern gnedigen willen zuvorn. Eddeler, besonders Lieber. Wir haben ewr Widerschreiben am Dato des 14. Nov. vff das, was wir am 29. Julii an euch gnediger, vertraulicher wolmeinung abgehen lassen, empfangen, seines Inhalts verlesen vnd daraus vernommen, daß Ihr leibschwacheit halben vff solchs vnser gutlichs Gesinnen euch von Northausen anhero zu vns nicht begeben konnen, vnd ob wol solchs zu ewer entschuldigung bey vns genug, so ist vns doch gleichwol vnverborgen, daß Ihr von Northausen vnserm Furstenthumb noch neher alse bis ghein Cassel, welchs nuer vier meil wegs von vnserm Hause Furstenberg abgelegen, vnd also so weit kommen, daß vns schier Ihr vff den Kuchenherdt sehen konnen vnd ein raume zeit dort verharret, hetten derowegen vns genzlich versehen, Ihr wirdet zu vns vollents heruber gerucken oder Ir vff halbem wege zwischen Cassel vnd vnser Vestung Wulffenbittel, alse etwa in vnser Stadt Gandersheim oder vff'm Hause Furstenberg zu vns kommen seyn vnd euch mit vns von wichtigen sachen, daran der Kay. May., dem Hause Burgundie vnd Osterreich, auch

ganzem Vatterland gelegen, hin vud wider besprochen haben. Daß es aber verblieben, müssen wir der damahls euch zugestandenen Verhinderung zumessen vud der andern bessern gelegenheit, davon Ihr iho erwehnung thut, erwarten. Was wir euch nehest dar bey vns so wol alse andern Chur- und Fursten von ausländischen Potentaten gesuchten verbindlichen verstandnus halben vff hohes vertrewen eroffenet vud uns dabey vnserß gemuts erclert, bey dem beruhet es noch, vud hatt man vns bis dahero uff ein anders nicht bringen können, wiewol es die ganzen vier Jahr hero nach angehender unser Regierung vff allerhand vnderschiedliche wege an vns versucht worden, wie wir dan auch noch keins widrigen gesinnet sein, sondern nach wie vor bey dem von Gott dem Allmechtigen vns verordenten vud furgesetzten Oberheubt, der Rhömischen Kayserlichen May., vnserm allergnedigsten Keyser vud Herrn vud des Heiligen Reichs Ordnungen verharrlich vud vest bestendiglich zu bleiben gedencken, darzu wir vns vor Gott vud der Welt der verwandnus nach schuldig erkennen, können vns ohn das auch von den hochloblichen Heusern Burgundien vud Osterreich, des vertrauens halben, darin mit demselben vnserere Voreltern je vud allewege gestanden, so leichtiglich nicht abwenden lassen, sondern wir verharren vud bleiben billig in dem so wol alse andern loblichen furstlichen tugenden, in den Fußstapfen vnserer hochloblichen voreltern, iumassen wir anfangß vnserer Regierung darin getreten, vud erweisen es vor eine grosse vngiburliche Vnhofflichkeit vud streffliche Vndanckbarkeit, wan wir so ploßlich in Vergessen stellen solten, was vns vud vnserm Herrn vud Vater auch Großvatern von hochgedachtem Hause Burgundien sonderlich vor grosse Gutthaten vud befurderung zu allem besten in viel wege begeuen, vud wollen dargegen auch hinwider uns trostlich verhoffen, man werde vns solcher getrewen bestendigkeit, der Rechtsordnungen, vud sonderlich daß Religion- vud Prophan-Landfriden genießen vud darvber nicht beschweren lassen, noch vff eins Jeden vnersündlichß bloß Anbringen vber vns vud vnserer Gegenantwort vngehort mit poenal- vud andern beschwerlichen Mandaten gegen vns so gar milde nicht sein, wie vns zu ezlichen vnterschiedlichen

mahlen albereit vund vber vnser Schuld begegnet, dessen wir gleichwol nicht, sondern billig einß andern eigneten, doch nicht glauben wollen, daß die allerhogst gemelte Rätthe bey Kayß. May. dessen allemahl genugsame Wissenschaft gehabt oder zur notturfft vnd auß guttem grunde berichtet, sondern wollten ihr anderer gestalt damit vmbgangen sein werde (?), vnd ist zwar wol zu besorgen, daß, wie Ihr schreibt, allerhand hochbeschwerliche practicken fursein vnd ein jeder seins thuns acht haben muge, also auch vns auß mehren bestendigen rechten grundlichen vertrauen vnter vns Teutschen, Chur- und Fürsten dem gemeinen Vaterland zum besten vnd mehrer erhaltung vnd befurderung desselben wolstands zum hogesten notig vnd von Gott zu wunschen wehre, aber es lest sich allerseits fast sorglich vnd also ansehen, daß es zum ende lauffen vnd denn vns den Boden gar vmbstossen werde. Wir aber alse ein Christ vnd ohn ruhm gehorsamer friedliebender geringer Fürst des Reichs trosten vns vnser vnschuld vnd daß wir es jeder zeit christlich, trewlich vnd Alles zum besten gemeinet vnd also vnserß gutten reinen Gewissens, vnd haben es dahin gesetzt, wie man spricht: „Fürchte Gott, thue recht vnd schewe niemands nicht“, konnen auch der Braunschweigischen Ardt nach ein zeitlang in geduld zusehen vnd wollen fursehtlich niemands zu einigem vffstand oder feindlichen nachbarschaft vrsach geben, aber wann auch der lewe zu hart gedrängt vnd erst angefallen wirdt, pflegt er gern hart zuzugreifen, auch was ehr mit seinen grimrigen poten oder lardschen fasset, so leichtlich nicht zu verlassen. Ihr versteht vns wol, vnd wir wolten es euch abermahls, dem wir mit allen besunderen guaden geneigt sein, vff hoheß genedigß vertrauen, nicht bergen. Datum in der Heinrichs Stadt bey vnser Vestung Wolffenbittel am 5. Decembriß Ao. 72.

L. v. Schwendi an H. Julius.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, gnediger Herr. Mein vnderthenig willige dienst seindt E. F. G. iderzeit zuuorn. Ich hab E. F. G. Schreiben vom 3. Decembriß deß ab-

geloffenen 72. Jarz, meiner verpartierten Gugguz<sup>1)</sup> halben, so mir von weilandt E. F. G. geliebten Herrn vnd Vattern, meinem gnedigen Fursten vnd Herrn hobloblicher gedechtnuß, gnediglichen verehrt vnd geschendcht worden, bey meinen potten empfangen vnd daraus vernommen, welcher gestalt die sach durch E. F. G. gnedige verordnung vud befurderung dahin angestellt, das es in kurzen zu Ende vnd außspruch gereichen solle, jeko nochmals ganz vnderthenig bittend, mir Frem gnedigen erbietten nach zu deme, das mir von derselben geliebten Herrn vnd Vattern gnediglich verehret vnd gegunnet, vnd mir vnrechtmeßiger truglicher weiß in meinem abwesen in Bngern durch den Reßler ist entzogen worden, wider gnediglich verholffen zu sein. — Das stet mir vmb E. F. G. ider zeit nach meinem hochsten vermogen vnderthenig zu verdienen. Derselben ich mich auch zu Gnaden beuelhen thue. Datum Kuenßheimb den 5. November Anno 1573<sup>2)</sup>.

Guediger Furst vud Herr. Ich bleib altzeit der alte trewherzige vnderthenige Brannschweigische diener, vud vermerrckh ganz gern, daß E. F. G. iren landen vnd leuten wol vud furstlich, häußlich und sicher vorsteet vud sich in weitlaußtige sachen nit einmißcht, auch sich an die Kay: May: vud das Teutsche hauß Osterreich bestendiglich zu halten begert, zweifel nit, E. F. G. werde daneben auch notwendigz vud teutsch angebornes vud furstlichz nachdenken haben, was des gemeinen Vaterlandes jekige obligen vud gelegenheit erfordert, vud sich zu erhaltung desselben wolfart auch nit absondern. Wann die gemeine obrikeit vud das gemeine wesen im Reich angesehen vud gehandhabt wirt, so hat Teutschland keine Noth und werden sich der Frembden vnzeitige fornemen vud beginnen an inen selbst ermüeden vud stoßen, wie man denn jeko erfert vud siehet, wie die baide Könige mit iren kriegem stecken, vud das ja der Herr, wie E. F. G. Herr vud Vater hochseligen gedechtnuß pflegte zu sagen, den hohen beumen stewart vud wert, das sie nit gar biß in himmel wachsen.

<sup>1)</sup> = Ruge, vgl. S. 13, Anm. 2. — <sup>2)</sup> Bis hierher dictiert, das Folgende von Schw. eigenhändig hinzugefügt.

Dieser orten than ich C. F. G. von Zeitungen nichts fouders vermelden. Die teilung des kriegs will in die lenge dem Könige neben dem Türckhischen Kriege schwer fallen, vnd in Frankreich wirts schier je vnd je zerrutteter vnd geen jeko die beschwerungen nit allein der Religion, sondern der vbermessigen anlagen vnd vndertruchungen halber von den Hugenoten vnd Catholischen zugleich vf der ban, also das sich leicht ein jemerlicher krieg, beschwerlicher denn zuvor je, zu tragen mege. Der Polnische König soll sich teglich vf die Reise machen, hat grosse muhe, das gelt zur hand zu bringen, vnd ist beiden teilen, nemlich ime vnd den Polen, die sach nit so gewünscht vnd angeneh, als sichs wol ansehen mocht lassen.

In Italien hat der Türckh diesen Sommer nichts auf dem Mer außgericht, vnd kriegt jeko in affrica. Die zeit wird es teglich vber diß weiß machen, wenn wir nun derselben mit einigkeit vnd furbetrachtung zusehen vnd erwarten wolten. Datum ut supra.

## 11.

## H. Julius an L. v. Schwendi.

Vnsern gnedigen vnd geneigten willen zuuorn. Edeler vnd gestrenger, besonder lieber. Wir haben ewer schreiben, deß datum stehet Ruenßheim am 5. Novembris, gestrigs Son tags empfangen verlesen, vnd wie es umb ewer angestellte gucksfurderung <sup>1)</sup> gewand, worauf auch die sache numahls beruhet, das habt ihr aus dem andern vnserm schreiben zu vernemen. Betreffend aber dasjenige, welchs ihr mit eigener hand vnterzeichnet vnd mit angehengt, vernemen wir erstlich in gnaden gern, das ihr in der alten trew vnd wolmeinenden zuneigung gegen vnser furstlichs hauß Braunschweig beharlich zu bleiben gemeint seid, daran wir auch niemahls gezweiffelt, vnd thun vns solchs wilferigen anbietens, welchs vns von euch zu sonderm gefelligen behagen geschicht, gegen euch in gnaden bedanken, vnd ob wir wol wie allzeit so gutt Schwendisch, alse ihr

<sup>1)</sup> Die Angelegenheit der Schwendi'schen Bergwerksfure.

Braunschweigisch, sein vnd vnser gnedigs fürstlichs gemut gegen ewer person biß daher fur vnd fur bestendiglich behalten, euch auch gangz mit allen gnedigen furstlichen treuen zugethan, so gibt vns doch diese an euch vermerckte beharliche treue wolneigung hochbewegliche vrsachen, euch in vnser gnedigs vnd euch ohn das wolgewogenes herz tieffer zu schliessen, vnd mochten lieberß nicht, alse das ihr einmahl selbst horen, sehen vnd im wergt vnsern gnedigen willen gegen euch erfahren kontet, als zweiffeln wir nicht, solchs wurde euch gegen vns so viel mehr animiren vnd verbinden vnd euch dergleichen, inmassen vns iho durch ewer gespurte beständige trewe zu vns geschicht, begegennen. Das wir auch vnser wenige furstliche regierung wol, heuslich vnd sicher, auch sonsten so ruhmlich anstellen solten, wie ewer schrift außfuhret, daruon ist vns selbst wenig grundlichß, sondern viel mehr, das der eine dis der ander ein anders daruon judicirt, helt vnd sagt, bewust, einß theils, wie sie uns gommen, einß theils auch wie man sonsten gern sehe, daher wir auch leichtlich abnemen mogen, das vor euch einß vnd anders von vnser furstlichen Person vnd vermittelst göttlicher gnediger hulff vnd reichen milden segens biß daher gefurten regierung bracht vnd erschollen sein mag, welchs wir alles, so gutt es ist, vf ihme beruhen lassen, desgleichen ihr alse ein hochverstendiger vnd viel erfarnier wolweiser, trewer, stand- vnd manhafftiger man daher vrsach genommen, mehr dan andere villsicht thun, daruon zu halten, vermercken wir gar gnedig vnd von euch trewlich gemeint. Vf horen sagen aber, wie ihr am besten wisset, ist wenig zu fueßen vnd zu bawen, hetten derwegen in gnaden gar gern vorlengft gesehen vnd wunschen noch, wie oftmahlß gescheen, das ihr einmahl soltet gegenwertig bei vns sein oder hier uehest noch zu gutter gelegenheit ankommen vnd alle dinge in der person vernemen vnd alse dan bestendiglich daruon vrtheilen mochtet, vnd seind vf den sahl gewiß, ihr wurdet vns jetzt gegen ewer person noch so gemuttet vnd gesinnet befinden, wie uns ihr noch bey lebzeiten vnserß Herrn und Vatters hochmildseliger gedechtnuß in vnserß Closters Amelunghorn baumgarten unter dem birnbaum, da wir einß vnd anders vnd sonderlich vnserß

furstenthumbꝝ sicherer bevestigung vnd des historien- vnd geschichtschreibers, des Philippi Comminaei <sup>1)</sup> halben, darin Churfurst Moritz hochloblicher gedechtnus so wol belesen, mit euch in gnaden vnterredet, genugsam abgemercket, dabey auch mit mehrem grunde aus dem, was ihr vngefherlich sehet, judiciren, was mit warheit bestendiglich von vnser regirung zu halten. Was aber bis dahero ewre ankunfft gehindert vnd euch dauon abgewendet haben mag, ist vns verborgen, so viel doch wol wissend, das ihr verlauffener zeit eins in der nahe gewesen vnd fast so weit kommen, das ihr vns vf den hert sehen konnen, vnd euch nichts desto weniger hinder: vnd anderwerk begeben; mag sein, das ihr in sorgen gestanden, wie konten euch dermassen nicht wie andere Chur- vnd fursten vnd sonderlich der hochgeborne furst, vnser freundlicher lieber vetter, schwager, bruder vnd gebatter, landgraff Wilhelm zu Hessen, tractiren vnd gnade bezeigen, wie wir dan auch in dem so wol also andern vnser ringfügigkeit erkennen, auch wissen, das vnser, also die wir von alten bestendigen Teutschen, welche ohn besleißigung der dinge ja vnd nein, rund vnd gerad belieben vnd dabey bleiben, geborn vnd erzogen sein, grobe Braunschweigische speckschaffenart allen nicht gleich anmuttig ist. Dieweil ihr aber vor vnserer regirung, vnd also wir noch in exilio, vertraud vnd beschwerung, ja schier also in einem carcere babilonico wahren, mit vns, wie wir anders nicht gespuret, in geringerm vnd mit wenigem vorlieb genommen vnd vns nicht vorbeÿ gangen, hetten wir die gewisse guedige hoffnung geschepfft, ihr wurdet euch niemahls in vnserm Gott lob etwas bessern zustande vnser nicht geeuffert, vnd sonderlich die wenigen meil wegs, die ihr damahls bis anhero noch zu reisen gehabt, nicht geschewet vnd euch des vnzweiffelich zu vns versehen haben, do je ewers vngernen verharrens bey vns die zeit nicht gewesen, das wir euch mit andern frischẽ vns vnsern eigenen pferden, die wir dan euch so wenig also einem andern redlichen man nicht versagen wollen, sondern ehrliche leute des zu jeder zeit bey vns mechtig, vnd denen

<sup>1)</sup> Philippe de Commines, französ. Staatsmann u. Verfasser wichtiger Memoiren, † 1509.



vnser geringer mahrtal stets offen vnd mit zum besten ist, ferners wegs bringen lassen konnen vnd wollen, vnd wo es vns je an gutten tauglichen vnd euch behaglichen rossen gemangelt, wurden wir etwa mit gußschpferden versehen gewesen sein. Diemeil aber verlauffene Dinge nicht zu hinterbringen, so sehen wir alles dahin vnd macht vnser besonder gnedige zuneigung, daß wir euch in deme vor entschuldigt halten vnd vns' zum besten dahin versehen, daß es etwa erwer anbefohlene gewerbe oder eigene ehaffte geschefte in eil anders erfurdert, vnd seind dabey des gnedigen vertrauens zu euch, ihr werdet hirnehest nicht allein so eine gelegenheit nicht versehen, sondern auch viel mehr die selbst wunschen vnd suchen, vnd einmahl so gern bey vns ankommen, alse wir euch in gnaden geru bey vns sehen und haben werden, vnd wo nicht nach vnser person, doch vnserer jungen herschafft vnd jungen vnertwachßenen Sohnen begirliches verlangen tragen, damit ihr sehen muget, ob die lewenwelpen <sup>1)</sup> großvätern wollen, wie wir vnd andere hoffen, oder was sonst gutts von ihnen zu erwarten.

In deme trifft vnd habt ihr recht, daß wir der Rom. Kayf. May. vnserm allerguedigsten Herrn, vnd den loblichen Heusern Osterreich vnd Burgundien nicht weniger, dan hochgedachte vnser Herr Vater, Großvater vnd voreltern gethan, mit allen treuen zugethan sein vnd vns daran bestendiglich zu halten gedencken, wie sich das aus allem vnd sonderlich darin genugsam ersindet, was innerhalb dreien vnd wenigern jahren furgewesen, darvon der Feder dismahl mehr nicht mitzugeben, wir auch mit erinnerung voriger vnd alter geschicht nicht wissen, was vns zu andern bewegen solte oder konte, vnd versehen vns dargegen, man werde vns vnd die vnsern solcher treu vnd bestendigkeit hintwieder in allem gutten erspriesslich entgelten vnd vnser alse schuldige so getreue wolneigung nicht gar vergebens vnd also die pferde des hafern, so ihue verdienen, genießeu vnd es altzeit heißen lassen: Treue Herr, treue knecht, dabey es dismahl beruhe. Sousten lassen wir vns auch, ohne ruhm zu melden, des gemeinen vaterlands

---

1) Sic!

best und wolffart mit allen schuldigen trewen angelegen sein, vnd wollen nehest hogstermeler Rom. Kay May., also dem obersten heubt, neben andern loblichen Chur-, fursten vnd stenden des Reichs desselben gedeihlichs wachsthumb gern weiter so viel an vns befurdern vnd fortsetzen helffen, seind auch in dem mit euch gleich einig: wann die gemeine obrigkeit vnd das gemeine wesen im reich angesehen vnd gehandhabt wirdet, vnd man mit einigkeit vnd gutter fleissiger vnd reiffer fur- betrachtung der gelegenheit abwartet, das Teutschland sich nichts beschwerlichs zu besorgen habe vnd was von den frembden dagegen furgenommen werden mag, von sich selbst fallen vnd gewißlich von euch angezogene vnserß Hern vnd Vaters hochermelts gewontliche rede, wie sonsten gemeinlich geschicht, in dem auch wahr bleiben werde, vnd bedanken vns gleichfalls gnediglich, das vns ihr die vberschriebene gelegenheit von den andern Reichen vnd dabey ewer meinung und vrtheil dauon so getreulich kundthut vnd eroffenet mit ganz gnedigem gesinnen, ihr wollet in solchem und sonsten der einmahl gefasten guttherzigen zuneigung gegen vns vnd die vnsern beharlich bleiben, vnd was weiter furleufft, daran vns gelegen, vns ferner vnd wo nicht mehr, doch so viel vns zu wissen geburet, theilhaftig machen. Das seind wir in gnaden vnd allem guttem zu erwiedern geneigt vnd euch ohn das gnediglich zugethan vnd sonders wol gewogen.

Geben Heinrichsstadt bey vnser vheste Wolffenbuttelt am 7. des monats Decembris nach der geburt des Herrn der geringern zahl im drey und siebenzigsten.

L. v. Schwendi an H. Julius.

Ich hab E. J. G. letztes Schreiben vorlangst bey meinen potten empfangen vnd daraus derselben so gnedige zueneigung vnd erbietten zu vnderthenigstem hochstem danck vernommen vnd ist mir layd, das ich hingegen mein guets als trews vnd vndertheniges Branschweigkisch herg mit etwas

merer dienstbarkeit würcklich zu erzeigen nit, wie ich wol gern wolte, gelegenheit haben mag, vnd das ich E. F. G. so weyt entschessen bin, das ich dieselb nit etwa soll vnderthenigist besuchen megen. Aber ich hoffe doch, es solle sich noch etwa bald künfftiglich zue ein vnd andern gelegenheit zuetragen, die ich gewißlich meins theils nit mehr verseumen will. Setzt auch zu meiner jungsten raiß gen Mühlhausen nit vnderlassen, da mir nit Leybsschwachheit fürgefallen mehre, bitt derhalben E. F. G. nochmals, dasselb zu vngnaden oder mißfallen nit zu vermercken. Vnd da ich etwa merere vnd gewissere pottschafft zue E. F. G. haben kende, so vnderliesse ich doch nit, derselben öfter von allerley zeittungen, die auß Franckreich vnd der ortten an mich gelangen, ein vnderthenigist angedenckbrieflein zu schreyben. Wiewol layder dise jehige leufft vnd zeiten allso geschaffen, das man wenig frölicher zeittungen vernimbt, dann die verenderung viler ding one zweinel aus Gottes fürsehung vnd verhengkhnus fort tringt. Dargegen vermeinen vnd vndersteen die grossen Potentaten dieselb mit gewallt vnd scherpfte zue zwingen vnd ires gefallens zu dempffen, vnd wollen doch die vrsachen weder recht versteeu noch miltern, vnd lassen sich in Religions- vnd Regimentssachen zuwil harte vnd vnzeyttige einbildungen vnd rathschlege regieren vnd verführen. Darüber dann der vnderthänen eufferste widersehung vnd gegenwehr eruolgt, vnd da mans an einem ort vermeint gedempfft zu haben, so bricht an einem andern ort oder zue anderer zeyt wider arglicher vnd gefährlicher auß, dann zuvor. Darzwischen aber erarmen Herrn vnd Vnderthänen, vnd geräth das gemain wesen in grossen abfall vnd zerrüttung, vnd Gott weiß, wie zuletzt der außgang sein würt, da man kein milterung oder Religionsfriden will zulassen. Dann einmal die ding so weit in der menschlichen gemüetter ingerissen vnd durch so vil ergermus vnd abgötterey erregt vnd verursacht, das andere vnd bessere mittell vnd remedien darzue werden von nöthen sein, dann gewallt vnd tyramei.

In Franckreich würdt von des Königs todt vnd desselben vernrsachung allerley geredt vnd gearckhonet, nit so gar vff

die Hugenoden als vff andere, vnd wartet man deß Königs auß Polen fürderlicher widerkhunfft.

Die Hugenoden, so sich in Normandei erregt vnd etlich Stett einbekommen, sein fast gedempfft, aber die in Gasconien, Languedoc, Provenß, Delphinat vnd der orten sein sterckher dann vor je vnd haben die zeit her vil Stett vnd Plätz eingenommen, die sy befestigen vnd starckh machen, haben auch zu etlichen malen dem König vil volckhs erlegt, also das der König von Polen zue seiner anckhunfft, da er kein Religionsfrid will statt geben, wol würt zu schaffen finden.

In Niderland kan E. F. G. selbst am beldesten jeder zeit erfahren, wie es geschaffen ist. Die harr fallt beden theilen schwerlich, vnd derfft wol noch diß jar nit am end sein, vnd da schon der König den krieg außharrt, so hat er doch der leut gemüetter nicht gewonnen vnd kan vbell trawen, vnd ist in die lenge vbell zu regieren, wann man die gemüetter zuwider hat vnd alles vff forcht vnd gewallt stellen mneß.

Vff dem Mör besorgt man sich deß Türckhen angriff an mehr orten, sonderlich zu Tunis vnd zue Malta, fürnemblich aber dessen, das sein Armada nit etwa ein Port vnd plaz einbekomme vnd haussen vnderstee zu wintern, vnd also der Krieg vff den Sommer noch sterckher vnd beharrlicher fortsetzen mege.

Im Landt zu Vngern würt E. F. G. wissen, das man die erlengerung deß Friedstandts starckh vnd gewiß hoffet, welliches dann wol Ir May. vnd des Reichs notturfft ist, weil man ihe zum krieg so vbell gefasst vnd versehen.

Sunst bin ich meins thails gueter hoffnung, die frembden Krieg vnd Exempel, vnd das falsch gegerbt fürgeben frembder Practickhen, so genugsamb offenbar, werden den Teutschen die Augen vffthun, das sie iren selbst sachen desto mer abwarten den frembden nit getrawen, sondern einander mit Friden vnd Lieb tolleriren vnd irer Oberkeit vnd gemeinen recht vnd sayungen schuldig gehorsam vnd vffsehen laisten, so würtz Gott lob vmb das vberig nit so groß not vnd gefahr haben, vnd würt Gott vnd die zeit von tag zue tag bessern rath vnd

wegweisung offenbaren, damit man das gemein wesen vor merer zerrüttung, innerlichen kriegem vnd vndergang erhalten mege.

Thue mich damit E. F. G. ganz vndertheniglich vnd von guetem herzen zue gnaden befehlen, Gott den Allmechtigen bittend, das Er E. F. G. vnd Iren jungen Herrn vnd Sönen alle wolfarth verleyhen wolle. Datum Rhüenzheim den 9. Julij Anno 1574.

## 13.

## H. Julius an L. v. Schwendi.

Unser geneigten gunst zuuorn. Wolgeborner besonder lieber. Uns ist ewer beantwortung von dato Ruenzheim am 9. dis wol furbracht vnd von uns verlesen, vnd spuren daraus nochmals ewer vertrauliche zuneigung gegen uns, das ihr euch, so viel das gemeine wesen betrifft, mit uns fast durchaus einer meinung seid, wie dan die Rhom. Kayf. Majt., vnser allergnedigster Herr, uns vnlangst abgelauffener weil mit Ihrer Kayf. Maj. eigener Hand allergnedigst vnd vertraulich geschrieben, vnd fast desselben offters, wiewol mit wenigern worten, doch hoherm vnd vberaus mehern grossen verstande die gelegenheit angedeutet; vnd weysen immer Ihre allerhogst gedachte Kayf. Maj. gar weit so wol hinter als vor sich, ja zu allen seiten hinauß, vnd were zu wunschen, auch daher gemeiner wolfsart vfname vnd rechter grund vnzweiffelich zu hoffen, wann solches, Ihrer Kayf. Maj. hochvernunftiger vnd ganz getrewer landväterlichen fürsorge vnd andeutung nach, ein jeder in seinem stande sich der gebur erinnerte vnd dem in wahrer furcht Gottes vnd rechter schuldiger getrewer zuneigung von den obersten zu den gemittelten vnd vndersten, vnd so hinwider nachgehengt wurde, dann die verbitterung vnd widersetzung der gemutter wil es warlich nicht thun, noch einen gutten ausgang machen, vnd solten uns alle ja warlich nicht allein frembde geschichten, sondern auch vnjere eigene erfahrung so viel lehren vnd darzu warnungsgemug sein, das wir Teutjchen einmahl (wie ihr schreibt) die

augen vftheten vnd das gemeine wesen besser in acht hetten, auch mit mehrer bestendigkeit zufamen vnd vber einander hielten. Aber wie man darzu vnd den dingen nach thut von dem hogesten bis zum niedrigsten, so erfolgen auch die ausrichtungen, das wir vns zwar, woran es mangelt, das gott nicht segen vnd gedeyen geben kan, nicht weit vmb vns vnd nach andern sehen, sondern es an vns selbst fuehlen vnd greiffen konnen, wir bekemen vnser theil aus vorigen beispieren vnd gescheenen geschichten, vnd seind des gewiss, haben es auch in genugsamer erfahrung, das die allerhogstermelte Rom. Kay. Majt: es gern gutt sehen vnd an sich nichts ermangeln lassen, wenn es allein bey andern so stadt vnd folge haben wolte, aber es ist vns eufferste kommen, Gott mag es zum besten wenden, vnd wollen wir vermittelst seiner hulff gleichwol an vnserm wenigen fleiß vnd zuthuen nichts erwinden lassen, sondern in vnserß Hern vnd Vaters hochloblicher gedechtnuß fueßtapffen, darin wir einmahl getreten, beharlich, vnd auch bey dem Hause Osterreich vnd Burgundien bestendig bleiben, wie wir wissen, das andere Chur- vnd Fursten vnd Stende des heiligen Reichs auch thuen, vnd nichts mehr dan Gott vnd die Rom. Kay. Majt: also vnser hogstes vnd einigs heubt in schuldiger trewe vnd gehorsam vor augen haben, vnd wie es sich weiter zutrage, erwarten, was wir auch vor vnser ringfugen zu guttem vnser vnd den frembden nationen thun konnen, an vns nichts sparen, vnd haben des noch beharlichen kriegswesens halben in den Niderlanden mit dem newen Gubernatoren gewechßelt, auch vnlangst des Königs zu Polen bey vns gehabtten franzosischen gesandten vf sein anbringen zu vnser resolution gegeben, wie beyliegende Copeyen ausweisen vnd ihr zum theil vnser gemut daraus zu vermercken habt.

Ewer gethane entschuldigung, das vns ihr von Müllhausen nicht besucht, lassen wir aus vermeldeten vrsachen dismahl genug sein, solte sich aber dergleichen ferner zutragen, wurden wir daraus anderst nicht dau ewer abgewendet gemut spuren konnen, vnd wollen also zu gutter gelegenheit ewer besuchens noch erwarten vnd seind euch mit allen gnaden vnd viel

guttem sonderlich wol gewogen. Datum Heinrichsstadt bey vnser veste Wolffenbuttcl am 26. Julii Anno 1574.

14.

**L. v. Schwendi an H. Julius.**

Aus C. F. G. letztem schreiben, das sy mir gemeiner sachen halber gnediglich vnd vertrewlich gethan, hab ich ganz gern derselben so fürstlich trewhertzig aufrichtig guets teutsch gemueht vernommen. Wolte Gott, das menniglich zu gemeinem fridlichen wesen vnd wolfäriger erhaltung vnserz Vatterlandts also gesinnet were vnd dermassen mit der ordenlichen oberkait zuezuhalten begerete. Vnd haben wir dennocht in Teutschland Gott dem Allmechtigen nit wenig zu danckhen, das er vns bißher bey diesen schweren leuffen vnd zeiten in zimblichen fridlichen wesen in vnserm Vatterland erhalten vnd das er vns durch anderer Potentaten vnd Nationen exempel also warnen vnd lernen wollen, wie hoch iuwendiger frid vnd einigkait zu achten vnd zu lieben, vnd wie schwerlich derselb widerbracht werden mag, da er durch vnzeitige oder zuvil scharpffe anschlege vnd beginnen, jetzt durch die vnderthauen, dann durch die oberkait, angefochten vnd vmbgestossen wirt; item das Gott messige vnd milte anschlege vnd regierung liebet vnd segnet, aber zuvil gressen vnd bluetigen vorfah, der aus dem mitlen weg schreittet vnd aigner hoffart, begird vnd rachgierigkeit zuvil nachhenget vnd alles sein Sinn nach mit trutz, gewalt vnd geschwindigkeit durchzutrukhen gedenckht, vnd daruber der vergießung souil Christenbluetz vnd anstiftung souil jamer vnd notz nichts achtet, zuletzt wunderbarlicher weiß abfelt vnd sein ausgang wunderlich verwirret vnd straffet. Es seind bißher die maisten frembden anschleg vnd Practicken nun dahin gangen, wie man die Ewangelijsche Religion austilggen vnd das gaisstlich vnd weltlich Regiment seins gefallens anstellen vnd erhalten mecht. Vnd in solchem, wie auch noch jeko hat man gar kein mitlung oder milderung zulassen wollen. Daruber dann die macht vnd sterckh der Christenheit nit wenig geschwecht vnd zertrummert worden,

vnd befindet sich doch je lenger je mehr, das es ein vnmeiglich werckh, vnd das es auch Gott nit also haben will. So gibt alles deren leuth thuen vnd wesen je lenger je mehr zu erkennen, wie weit sy von dem feind, das sy die ehr Gottes vnd die warheit vnd den gemainen nutz der Cristenheit suechen. Demnach läßt auch Gott der Herr je lenger je mehr sein gerechte straff sehen vnd bleibt man mit dem zuuil grellen Kriegen schier je lenger je mehr verwirret vnd ansteen, vnd wachst inen der Turckh, der gemein feind, auch an denen orten auf den halß, da man seiner vor wenig Jaren nit hart gefürcht hat. Ist also leicht abzunemen, da disem jemerlichen wesen kein ander mittel getroffen vnd durch mehrer milterung, vnd sonderlich durch ein Religionsfriden die jemerliche Kriege vnd die so grosse entzündung vnd verbitterung der gemüetter nit gestillet vnd weggenommen werden, das in kurzen jaren etliche fürnembste lender vnd Königreich der Cristenheit werden in des Türckhen gewalt kommen.

Es waist C. F. G., wie es den verschienen Sommer in Africa zuegangen, vnd wie Gott etlichen leuthen ire herzen entzogen, item wie es noch jeko im Niederland zuegeet, was auch der Francösisch krieg bey jehigem König von wegen verwegerung des Religionsfridens für schlechte verrichtung bißher gehabt; in Summa: da verderben Herr vnd vnderthanen vnd wirdt alles ein jemerlichs ellendts wesen, darin alle Tugendt, Gottesforcht vnd erbarfait erlischt. Aber aus solchem allem sollen billich die Teutschen desto mehr nachdenckhens vnd vrsach schepffen, den gelibten friden, gemaine ordnung vnd gehorsam vnder inen zu handhaben, vnd einander, was Religion sy sehen, guetherzigklich zu gedulden vnd sich keine frembde gifftige anschleg vnd Practickhen, so die zeit her wol etwa wunderlich fürgeloffen, in einander verhezen zu lassen. Man hat genuegsam gesehen, was die frembden Nationen im Schilt führen vnd wie sy mit iren verblendten fürgeben den Teutschen vndersteen das maul aufzusperrn, vnd gleich wie des Telpels mit inen zu spilen.

Darumb ist wol zeit vnd von nöten, das wir vnserer selbst wolfart abwarten vnd vns vmb vnfers Vatterlandts



besttes einmüetlich annemen vnd dasselbig zu mehrern auf-  
uenen vnd gedeyhen anstellen vnd befürdern helfen. Darzue  
wir dann auch vmb sowil mehr hoffnung vnd mittel haben  
megen, das vns Gott ein hochuerstendigen cristlichen vnd  
fridliebenden Kayser geben, der gern sein bestz darzue thet  
vnd an im nichts erwinden ließ. Es hats dannocht Gott der  
Herr bißher also geschickt, das Teutschland der frembden  
Nationen hochmuet nit dermassen vnder die fueß gerathen,  
wie sy wol etwa gemeint haben. Vnd da wir nun vnder  
einander einig bleiben, wirt irs hochmuets je lenger je weniger  
werden, darvmb wir billich desto mehr herz vnd muets, auch  
eifers zu vnserm gemeinen wesen fassen vnd danckbarlich er-  
kennen sollen, das Gott der Herr dannocht die teutsche Nation  
noch nit von sich gestossen oder verlassen hat.

Vnd hab solches E. F. G. bey gelegenheit diß botten  
auf obgemelt Ir schreiben hinwider vnderthenig vnd ver-  
trewlich vermelden wollen. Thue mich derselben jederzeit zu  
gnaden ganz vnderthenig mit trewen herzen beuelhen. Datum  
Kienßheim den 20. Jenner Anno [1575].

15.

### L. v. Schwendi an H. Julius.

Durchlenchtiger zc. Als ich jeko abermals von wegen  
meiner Bergthail, vnd das ich einmal dieselben wider auf  
E. F. G. gnedige befürderung nach ergangner vrtel zu mein  
handen vnd in Posses bringen mege, ein aignen botten ab-  
gefertigt, hab ich nit vnderlassen wollen, aus alter vnder-  
theniger zuenaigung E. F. G. diß brieflin zu schreiben, vnd  
dieselb nochmals vmb fernere gnedige befürderung vnd hand-  
obhaltung, damit ich doch einmal zum end gelangen vnd  
fernere nachlauffens vnd vncostens überhoben sein mege, vnder-  
thenig zu bitten.

Was dann E. F. G. letzter vnd vertrewlich schreiben be-  
langt, da het ich mit dem widerschreiben so lang nit ver-  
zogen, vnd schreibe derselben oftermals, wann ich gelegenheit  
zu sicherer Botschafft hette. Es steet im Niderland vnd

Frantreich, wie E. F. G. zuvor wol wissen wirt, noch im alten jemerlichen wesen, vnd ist an einem ort der Frid gar verzweifelt vnd das thuen auf den alten Proceß gestellt. An andern ort gibt man guette wort vnd vertrest den einen grosser bestendigkeit, die andern gewisser freundschaft, die dritten ein milten Friden, die Teutschen allerlay newer Practickhen vnd anschlege, wie sy einem jeden am angenehmsten sein megen, vnd steet doch auf dem, das man dem maisten vorthail vnd der besten gelegenheit der zeit begert auf ein oder andern fal nachzuhengen. Bil meinen, da die Hugonoden das new teutsch Volckh, so sy bewerben aufrecht hinein mechten bringen, das es ein Friden aufgeben, vnd ein drit man gelten mecht, daran vmb souil weniger zu zweifeln, da in Italia der krieg wider die Genueser solt angeen. Das ergst ist, das hiezwischen Pabst vnd Italiener hefftig practicieren, das sy den Türckhenkrieg von inen auf das Teutschland abwenden mechten, wie dann laider jeko durch des Beckhes<sup>1)</sup> einfal in Sibenburg ein beser anfang darzue gemacht worden. Daneben feyrt man nit, das mißtrawen vnd allerlay inwendige zerrüttung vnd practicirung im Reich auch weiter anzustiffen. Also das hoch von nöten, das der Churfurstentag vnd ein gemeine Reichshandlung erfolge, darauf von diesem vnd andern obligen, vnd sonderlich von cristlicher gleichmessiger freystellung vnd tollerantz, vnd wie dem Türckhen durch ordentliche beharrliche hilff widerstand zu thuen vertrewlich vnd aufrichtig geredt vnd gehandelt werde. Ich bin von der Kayf. Majt. auch darzue erfordert worden, wolt von herzen, das ich E. F. G. da vnderthenig antreffen vnd ansprechen mecht.

Sonst hab ich aus E. F. G. schreiben das zeitig vnd hochvernunftig bedenkhen irer nachpaurn vnd vnderthanen halben fast gern verstanden, vnd will neben fleissigem aufachten nun guette gelegenheit vnd sicherheit darzue gehören. Die oberlendische Stett halten sich aus allerley besorgnuß in gar guetter Correspondenz vnder sich selbs vnd mit den nach-

1) Kaspar Beckeich, welcher den Stephan Bathori zu entthronen suchte.

paurn irer Religion, vnd lernet sy das Niderlendisch vnd Franzosisch exempel vnd verbündnus, wie starckh ir thuen vnd zusammenhalten zur defension vnd gegenwehr ist, vnd wie angenehm die Populariteten diser zeit den gemüetern fallen.

Wais C. F. G. diser zeit nichts sonders weiters zu schreiben, dann das ich mich derselben jederzeit aus ganz vnderthenigem trewen herzen zu gnaden befehlen vnd zu iren diensten erbieten thue. Datum Rünenßheim den ersten September Anno 1575.

16.

### G. Julius an L. v. Schwendi.

Vnsern geneigten willen zuvorn. Edeler besonder lieber. Vns ist einbracht, was ihr vff vnser mehr vertraulichs schreiben vnter dato des ersten dieses antwortet, welchs wir all seins inhalts mit gnaden verlesen vnd zweiffeln nicht, das der bewusten bergtheil oder gugs halben vnser Stadt Erasmus Ebener die notturfft berichten werde, dahin wir es stellen. Sonsten vnd so viel den vbrigen inhalt ewers schreibens betrifft, verstehen wir es nicht anderst denn allenthalben wolgemeint, vnd das ihr mit kurzen Worten wol vnd weit hinaus zum grunde weist, vnd seind in dem mit euch fast gleicher meinung, vnd leßt sich allenthalben leider fast je lenger je sorglicher also an, das, wo Gott nicht sonderlich gnadt einwendet vnd seine arme Christenheit rettet, vff menschen in allen dem nicht viel zu hawen. Gott gebe nur, das vff dem bevorstehenden Churfürstlichen Collegio vnd auch folgenden gemeinen Reichsversamblungen seiner gnedigen gottlichen Allmacht was gefelligs zu erbatung christlicher Kirchen vnd Schuelen, auch des gemeinen wesens erhaltung vnd wachstumb proponiret, tractirt; beratschlagt, geschlossen, auch zu execution vnd werck gerachten werde, vnd man allerseits vom hogsten bis zum mittlern vnd vntersten stande die schuldige gebur thun muge. Wir vernemen gar gern, das ihr vff diesen Collegialtag gen Regenspurg erfordert, denn auch ernstlichen furhabens seidt vnd haben zu ewer person das gnedigst ganz unzweiffeliche hohe vertrauen, ihr also ein rechter alter bestendiger

trennherziger Teutfcher werdet gemeines Vatterlands wolffart bedenden vnd so viel an euch ist allenthalben fortsetzen helfen, vnd sonderlich euch auch die Niederlande mit angelegen, vnd daß so herliche furtreffliche lande vnd andre mit denselbigen so jemerlich vnd cleglich verderben vnd schier eins mit dem andern ausgerottet wurden, wo nicht zu einer mitleidigen erbarmung, doch zum nachgedencken eine bewegung sein lassen, vnd neben andern, denen es billig geburt, alle mittel vnd wege suchen, wie doch solchem verderblichen vnheil einmahl mit bestande zu begegnen vnd der geliebte gesegnete Friede in den landen wieder zu bringen. Wir zwar wissen schier nicht, wohin wir es deuten sollen, daß man leider allerseits gar zu lange schlummert vnd sicher ist, vnd nicht einmahl vfwachen vnd zur sachen thun will, haben auch vnter andern, aber allermeist der vrsachen halben vnlangster zeit die beiden geistliche Churfursten Mainz vnd Coln vff vnserer ansehentlichen Rechte eines hochzeitlichen ehrentag anhero zu vns freundlich eingeladen, in meinung, mit Ihren LL. vns daraus vnd wie etwa bey beiden theilen ein gewünschter Friede mit der Kön. Maj. zu Hispanien reputation vnd ohn der lande vnd vnderthanen verderb zu befurdern vertraulich zu vnterreden. Als aber Ihre LL. beide in person zu erscheinen, sonderlich des beuorstehenden Churfurstentags halben, verhindert vnd die Ihrigen, als Mainz Jobsten von Hardenberg vnd Coln Johann Rudolf von Behren zu vns geschickt, haben wir eben vff die obgesagte meinung mit Ihrer LL. abgesandten besprechung gehalten, vnd neben andern, wie leylich die sachen zwischen Denmark vnd Schweden zum vertrage bracht worden, exempelweise mit angefurt, die es auch an Ihre LL. beiderseits zu bringen auf sich genommen, vnd zweiffeln gar nicht, hochgedachte beide geistliche Churfursten (deren LL. dan, wie wir an den abgesandten vermerckt zu haben vermeinen, der langwierigen Kriege selbst auch mehr verdruß dan beliebung haben vnd deren so wol als wir vnd andere all mude sein mugen) so wol auch die andern vnd zupforderst die Rom. Kay. Maj. vnser allergnedigster Herr selbst werden, sonderlich vff gutttherziger leute wolmeinlichß erinnern, sollicitieren vnd

anhaltten, solche hochnehtige sachen, daran dem geliebten Vatterland, Teutscher Nation, ja gemeiner Christenheit beschaffenen sachen nach zum hechsten gelegen, nicht gar in vergessen stellen, sondern wol in acht vnd gutte hochvernunfftige beratshlagung nemen vnd in dem thun, was sich nach gelegenheit geburt vnd nunmehr die hegste eufferste not genugsam erfurdern thut. Es haben vns auch die Churfurstliche Mainzische vnd Colnische abgesandte darzu zimbliche vnd so viel gutte hoffnung gemacht, das wir achten, do allein es erstlich mit ernst recht zu rate gebracht vnd die weltlichen Churfursten darzu auch gezogen wurden, durch J. S. R. alse friedliebende Churfursten allerseits mit allergnedigster zuthat vnd furgehen hogstermelter Kayf. Maj., das wol was nutzliches vnd fruchtbarers, dan durch Graffen Gunthern von Schwarzburg eigenes furnemen vnd beginnen gescheen, vermittelst gottliches segens geschafft, dadurch auch so wol bey dem hause Burgundien vnd von Hispanien, alse sonsten hochgedachter Kayf. Maj. vnd den Teutschen vertrauen wachssen konte.

Do wir ewerm wolmeinslichen wunsch nach gen Regenspurg kommen vnd in solchen vnd andern stucken zu des geliebten Vatterlands wolstands fortsetzung geschweig mit vnser schlechten einfalt vnd wenigem vernugen was gutts raten vnd thaten helffen konten, wolten wir es warlich an meuglichem fleiß vnd guttem willen nichts erwinden lassen. Das wir euch also hinwieder uf gleich das alte vertrauen vermelden vnd seind euch in besondern gnaden mit allem gutten willen zugethan. Datum Heinrichsstadt bey vnser vestung Wolffenbuttelt am 27. Septembris Anno 1575.

17.

### H. Julius an L. v. Schwendi.

Vnsern guedigen vnd geneigten willen zunorn. Wolgeborner, besonder lieber. Wir haben ewer abermahliches vretwliches schreiben empfangen, vnd dieweil ihr vns aus den hieuorigen fast des gleichen gemuts gespurt, so lassen wir es

nochmals dabey bewenden, vnd solten wir Teutschen ja billig der andern Nationen ighen zustand vnd beschwerlichen anlaß vns eine warnung vnd vns samptlich mehr vnd mehr zusammen zu thun, auch das gemeine wesen vor augen zu haben eine besonder hohe bewegnus sein lassen. Aber man muß es Gott befehlen vnd bey allen theilen, hohen vnd niedrigen, besserung hoffen. Wann vnser getreues wolmeinen bey jedem nicht stad finden noch helffen wil, so kommen wir auch darwieder vnd anderst nichts, allein das wir darumb an dem vnsern nicht nachlassen, vnd werden wir zwar von dem einen vor dem andern noch dermassen gereizigt, das gutts auffsehens vnd bescheidenen verfahrens hochnotig, wie wir vns denn sonderlich des besleißigen vnd vns igo ein fall mit vnsern Erbnderthanen vnserer Erbstad Braunschweig Kettwigs<sup>1)</sup> loßmachens vnd entwendens halben, wie vnserz versehens wol an euch gelangt sein wirdet, furkommen, das nichts nottigers dan ein sanffts pferd zu reiten sein will. Lassen euch doch vertrawlich wissen, das wir vngefehrlich vor drey monatten ihnen vnversehens mit vnserm hoeffgesinde bey klarem lichten tage durch vnser stad geritten vnd sie es nicht ehe inne worden, bis vnser Trummeter in der stad vsgblasen, darauf erfolgt, das die gemelten vnser Erbnderthanen in vnser Erbstad Braunschweig so wol tags also nachts vor den thoren vnd vf den wellen, auch zu der gemeinen burgerschafft beschwerung eine wache in die vier hundert stuck teglichz verordenet, mag vielleicht sein können, dieweil sie niemahls den schein der Religion, wie bey vnserz Hern vnd Waters zeiten gescheen, auch den anhang von andern Potentaten vnd damahls widerwertigen zu erneuern, das sie bey sich ermessen, es mochte dem landfrieden nicht zu trawen sein. Sie durfften aber solcher vnzeitigen vnd zu grossen fursoorge nicht, denn vns sie so leichtlich nicht vbringens sollen. Vnd lernen wir demnach daraus die gemutter vnd wie weit wir trawen, vor wem wir vns furnemblich hutten sollen, aber mit radt vnd gutter vernunft vnd bescheidenheit zu fahren vnd den glimpff

<sup>1)</sup> Jobst Kettwich war mit in dem Complot des Sommering, Hünze &c., entflohen, ward aber in Ulm ergriffen und zu Wolfenbüttel 1575 geviertheilt.

zu gebrauchen, dabey gleichwol auch der schantz zu rechter zeit wahrzunehmen vnd das gewisse vor das vngewisse jedesmahls zu wehlen, wie dan der sicherste auch furtreglichste weg sein; denn, wie ihr schreibt, will es allzeit nicht zu hoch zu spannen sein, sonst bricht es, vnd zu scharff macht schertig. Wolten wir euch also gnediger wolmeinung vnd vff das alte tieffe vertrauen zuruck vermelden, vnd seind euch mit allen besondern guaden wol gewogen. Datum vff vnserm hause Liebenburg am 22. Februarii Anno 1576.

18.

L. v. Schwendi an G. Julius.

Durchleuchtiger zc. Diemeil ich jeko abermals disen meinen botten an E. F. G. hof meiner spemigen vnd verparthierten Bergtheil halben sache, hab ich nit vnderlassen sollen, E. F. G. der alten vnderthenigen vertrewlichen zue- neigung nach diß brieflein mit zu schreiben. Ich bin diesen winter über immerzue übel auf gewest, dardurch ich auch desto mehr vom schreiben abgehalten worden. So seind die leuff mit den Französischen kriegem so vngewiß vnd zweifel- häfftig gewest, das man nichts tats dauon schreiben konnen, wie auch noch jeko, obschon der Friden beschloffen vnd publiciert, noch immer zue mißlicheit genug seiner vollziehung und hand- habung halber fürlauffen thuet. Dann obschon die not den Friden erzwungen, so bleibt doch bey disen leuthen das alt Intent fest vnd starck, das spil eben so wol als vor wieder umbzueren, da besser mittel vnd gelegenheit zur hand keme. Aber wie sy bißher an vnsern herr Gott zu rath vnd zu werckh gangen, vnd darüber sich verstedt vnd gestürkt, vnd man augenscheinlich sieht, welchemassen die bisher verloffne sachen durch Gott wunderbarlich wider alle menschliche anschleg vnd gewalt regiert worden, also ist zu verhoffen, das auch künfftiglich beschehen, und inen vil eh grössere not zu hand- habung des Fridens, dann mehrere gelegenheit zu desselben umbstossung an die hand fallen werde. Der Friden ist sonst,

wie one zweifel C. F. G. die Capitulation nun mehr teglich zu handen kommen wirt, dermassen außfuerlich vnd gleichmessig abgehandelt, das beide, Catholischen vnd Hugenoden, jedtwederer bey seiner Religion, hab vnd gueter, vnd in gleicher wuerde vnd ehr, schutz vnd handhabung, item gleichen rechten vnd frehem zuetritt zu allen emptern vnd verwaltungen neben einander bleiben megen. So seind alle verloffne handlungen, Process vnd executionen aufgehelt, cassirt vnd durch den König widerrueffen, vnd auch die noch lebenden vnd deren so umbgebracht worden Weib vnd Kinder wider in ir alte ehr vnd wuerde, auch hab vnd guetter restituirt worden. So sollen auch alle Gubernator, verwalter vnd Empter in Stetten und anf dem Lande neben der Ritterschafft vnd Burgerschafft die handhabung vnd volziehung solches fridens schweren, vnd bleibt dannocht den Hugenoden vnd den Catholischen, so inen zuegethan gewest, souil vorthails vnd gelegenheit mit inbehaltung etlicher fuernehmer Plätz vnd das die andern Stett vnd flecken von einicher besatzung vnd verenderung frey sein sollen, item das ir Religion vnd die Freyheit der gewissen durchaus im Königreich zuegelassen, in ihren handen, das sy ire sachen wol in sicherer aufachtung haben, vnd jederzeit, da man inen nit halten wolt, zu der gegenwehr wider komen mechten. Man maint, diser Krieg werd auch nicht langwierig sein, vnd ist jeho das meist umb das zu thuen, das man gelt aufbringen vnd das teutsche Kriegsvolckh aus dem land abfertigen vnd sonst mit geiseln versichern mege.

Es wirt diser friden ob Gott will auch in Teutschland vil fuerlauffende frembde Practicken vnd verheezungen miltern und dem Teutschland die augen aufthuen, das sy denselben desto weniger statt geben, vnd einandern zuuil scharpff vnd vnzeitig zu verfolgen vnd anzutilggen in Sinn fassen werden. Es seind doch die sachen aus Gottes fuersehung dahin gerathen, das man neben einander mit lieb vnd friden leben vnd einander gleichmessiger, billicher weiß gedulden, oder des enffersten jamers vnd undergangs drüber gewarten mueß.

Ich bin von der Kayj. Maj. auf den Reichstag erfordert, vnd wer mir ein grosse frend, da ich C. F. G. personlich da



antreffen mecht, oder da ich sonst in ander weg derselben oder iren abgesandten worinnen kende dienstlich vnd befürderlich sein. Dann das alt vnd guet vnd trew Braunschweigisch gemüeth wirt sich immer bey mir vorkeren. Bit allein E. F. G. vndertheniglich, sy wolle doch gnedig hand obhalten vnd befürdern, das ich einmal aus dem Treterischen handel mit meinen spennigen Bergtheilen kommen müge, vnd nit also in die leug souil müeh vnd vncostens vergebentlich darauf wenden müesse. Das will ich vmb E. F. G. vnderthenig beschulden vnd verdienen, vnd thue mich derselben zu gnaden beuelhen. Datum Geißlingen im Saurbrunnen den 7. Juii Anno 1576.

In Niderland wirt E. F. G. selbs wissen, wie es steet. Man hat lang wider von newer fridszhandlung gesagt, darzue die Kön: Würde in Spanien sondere abgesandten vnd Commissarii verordnet solt haben. Item will man sagen, es soll ein newer Gubernator mit ein stattlichen frischhen Kriegsvoldch heraus kommen. Vielleicht wirt der Franckösisch Friden dem König auch zu desto mehr milterung vrsach geben, dann on dieselb seh ich nit, wie man so leicht zu einem bestendigen Friden werde gelangen megen.

### V. v. Schwendi an H. Julius.

Gnediger Fürst vnd Herr. Will ich E. F. G. Zeitungen halben vndertheniglich nicht verhalten, wie ohn zweifel E. F. G. wol bewusst wirt sein, welchermassen die sachen in Niderlandt geschaffen vnd in was Practischen sich die Staaten mit dem Herzogen von Manzon eingelassen vnd ihne durch ire Abgesandten zu irem Schutzherrn vnd Herrn erfordert, das er, der von Manzon, demnach sich vnlengest mit inen eingelassen vnd verglichen, vnd jeko in starcker bewerbung ist, selbs persönlich mit einem stattlichen Kriegsvoldch auf die Niderlande zue zu ziehen. Vnd ob sich wol sein Brueder, der König, bißher allso gestellt, als ob er mit der sach nichts wolte zue thun haben, sondern den Frieden vnd Bruederschafft mit dem Könige von Hispanien steiff vudterhalten, vnd sich

ein solches auch bey vilen desto mehr also ansehen lassen, weil er den Krieg wider die Hugenotten vor der handt vnd bißher starckh verfolgt hat, so will man doch jeko starckh von einem frieden mit den Hugenotten reden, vnd das die Brieder selbst zusamen thommen, vnd es also in Summa alles ein gemeyn werckh sein solle, vnd entlich die Frantzosen alle Macht zue ansichbringung der Niderlandt wider den König Hispanien vnd das Reich anwenden werden, wie sich dann auch albereith die alten Anschlege vff den Rheinstrom vnd sonderlich dise Landt auch wieder erzeugen, vnd wir derhalben wieder in newen gefahren eins vberfalls vnd durchzugs stehen müssen. Es trawen gleichwol die Hugnotten der Friedtshandlung noch wenig vnd haben dertwegen auch noch jeko ire sondern Practickhen vnd bewerbunge vor der handt vnd hoffen ein starckh teutsch volckh vff die bein zu bringen, vnd also die irigen mit gewallt zu entsetzen. Da aber der Friden ernoigt, so werden sie allerseits zusamen schlagen vnd wirt sich Teutschlandt nicht wenig vor inen zue befahren haben, auch der König zu Hispanien mit all seiner gewalt wol zu schaffen gewynnen, ehe er die Niderlandt wieder zue gehorsam bringt. Wie man dann bißher wol erfahren, wie schwerlich den Frantzosen etwas zu zuecken <sup>1)</sup> ist, das sie einmahl in ire händ bringen.

Ich kan mich nicht genugsam verwundern, das man von deß Reichs wegen bißher so wenig darbey gethan vnd die sachen zu sollicher beschwerlichen weiterung vnd antröwenden verenderung hat thommen lassen. Ich hab zwahr meins geringen tails mit zeittigem vnd vilfeltigem Erinnern and annahmen bey der Kay: Matt: nichts ermanglen lassen, vnd ist mir von herzen laid, das ich solliche verkleinerung vnd abgang deß Reichs vnd der Teutschen Nation vor augen sehen soll, vnd das man dasselbig so wenig zu herzen geen läßt. Wann C. F. G. Herr Batter hochseliger gedächtnus solche zeitten erleben sollen, so wurde er gewißlich seinem loblichen teutschen gemüett vnd eiffer nach nicht vnderlassen haben, zu helffen vnd zu rathen vnd ernstlich zu treiben vnd

1) Sic! = abzuzucken.

anzumahnen, damit man ein mehrern Ernst bey diesen dingen erzeigt hette. Die Zeit aber wirt laider wol zu erkennen geben, was dardurch verabschumbt worden vnd wie schwerlich es wieder zu bringen sein wirt. 1)

---

20.

**H. Julius an L. v. Schwendi.**

Vnsern gnedigen geneigten willen zuuor. Edeler besunder lieber. Als vns diese gelegenheit ist fuergestanden, haben wir nit vnderlassen wollen, euch mit einem brieflein in gnaden zu besuchen, vnd machen vns darneben keinen zweifel, euch sei noch in frischem gedencen, was wir mit euch leztmahls, do ir bei weilandt vnserm Herrn Vattern christmilter gedechtnus vnd vns zum Amelunxborn gewesen vnd fast Er. L. vnhulde dertwegen vf euch geladen, geredt haben. Weil es aber nun mehr gleichwol an dem ist, das wir ewerm vns damals mitgetheiltem rathlichen bedencen vnd gutachten zuuolge diese vnser Capital Bheste zu haben angefangen, so moechten wir gern sehen, das ir einzmahls ewerer gelegenheit nach anhero zu vns kommen vnd solch vnser gebew besichtigen thetet. Vns geschee auch daran zu sonderm gefallen, das wir hinwieder vmb euch in allen gnaden vnd guetem, darzu wir euch wol gewogen pleiben, zu erkennen geneigt sein. Datum Heinrichsstadt bey vnserm hoflager am 6. Martii Anno 1583.

---

21.

**L. v. Schwendi an H. Julius.**

Durchleuchtiger zc. Ich hab derselben Schreiben bey zaiger Tren Hoffgerichts Procuratorn vndertheniglich empfangen, vnd erfrewt mich jederzeit, wan ich von derselben vnd den Tzigen alle guette wolfarth verneme. Dann das alt Braunschweigkhsch gemüett vnd alle vnderthenige zuenaigung bey

---

1) Dieser Brief ist undatiert, aber auf demselben bemerkt: „Praesent. 13. Nov. 1580.“

mir gar nicht erloschen, bedanckh mich auch gegen E. F. G. deß gnedigen angedenckhens vnd erbiettens, vnd da es die gelegenheit immer geben vnd ersehden wollet, were es mir eine herzliche freud, da ich E. F. G. noch einmahl in der person möchte vnderthenig besuechen. Das alter höbt mir aber auch an, vff den halß zu fallen, das ich mehr nach hauß, dann nach weitten Reyßen gedenccken mueß. Bleib aber allezeit E. F. G. vndertheniger diener vnd thue mich derselben zu gnaden beuelhen. Datum Rhüenßheim den 6. Maii Anno 1583.

---

## II.

## Zur Geschichte der Grafen von Roden im 12. und 13. Jahrhundert.

Von Dr. Adolf Ulrich.

Die Geschichte der Grafen von Roden, welche sich vom 12. Jahrhundert bis zum Erlöschen des Geschlechtes im Jahre 1533 verfolgen läßt, ist bisher nur einmal zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung gewählt worden. Etwa 200 Jahre nach dem Tode des letzten Grafen erschien die *Historia comitum Wunstorpiensium ex diplomatibus aliisque monumentis fide dignis maximam partem ineditis contexta* a Polycarpo Leyser. Wie dieser Titel bezeugt und Leyser's übrige Werke erwarten lassen, beruht die Darstellung vor allem auf Urkunden, welche theils von Meibom und anderen Historikern der Leibniz'schen Epoche ediert waren, theils, noch nicht veröffentlicht, von Leyser selbst eingesehen werden konnten; daneben sind auch die Angaben der wichtigsten Schriftsteller verwerthet. Leyser beschränkte sich aber auf eine Inhaltsangabe seiner Quellen, ohne sie mit einander in Zusammenhang zu bringen; er sucht die geschichtlichen Daten über jedes Mitglied der Familie möglichst vollständig an einander zu reihen, und sein letztes Ergebnis ist somit die Stammtafel, welche er am Schlusse anfügt. Doch diese erste Bearbeitung scheint dem Verfasser selbst nicht genügt zu haben. Denn bereits zwei Jahre später erschien eine *Editio secunda auctior*. Die Stammtafel dieser zweiten Ausgabe weicht von der der ersten namentlich für die älteren Zeiten wesentlich ab und nähert sich derjenigen, welche jetzt entworfen werden kann. Doch genügt auch die zweite Leyser'sche Arbeit den Anforderungen der heutigen Kritik nicht sehr, zumal das zu verwerthende Material wohl um das Vierfache vermehrt ist.

Seitdem hat die niederländische Geschichtsschreibung, wie auch die genealogische Forschung die Geschichte der Grafen von Roden nur gelegentlich berührt: die Bearbeiter der Braunschweig-Lüneburgischen Geschichte<sup>1)</sup> pflegen ihnen, wie den übrigen Geschlechtern, einige Zeilen zu widmen an den Stellen, wo die Familie zuerst handelnd in die Geschichte eintrat; im übrigen werden nur beiläufig einzelne Mitglieder erwähnt. Stammtafeln der Grafen finden sich in den genealogischen Handbüchern. Neue Nachrichten und selbständige Forschungen vermiffen wir fast gänzlich, da seit Leyser nur wenig neue Urkunden des Geschlechtes veröffentlicht wurden.<sup>2)</sup> Erst die Herausgabe des Calenberger Urkundenbuches vervollständigte die Quellen so sehr, daß dieses Werk für die ältere Geschichte der Grafen nunmehr als Hauptquelle anzusehen ist. —

Bei weitem die größte Anzahl abendländischer Herrscherfamilien, deren Ursprung erforscht ist, läßt sich bis in jene Zeiten zurückverfolgen, wo die Geschlechtsnamen entstanden: nur bei wenigen ist eine frühere Feststellung möglich. Die Herkunft der Grafen von Roden läßt sich mit Sicherheit erst seit dem Anfang des 13. Jahrh. erweisen; aber die älteste Urkunde, in welcher ein Graf von Rode genannt wird, scheint aus dem dritten Jahrzehent des 12. Jahrh. zu stammen.

Der Marstengau, im wesentlichen das Land zwischen Deister und Leine, war die Landschaft, in welcher die Grafen von Rode ihre Erbgüter besaßen, deren Ausdehnung ihnen die erste Stelle im Gau verschaffte. Bis zum Jahre 1300 läßt sich urkundlich folgender Grundbesitz nachweisen:

---

<sup>1)</sup> Vgl. Havemann, Gesch. d. Lande Br. u. Lün. 1, 307. 350. 351. 391. 395. Heinemann, Gesch. d. Lande Br. u. H. 1, 317. Braesen, Gesch. d. Stifts Wunstorf (1815) 33 ff. 52. Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niederf. 1859, 133. — <sup>2)</sup> Spilcker beabsichtigte in seinen Beiträgen zur älteren deutschen Geschichte wie die Gesch. der Grafen von Wölpe so u. a. auch die ihrer Nachbarn, der Grafen von Roden, zu bearbeiten. In seinen umfangreichen (handschriftlichen) Sammlungen, welche jetzt der Hist. Verein f. Niedersachsen besitzt, finden sich Vorarbeiten für diese Arbeit, u. a. ein als „Urkundenbuch“ bezeichnetes Heft, welches aber für das 12. und 13. Jahrhundert nur 20 Roden'sche Urkunden enthält.

1) Eigengüter (Allodien).

Andersen, 2 Hufen, 1273 an Bm. Minden durch Tausch abgetreten.

Mhlem, 6 Hufen, 1272 an Kl. Marienwerder verkauft; andere ungen. Güter 1288 an dasselbe geschenkt.

Almannsbruch, ein Landgut zwischen Kl. Marienwerder und Havelse, 1215 an ersteres geschenkt.

Altenhagen, Dorf, 1300 an Kl. Lockum zur Hälfte für 140 Mark verkauft.

Anderten, 1 Hufe, 1291 an Kl. Marienrode geschenkt.

Asbeck,<sup>1)</sup> der Zehnte, 1236 von Kl. Marienwerder eingetauscht.

Beddinghofen, der Zehnte, 1258 an Kl. Marienwerder geschenkt.

Bordenau, 1 Hufe, um 1300 an Kl. Wunstorf verkauft.

Border,<sup>2)</sup> 1 Hufe, 1287 von Kl. Lockum eingetauscht.

Broenissen, 1 Hufe, 1271 an Kl. Barsinghausen abgetreten.

Colenfeld, ungen. Besizung, 1215 an Kl. Lockum vertauscht;

2 Hufen, 1265 an dasselbe Kl. geschenkt; dagegen die Bogtei über 5 Hufen 1273 von Kl. Wunstorf eingetauscht.

Doeteberg, 3 Hufen, 1273 an Bm. Minden vertauscht.

Egenstedt, ungen. Grundbesiz, 1257 an Kl. Wöltingerode geschenkt.

Gilsleben, 16 Hufen, um 1208 an Kl. Marienthal verkauft.

Gmpede, ein Hof, um 1270 an Kl. Mariensee.

Erbinghofel, ein Haus, 1240 an Kl. Marienwerder, ein anderes um 1270 an Kl. Mariensee geschenkt.

Gwip,<sup>3)</sup> Mühle, 1271 an Kl. Lockum geschenkt.

Die sog. kleine Grafschaft, 1236 für 380 Pfund an Bm. Hildesheim verkauft.

Haddenhausen, der Zehnte, an Kl. Marienwerder geschenkt.

Hannover, 2 $\frac{1}{2}$  Morgen beim Galgen, 1238 an dasselbe.

Harenberg, 3 Hufen, 1298 an Kl. Marienwerder geschenkt.

Havelse, ein Hof, 1236 an dasselbe vertauscht; der dortige Zehnte wurde an dasselbe verpfändet.

1) In der Feldmark vor Rehburg. — 2) Am rechten Weserufer zwischen Leese und Stolzenau. — 3) Nö. von Münchhagen, un. von Holtensen; s. diese Zeitschr. 1884, 135.

- Heuersen, ungen. Besizung, 1279 an Kl. Lockum vertauscht.  
 Hibben, ein Hof, um 1283 an Kl. Mendorf verschenkt.  
 Hohenrode, Burg an der Weser bei Rinteln, 1180 von Gr.  
 Adolf v. Schauenburg zerstört.  
 Holdendorpe, Bredenmühle am Karspau, 1298 an Kl. Lockum  
 geschenkt.  
 Horst, ein Hof, 1262 an Kl. Mariensee verschenkt, ein anderer  
 um 1262 an Kl. Marienwerder; 3 Hufen, 1273 an Kl.  
 Wunstorf.  
 Hufesmere,<sup>1)</sup> ungen. Besizung, 1279 von Kl. Lockum ein-  
 getauscht, 1280 an Kl. Wunstorf verschenkt; 3 Hufen, 1281  
 an Kl. Lockum verschenkt.  
 Kirchhorsten, 3 Hufen, 1208 abgetreten.  
 Kobbenjen, 4 Hufen, 6 Morgen und 1 Rothstelle, 1298 an  
 Kl. Lockum geschenkt.  
 Landesbergen, die Bogtei, 1243 an Kl. Wunstorf abgetreten.  
 Langreder, der halbe Zehnte, 1293 an dasj. geschenkt.  
 Leeje, 1 Hufe, 1287 an Kl. Lockum vertauscht.  
 Letter, ungen. Grundbesiz, 1215 von Kl. Lockum eingetauscht;  
 5 Hufen, 1230 an Kl. Marienwerder für 25 Mark verkauft;  
 5 Hufen und 2 Höfe, 1238 ebenso; Fischerei und Teiche  
 1252 an dasj. geschenkt.  
 Leveste, die Kirche, 1239 an Kl. Lockum geschenkt.  
 Limmer, der kleine Pfarrhof, 1268 von dem dortigen Pfarrer  
 Dietrich eingetauscht; ein Hof an der Leine, in demj. Jahre  
 vertauscht; ein anderer Hof, 1298 an Kl. Marienwerder  
 geschenkt; 2 Höfe bei dem Kirchhof, 1293 ebenso; die  
 dortige Burg wird 1189 erwähnt.  
 Lohnde, 4 Hufen, 1267 an Kl. Marienwerder geschenkt; der  
 Zehnte, an Kl. Barsinghausen vertauscht.  
 Luthe, der Osterhof, 1220 an Kl. Marienwerder abgetreten;  
 1 Hufe, ebenso.  
 Marienwerder, 1196 zum Kl. bestimmt.  
 Mennighausen, der Zehnte, 1265 an Kl. Bücken geschenkt.  
 Minden, die Grafschaft daselbst, um 1230 an Gr. Heinrich  
 v. Hoya.

<sup>1)</sup> Bei Colenfeld; s. Zeitschr. 1884, 139.



- Munzel, Hof von 4 Hufen, 1298 für 80 Mark an Kl. Lockum verkauft.
- Nordsehl,<sup>1)</sup> der Zehnte, 1236 von Kl. Mariensee eingetauscht.
- Plestorf, 2 Hufen, 1270 an Kl. Wennigsen geschenkt.
- Puttensen, 4 Hufen, 1276 an das heil. Geist-Hospital in Hannover geschenkt.
- Reddersen, 1 Hufe, 1293 an Kl. Wennigsen geschenkt.
- Rohrsen,<sup>2)</sup> Meierei, 1264 an Kl. Lockum geschenkt.
- Steder, der Zehnte, 1248 an Bm. Minden.
- Schmalenhagen,<sup>3)</sup> 1279 an Kl. Wunstorf.
- Steinhuder Meer, eine Mühle, um 1225 an Kl. Lockum; der Bach Meerbecke und ein Salzquell, 1237 ebenso; die Fischerei, 1228 an Kl. Wunstorf.
- Stöcken, ein Hof, 1282 an Kl. Marienwerder geschenkt.
- Wendhausen, ungen. Güter, 1273 ebenso.
- Westenhem, Hof, 1265 an Kl. Lockum verkauft.
- Wefelingen, 10 $\frac{1}{2}$  Hufen, 9 Höfe, 1291 an Kl. Marienthal geschenkt.
- Wevelsen, 2 Hufen, 1297 an das Hospital in Hannover geschenkt.
- Winzlar, ungen. Güter, um 1225 an Kl. Lockum abgetreten; 2 Höfe, 1237 dems. verkauft; 1 Hufe, 1279 dems. verkauft.
- Wunstorf, Stadt, mit Bm. Minden streitig; Zoll, um 1270 an Kl. Mariensee; 3 Hufen, 1273 an das dortige Kl.; 1 Wiese, 1282 ebenso; 1 Haus, 1280 dems. verkauft.

## 2) Lehngüter.

- Von den Welfen: Grafschaft Stade, 1191; Güter in Wendhausen, 1268 an Kl. Marienrode; 2 Hufen in Soldorf, 1272 an Kl. Lockum.
- Vom Kl. Corvei: Güter in Marsberg, um 1246 an Kl. Lockum.
- Vom Bm. Hildesheim: Die sog. kleinere Grafschaft, 1235.

1) Bei Stadthagen. — 2) Bei Launan oder bei Nienburg. —

3) Zwischen Winzlar und Rehburg.

Vom Bm. Minden: Ungen. Lehne, 1248 an Herzog Otto abgetreten; Güter in Wahrenwald, 1274 an Hannoversche Bürger; Stadt Wunstorf, 1247 bez. 1300.

Vom Herzog v. Sachsen: 2 Hufen in Degerßen, um 1256 an Kl. Barsinghausen.

Außer den hier aufgezählten Gütern besaß das Geschlecht der Grafen von Roden natürlich noch anderen Grundbesitz, dessen Lage sich aber nicht urkundlich erweisen läßt: nur dann ist sie überliefert, wenn der Besitz an einen andern Herrn überging, und zu dessen Befräftigung eine Urkunde angefertigt wurde. Die verhältnismäßig hohe Rente, welche der letzte Graf nach Abtretung seiner Grafschaft bezog, beweist ihre große Ausdehnung; ohne Bedenken kann man aber behaupten, daß die Besitzungen kleiner weltlicher Fürsten und Herren vom 13. zum 16. Jahrh. sich eher minderten als mehrten.

Auf Grundbesitz aber basierte zur Zeit der Gauverfassung das Ansehen einer Familie. Zu mehreren Malen werden Grafen von Roden als Inhaber des Grafenamtes im Marsterngau urkundlich erwähnt. Der Gaugraf war in jener Zeit in Niedersachsen — im Gegensatz zum westlichen und südlichen Deutschland — noch wirklicher Reichsbeamter, welcher den Eingefessenen seines Bezirkes nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern in Folge kaiserlicher oder herzoglicher Belehnung vorstand. Aber der Gauverband war auch hier schon in Auflösung begriffen, und diese wurde besonders durch die zahlreichen Klostergründungen und Dotierungen des 12. und 13. Jahrhunderts beschleunigt. Um 1100 bestand im Marsterngau bereits länger als 200 Jahre das reich ausgestattete Kloster Wunstorf, und im Lauf der beiden folgenden Jahrhunderte kamen alle übrigen Klöster der Landschaft zwischen Deister und Leine hinzu: Stifter, deren Güter sich oft über mehrere Gaue erstreckten. Da diese Klosterbesitzungen von der Gewalt des Grafen eximiert waren, so wurde sein Amtsgewalt allmählich sehr zerstückelt. Die Folge war, daß er selbst eine Arrondierung seines Bezirkes zu erreichen suchte durch eigenmächtige Vertauschung ferner liegender Landstücke. Damit überschritt er aber bereits die ihm übertragene Gewalt und

verfügte als Herr nach eigenem Recht: der Graf im Marsterngau war Landesherr geworden.

Die beiden ältesten Urkunden, in welchen Grafen von Roden genannt werden, sind ausgefertigt in der Kanzlei des Bischofs Siegward von Minden, also zwischen 1120 und 1140; eine trägt das genauere Datum 1124. Eine Nonne Kasmoda in Wunstorf wünschte der Mindener Kirche die von ihren Vorfahren ererbten Güter in Latwehren und Bordenau zu übertragen. Das Kloster und beide Dörfer lagen im Marsterngau. Um daher der Schenkung Rechtskraft zu sichern, ließ sie die Uebertragung des Grundbesitzes durch den Gau- grafen bestätigen. Vor dem Grafen Hildebold von Roden, welcher am östlichen Ufer des Ihmesflusses im Marsterngau zu Gericht saß, wurde deshalb die Uebertragung nach dem (engriechen) Landrecht vorgenommen in Gegenwart einer angesehenen Versammlung von vornehmen Geistlichen, Edlen, Rittern, Freien und Ministerialen. Der Bischof von Minden aber, zu dessen Diöcese der Marsterngau gehörte, ließ den Act urkundlich aufzeichnen. Diese Urkunde führt uns sogleich ein in den Wirkungskreis und die Umgebung des Grafengeschlechtes von Roden. Zwar ist es nicht möglich, das ganze Gebiet der Grafen für die Zeit der Urkunde auch nur annähernd genau zu bezeichnen: ersichtlich ist jedoch, daß sie ein sehr angesehenes Geschlecht waren, ansässig in der Gegend von Wunstorf und des heutigen Hannover.

Derselben Landschaft verdankt die zweite Urkunde (von 1124) ihre Entstehung; die Handlung, welche sie beschreibt, geschah, „in einem Dorfe des Marsterngauen, in der Gerichtsstätte des Grafen Hildebold“. Während diese beiden ältesten Urkunden durch ihre Aussteller auf die kirchliche Verbindung des gräflich Rodenschen Gebietes mit dem Bisthum Minden weisen, deutet die dritte (von 1141) auf die östliche Nachbarschaft der Grafen, das Bisthum Hildesheim, welches 100 Jahre später einen großen Theil und schließlich den ganzen Rest der Rodenschen Güter erwarb. Doch wichtiger als die Stellung zu den großen geistlichen Herren Sachsens war das Verhältnis der Grafen zu dem Inhaber der herzog-

lichen Befugnisse, und in der Umgebung der Herzöge errangen die Grafen von Roden eine so angesehenere Stellung, daß der Ruf ihrer Thaten sogar zu den Zellen der Mönche drang, welche die Geschichte ihrer Zeit aufzeichneten. <sup>1)</sup> Mehr als 30 Jahre (1160 — 1191) war Konrad von Roden, meist nicht Graf genannt, einer der eifrigsten Vorkämpfer der Sache Heinrichs des Löwen. Von der Hochzeit, welche dieser am 1. Febr. 1168 mit der Tochter des Königs von England feierte, zog Konrad mit seinem Herzog wiederum aus zur Unterwerfung der slavischen Länder zwischen Elbe und Oder, welche ihren Abschluß fand in der Errichtung und Dotierung des Bisthums Schwerin i. J. 1170. Als aber Herzog Heinrich, mehr auf die Sicherung seiner Eroberungen bedacht, als seinem kaiserlichen Herrn gehorsam, diesem die Hülfe verweigert und dadurch den Anfang zu seinem Sturze herbeigeführt hatte, da war es Konrad von Roden, welcher — zunächst noch unterstützt von den übrigen durch Heinrich d. L. emporgelommenen Grafen und Herren Sachsens — die Besitzungen des Herzogs schützte gegen die von allen Seiten auf den Geächteten losbrechenden Nachbarn. Doch der Sieg der Anhänger Heinrichs (1. Aug. 1179) bei Osnabrück trennte die Verbündeten, da der Herzog gegen den Willen des Grafen Adolf von Schauenburg einen Theil der zahlreichen Gefangenen für sich beanspruchte. Bei diesem Streit wird von Graf Gunzelin von Schwerin und von Konrad von Roden erzählt, daß sie dem Herzog die von ihnen erbeuteten Gefangenen freiwillig ausgeliefert hätten: Konrad blieb in allen durch des Schauenburger's Abfall veranlaßten Kämpfen des Herzogs treuer Gehülfe. Als bald nach jener Schlacht ließ er dem an der Weser auf einem Vorsprunge des Süntels belegenen Stammschlosse der Grafen von Schauenburg gegenüber auf einer Höhe am linken Flußufer zur steten Beobachtung des Gegners eine Burg erbauen, die er nach dem Namen seines Geschlechtes und nach ihrer Lage Hohenrode nannte. Doch bereits im Sommer des folgenden Jahres (1180) zog der Graf von Schauenburg vor Hohenrode und befreite sich von

<sup>1)</sup> SS. 16, 215 ff., das. 21. 134.

dem lästigen Punkte durch Zerstörung des Baues. Die Anhänglichkeit an den Herzog mußte Konrad auch sonst durch Gefährdung seiner eigenen Besitzungen seitens der Gegner des Löwen büßen. So bei jenem Zuge, welchen der Sohn Kaiser Friedrichs 1., König Heinrich 6., im Spätherbst und Winter des Jahres 1189 gegen die welfischen Länder unternahm. Der König wandte sich, nachdem er Braunschweig, die Hauptstadt seines Gegners, vergeblich bestürmt hatte, gegen die gräflich Rodenschen Erbgüter: er brannte Hannover nieder und wandte sich von dort an der Leine flußabwärts gegen die auf einem Hügel unmittelbar über dem Flusse gelegene Burg Limmer, welche Konrad gehörte. Da es ihm aber nicht gelang, die Feste beim ersten Ansturm zu nehmen, zog er unverrichteter Sache wieder ab. Der Graf aber erhielt zum Ersatz für die in des Herzogs Diensten erlittenen Schäden wie zum Dank für seine Treue in den Jahren, in welchen die bisher eifrigsten Anhänger treulos wurden, das besonders in den Kämpfen gegen die Holstein-Schauenburger Grafen wichtige Stade von Heinrich d. L. als Lehn: von Stade aus konnten die welfischen Lande gegen Norden gesichert werden. Denn alsbald nach des Königs ergebnislosen Angriffen brach Graf Adolf von Holstein her (im April 1191) in die von dem Herzog dem Christenthum und dem Deutschthum gewonnenen Länder zwischen Elbe und Ostsee ein und belagerte Lübeck, eine Stadt, welche er Heinrich d. L. hatte abtreten müssen. Zum Entsatz wurde von diesem ein Heer unter dem Befehle Konrads von Roden über Lauenburg und Ratzeburg entsandt. Es gelang Konrad mit seiner Mannschaft in die hart bedrängte Stadt zu kommen, aber ein Ausfall, den die Belagerten am Tage nach der Ankunft des Ersatzheeres machten, wurde von der Uebermacht der Gegner zurückgeschlagen. Der Graf von Holstein jedoch benutzte bald darauf die Gelegenheit, um Stade, wo sein Gegner Hof hielt, in seine Gewalt zu bringen. Er verließ daher plötzlich das Lager vor Lübeck und gewann Stade, dessen Einwohner dem vom Herzog eingesetzten Grafen nicht treu gewesen zu sein scheinen. Graf Adolf nahm dort die Gemahlin seines

Gegners Konrad gefangen, ließ sie aber ungekränkt mit aller ihrer Habe abziehen. Die Grafschaft Stade blieb seitdem im Besitz des Holsteiners, bis er sie (im Jahre 1195) an den Erzbischof von Bremen abtrat.

In die letzten Jahre des wechselvollen Lebens des Grafen Konrad 1. von Roden fällt die Stiftung des Klosters Marienwerder. Es ist ein besonders für jene kriegerische Zeit, in welcher Konrad lebte, sehr wohl verständlicher Charakteristischer Zug, daß die Laien, hoch und niedrig, je nach Vermögen, einen Theil oder auch ihre ganze Hinterlassenschaft geistlichen Stiftungen zuwenden. Die Grafenfamilien erstreben für sich vor allem eine Begräbnißstätte innerhalb der Klostermauern und die Theilnahme an der Wirkung der kirchlichen Handlungen der Geistlichen. Nach von Alten's Forschungen<sup>1)</sup> ist es wohl nicht mehr zweifelhaft, daß die Stiftung von Marienwerder im Jahre 1196, die Einweihung 1200 stattfand; die Erbauung ist also in die Zeit zwischen diesen Terminen anzusetzen. Das Todesjahr Konrad 1. läßt sich nicht bestimmen, da den Angaben später Chronisten keine Glaubwürdigkeit beizumessen ist. Jedenfalls starb er vor 1203.<sup>2)</sup>

Ueber die Herkunft und Verwandtschaft des ersten Konrad von Roden enthalten die gleichzeitigen Urkunden nur eine Andeutung. Die Erzählung über die Einnahme von Stade<sup>3)</sup> beweist, daß er verheirathet war; in der Urkunde von 1191<sup>4)</sup> wird neben dem Conradus senior de Rodin ein junior als Zeuge genannt. Trotz dieser mangelhaften Ueberlieferung sind Stammbäume der Grafen von Roden bis in den Anfang des 12., ja bis ins 10. Jahrhundert hinauf aufgestellt. Letztere können, da sie jeder einigermaßen beachtenswerthen Grundlage entbehren, ohne weitere Erörterung hier übergangen werden; von den übrigen seien angeführt die Stammtafeln bei Lehser, in den beiden Auflagen sehr von einander abweichend, Rozebue<sup>5)</sup>, Reiche<sup>6)</sup>, Hoppe<sup>7)</sup>,

1) Zeitschr. 1858. 1 ff. — 2) Regest 25. — 3) Reg. 15. — 4) Reg. 18. — 5) M. XXIII, 1172 in Kön. Bibliothek in Hannover, „Die Grafen von Leuenrode“. — 6) Im Vaterl. Archiv 1841, 253. — 7) Gesch. der St. Hannover (1845) 3 ff.

Hoppf<sup>1)</sup>); die beiden letzteren beruhen nicht auf selbständigen Forschungen. Zur Feststellung eines urkundlich sicheren Stammbaums ist es erforderlich, diejenigen Documente mit einander zu vergleichen, in welchen Verwandtschaftsbeziehungen mehrerer Mitglieder des Geschlechtes genannt werden. Daraus ergibt sich:

Hildebold, 1124, ist der erste bekannte Angehörige der Grafenfamilie von Roden, sein Sohn vielleicht Konrad [1.] (Reg. 1).

Konrads 1. Gemahlin: Kunigunde [1.]; beider Kinder: Konrad [2.], Heinrich [1.], Hildebold [2.], Kunigunde [2.], Gerburg (Reg. 22, 28, 45, 46).

Konrads 2. Gemahlin: Hedwig [1.] (Reg. 57); beider Kinder: Konrad [3.], Heinrich [2.], Konrad [4.], Hildebold [3.] (Reg. 45, 57, 62, 65, 68).

Konrads 3. Gemahlin: Afrodifia (Reg. 57, 69).

Hildebold 2. Gemahlin: Hedwig [2.] (Reg. 54, 87, 96); beider Kinder: Konrad [5.] (Reg. 54, 87, 96), Hermann, Rudolf (Reg. 46, 85), Hildebold [4.] (Reg. 96, 98, 152), Salome [1.] (Reg. 64).

Konrads 5. Gemahlin: Lutgard; eine ihrer Töchter: Hedwig [3.] (Reg. 87, 103, 201).

Ludolfs Gemahlin: Jutta; beider Kinder: Johann (Reg. 166, 183), der Stammvater der späteren Generationen des Geschlechtes, Salome [2.] (Reg. 168, 196), Hildebold [5.], Konrad [6.] (Reg. 190, 212, 217, 220).

Eine Darstellung der Schicksale dieser einzelnen Familienmitglieder muß einer späteren Bearbeitung vorbehalten bleiben: es sind dabei besonders zu beachten die zum Theil wenig aufgeklärten, zum Theil noch gar nicht berührten Verhältnisse der Grafen zu ihren Lehnsherren, den Bischöfen von Minden und von Hildesheim sowie den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, ihre Rechte an der Stadt Hannover und an dem Flecken Wunstorf. Die Zahl der Lehnsherren der Grafen von Roden ist nicht groß: es sind die Bischöfe von Bremen neben den bereits genannten. Weit umfangreicher dagegen ist

<sup>1)</sup> Histor.-Genealog. Atlas I, 1, 185 nr. 316 (1858).

die Zahl der Lehnmänner, welche einen großen Theil der Ritterschaft aus dem Lande von Bremen bis Hildesheim umfaßt; es kommen vor: 1208 Lambert v. Empelde, 1215 Anno v. Blänkenburg, 1239 Rembert v. Münchhausen, 1240 R. v. Schwarmstedt, 1241 Gerhard und Werner v. Broke, 1246 Gebrüder Böfeler, um 1256, 1271, 1282 Reinhard v. Ebbigehusen, 1257 Ludw. v. Bardeleben, 1268 v. Rantenberg, 1270 de Fossato, 1278 und 1287 Dietr. v. Uffeln, 1279 v. Bonhorst, nach 1282 Heinr. v. Buren, 1287 Otto Trepel, 1288 Gebrüder Busch, 1291 Burkhard v. Kramme, 1292 — 1294 Otraven v. Hertbere, 1293 Rudolf v. Golttern, Johann v. Gödestorf, 1294 Dietr. v. Prome, 1298 Dietr. Markward, 1300 Engelbert v. Horsten, v. Zegenhusen. —

Zur Bearbeitung der Regesten der Grafen von Roden im 12. und 13. Jahrhundert lagen dem Verfasser 45 Original-Urkunden der Grafen aus dem königl. Staatsarchiv, 2 aus dem Stadtarchiv und eine aus den Sammlungen des histor. Vereins in Hannover vor. Von den Siegeln, welche an diesen Urkunden hingen, sind 14 erhalten, aber zum Theil sehr beschädigt. Vorhanden sind Siegel von:

1) Graf Konrad 2.; von dem Siegel ist aber nur ein Bruchstück vorhanden, worauf von der Umschrift das Wort Rothen sich erkennen läßt (Reg. 37).

2) Konrad 3., Konrads 2. Sohn: dreieckiges Siegel von 1257 mit einem nach rechts aufwärts steigenden Löwen auf drei wagerechten Balken in rundem Schilde, Umschrift: „s[igillum comit]is Conradi de Rothen“ (Reg. 113).

3) Heinrich 2., des Vorigen Bruder, führte 1257 ein von allen andern Siegeln der Grafen von Roden abweichendes Siegel: es ist spitzoval und zeigt im Schilde zwei stehende, sich schnäbelnde Vögel (anscheinend Pfauen), zwischen denen eine Lilie sich erhebt; die Umschrift lautet: „sigillum Henrici com. de Leven . . .“ (Reg. 113). Heinrich nannte sich fast immer nach der Burg Lauenrode, 1234 — 1262 (Reg. 62, 63, 75, 85, 90, 111, 112, 124).

4) Konrad 5. v. Limmer. Das runde Siegel zeigt in rundem Schilde das Wappen Konrads 2. (s. nr. 2) und



trägt die Umschrift: „sigillum C[onradi comitis de Lim]bere“ (Reg. 64).

5) Graf Rudolf v. Wunstorf; erhalten sind 6 Siegel in drei Arten: a) 1257, 1258, 1270 kommt vor ein dreieckiges Siegel mit dem Wappen, welches Konrad 3. führt, und der Umschrift: „sigillum comitis Ludolfi de Roden“ (Reg. 110, 114, 140); b) 1272 und 1273 gebraucht er ein dem vorigen ähnliches Siegel an gelb- und roth-seidenen Fäden, in der Umschrift ist aber die Form „Rodhen“ gewählt (Reg. 149, 152); c) 1280 urkundet er mit einem kleinen runden Siegel (von nur 27 mm Durchmesser), darin ein dreieckiges wagerecht getheiltes Schild, in dessen oberer Hälfte ein nach rechts schreitender Löwe, in der unteren drei senkrechte Balken; von der Umschrift ist lesbar: „s[igillum] Ludolphi . . . . .“ (Reg. 170).

Außer den 48 Originalen sind noch 57 Urkunden der Grafen nach Drucken mitgetheilt. Als Zeugen, Mitsiegler oder Bürgen werden Angehörige des Geschlechtes genannt in 101 fremden Urkunden, ausgestellt zumeist von den oben genannten Lehnsherren. Schließlich sind auch die Erwähnungen des Grafen Konrad 1. in gleichzeitigen Chroniken (8 Arn.) unter die Regesten eingereiht.

Nur eine geringe Anzahl der Urkunden (14 Stück) war bisher nicht gedruckt. Fast die Hälfte aller Nummern steht allerdings größtentheils unter ungenauer Wiedergabe des Wortlautes oder unrichtiger Datierung im Calenberger Urkundenbuch: die Klöster Loxum, Marienwerder und Barsinghausen hatten sich besonderer Gunst der Grafen zu erfreuen. Diese Urkunden, meist Schenkungen enthaltend, sind aber inhaltlich für die Geschichte des Geschlechtes weniger wichtig als diejenigen, welche die Lehnbeziehungen erläutern; von diesen bieten vor allem die (von Würdtwein mitgetheilten) Mindeutschen Documente reichen Stoff zur Geschichte des Landes um Wunstorf und der Gegend am Steinhuder Meer.

Die Regesten sind in der Weise angeordnet, daß auf das rectificierte Datum und den (in Klammern gesetzten) Anstaltungsort die Inhaltsangabe der Urkunde folgt; dabei

ist der Titel der Herkunft in den gräflich Rodenschen Urkunden wörtlich beibehalten; auch ist mitgetheilt die Zeugenreihe der Documente, bei deren Anfertigung Grafen von Roden zugegen waren. In Klammern folgt das urkundliche Datum oder, bei undatierten Stücken, eine Begründung der Einreihung; dann, soweit möglich, eine Angabe, ob die Urkunde im Original, ev. mit Siegel, oder alter Copie erhalten ist, sowie eine Notiz über den zugänglichsten Druck. Als solche sind, weil häufig benutzt, in Abkürzungen citirt:

Cal. 1—9	= Calenberger Urkundenbuch, von Hohenberg, Abth. 1—9.
Ho.	= Hoyer Urkb.
Lün.	= Lüneburger Urkb.
Or. G.	= Origines Guelphicae.
SS.	= Monumenta rer. German., Scriptorum.
Spilcker	= dessen Beiträge zur ält. deutschen Gesch. (Grafen v. Wölpe).
Schmidt	= dessen Halberstädter Urkundenbuch.
Sud.	= Sudendorf's Urkb. zur Geschichte der Herzöge v. Br. und Lün.

[**3w. 1120—1140**]. B.<sup>1)</sup> Siegward v. Minden be-  
 urkundet, daß die Nonne Rasmoda in Wunstorf seiner Kirche  
 ihre Erbgüter in Wegerden in Bordenau nebst Zubehör über-  
 tragen hat. *Hec traditio facta et secundum legem patrie  
 corroborata est in pago Merstemmen in occidentali ripa  
 Himene fluminis in placito comitis Hildeboldi de Rothen.*  
 Zeugen: Br. Heinrich, Diac. Remberg, Subdiac. Konrad; Edle:  
 Vogt Wedekind, Hildeboldus comes et eorum prediorum

1) Für die Titel sind folgende Abkürzungen angewandt:  
 B. = Bischof. — Bgr. = Burggraf. — Bm. = Bisthum. —  
 Can. = Canonicus. — EB. = Erzbischof. — EBM. = Erzbisthum.  
 — Gr. = Graf. — Grt. = Grafschaft. — Hz. = Herzog. —  
 Hzm. = Herzogthum. — K. = Kaiser. — Kg. = König. —  
 Kl. = Kloster. — Kn. = Knappe. — Pr. = Propst. — R. = Ritter.  
 — Ferner bedeutet: A. = Archiv, Cop. = Copie, Or. = Original,  
 S. = Siegel.

advocatus, Gr. Gerbert, Ludw. v. Wöltingerode, Egilbert v. Wölpe, Dietr. v. Ricklingen, Dietr. v. Holtensen nebst Söhnen Dietr. und Ulrich, Dietr. v. Adensen, Dietr. v. Sperse, Haoldus v. Burnen, Reinbert v. Slon, Kersten v. Lone, Regitward v. Husen, Bezelin v. Herebergen; 15 gen. Freie und 23 gen. Ministerialen der [Mindener] Kirche. — B. Siegward: 1120—1140. — Gedr. Gruben, Or. et. ant. Hanov. (1740) 39. 1.

**1124.** Derselbe schenkt dem Kl. Wunstorf ein Gut in Bordenau, welches ihm der Edle Hildeward zum Schadenersatz übertragen hat in villa . . . . . e in [p]a[g]o Merstemme sita in placito comitis Hildeboldi filii Hogeri de Ripen. — Or. m. S. des B. im Sts.=A. 2.

**1141.** B. Bernhard v. Hildesheim bestätigt die Abtretung eines Gutes in Heisede von Ministerial Lindold an Kl. St. Michaelis. Zeugen: Pr. Bertold, Can. Bruno v. St. Marien, Siegfr. vom Berge, Lambert vom heil. Kreuz, Capellan Lambert, Dietr. v. Ricklingen, Beringer und Friedrich v. Poppenburg, Hildebold de Rode, Arnold v. „Gantellessen“, Kämmerer Ebert, Ernst v. Rothinge, Liupold und Hugo, Brüder von Bogt Lindold, Wichmann v. Harlesse, Arnold, Wipert, Arnold, Dietr. und Beringer v. Lusbike, Hecelo v. Effen. — Abschr. 18. Jahrh. in Spiffers Sammlungen im Hist. Ver. f. NS., ohne Quellecit. 3.

**1160** (Braunschweig). Hz. Heinrich v. Sachsen und Baiern bestätigt dem Kl. Riddagshausen eine Schenkung des Gr. Lud. v. Peine. Zeugen: B. Evermodus, Pr. Effehard, Dec. Keinger, Vicedominus Kocher, Othalricus, Tammo, Gotfrid; Laien: Gr. Lud. v. Wöltingerode, Gr. Hoier, Gr. Burchard, Conradus de Rothe, Liuthard v. Meinersen, Jugelbert v. Dalem, Bogt Lindolf, Ebert v. Wolfenbüttel, Wilh. v. Folcmerrothe, Kother v. Felten, Winand v. Wesdele, Linder v. Merethorp. — Or. im Landes=A. zu Wolfenbüttel. — Gedr. Prutz, Heinr. d. Löwe (1865) 477 n. 9. 4.

**1167.** Ders. überträgt dem Kl. Obernkirchen ein Gut in Behlen. Zeugen: Mindener Dom=Pr. Thietmar, Pr. Anno. Gr. Volkwin v. Schwalenberg, Herm. v. Stromberg, Gr.

Gerbert v. Bersfolete, Conradus de Rothen, Meinricus v. Grobe, Herm. v. Buceburch, Gilbert v. Wölpe, Gilo v. Slo und sein Sohn, Bernh. v. Vorbomen, Eberh. v. Landesberch; Fr. Benno v. St. Georg, Ludolf, Vogt v. Braunschweig, Truchseß Jordan, Schenk Heinrich, Egbert v. Wolfenbüttel, Giltward v. Holtußen, Giltward v. Bructhorp, Heintr. v. Mandeslo, Giselbert v. Herlethe, Fr. und herzoglicher Notar Heinrich, Constantin v. Redese. — Nach einer Cop. des Dr. gedr. Spilcker, Gesch. der Grafen v. Wölpe (1827) 172. 5.

**1168.** Dersf. schenkt dem Kl. Schinna Zins aus Gütern in Herlese, Suhlungen und Nordsulungen. Zeugen: B. Berno v. Schwerin, Fr. Bernh. v. Verden, Fr. Ethilo v. Lübeck, Can. Dietr. v. Magdeburg, Fr. Heintr. v. St. Stefan in Bremen, Fr. Dietr. v. Walsrode. Comes Conradus de Rodin, Gr. Bernh. v. Wölpe, Reinbert v. Ricklingen, Vogt Ludolf v. Braunschweig, Herm. v. Hode, Gilbert v. Wölpe. — Gedr.: No. 7, 12. **6.**

— **Febr. 1** (Minden). Dersf. schenkt einen Hof in Lothe, sein Allod, der Peter- und Gorgonius-Kirche in Minden. Zeugen: B. Werner; Gebr. Gr. Otto und Heintr. v. Ravensberg, Vogt Wedekind, Gebr. Adolf, Reinbert und Dietr. v. Nienkirchen, Konr. v. Rothe, Eberh. und Heintr. v. Landsberg, Phil. und Basilius, Gizo, Bernh. v. Wölpe (kal. febr.). — Gedr. Würdtwein, Subs. dipl. 6 (1775), 345. **7.**

**1170 Sept. 8.** Dersf. errichtet und dotiert das Bm. Schwerin. Zeugen: B. Evermodus v. Rakeburg, Fr. Ansellin, Capellan Gotfried, David, Baldewin, Konrad, Reinold, Meister Bartold, Helmwticus, Hartwticus, Liborius; Gr. Heintr. v. Ravensbrg, Gr. Otto v. Bentheim, Galemar v. Demmin, Pribiglaus v. Rigin, Gr. Gunzelin v. Schwerin, Gr. Bernh. v. Rakeburg, Gr. Konr. v. Regenstein, Gr. Herm. v. Lüchow, Conradus comes de Rhodin, Reinbert v. Ricklingen, Meinricus v. Molburch; Ministerialen: Bgr. Heintr. v. Hetsane, Truchseß Jordan, Otto v. Artlenburg (8. id. sept.). — Gedr. Mader, Antiq. Brunswic. (1678) 234. **8.**

**1179 [Aug. 1]** (bei Osnabrück). Die Anhänger Hz. Heintr. d. L., nämlich Gr. Adolf v. Schaumburg, Gr. Bernh.

v. Rakeburg, Gr. Bernh. v. Wölpe, Gr. Gunzelin v. Schwerin, Gebr. Gr. Lud. und Wilbrand v. Hallermund, siegen über Gr. Simon v. Tefelnburg, Gr. Herm. v. Ravensberg, Gr. Heinr. v. Arnzberg, Gr. Wedefind v. Schwalenberg; Hz. Heinrich beansprucht alle Gefangenen für sich, ihm stimmen bei Gr. Gunzelin, Conradus de Rothe, redditis captivis suis; Gr. Adolf v. Schaumburg widerspricht: daher später sein Kampf mit dem Hz. — Arnoldi chron. Slav. SS. 21, 134, 37. — Datum nach Cohn in Gött. Gel. Anz. 1866, 607; dagegen Heinemann, Gesch. v. Br. u. H. 1 (188), 257: der Zwist brach aus nach Hz. Heinrichs Sieg bei Weißensee 1180 Mai 14. **9.**

**1180 [n. Mai].** Gr. Adolf v. Schaumburg mit seinen Anhängern zerstörte castrum Honroth, quod e regione castrum sui ultra Wiseram Conradus de Rothe edificaverat. — Arn. chron. Slav. SS. 21, 137, 28. Das castrum suum ist die Schaumburg an der Weser; ein Pfarrdorf Hohenrode liegt am linken Weserufer, 5 km oberhalb Hintelu; der Berg über dem Dorfe heißt die „Hünenburg“. **10.**

**1182 [n. Jun. 16]** (Bodenburg). Vor dem B. Adelog v. Hildesheim erwirbt Kl. Steterburg Güter von den Geschwistern v. Kemme. Zeugen: Hoger, Burch v. Wöltingerode, Conrat de Rothen, Sigobodo, Bertold v. Scharzfeld, Friedr. v. Poppenburg, Johann, Eswin v. Diefeldesheim, Adolf und sein Sohn v. Nihenterken, Lud. v. Hagen, Dietr., Rotholf v. Meinersen, Dietr. de Insula, Cono v. Diepenau, Engelman, Unarg, Ropert v. Ganderzheim. — Ann. Stederburg. SS. 16, 215, 25. **11.**

**[Zw. 1185 bis c. 1200].** B. Thietmar v. Minden bestätigt dem Kl. Oberufkirchen seine Besitzungen und verleiht ihm neue, darunter den Zehnten eines Hofes im Dorfe Welden, welchen Konr. [1.] v. Rothe, nachdem ihm Herr Justacius denselben abgetreten hatte, dem B. Anno resignierend dem Kl. übertragen hat, wofür Konrad den Zehnten des Hauses der Sophia in Rotherkissen, den Zehnten von 2 Hufen in Sulbife und eines verlassenen Gutes in Merbife erhalten hat.

— Datierung: B. Thietmar 1185—1206, Schrift c. 1200.

— Gedr. Spilcker, Beitr. 1, 181 nr. XVI c. 12.

[3w. 1185—1206]. Derf. beurkundet, daß des Edelherrn Reinbert v. Ricklingen Wittwe Mechtildis nebst ihren Töchtern gekommen sei in mallum Conradi comitis in pago Selessen in loco Salseken, um dort vor vielen Angarie legis ac juris peritis ihre Güterschenkung an das Bm. Minden zu bestätigen. Zeugen: 12 Geistliche; nobiles: comes malli Conradus, Wedefind, Vogt der [Mindener] Kirche, Herm. v. Arnheim, Gr. Albert v. Poppenburg, Wedefind v. Rethen. — Datierung: B. Thietmar 1185—1206.

— Würdtwein 6, 39. 13.

1187. B. Adelog v. Hildesheim übertrug dem Al. Steterburg den kleinen Zehnten des Wäldchens Hidenla bei Braunschweig. Zeugen: Domdekan Berno, Can. Gerung vom heil. Kreuz; Sigebodo v. Scharzfeld, Conrat de Rothen, Dietr. v. Goltern, Bertold v. Steterburg. — Ann. Stederburg. SS. 16, 220, 25. 14.

1189 [n. Oct. 15]. Kg. Heinrich 6. zog von Braunschweig über Hannover nach Limbere, castrum Conradi de Rothe, um es zu erobern, mußte aber, da er beim ersten Angriffe schmachvoll zurückgeschlagen wurde, unverrichteter Sache wieder abziehen. — Ann. Stederburg. SS. 16, 222, 11; Arn. chron. Slav. SS. 21, 181, 5. Zur Datierung vgl. Heinemann 1, 274. 15.

1190 (Schöningen). Hz. Heinr. d. L. vertauscht gen. Güter mit dem Al. Riddagshausen. Zeugen: Abt Herm. v. St. Aegidien, Pr. David von Lübeck, Hofkaplan und Can. von St. Blasien Balduin, Magister Ekbert, Can. Friedr. v. Beltheim, Joh. v. Obergin; Laien: Cuonradus de Rothen, Lud. v. Hagen, Truchseß Jordan, Truchseß Heinr. v. Scordinstide, Heinr. v. Kolstide, Kother v. Beltheim, Wilh. v. Folmare. — Gedr. Or. Guelf 3, 560. 16.

[n. 1191 Apr.]. Hz. Heinrich der Löwe sandte der von Gr. Adolf v. Holstein und Bernhard v. Rakeburg belagerten Stadt Lübeck ein Erjakheer per manus Conradi de Rothen, qui tunc a duce Stadium tenebat, zu Hilfe; als

das Heer sich über Lauenburg und Raseburg der Stadt näherte, gaben die Begner die Belagerung auf, das Erzbischof zog in Lübeck ein. Am folgenden Tage ward procedente comite Bernardo et Conrado de Rodhen ein Ausfall gemacht, man mußte sich aber bald wieder vor der Uebermacht in die Stadt zurückziehen. Da Gr. Adolf nun vor Stade zog, fürchtete Conrad einen Aufstand des Volkes und *relicta illic uxore et omni suppellectili non reversurus abripitur*; die Stadt ergab sich, und der Graf von Holstein läßt *uxorem Conradi* mit aller Habe ungehindert abziehen. — Arn. chron. Slav. SS. 21, 184, 16. 23; 185, 10. 15; 186, 2. Vgl. Heinemann 1, 278. **17.**

**1191 Jun. 6** (Braunschweig). Hz. Heinr. d. L. schenkt dem Kl. Walkenried Güter in Nore. Zeugen: Abt Hartmann v. St. Aegidien, Abt Bertram v. Riddagshausen, Pr. Gerh. v. Steterburg, Dompr. Anselm in Halberstadt, Johann, Pr. v. Friklar und Gimbeck, Pr. David von Lübeck, Bernh. v. Lippe, Bernh. v. Wölpe, comes Conradus de Rothin senior [1.] et junior [2.], Gr. Konr. v. Poppenburg, Gr. Lud. v. Wöltingerode, Lud. v. Hagen, Truchseß Jordan und Heinrich, Wilh. v. Folkmarrothe, Kother v. Veltheim, Helmold v. Plesse. — Gedr. Urkunden des Stifts Walkenried 1 (1852) n. 34. **18.**

[c. **1191 Aug. 18**]. Pfalzgr. Heinrichs Kriegsvolk nahm die Burg des Rudolf v. Peine, welcher Conradum de Rothen in sui perniciem sibi asciverat, ein, verbrannte und zerstörte sie. — Ann. Stederburg. SS. 16, 227, 4. **19.**

**1194.** B. Konrad v. Hildesheim übertrug dem Kl. Steterburg ein Gut in Stidere. Zeugen: nach 11 gen. Geistlichen Conradus de Limbere, Gr. Adolf v. Schaumburg, Werner v. Lichtenberg, Konr. und Friedr. v. Poppenburg, Rud. v. Dalem, Rud. und Ludeger v. dem Hagen; Ministerialen: Pippold v. Escherde, Dietr. v. Toffem, Gizo v. Gilstreng, Rotmann v. Hemstede. — Ann. Stederburg. SS. 16, 230, 19. **20.**

**1195 Oct. 25** (Gelnhausen). K. Heinrich 6. bestätigt den Vertrag zwischen EB. Hartwig v. Bremen und Gr. Adolf

v. Schaumburg, wonach der Gr. dem Gr. comitatum Staudensem überläßt und u. a. medietatem castrensis feodi, quod quondam Conradus de Rode tenuit, ipsi comiti concessit (9. kal. nov.). — Hamburg UB. 1, 307 S. 270. **21.**

**1196 Sept. 16.** Einweihung des Klosters Marienwerder. — Vgl. Cal. 6, 1 und Zeitschr. 1858, 1 ff. **22.**

**1199 Jan.** (Braunschweig). K. Otto 4. nimmt die Bürger von Braunschweig in seinen Schutz. Zeugen: B. Halbert v. Halberstadt, Abt Wedekind v. Corvei, Abt Heribert v. Werden; Hz. Heinr. v. Sachsen, Pfalzgr., Gr. Bernhard v. Wölpe, Gr. Simon v. Tefelnburg, K. Ottos Bruder Wilhelm, Heinr. d. j. v. Limburg, Conradus [1.] de Rhode, Ludenger v. Waldenbrücke, Rudolf v. Steinfurth, Joh. v. Naus u. a. 11 gen. — Leyser, Hist. com. Wunstorp. ed. 2. (1726) 22: „ex manuscripto“. **23.**

[c. 1200] (Bei der Erbauung der Burg Ricklingen). Konrad v. Roden verpfändet mit Zustimmung seiner Erben dem Kl. Marienwerder seinen Zehnten in Havelse unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes mit Zustimmung seines Sohnes Konrad [2.]. Mitsiegler und Zeugen: Gr. Bernh. v. Poppenburg, Gebr. Heinr. und Arnold v. Wunninghausen, Balduin v. Guterehorn, Bernh. v. Gemmie, Joh. v. Blidingehusen, Hildebr. v. Seinede, Winand v. Hannover, K. Arnold, Bernh. v. Leveste, Bruno Calbus, Ingelbert Dens, Dietr. v. Wolfenburg, Heinr. Kuffus. — Datierung: nach der Schrift. — Dr. im Stz.=A. — Gedr. Cal. 6, 3. **24.**

**1203** (Algesdorf). B. Heinr. v. Minden beurfundet, daß Kl. Lockum von dem Kl. Möllenbeck ein demselben von Gr. Wilbrand v. Hallermund verpfändetes Gut in Hatteln unter Zustimmung und Vermittlung des Gr. Hildebold [2.], Vogtes des Kl. Möllenbeck, für 10 Mark gekauft habe. — Gedr.: Cal. 3, 30. **25.**

— (—). Abt. Adelheid v. Möllenbeck beurfundet die Schlichtung eines Streites mit Kl. Lockum, wonach ihr Kloster auf ein Gut in Hatteln nach Empfang von 10 Mark zu Gunsten des Kl. Lockum unter Zustimmung des Vogtes des



Al. Möllenbeck, des Gr. Hildebold [2.] „de Libere [!]“, verzichtet. — Gedr. Cal. 3, 31. **26.**

**1208.** B. Heinrich v. Minden beurfundet, daß Pr. Hildebrand v. Obernkirchen von Lambert v. Empelde 3 Hufen in Kirchhorsten, womit dieser von Gr. Hildebold [2.] v. Roden, und den Zehnten über 7 Hufen dajelbst und über ebenjoviel in Hesperjen, womit er von Herm. v. Arnheim belehnt war, für sein Kloster erworben hat, und überträgt sie letzterem, nachdem Hildebold und Hermann sie ihm als Oberlehnsherrn resigniert haben. — „Ex Ms.“ gedr. Gruber, Orig. Livon. (1740) 227. **27.**

**1208 Aug. 4** (Poppenburg). Fratres comites de Limbere Conradus [2.] et Hildeboldus [2.] schenken dem Al. Marienthal 16 Hufen in Eilsleben, ihr Erbe, mit allem Zubehör unter Zustimmung ihrer Erben Hadewigis [1.], uxor Conradi [2.] comitis, cum liberis suis Conrado [3.] Hildeboldo [3.], Heinricho [2.], Cunegundis [2.], soror nostra, cum pueris suis, Berburgis, soror nostra, nachdem Anno v. Blankenburg, welchen sie mit dem Lande belehnt hatten, dasselbe dem Kloster für 162 Mark verkauft hat. Zeugen: Gr. Bernh. v. Poppenburg, Luthard v. Meinerjen, Justacius v. Borenholte, Bernh. v. Dorstat, Truchseß Jordan, Cesarius, des Hzs. Mundschent, Ludw. v. Blankenburg. (2. non. aug.). — Gedr. Leyser 25. **28.**

[c. — —]. Gr. C[onrad 2.] v. Lewenroth und H[ildebold 2.] v. Limbere übertragen 16 Hufen ihres Eigenthums in Eilsleben, welche der damit belehnte Anno v. Blankenburg mit ihrer Zustimmung dem Al. Marienthal verkaufte, dem B. Friedrich v. Halberstadt, damit sie dem Kloster gesichert bleiben. — Datierung nach vor. Nr. — Gedr. Leyser 24. **29.**

[**3w. 1208 Aug. 4—1215 Jun. 15**]. Conradus [2.] de Lewenroth und H[ildeboldus 2.] de Limbere ersuchen B. Friedrich v. Halberstadt, die Schenkung von 16 Hufen in Eilsleben dem Al. Marienthal zu bestätigen. — Dr. in Wolfenbüttel. — Gedr. Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt 1 (1883) n. 488. **30.**

— — —. Gr. Hildebold [2.] v. Zimmer bittet, nachdem er dem Kl. Marienthal 16 Hufen in Gilsleben geschenkt hat, quia nulla donatio proprietatis robur firmitatis obtinere potest, nisi comitiae testimonio et banni regalis auctoritate firmetur, den B. Friedrich v. Halberstadt, der auch Graf ist, um Bestätigung der Schenkung. — Datierung: wie Nr. 30. — Gedr. Schmidt 1, 487. **31.**

[**3w. 1209—1236**]. H[ildebold 2.] dictus comes in Limbere an den erwähnten B. Conrad v. Minden: gestattet den Tausch der Zehnten in Steder und Lohnde zwischen dem Kl. Barsinghausen und dem Herrn Hermann v. Lohnde, falls er für den Zehnten in Steder, welchen er dem Bischof aufläßt, den halben Zehnten in Lohnde als Lehn erhält. — Dr. im Sts.=M. — Datierung: B. Konr: 1209—1236. Gedr. Cal. 1, 10. **32.**

— —. C[onrad 2.] dictus comes in Rothen an den erwähnten B. Conrad v. Minden: genehmigt die Urkunde seines Bruders [Hildeboldt 2. v. Zimmer] über den Tausch der Zehnten in Steder und Lohnde. — Dr. im Sts.=M. — Datierung: wie vor. Nr. Gedr. Cal. 1, 11. **33.**

**1212 Nov. 29** (Burg Stahleck). Heinrich, Herzog v. Sachsen und Pfgr. bei Rhein, schenkt dem Kl. Loctum gen. Güter. Zeugen: Gr. Adolf v. Schaumburg, Gr. Bernh. v. Wölpe, comes Conradus [2.] de Rothe et frater suus Hildeboldus [2.], der Vogt v. Minden, Truchseß Jordan, Herbord und Wilbrand v. Hallermund, Burchard Westfal, Heinr. Hise, Arnold v. Bornholt, Justacius v. Slon. (3. kal. dec.). — Cal. 3, 36. **34.**

[**c. 1212—1228**]. Gr. Konr. [2.] und Hildeb. [2.] v. Rothe überlassen dem Gr. Heinr. v. Hoya die Gft. Nienburg mit allem Zubehör und die Lehngüter zum See mit Ausnahme des Walls der Burg Se und den Hof Stedorf. — Datierung: s. die folg. Nr. — Dr. im Sts.=M. — Gedr. Ho. 1, 2. **35.**

[**c. —**]. Gr. K[onr. 2.] und H[ildeb. 2.] v. Rothe bitten H[erz. A[lb]ert] v. Sachsen, daß er Gr. H[einr.] v. Hoya die von ihnen denselben überlassenen Güter, Gft. Nienburg und Hof Stedorf, bestätige. — Datierung: H[erz. A[lb]ert 1212

bis 1260, Gr. Hildeb. 2. kommt bis 1228 vor. — Dr. im Sts.-Arch. — Gedr. Ho. 1, 1. **36.**

[c. —]. Gr. R[onr. 2.] v. Rodenh. tritt dem Gr. H[eiur.] v. Hoya die Gft. bei Minden ab. Zeugen: Eberh. v. Alten, Hildebr. v. Herberge, Konr. v. Landesberg. — Daticrung: s. vor. Nr. — Dr. im Sts.-A. mit S., worauf von der Umschr. erkennbar: Rothen. — Gedr. Ho. 1, 3. **37.**

**1215** (Lauenrode: Lewenroth). Conradus [2.] de Rothen tauscht mit Zustimmung seiner Gemahlin und seiner Kinder gegen eine Besitzung in Colenfeld von dem Kl. Lockum dessen Güter in Letter ein. Zeugen: Mandvicus, Conr. v. Rete, Jordan v. Ricklingen, Conr. v. Linden. — Dr. im Sts.-A. — Gedr. Cal. 3, 40. **38.**

— **Mai 25** (Lauenrode). Conradus de Roden nebst Gemahlin und Kindern überträgt das bisher ihnen gehörende Gut Allmenschbruch dem Kl. Marienwerder. Zeugen: Custos Bertold, Magister Hugo, Conrad v. Beltberge, Rudo, Hildesheimer Priester, Heintr. v. Stöcken, Heintr. v. Harenberg, Conr. v. Rethem, Dietr. v. Wilkenburg. (apud Lewenroth, 8. kal. junii vel 23 [!].) — Dr. im Sts.-A. — Gedr. Cal. 6, 4. **39.**

— **Jun. 15** (Oschersleben). B. Friedrich von Halberstadt beurkundet: nobiles viri Conradus [2.] et Hildeboldus [2.] comites de Limbere besaßen 16 Hufen und 20 Höfe im Dorfe Gilsleben nach Erbrecht und hatten sie an Anno v. Blankenburg verliehen; da dieser nun die Besitzung dem Kl. Marienthal für 162 Mark mit Einwilligung seiner Lehns Herren verkauft hat, so bestätigt der Bischof auf Bitten der Grafen dem Kloster die Güter. (fer. secunda, qua cantatur benedicta.) — Dr. in Wolfenbüttel. — Gedr. Schmidt 1 n. 489. **40.**

**1218** (Braunschweig). Hz. Heintr. v. Sachsen, Pfgr., verleiht dem Vogt Balduin v. Dalem gen. Lehngüter. Zeugen: Gr. Lud. v. Hallermund, comes Conradus [2.] de Rothen et frater suus Hildeboldus [2.], Herm. Hode, Dietr. v. Hesseuem, Dietr. v. Adenoyz und Dietr. v. Ordenberg, Cono v. Ellesen und die v. Garjenbüttel, Marschall

Konrad und sein Bruder Heinrich, Basilius v. Osterode, Truchseß Jordan und sein Bruder Jusarius, Marschall Willekin, Bertram v. Belten, Reinher v. Borenholte, Heintr. Hize. — Gedr. Leyser 30. **41.**

**1219 Apr. 1** ([Rom,] Lateran). P. Honorius 3. nimmt das Kl. Marienwerder nebst allen Besitzungen, Einkünften und andern Gütern, welche nobilis dominus Conradus [1.] comes de Rothen und andere Stifter geschenkt haben, in seinen Schutz (4. non. apr.) — Dr. im Sts.=A. — Cal. 6, 5. **42.**

**1220.** B. Konr. v. Minden beurfundet die Schlichtung eines Streites zwischen dem Kl. Wunstorf und comitem H[ildebold 2.] de Limbere: [1.] der Graf verzichtet auf die Vogtei über den Domhof nebst Zubehör; dasselbe thut domina H[edwig 1.?] relicta comitis et C[onradus 3.], filius eorundem; der Domhof wird an seiner früheren Stelle in der Stadt wieder erbaut, und der Graf trägt nach Vermögen bei zur Erwerbung der Häuser, welche zu jenem Zweck niedergelegt werden müssen. [2.] Der Graf überträgt dem Kloster den Osterhof in Luthe mit Zubehör und wird in Jahresfrist vom Hz. v. Sachsen die Bestätigung der Uebertragung durchsetzen; er überträgt diesem außerdem eine von der Wittve Alberts bewohnte Hufe in demselben Dorfe. [3.] Nach Zerstörung der Befestigung auf dem Kirchhof der Marktkirche in Wunstorf werden die dortigen Hoffstellen und Gebäude den früher dort Berechtigten überlassen. [4.] Das Kloster wird das im östlichen Theile [des Dorfes] belegene früher befestigte Grundstück dem B. v. Minden und dem Grafen zu erneuerter Befestigung überlassen, so daß der Zins von 10 Schill. vom Grafen und seinen Erben an das Kloster jährlich gezahlt wird. [5.] Das Gericht in der Stadt über die Weber und andere Gerichte, welche Blutföhne nicht verlangen, überläßt der Graf ohne Einschränkung der Aebtissin oder ihrem Meier im größeren Hofe. [6.] Er wird das Kloster nicht mehr belästigen beim Fisch- und Vogelfang am [? Steinhuder] Meere und im Stadtgraben. [7.] Den bisher nicht vernichteten Wald soll niemand vernichten, und das Kloster soll darin sein altes

Recht behalten. [8.] Ueber die Güter der K. Gerbert und H. v. Goltern soll der Graf erst nach Beweis seiner Berechtigung das Vogteirecht ausüben. [9.] Von den Gütern des Klosters, deren Vogt er ist, soll er keine Abgabe erheben, bevor der Convent seine bestimmten Einkünfte davon erhalten hat. [10.] Wenn der Graf einen Ministerialen des Klosters belangt, so soll er ihn nicht belästigen, bis er vor der Aebtissin gerichtlich bewiesen hat, daß der Angeklagte ein Freigelassener ist. [11.] Das Hausgeräthe der Freigelassenen in und außer der Stadt soll allein das Kloster, nicht der Vogt erhalten. [12.] Der Vogt des Klosters soll von der Mitgift der Klosterleute nicht mehr haben, als der Mindener Vogt von der Mitgift der der dortigen Domkirche Angehörigen erhält. [13.] Das Kloster überläßt dem Grafen den Nutzen, welchen es auf Grund des Eigenthumsrechts an Rodungen hatte. — Or. im Stz. = N. — Gedr. Cal. 9, 5 (fälschlich zu 1228). **43.**

**1222.** Verzeichniß derjenigen, welche wegen des B. Konr. v. Hildesheim excommunicirt sind, darunter als erster Conradus de Lewenrod [2.] et filius suus pro multiplici querimonia capitali in invasione bonorum nostrorum et quod non manutenuerunt malefactores nostros in Lengede, et eorum complices und als sechste letzter: comes Ludolfus [1.] de Limbere fidejussores dedit. — Gedr. Or. Guelf. 3, 684. **44.**

**1223.** Conradus [2.] comes de Lewenrothe übergibt zu einem, seines Vaters, seiner Gattin und seiner Kinder Seelenheil die Vogtei über die Güter im Dorfe Letter dem von einem Vater Conradus [1.], comes de Rothen, auf einer Stelle seines Erbes gegründeten Kl. Marienwerder mit Zustimmung seines Bruders, des Grafen Hildebold [2.] v. Limbere, welcher gleichzeitig auf jene Vogtei mit des Ausstellers und seiner Söhne Courad [3.], Heinrich [2.] und Conrad [4.] Zustimmung verzichtet hat. Zeugen: Fr. Dietr. v. Marienwerder, Gebr. Heurr. und Arnold v. Winnigehofe, Eberh. v. Alten, Dietr. v. Willenburg, Arnold Grimpe, Arnold Ritter, Herr Hefefe, Lambert v. Empelde, Hartmann, Ludolf v. . . . oruede, Ludw. v. Engelbostel, Gebr. Bertr.

und Winand, Bernh. v. Hemmie. — Br. im Sts.=N. —  
Gedr. Cal. 6, 9. 45.

— Hildeboldus [2.] comes de Limbere beurfundet: da ein verstorbener Vater Conradus [1.] comes de Rothen an einer Stelle seines Erbes, die nun Marienwerder heißt, ein Kloster erbaute und ausstattete und sich und seinen Erben das Recht vorbehielt, daß jedesmal der ältere seiner Nachkommen die Vogtei über die Güter des Klosters hätte, und weil alsdann nach dem Tode seines Vaters bei der Theilung des Erbes an ihn die gen. Vogtei, an seinen Bruder comes Conradus [2.] de Lewenrothe aber die Vogtei über die Klostergüter in Letter kam, so verzichtet er, ohne im Unfrieden mit dem Kloster gewesen zu sein, auf sein Recht an die gen. Vogtei, nachdem er vom Kloster 65 Mark erhalten hat, mit Genehmigung seiner Gemahlin Hadewigis [2.] und ihrer Kinder Conrad [5.], Hermann [1.] und Rudolf [1.] in Gegenwart seines Bruders, des Gr. Conrad [2.] v. Lauenrode, welcher gleichzeitig auf die Vogtei über die Güter in Letter verzichtet. Zeugen: Br. Dietr. v. Marienwerder, der die Vogtei namens seines Klosters erwarb, Gr. Bernh. v. Spiegelberg, Renoldus v. Engelbostel, Arnold v. Ripen, Rabode v. Gleidingen, Dietr. v. Herberge, Robert Balkenere, Volkold v. Lankreder, Dietr. v. Engelbostel, Heinr. v. Genosen, Lambert v. Empelde, Goswin v. Linde, Randwicus Calf, Bertram v. Chersene, Leufried, Priester v. Wegerde, Gerh., Priester derselben Kirche, Alshode Un. — Dr. im Sts.=N. — Gedr. Cal. 6, 10. 46.

**1224.** B. Konr. v. Minden beurfundet, daß comes Hildeboldus [2.] de Roden die Vogtei über die Kirche von Mendorf dem Bisthum und dem Pfarrer des Dorfes für 10 Mark, rückkäuflich auf 3 Jahre von Phil.=Jacobi [1. Mai] an, verkauft hat; er wird seine Gattin und seine Erben veranlassen, den Verkauf zu bestätigen. Zeugen: Br. Dietr. v. Marienwerder und 3 andere gen. Geistliche; Truchseß Lambert, Bernh. v. Harenberg, Bernh. de Ripis, Lambert v. Wetbergen, Lamb. v. Empelde, Lamb. Parvus v. Ronneberg, Hildebrand de Bringer: R.: Mitbesiegler: Gr. Hildebold selbst und sein

Bruder Gr. Konrad [2.]. — Gedr. Würdtwein, Subs. dipl. 6, 379. 47.

**1225.** Ders. schenkt dem Kl. Barfinghausen den Zehnten zu Barrigsen. Zeugen: Gr. Rudolf v. Halleremund, comes Hildeboldus [2.] de Limbere et comes Conradus [2.] de Lewenrode et filius suus. — Dr. im Sts.=A. — Gedr. Cal. 1, 14. 48.

[c.—] H[ildebold 2.] dei gratia comes de Rothen et H[edwig 2.] uxor ejus und ihre Kinder treten dem Kl. Loctum ihren Anspruch an die Mühle am [Steinhuder] Meer sowie an Güter in Winzlar ab. Zeugen: der Abt v. Reinfeld, Bruder Arnold, Bruder Dietrich, Vogt Thetwich, Truchseß Ludwig, Bruder Gerold, Gerold v. Landsberg. — Dr. im Sts.=A. — Gedr. Cal. 3, 48. — Datierung wegen der folg. Nr. 49.

**1225.** B. Konr. v. Minden beurfundet, daß die Gebrüder v. Von ihr Gut in Winzlar mit allem zugehörenden Recht für 20 Mark an das Kl. Loctum verkauft haben, und daß H[ildebold 2.] comes de Limbere, welcher sich dem Verkauf anfangs widersetzte, nach Empfang von 2 Mark seitens des Klosters zugestimmt hat. Zeugen: comes Conradus [2.] de Lewenrod, comes Hildeboldus [2.], Arnold v. Ripen, Reinold, Bertold, Bertram. — Gedr. Cal. 3, 49. 50.

[c.—] Conradus [2.] comes de Lewenrod bestätigt dem Kl. Loctum den Besitz eines demselben von den Gebrüdern v. Von für 27 mr. verkauften Gutes in Winzlar. — Datierung: s. vor. Nr. — Gedr. Cal. 3, 50. 51.

**1226 Juli 5** (apud Burgum). K. Friedr. 2. an Hildeboldo [2.], comiti de Limbere, et fautoribus ejus: da wegen des zwischen dem Grafen und dem B. v. Minden fortdauernden Zwistes dem beabsichtigten Kreuzzuge viele Nachtheile entstehen und fast die ganze Landschaft (provincia) verwüstet ist, Arme, Wittwen und Waisen besonders leiden, so hat der Kaiser dem Hz. v. Braunschweig aufgetragen, zwischen den Streitenden Frieden zu stiften und, wenn nöthig, mit Reichs-

hilfe den Uebelthäter zu zwingen; befiehlt ihm, dem Herzog zu gehorchen. — Böhmer, Reg. imp. 2<sup>2</sup>, 134. **52.**

[**c. 1228**]. Gr. H[ildebold 2.] v. Limbere beurfundet den Verzicht der Söhne Konr. Cogels auf eine dem Kl. Barsinghausen von ihrem Vater verkaufte Hufe in Waltringhausen. Zeugen: der Pleb. in Neudorf; Reinhold v. Heggelingb., Heinr. v. Ebbighusen, Gebr. Hartm. und Lambert v. Empelde, Jord. und Heinr. v. Ecker, Arn. v. Ripen. — Datierung: Hartm. und Lamb. v. Empelde kommen 1228 vor, Cal. 1, 15. — Gedr. Cal. 1, 18. **53.**

[**n. 1228.**] Grn. H[edwig 2.] v. Lymbere bestätigt mit ihrem Sohne Konr. [5.] die durch ihren verstorbenen Gemahl, Gr. H[ildeb. 2.] vorgenommene Schenkung des Zolles in Wunstorf an das Kl. Mariensee, dessen Laienbruder H[ildeb.] war. — Datierung: Gr. Hildeb. wird 1228 zuletzt erwähnt. — Dr. im Stz.-M. — Gedr. Cal. 5, 27. **54.**

[**3m. 1228 Mrz. 5—1236**]. B. Konr. v. Minden beurfundet: da C[onrad 3.] comes de Lymbere in der Burg des Gr. v. Wölpe den Dietr. Moge ermordet hatte und deswegen ins Gefängnis geworfen war, hat der Bischof erwirkt, daß der Ermordete im Kl. Mariensee beerdigt würde, und der Gr. v. Zimmer und seine Mutter haben erwirkt, daß der Ermordete der gottesdienstlichen Handlungen im Kloster theilhaftig würde, und damit dem Kloster daraus keine Schädigung entstehe, haben der Gr. v. Zimmer mit seinen Brüdern und der Gr. v. Rothe mit seinen Brüdern den Zehnten in Haddenhausen, welchen Jordan v. Eckeren, ihr Lehnsman, ihnen resigniert hat, dem Kloster geschenkt. — Dr. im Stz.-M. — Datierung: Konrad war B. v. Minden: 1213—1236, Dietr. Moge ist noch Zeuge 1228 Mrz. 5 (Cal. 1, 15). — Gedr. Cal. 5, 26. **55.**

**1229 Apr. 18.** Gr. Konrad [3. v. Roden] schenkt dem Kl. Marienwerder „*varia*“. Zeugen: Gr. Bernh. v. Spiegellberg, Reinard v. Engelbostel, Arnold v. Ripen, Radebodo v. Gleidingen, Dietr. v. Herbergeshusen, Wichold v. Langreder, Robert Bockener, Dietr. v. Engelbostel, Heinr.



v. Heinhusen, Hartwich Kalb, Lampert v. Empelde, Bertram v. Tossenem, Goswin v. Vinden, Leshard v. Wegerde. — Regest bei Leyser 232. **56.**

**1230.** Conradus [3.] comes de Rothen verkauft unter Zustimmung seiner Mutter H[edwig 1.], seiner Gemahlin Af[rodisia] und seiner Brüder G[onrad 4.] und H[einrich 2.] dem Kl. Marienwerder sein Eigenthum in Letter, nämlich 5 Hufen mit Wiesen und Zubehör für 25 Mark unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts bis Pfingsten. Zeugen: Pr. Dietr. v. Marienwerder, Pfarrer Warmann in Hannover und Hartmodius in Limmer, K.: Dietr. v. Herberge, Eberhard v. Alten, Dietr. v. Wilkenburg. — Dr. im Stz.=A. — Gedr. Cal. 6, 13. **57.**

[— ] H[einrich 2.] comes de Rothen beurfundet seine Zustimmung zu der von seinen Brüdern vorgenommenen Verpfändung von Gütern in Letter an das Kl. Marienwerder. — Datierung nach 57. — Gedr. Cal. 6, 14. **58.**

**1230 Jun. 2.** B. Konrad v. Hildesheim schließt mit Gr. Conrad [3.] de Lewenrode einen Vertrag: er zahlt ihm 50 Pfund Hildesh. Pfenn.; der Graf und 5 Ritter, Eberh. v. Alten, Gebr. Hildebr. und Otto v. Herberge, Lambert v. Hannover, Wulfard v. Reden, geloben dem Bischof und 5 seiner Ministerialen, Siegfrid v. Borheim, Marschall Konrad, Bodo und Burchard v. Salder und Caesar v. Wolede, daß der Graf niemandem verpfändet oder zu Lehn giebt comitiam minorem außer dem Bischof oder seinem Nachfolger; versucht er sie dem Bischof zu entfremden, so steht sie diesem zu, und die Bürgen müssen in Hildesheim Einlager halten; der Graf soll das Geld Jacobi über ein Jahr zurückzahlen, sonst fällt dem Bischof die Grafschaft als Pfand zu, und der Bischof will dem Grafen bis 100 Pfund dafür zahlen; will der Graf die Grafschaft verkaufen, so soll er sie dem Bischof oder seinem Nachfolger verkaufen, für eine von dessen Ministerialen und den Freunden des Grafen zu bestimmende Summe; stirbt der Graf, so hört die Bürgschaft auf, da dann die Grafschaft dem Bischof frei ist. (4. non. jun.) — Gedr. Sud. 1, 12. — Vgl. Vünkel, Aelt. Diöc. Hildesh. 112—115. **59.**

[c. 1230—1236]. Der Streit zwischen Gr. Konr. [3.] v. Limbere und Justaz v. Borenholte, Gau. in Minden, über die Verpachtung des Hofes in Munzel ist so beigelegt: der Gr. erkennt an, daß er kein Recht an der Verpachtung habe; Justaz wird ihn verpachten und erhält das Pachtgeld; nur wenn dessen Zahlung versäumt wird, erhält der Gr. einen Theil der Strassumme. — Datierung: s. Zeitsch. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1860, 119 n. 88. — Gedr. Würdtwein, Nova subs. 12, 395. **60.**

**1232 Apr.** (Lauenburg). Hz. Albert v. Sachsen bestätigt, da Gr. Conrad [3.] v. Roden, sein fidelis, dem Kl. Wunstorf 4 Hufen von seinem Lehn, dessen Eigenthumsrecht dem Herzog zustand, übertragen hat, diese Schenkung des Grafen. — Or. im Sts.-A. **61.**

**1234.** Dietr. v. Diepenau überläßt für 30 Pfund 2 Hufen in Algermissen der Godehardikirche in Hildesheim, presentibus comitibus Conrado [3.] scilicet et Heinrico [2.] de Lowenroth. Zeugen: K.: Ulr. v. Alten, Eberh. v. Alten, Hildebr. v. Herberge, Volkold v. Hauensee, Volkold Clamator, Heur. v. Wunninghusen, Berut. v. Gien und sein Bruder Winaud, Halto v. Netthe, Bertr. v. Croppenstedt; 12 gen. cives de Lowenroth. — Or. im Sts.-A. — Gedr. Gruppen, Or. et ant. Han. 178. **62.**

**1235 Jun. 1.** (Hildesheim). B. Konr. v. Hildesheim beurfundet, daß comes Conradus [3.] de Lewenrode, fidelis noster, comiciam suam minorem, die der Graf von ihm zu Lehn hat, für 130 Pfund Hild. auf 5 Jahre ihm verpfändet hat, sein Versprechen vom 2. Jun. 1230 erneuert, und daß comes Conradus junior [4.] de Lewenrode sich verbürgt; es wird bestimmt, daß die de comicia majori ad minorem oder umgekehrt ziehenden Leute ihren früheren Herren pflichtig bleiben sollen. (kal. jun.) Or. im Sts.-A. — Gedr. Sud. 1, 13. **63.**

**1236.** C[onradus 5.] comes de Limbere überträgt mit Zustimmung seiner Mutter und seiner Brüder Rudolf [1.] und Hildebold [4.] seinen Hof in Havelse dem Kl. Marienwerder tauschweise gegen die Zehnten in Nordsehl und Asbeck

und die von ihm seiner Schwester Salome [1.] als Mitgift bei ihrem Eintritt in das Kloster gegebenen 30 Mark. Zeugen: Priester Dietrich v. Meinard, Hildesheimer Scholasticus; R.: Truchseß Tedewicus, Truchseß Konrad, Hildebrand, Vogt v. Hannover, Alexander v. Holle, Jordan und Konrad v. Ecker, Gerold v. Landsberg, Jonatas v. Holle. — Dr. im Sts.=A. m. rundem S.: im Schilde ein nach rechts aufwärts steigender Löwe auf drei wagerechten Balken, Umschrift: sigi[1]lum C. . . . . here. — Gedr. Cal. 6, 17. **64.**

**1236 Febr. 17** (Hildesheim). B. Konrad v. Hildesheim erwirbt von comes Conradus senior [3.] de Lewenrode die demselben als Lehn ertheilte kleinere Grafschaft (bis auf 6 Höfe in Gilstringen und Schwiecheldt) und tritt die größere Grafschaft und alle Güter, die Graf Konrad d. ä. von ihm zu Lehn hatte, an dessen Gemahlin und seine Brüder Gr. Konrad [4.] junior und Heinrich [2.] und deren Mutter ab und fügt Bestimmungen hinzu über Heirathen aus beiden Grafschaften, Pflichten der Eingeseffenen und der Wegziehenden. Zeugen: Conradus [4.] comes de Lewenroht junior, welcher dem Verzicht seines Bruders zustimmte, und comes Henricus [2.] frater suus. (14. kal. mare.) — Dr. im Sts.=A. — Gedr. Sud 1, 17. **65.**

**1237.** C[onradus 5.] dei gratia dictus comes in Wunstorpe verkauft mit Zustimmung seiner Verwandten und Erben dem Kl. Locum 2 Höfe in Winzlar mit allem Zubehör, ausgenommen den aus dem [Steinhuder] Meer fließenden Bach und den Salzquell, welche zu seinem Eigenthum gehören. Zeuge: R. Eberhard v. Holte. — Loccumer Copiar nr. 274 Fol. 56. — Gedr. Cal. 3, 71. **66.**

[**3w. 1237—1280**]. Lebte. A., Gr. U[ndolf] und übrige Canonissinnen in Wunstorf vertauschen dem Kl. Wenznigsen Güter in Argestorf gegen Güter in Degerfen. — Dr. im Sts.=A. mit Löwenfiegel, Umschr.: sig. . . . m eo. . . . . i de Ro. . . en. — Gedr. Cal. 7, 56. — Datierung: Gr. Rudolf c. 1236—1282, Lebte. Adelheid 1237—1280. **67.**

**1238.** Kaplan Warmann von St. Georg in Hannover überträgt dem Kl. Marienwerder ein ihm zu Lehn gegebenes Haus auf dem Pfarrhofe seiner Kirche gegen eine Jahresrente von 1 Schill. mit Zustimmung des Patrons seiner Kirche, des Gr. C[onrad 3.] v. Rothen mit seinen Brüdern H[einrich 2.] und C[onrad 4.]. — Dr. im Stz.=A. — Gedr. Cal. 6, 19. Urkundenb. d. St. Hann. 1, 10. **68.**

— Gr. Conrad [3.] v. Rothen verkauft mit Zustimmung seiner Gemahlin Affrodisia und seiner Brüder Heinrich [2.] und Conrad [4.] dem Kl. Marienwerder seine Erbgüter in Letter, nämlich 2 Hoffstellen und 5 Hufen mit Wiesen, Wald und sonstigem Zubehör, und einige Hörige, nämlich Rudolf v. Ernem nebst Erben und Brimo, über den er das Vogtei-recht hat. Zeugen: Priester Warmann, Zacharias und Hartmodus; R. Eberhard v. Alten, Hildebrand v. Herberge, Joh. v. Blidingehusen, Heintr. v. Horenberg. — Dr. im Stz.=A., S. ab. — Gedr. Cal. 6, 18. **69.**

**1239 Mai 26** (Minden). B. Wilhelm v. Minden beurkundet, daß R. Rembert v. Münchhausen den Zehnten in Sullede dem Gr. Conrad [?3. od. 4.] v. Wunstorf, von welchem er damit belehrt war, resigniert hat, und der Graf seinerseits dem Bischof; dieser überträgt den Zehnten dem Kl. Mendorf, nachdem er dem Grafen den Zehnten in Hattelen verliehen hat. (7. kal. jun.) — Dr. im Stz.=A. — Gedr. Treuer, Geschlechtshist. v. Münchhausen, WB. 8. **70.**

— **Aug. 23** (Marienwerder). Gr. C[onrad 3.] v. Rothen schenkt beim Begräbnisse seines Bruders Conrad [4.] dem Kl. Marienwerder die mit seinem väterlichen Erbe ihm zugefallene Kirche in Leveste zum Seelenheile seines Bruders Conrad [4.], der sich das Kloster zur Begräbnisstätte ausersehen hatte. Zeugen: Pfarrer Warmann in Hannover, R. Eberhard v. Alten, Gebrüder Dietrich und Hildebrand v. Herebergen, Uir. v. . . . lthene, Conr. v. Landsberg. (. . . insula, in vig. s. Bartholomei.) — Dr. im Stz.=A., S. ab. — Gedr. Cal. 6, 20. **71.**

[c. 1240.] Gr. Konr. [?3.] v. Rodhen beurkundet, daß Gau=Gr. Heintr. v. Stedere dem Kl. Wennigsen sein

Lehnrecht über seinen Halbbruder Gebhard, und daß er selbst dem Kl. das Eigenthum über ihn übertragen hat. — Datierung: nach der Schrift. — Dr. im Sts.=N. — Gedr. Cal. 7, 14. **72.**

**1240 Mai 10** (Wunstorf). Gr. Rudolf v. Rothe schenkt dem Kl. Mariensee ein Haus in Erbinkegeborstolt, welches R. Alb. v. Schwarmstedt und sein Sohn Johann von ihm zu Lehn hatten. Zeugen: Basilius v. Diepenau, Dietr. v. Engelbostel, Truchseß Arnold v. Hedessen und einige Kastellane in Lewenrode. (6. id. maj.) — Dr. im Sts.=N. m. Löwensiegel, von der Umschrift nur noch lesbar: . . de Ro . . . ; daselbst zweite gleichlautende Anfertigung von anderer (? späterer) Hand, m. S., worauf der Löwe erkennbar. — Gedr. Cal. 5, 41. — Datierung: vielleicht 1247 Mai 13, da Vorlage hat MCCXLVI id. maj. **73.**

— **Jul. 17** (Rosenthal). B. Konrad v. Hildesheim beurkundet: Gr. Heinr. [2.] und Konr. [3.] v. Rothen haben 1½ Hufen in Embere, die sie von ihm zu Lehn hatten, ihm resigniert; der Bischof überträgt das Land dem Kl. Wienhausen. Zeugen der Resignation: R. Otto v. Herberge, Dietr. v. Engelbostel, Wolcold Clamator, Joh. v. Winh[ausen], Konr. Flaming, Joh. vom Steinhaus, Joh. Estivalis. — Cop. 14. Jahrh. im Sts.=N., Winh. Cop. 16, 22. **74.**

**1241 Mai 5** (Hannover). Gebrüder Gr. Heinr. [2.] und Konr. [3.] v. Lewenrothen resigniert den Zehnten in Engere, welchen das Kloster in Hintelu erwarb von Gebrüder R. Gerh. und Berno v. Brocke, die ihn von den Grafen zu Lehn hatten, der Mindener Kirche, sodaß das Kloster ihn frei besitzt. Zeugen: Pfarrer Warmann in Hannover, Priester Eckerhard v. Döhren, Gerh. v. Winnigehusen, Burch. Grimp, Uir. v. Borjam, Konr. v. Ecker, Bodo v. Gleidingen, Winand, Everh. Rumschottel: R.; Notar Konrad. (16. kal. aug.) — Nach dem Dr. m. 2 S. (ohne Angabe des Aufbewahrungsortes) copiert, in Spilkers Sammlungen. **75.**

**1241 Jun. 26** (Hannover). Hz. Otto v. Braunschweig bestätigt unter Ertheilung neuer Privilegien die Rechte der Stadt Hannover; darin u. a. die Bestimmung, daß die Lehen,

welche comes Conradus [3.] und seine Gemahlin verliehen haben, den Besitzern sicher sein, die von dem Gr. verpfändeten Güter aber, wenn der H. sie einlöst, zurückgegeben werden müssen. (in die b. Johannis et Pauli.) — Dr. im St.-A. — Gedr. UB. d. Hannover n. 11. 76.

**1243 Jun. 26.** Johann v. Minden überläßt dem Kl. Wennigsen die demselben vom Kl. Wunstorf abgetretene Vogtei über Güter in Wennigsen, indem er dafür die Vogtei und Güter in Landesbergen erhält, welche dem Kl. Wunstorf von Gr. Konrad v. Rothe relicta sind. Zeugen: Gr. Konr. v. Rothe, Gr. Moriz v. Spiegelberg; Edle: Dietr. Spole, Gebr. Dietr. und Bernh. v. Lo; dann Konr. und Lippold v. Mandelsloh, Rembert v. Münchhausen, Ludw. und Rotger v. Bardeleben. (in die Johannis et Pauli.) — Dr. im Sts.-A. — Gedr. Cal. 7, 18. 77.

**1244** (Hannover). H[einr. 2.] und K[onrad 3.], Gr. de Rothen, Gebrüder, tauschen von dem Kl. Wunstorf die Ministerialin Ermentrud ein gegen Konrads v. Eckere Tochter Gilica. — Dr. im Sts.-A. 78.

— H. Otto v. Braunschweig schafft Gerade und Heer-gewette für die Stadt Hannover ab. Zeugen: Gr. Konrad [3.] v. Lewenrothe, Joh. v. Brunzrode, herzoglicher Vogt, Nicolaus Aries, Bert. v. Todemannsborch, herzoglicher Notar Heinrich. — Dr. im St.-A. — Gedr. UB. d. St. Hannover 1, 13. 79.

— **Sept. 9.** B. Johann v. Minden überträgt dem Kl. Obernkirchen gen. Güter. Zeugen: Gr. Konr. [3.] v. Wunstorf; K.: Gebr. Dietr., Bernh. und Otto v. Lo, Dietr. v. Ekefen, Konr. Frambalch, Lippold v. Mandeslo, Harbert v. Sunege, Mr. v. Lente, Gerh. Sazo. (in festo Gorgonii martiris). — Nach d. Dr. gedr. Wippermann, UB. des Stifts Obernkirchen, n. 46. 80.

[vor **1245 Jan. 12**]. H[einr. 2.] und K[onrad 3.], Gebrüder, Gr. v. Roden, resignieren dem B. Konrad v. Hildesheim 2 Hufen in Hertbere zu Gunsten des Kl. Wienhausen. — Datierung s. folg. Nr. — Cop. 14. Jahrb. im Sts.-A., Wienh. Cop. 53 n. 79. 81.

**1245 Jan. 12** (Rosenthal). B. Konr. v. Hildesheim überträgt 2 Hufen in Hertbere, welche die Gebrüder Gr. v. Roden ihm resigniert haben, dem Kl. Wienhausen (2. id. jan.) — Cop. 14. Jahrh. im Sts.=N., Wienh. Cop. 51 n. 75. 82.

[c. 1246]. H[einr. 2.] und R[onrad 3.], Gebrüder, genannt v. Rothe, treten dem Abt H[erm.] v. Corvei, ihrem Lehnsherrn, ihre Lehngüter in Marsberg ab zu Gunsten des Kl. Lockum. — N. d. Dr. gedr.: Cal. 3, 107 zu 1246. — Datierung: Abt Herm. 1223—52 [Heinr. 1275—1301]. 83.

**1246** (Korvei). Kl. Korvei beurfundet, daß Gebr. H[einr. 2.] und R[onr. 3.], Gr. v. Rothe, auf ihre Lehngüter in Marsberg, welche Kl. Lockum von Korvei kaufte, verzichtet haben. — Gedr. Cal. 3, 108. 84.

— **Nov. 15** (Hildesheim). B. Konr. v. Hildesheim überträgt dem Domkapitel 3 Hufen in Machtsum, welche Gebrüder Heinr. und Herm Bökeler ihren Lehnsherrn, Gebr. Konr. [3.] und Heinr. [2.], Gr. v. Lewenroth, und nepotiorum comiti Ludolfo de Embere [!], diese aber dem B., ihrem Lehnsherrn, resigniert haben. (17. cal. dec.) — Dr. im Sts.=N. Hildesheim. — Gedr. Doebner, Urkb. v. Hildesheim 1 no. 192. 85.

**1247** (Hannover). Pfarrer Warmann in Hannover schenkt dem Kl. Lockum eine Mühle in Selze. Gr. R[onr. 3.] v. Rothen besiegelt die Urkunde. — N. d. Vocc. Copiar gedr. Cal. 3, 112. 86.

— **Nov. 29** (Minden). Gr. Rudolf v. Zimmer beurfundet, daß der Streit zwischen ihm und der Mindener Kirche so beigelegt ist: [1.] Der Gr. hat dem Bisthum Burg und Flecken Wunstorf überlassen nebst Vogtei und allen Gerechtigkeiten, dazu alle Eigen- und Lehngüter (mit Zehnten, Unfreien, Wäldern und Fischereien), welche sein [des Gr.] verstorbenen Bruder Konrad [5.] und nach dessen Tode der Gr. selbst vom Bm. zu Lehn hatte, unter der Bedingung, daß B. Johann die Hälfte von Burg und Flecken Wunstorf und aller vorgenannten Güter ihm zu Lehn giebt und dazu den

Theil, welchen des Gr. Bruder R[onrad 5.] in der neuen Burg hatte, zu demselben Rechte, wie jenem, überläßt. [2.] Bau und Besserung in Burg Wunstorf tragen Bischof und Gr. gleicherweise. [3.] Die Wittve seines Bruders R[onrad 5.], Frau Lutgard, und ihre Töchter sollen Gr. und B. zu gleichen Theilen versorgen. [4.] Versucht der Gr., den B. aus Wunstorf zu verdrängen, so fallen dem Bm. alle gen. Güter zu, und umgekehrt. [5.] Gr. und B. versprechen sich Hülfe gegen alle Feinde. [6.] Will der Gr. die gen. Güter verkaufen, so hat der B. das Vorkaufsrecht. Zeugen und Gewährsmänner des Gr.: Truchseß Arnold v. Hedessen, Gebr. Konr. und Heinr. v. Ecker, Konr. Frambalg, Dietr. Holtgreve, Uir. v. Lente, Jord. v. Ecker, Edler Otto v. Lo, Rabodo v. Ketene, Hartm. Schell. (in vig. b. Andree ap.). — Gedr. Würdtwein, Subs. dipl. 6, 419. 87.

— — — (Minden). Derf. beurfundet die Schlichtung eines Streites mit dem Bm. Minden, dem er Burg und Flecken Wunstorf nebst Vogtei, Zoll, sowie Landgütern, Höfen, Zehnten und Hagen, welche sein verstorbenener Bruder, Gr. R[onrad 5.], vom Bm. zu Lehn hatte, überläßt unter der Bedingung, daß der B. ihm 300 Mark giebt und ihn mit der Hälfte der Güter belehnt; die andere Hälfte bleibt beim Bm. (in die b. Andree ap.). — Gedr. Würdtwein, Subs. dipl. 6, 422. 88.

[— — —]. Gr. Rudolf v. Rothe tritt dem Bm. Minden das Eigenthum der Hagen, nämlich Lewenhagen und zwei Heithorn, ferner Nordsehl und Schmalenhagen ab, dagegen hat der B. ihm die Hagen Osterwolde, Oldenhagen, Trevene, Guteshagen, Lundersvelde mit Zehnten und Winbrugge ohne Zehnten, und die Hälfte der Hagen Nordsehl und Schmalenhagen, welche sein [des Gr.] Vater Hildebold [2.] und dessen Bruder R[onr. 3.] und sein [des Gr.] Bruder Konr. [5.], Gr. v. Rothen, vom B. zu Lehn hatten, ihm zu Lehn gegeben. — Datierung: s. vor. Nr. — Gedr. Würdtwein, Subs. dipl. 6, 423. 89.

1248 (Celle). Heinr. [2.], Gr. v. Lewenrode, giebt an Hz. Otto v. Braunschweig alle seine Erbgüter, Mini-



sterialen und Unfreien, alle ihm vom Bm. Hildesheim und Minden oder sonst verliehenen Lehen, zu Händen des Hildebr. v. Herberge, Heinr. v. Lobete, Joh. v. Brunzrode, Heinr. v. Dfinge und erhält dafür zeitlebens jährlich 20 Mark. Zeugen: zwei Gebrüder Luthard v. Meinersen, Herm. Hode, Wolter v. Boldensele, Bald. v. Blankenburg, Hildebr. v. Herberge, Heinr. v. Lochete, Heinr. v. Dfinge, Joh. v. Brunzrode, Cono v. Diepholz, Gebr. Heinr. und Floreko Gogreve, Hartwich v. Linthorst, Hartin. v. Obernesshusen. — Cop. im Sts.=A. — Gedr. Sud. 1, 32. **90.**

**1248** (Hannover). Gr. R[onr. 3.] v. Lewenrothe entläßt einen Lehnsmann seiner Pflicht wegen eines Hauses in Nordenlo und gestattet ihm, es vom Gr. v. Hoya zu Lehn zu nehmen. Zeugen: Heinr. v. Arbeta, Bodo, Diener des Gr., Bertold Filigo. — Or. im Sts.=A. — Gedr. Ho. 1, 8. **91.**

— **Mrz. 27** (Mindenbergl). B. Joh. v. Minden überträgt seinen Antheil an Smalenhagen, den er von Gr. Rudolf v. Rothen erworben hat, als Lehn an R. Rippold v. Mandelsloh (Mindenberche, 6. kal. apr.) — R. d. Or. gedr. Cal. 3, 119. **92.**

**1249** (bei Hildesheim im Lager). Hz. Otto v. Braunschweig schenkt dem Kl. Lockum den aus dem [Steinhuder] Meer bei Wunstorf abfließenden Bach, welchen das Kl. von Gr. Rudolf v. Limbere gekauft, und dieser dem Hz. resigniert hat. — R. d. Or. gedr. Cal. 3, 124. **93.**

— Hz. Otto v. Braunschweig schenkt Kl. Marienwerder ein Haus in Letter. Zeugen: Gr. Lud. v. Hallermund, Gr. Rudolf v. Limbere, Heinr. Grubo, Gebh. v. Bortfeld, Wulfard v. Kethen, Konr. Frambalch. — R. d. Or. gedr. Cal. 6, 28. **94.**

[c. **1250**]. Gr. L[udolf] v. Wunstorf schenkt dem Kl. Mariensee einen am Ostende des Dorfes Horst gelegenen bisher an Gebr. v. Zegenhusen verliehenen Hof. Zeugen: Heinr. Holtgreve, Wultbrand v. Holle, Dietr. Flos, Rotger Snepel. — Datierung: nach der Schrift. — Or. im Sts.=A. — Gedr. Cal. 5, 73. **95.**

[c. 1250]. Gr. Ludolf v. Rothe verzichtet mit Zustimmung seiner Mutter H[edwig 2.] und seines Bruders, des Fr. Hildebold auf ein Vogteirecht an eine Hörige in Winzlar. Zeugen: Pl. Ludinger v. Lon, Hartbert v. Swege, Konr. Frambalch, Arnold v. Hedessen, Dietr. Holtgreve, Truchseß Bernh. Swinegel, Gerold v. Landsberg. — Datierung: nach der Schrift. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 144. 96.

[c. —]. Gebrüder Ludolf und Hildebold v. Rothe überlassen mit Zustimmung ihrer Mutter und ihrer Erben dem Kl. Loctum einige Hörige in Winzlar als Ersatz für vielfache dem Kl. durch ihn und die Seinigen zugefügten Schäden. Zeugen: K. Otto v. Lo, K. Alex. v. Holte, K. Konr. v. Ecker, K. Arnold v. Hedessen, Gerold v. Landsberg, Burchard Kage. — Datierung: wie Nr. 96. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 143. 97.

1250. Hildebold, Dom=Can. in Bremen und Fr. v. Rustringen, gen. v. Rothe, überträgt dem Kl. Loctum sein Unrecht an den aus dem [Steinhuder] Meer bei Wunstorf abfließenden, von seinem Bruder Gr. Ludolf v. Wunstorf, dem Kl. verkauften Bache. Zeugen: Cleriker Johann; K. Hartbert v. Swege, K. Dietr. v. Munslo, K. Arnold v. Hedessen; Bernh. Swinegel. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 133. 98.

— Febr. 14 (Wunstorf). B. Joh. v. Minden schenkt die Kirche in Garbsen an Kl. Marienwerder. Zeugen: Gr. Ludolf v. Limbere, Edler Otto v. Lo; K.: Gebr. Konr. und Heinr. v. Ecker, Arnold v. Hedessen, Alex. v. Holle, Konr. Frambalch, Harbert v. Swege; ferner: Dom=Can. Konr. v. Wardenberg, Notar Ludolf, Can. v. St. Martin, Pfarrer Burchard in Duzhorn, Helmward, Kaplan des Gr. (die Valentini mart.) — N. d. Dr. gedr. Cal. 6, 30. 99.

[c. 1250—1282]. Gr. Lud. v. Wunstorf überträgt dem Kl. Wunstorf den Meier Hermann. — Datierung: Gr. Lud. 1247—1282, heißt „Gr. v. Wunstorf“ seit 1250. — Dr. im Stz.=A. — Gedr. Cal. 1, 38. 100.

[c. —]. Gr. Lud. v. Wunstorf verpfändet dem Kl. Barsinghausen zwei Hörige für 3 Mark. — Datierung: s. vor. Nr. — Dr. im Stz.=A. — Gedr. Cal. 1, 37. 101.

**1251** (Wunstorf). Gebr. Bernh. und Friedr. v. Collebeck und Gebr. Gottschalk und Herm., Gr. v. Pyrmont, verkaufen dem Kl. Lockum Land zu Om, Marsberge und Meringe. Zeugen: Gr. Ludolf v. Wunstorf, welcher für die Collebeck siegelt; K. in Wunstorf: Alex. v. Holle, Konr. v. Eckere, Dietr. Holtgreve, Ulf. v. Landsberg, Herm. Schele, bischöflicher Truchseß Hartbert; dann Bert. v. Gritme, Gebr. Winerad und Siegfrid v. Dodenbroke, Ludeke v. Elmeringhusen, Heinr. Kuffus, Gebr. Lud. und Hoyer Bok, Reinh. v. Ebbingehusen. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 154. **102.**

[c. —]. Gr. Lud. v. Wunstorf überläßt bei der auf seinen Wunsch vollzogenen Aufnahme der Tochter seines Bruders in das Kl. Barsinghausen diesem einige Hörige. Zeugen: Geistliche: Gerold v. Barsinghausen, Ludinger v. Lo; Gr. Gottschalk d. ä. v. Pyrmont, Konr. v. Borigwede und sein Bruder Ludw. v. Leveste; K. Gebr. Alex. und Wilbrand v. Holle, des Gr. Truchseß Bernh. Svengel, Gerold v. Landsberg, Konr. v. Fischbeck, Gerh. v. Dyle, Arn. Zocker, Bert. v. Gleidingen, Artus v. Gostern, Bernh. v. Ripen, Bernh. v. Hüpede. — Datierung: nach der Schrift und den Zeugen. — Dr. im St.=N. — Gedr. Cal. 1, 24. **103.**

**1252** (Schwalenberg). Kl. Marienmünster verkauft dem Moriz=Kl. bei Minden Grundbesitz zu Colenfeld, Gwippe, Meringe, Marslo und Mardorf. Zeuge: Gr. Lud. v. Rothen. — N. d. Voc. Copiar gedr. Cal 3, 163. **104.**

— **Jun. 10.** Gr. Lud. v. Roden beurfundet, daß in seiner Anwesenheit zu Wunstorf Kl. Marienmünster an das Moriz=Kl. bei Minden Grundbesitz in Colenfeld, Gwippe, Meringe, Marslo und Mardorf verkauft hat. (4. id. jun.) — N. d. Voc. Cop. gedr. Cal. 3, 164. **105.**

— — **22** (Wunstorf). Gr. Lud. in Wunstorf schenkt dem Kl. Marienwerder Fischerei und Teiche zu Letter mit allen angrenzenden Seen. Zeugen: Gebr. Otto und Hildebrand v. Hereberghen, Gebr. Heinr. und Bertold v. Bevelte, Jord. . . . ., Konr. v. Me. . . en, Burch. Rage. (10 kal. oct.) — Dr. im St.=N. — Gedr. Cal. 6, 35. **106.**

**1255 Jul. 23.** Gebr. Edle Gottschalk und Herm. v. Pyrmont geloben, die Unterthanen des EB. Konr. v. Köln nicht mehr zu schädigen; dafür bürgen die Gr. v. Arnsberg, Hallermund, Wölpe und L[ud.] v. Wunstorf. (10. kal. aug.) — Gedr. Lacomblet, Niederrhein. Urkb. 2 n. 417 S. 225. **107.**

[v. **1256 Jan. 30**]. Gr. Rudolf v. Wunstorf bittet, nachdem sein Lehnsmann Reineko v. Ebbighusen 2 Hufen in Degerfen, dem Kl. Barsinghausen verkauft hat, den H. v. Sachsen, von welchem der Gr., wie seine Vorfahren, das Land zu Lehen hatte, dieses Land dem Kl. zu schenken. — Datierung: 1256 Jan. 30 erfüllt der H. des Gr. Bitte, Cal. 1, 31. — Dr. im Stz.=A. — Gedr. Cal. 1, 30. **108.**

**1256 Febr. 14** (im Baumgarten vor der Burg Lewenrothe). R. Heinr. v. Lothe verkauft dem Kl. Lodem Güter im Dorfe Nordloh. Zeugen: Ludw. v. Engelbostel, Engelb. v. Lente, Brant v. Herberge, Rabodo v. Kethen, Wolber v. Keden, Heinr. d. J. v. Horber, Joh. v. Arbeck, Gr. Konr. [?5.] v. Rothe, Jord. v. Ilten, Herm. v. Sabbenhusen, Gosw. v. Linden. (fer. secunda post circumdederunt, in pomerio ante castrum Lewenrothe.) — R. d. Dr. gedr. Cal. 3, 186. **109.**

**1257.** Gr. Lud. v. Wunstorf überträgt mit Zustimmung seiner Erben, nämlich seines Bruders Hildebold, Pr. in Rustringen und Dom=Pr. in Bremen, der Kirche zu Wöltingerode Land zu Egenstedt. Zeugen: Warmann, Can. in Minden und Pleban in Hannover, Herm. v. Hembere, Bertr. v. Boltessen: Priester; R.: Jord. v. Ecker, Engelb. v. Lente; Knechte: Eckerhard und Engelise v. Lente; dann Arnold, Waltmann und sein Bruder Alberich und Dietr. v. Deseffen, Bürger in Hannover. — Dr. im Stz.=A. mit 2 beschädigten S.: 1) Dreieckiges, unten spitzes S. des Gr. mit n. rechts steigendem Löwen (wie Nr. 64), Umschr.: [sigil]lum co[mitis Lu]dolfi de Rod[en]. 2) Spitzovales S. des Hildebold: sitzender Heiliger mit Schlüsseln vor einem Knienden, Umschr.: s[igillum] Hildeboldi canonici Bremensis). — Gedr. Cal. 4, 21. **110.**

**1257 Jun. 28** (auf dem Kirchhof der Georgskirche in Hannover). R. Konr. v. Wunninghausen befreit den Platz des heil. Geist-Hospitals in Hannover vom Dichtmund. Zeugen: Gr. Heinr. v. Lewenrodhe, Warmann, Can. in Minden und Pleban in Hannover, Vogt Arnold v. Hedesse in Hannover; R.: Wescelus Westfal, Engelsb. v. Lente, Wilbr. v. Keden, Heinr. d. J. v. Herber, 5 Bürger in Hannover. (in vig. Petri et Pauli, in cimiterio s. Georii[!] in Hannovere.) — Gedr. Urkundenb. d. St. Hannover 1 Nr. 20. **111.**

— **Jul. 24** (Hannover). Heinr. [2.] und Konr. [3.], Gr. v. Lewenrothe, und Rudolf, genannt Gr. v. Rothe, übertragen dem Kl. Obernkirchen einen Hof in Hebensen, welchen Ludw. v. Bardeleben und seine Frau Sideradis von ihnen zu Lehn hatten. Zeugen: Abt Gerlach v. Werder bei Minden; R.: Wolber v. Kethen, Heinr. v. Verbeke, Dietr. v. Wunstorf. (in vig. Jacobi ap.) — R. d. Dr. gedr. Wippermann, Urkundenb. d. Stifts Obernkirchen Nr. 51. **112.**

— **Aug. 23.** Heinr. [2.] und Konr. [3.], comites quondam in Rodhen, resignieren ihr Lehnsrecht am Zehnten in Haberensbefe dem B. v. Verden, welcher den Zehnten dem Kl. Scharnebeck übertragen hat. (in vig. Bartholomei.) — Dr. im Sts.=A. m. 2 wohl erhaltenen S.: 1) Spitzovales S., darin 2 sich schnäbelnde Vögel [wohl Pfauen], zwischen denen eine Lilie; Umschrift: sigillum Henrici com. de Leven. . . . . 2) Größeres dreieckiges S.: Löwe nach rechts aufsteigend, auf 3 wagerechten Balken; Umschrift: s[igillum] comit[is] Conradi de Rothen. **113.**

**1258.** Gr. Lud. v. Wunstorf überträgt zum Erlaß seiner Sündenstrafen dem Kl. Mariensee die Gerichtsbarkeit im Zehnten zu Beddinghove, womit er vom Bm. Minden belehnt ist. Zeugen: R.: Konr. und Jordan v. Eckeren, Hartmann Schele, Dietr. de Curia, Konr. v. Winnighusen; dann: Burch. Rage, Priester Halnard und Priester Johann. — Dr. im Sts.=A. m. dreieckigem Löwen=S., Umschr.: sig . . . . . dol . . . . . — Gedr. Cal. 5, 63. **114.**

— **Apr. 13** (Verden). B. Gerh. v. Verden überträgt dem Kl. Scharnebeck den Zehnten in Haberensbefe, welchen

das Kl. gekauft hat von R. Richard Vulpes, nachdem dieser ihn seinem Lehns Herrn, dem Gr. Lud. v. Wunstorf, und letzterer wiederum seinem Lehns Herrn, dem B., resigniert hatte (3. yd. apr.) — Dr. im Sts.=A. **115.**

**1260 Apr. 25** (Wunstorf). Joh. v. Brunnichusen und seine Schwester Hedwig schenken der Mindener Kirche ihre Güter in Brunnichusen vom Fluß Bordenou und Minda nach Osten und andere gen. Güter. Zeugen: Gr. Lud. v. Wunstorf, Konr. v. Hamelspringe, Bernh. v. Lo, Heinr. v. Hodeberge; Edle: Vogt Heinr. v. Sachsenhagen, Hartbert v. Mandelsloh, Konr. v. Eckere, Hartm. Schele und sein Bruder Reinecke, Wilbr. Holle, Thedefe v. Steden; R.: Vogt Johann, Richter Arnold und 11 gen. Knappen. (in die Marci ev.) — Gedr.: Würdtwein, Subs. dipl. 11, 12. **116.**

— **Mai 30** (Stade). Gr. Joh. und Gerh. v. Schauenburg übertragen dem Kl. Werder bei Minden gen. Grundbesitz. Zeugen: Gr. Lud. v. Wunstorf, Gr. Lud. v. Dassel, Abt Dietr. v. Stade, Pl. Gilard v. Kellingen, Gebr. Ludo und Hugo Post, Wolber v. Kethen, Arnold v. Wisbeck, Arnold v. Tzerfen. (in festo s. trinitatis). — Gedr. Erhard's Zeitschr. für Westf. Gesch. 8, 120. **117.**

— **Sept. 20** (Wunstorf). Gr. Lud. v. Wunstorf überträgt dem Kl. Barfinghausen einen Hörigen für Memorien zu seines Bruders, Gr. R[our. 5.], Seelenheil. (12. kal. oct.) — Dr. im Sts.=A. — Cal. 1, 40. **118.**

**1261** (Hausberge). Vogt Wedekind vom Berge beurkundet die Uebertragung eines Leibeigenen durch R. Justaz v. Selon an Kl. Obernkirchen. Zeugen: Gr. Lud. v. Rodhen, socer noster; R.: Joh. Westfal, Heinr. v. Verbeke, Volkmar v. Stedhem. — R. d. Dr. gedr. Wippermann, Urkundenb. d. Stifts Obernkirchen Nr. 59. **119.**

— (Minden). B. Cuno v. Minden bestätigt der Stadt Wunstorf ihre Privilegien und ertheilt ihr Mindener Stadtrecht. Mitsiegler: Gr. Lud. v. Wunstorf. — Sud. 1, 54. **120.**

**1262** (Bremen). EB. Hildebold v. Bremen schenkt dem Kl. Mariensee einen Hof am östlichen Ende des Dorfes Horst,

welchen der Bruder des EB., Gr. Lud., von jenem zu Lehn hatte. — Dr. im Sts.=N. — Gedr. Cal. 5, 71. **121.**

**1262 Aug. 14.** Derselbe beurkundet seinen Friedensschluß mit der St. Bremen und Gr. Heintr. v. Oldenburg. Zeugen: Des EB. Bruder, Gr. Lud. v. Rodhe, Gr. Burch. v. Wölpe, Edler Rud. v. Diepholz, Gr. Moriz v. Spiegelberg; 37 gen. N., 12 Geistliche und Bürger. — Dr. im St.=N. Bremen. — Gedr. Bremer Urkundenb. v. Schmuck und Bippin 1 (1873), Nr. 311. **122.**

— **Sept. 3** (Langwedel). Derselbe vertauscht Leibeigene mit Gr. Heintr. v. Hoya. 10 gen. Zeugen. (domin. ante nativ b. virg.) — N. d. Dr. gedr. Ho. 1, 24. **123.**

— — **6** (Hannover). N. Heintr. v. Spole beurkundet, daß sein Verwandter Konrad an Kl. Loxum Güter zu Linderte verkauft hat. Zeugen: Gr. Heintr. v. Lewenrodhe; N.: Heintr. v. Lodhen, Lamb. v. Roden; Bürger in Hannover: Gilhard Dume, Ludold v. Hiddessen, Giseke Düvel, Heintr. Herstol, Heintr. Albus. (in die Magni mart.) — Gedr. Urkundenb. d. St. Hannover 1, 28. **124.**

— **Oct. 20** (Hodenhagen). Sechs Geschwister Hodenhagen schenken 3 Höfe in Gümmer dem Kl. Marienwerder. Zeugen: Gr. Lud. v. Wunstorf, Gebr. Edle Adolf u. Herm. v. Blankenhagen, Burch. v. Lendena, Raben, Heintr. Sprutinc, Kaplan Johann, alle in Hodenhagen; dann: Dietr., Joh., Priester; N.: Dietr. v. Botlede, Friedr. v. Stegerden, Tethard v. Balgen, Herm. Schele, Reinh. v. Ebbingehusen; ferner: Heintr. v. Nigenborg, Geistlicher Dietr., Gerold v. Landsberg, Heintr., diese in Nienburg; Can. Sigebodo v. Bücken, Geistlicher Albert, Gottfr. v. Stenderem, Heintr. Corlehake, Albert Scirhorn, Gottfr. v. Neje, Gebert, Frijo: in Bücken. (13. kal. nov.) — N. d. Dr. gedr. Cal. 6, 41. **125.**

**1264** (Wunstorf). Gr. Lud. v. Wunstorf schenkt Kl. Loxum seine Meierin in Kohrsen. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 236. **126.**

**1265.** Gr. Lud. v. Rothen überträgt dem Kl. Loxum 2 Hufen in Colensfeld, welche Herr Artus nebst Brüdern von ihm zu Lehn hatten. — Cal. 3, 249. **127.**

**1265.** Derjelbe verkauft dem Kl. Lockum feinen Hof nebst Zubehör in Weſtenhem vogtfrei. Zeugen: Gr. Burch. v. Wölpe und fein Bruder Otto, Can. in Minden; K.: Ludw. v. Engelboſtel, Bert. v. Bevelte, Vogt Heintr. in Sachſenhagen, Markward v. Broke, Arn. v. Beldersjen. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 250. **128.**

— **Apr. 13** (Langwedel). EB. Hildebold v. Bremen ſchenkt dem Kl. Bünden den Zehnten zu Mennighauſen. Zeugen: Gr. Lud. v. Wunſtorf, Arn. Corlehake, Heintr. v. Stenderem, Gebr. Erpo und Lud. v. Weige, Lud. v. Claholte, Alberich Cluver, Joh. v. Holtorpe, Gerh. v. Ammentorpe; Geiſtliche: Otto v. Wölpe, biſchöflicher Schreiber Otto; Knechte: Joh. v. Claholte, Lud. Küſt, Vogt Albert Parvus und fein Sohn Albert. (secunda fer. post quasimod.) — Cop. 15. Jahrh. im Sts.=N. — Gedr. Ho. 3, 42. **129.**

— **Mai 13** (Hannover). Gebr. Hz. Alb. und Joh. v. Braunſchweig tauſchen vom Moriz-Kl. bei Minden ein 2 Hufen in Hedderſe und 1 Huſe in Welſede gegen 3 Hufen in Lachem. Zeugen: Gr. Heintr. v. Sternberg, Gr. Lud. v. Wunſtorf, Luthard v. Meinersjen, Fr. Heintr. v. Homburg, Heintr. v. St. Blasius in Braunſchweig, Gebh. v. Bortfelde, herzoglicher Notar Joh., Rich. Vulpez, Joh. Weſſfal, Lippold und Hartbert v. Mandelslo. (in die b. Servacii.) — (Dr. im Arch. des Moriz-Kl.) — Gedr. Zeiſchr. f. vaterl. [Weſfäl.] Geſch. u. Alterth. 9, 72. **130.**

**1266 Nov. 29** (Wunſtorf, auf dem Kirchhof der Marktkirche). K. B. und fein Sohn Lud. v. Bevelte verkaufen dem Kl. Marienwerder gen. Unfreie. Zeugen: Gr. Lud. v. Wunſtorf; Miſſiegler, Gr. Lud. v. Hallermund; K.: Heintr., Konr. und fein Sohn Konr. v. Ecker, Burch. Rage, Heintr. Holtgreve, Herm. Schele, Hildebr. v. Lenten, Werner v. Regenborn. (in cimiterio forensis ecclesie, 3 kal. dec.) — Dr. im Sts.=N. — Gedr. Cal. 6, 43. **131.**

**1267** (Wunſtorf). Gr. Lud. v. Wunſtorf beurkundet, daß Gebr. Bock auf Güter in Boebber zu Gunſten des Kl. Lockum verzichtet haben. — Gedr. Cal. 3, 277. **132.**



**1267 Sept. 9** (Bremen). G. B. Hildebold v. Bremen und das dortige Domkapitel übertragen dem Kl. Marienwerder 4, bisher zum Gm. gehörende Hufen Landes zu Lohnde. Zeugen: Gr. Lud. v. Wunstorf, Gr. Burch v. Wölpe, Pr. Wilbrand v. Mendorf, Pl. Ludinger v. Lo, gräflich Hoyischer Kaplan Gerh., R. Burch Rage. (in die Gorgonii.) — Dr. im Stz.=N. — Gedr. Cal. 6, 44. **133.**

**1268 Aug. 18** (Celle). Hz. Joh. v. Braunschweig überträgt dem Kl. Marienrode Güter zu Wendhausen, welche Gebr. v. Rautenberg von Gr. Lud. v. Wunstorf und dieser von dem Hz. zu Lehn hatte. (in die s. Laurentii mart.) — Gedr. Cal. 4, 41 **134.**

— **Oct. 9.** Gr. Lud. v. Rothen tauscht den kleinen Pfarrhof von der Nicolauskirche in Zimmer ein gegen einen vom dortigen Pfarrer Dietrich bewohnten Hof an der Leine. Zeugen: Priester Halmhard v. Altenhagen, Kaplan Heintr., Pl. Dietr. v. Zimmer; R.: Heintr. Holtgreve, Bert. v. Bevelte, Jord. v. Ecker, Lud. Hircus. (in die b. Dionysii). — Dr. im Stz.=N. — Gedr. Cal. 6, 46. **135.**

**1269.** Lud. v. Lo, Can. und Kellermeister in Verden, beurfundet, daß seine Brüder dem Kl. Lockum Güter in Rostorf verkauft haben; Vermittler waren Gr. Lud. v. Wunstorf, Gr. Burch. v. Wölpe, Heintr. v. Stromber. — R. d. Dr. gedr. Cal. 3, 291. **136.**

— (Wunstorf). Gr. Lud. v. Wunstorf beurfundet, daß Dietr. Wolf nebst seinen Töchtern zu Gunsten des Kl. Lockum auf die große Meierei in Colenfeld verzichtet haben. — Gedr. Cal. 3, 301. **137.**

— **Jul. 21** (vor der Brücke von Neustadt, auf einer Wiese). Gillard v. Hamwide nebst drei Söhnen beurfunden ihren Vergleich mit Kl. Marienwerder wegen des Dörfchens Steinlage, welches Gr. Konr. v. Rodhen, obwohl es ihm nicht gehörte auf dem Todtenbette dem Kl. geschenkt hat; sie verzichten nach Empfang von 15 Mark auf das Dörfchen. (in vig. b. Marie Magdal., ante pontem Nove civitatis comitis Bernardi in prato). — Dr. im Stz.=N. — Gedr. Cal. 6, 47. **138.**

**1270 Apr. 8** (Sachsenhagen). B. Otto v. Minden und Gr. Burch. v. Wölpe einigen sich über eine Burg; u. a. soll der B. dem Gr. v. Wunstorf einen Hof in Duendorf überlassen, die Streitigkeiten über den auf Anstiften des Gr. v. Wunstorf und des Vogts Hil. v. Schoenburg getödteten Knecht sollen beigelegt werden. Zeugen: 5 gen. Geistliche, dann: Gr. Lud. v. Wunstorf, Harbert und sein gleichnam. Sohn v. Mandelsloh, Herm. Poppo, Gottfr. Tistn̄s, Vogt Hildemar, Bruning v. Alte und Kämmerer Johann: R. (6. id. Apr.) — Gedr. Lm. 15 (Walzrode), 65. **139.**

— **Mai 21** (Wunstorf). Gr. Lud. v. Rothen überträgt dem Kl. Wennigsen 2 Hufen in Plestorf, welche er an Hildebrand de Fossato zu Lehn gegeben hatte. (in vig. ascens. dom.). — Dr. im Stz.=A. mit verletztem S. (Löwe auf Balken), Umschr.: . . . . . dolfi de Roden. — Gedr. Cal. 7, 58. **140.**

**1271** (Wunstorf). Gr. Lud. v. Rothen überträgt dem Kl. Barsinghausen eine Hufe in Broensen, auf welche Reinard v. Ebbingehusen, dem sie vom Gr., und Dietr. v. Hereberg, dem sie von Reinard verliehen war, unter Zustimmung von Dietrichs Brüdern Heimr. und Otto verzichtet haben. Zeugen: R. Burch. Kage, Hartm. Schele, Bert. v. Bevelte, Heimr. Holtgreve. — Dr. im Stz.=A. — Gedr. Cal. 1, 51. **141.**

— Gr. Lud. v. Wunstorf überträgt dem Kl. Lockum die Mühle in Gwip, welche Konr. v. Hemmendorf vom Gr. zu Lehn hatte. — R. d. Dr. gedr. Cal. 3, 317. **142.**

— (Stöcken). Gr. Burch. v. Wölpe schenkt die Hälfte der Zehnten in Mündex, welche R. Gottfr. v. Dyosenen von ihm zu Lehn hatte, mit Zustimmung des B. Otto v. Minden und des Gr. Lud. v. Wunstorf, seines avunculus, dem Kl. Lahde. Zeugen: R.: Harbart v. Mandelsloh, Herm. v. Poppe, Friedr. Poppe, Bruning Poppe, Joh. Luchtekanne, Drentlev v. Bothmer, Bernh. Kragen, Konr. Himwide. — R. d. Dr. gedr. Wippermann, Urkundenb. d. Stifts Obernfirchen Nr. 62. **143.**

**1272.** Gr. Burch. v. Wölpe überläßt dem Moriz Kl. bei Minden Landgerechtfame bei Minteln. Zeugen: Gr. Lud. v. Wunstorf, noster avunculus, Edler H. Otto v. Lo, Bart. v. Bevelte, Herm. Poppe: H. Konr. v. Hedessen, Bart. v. Bevelte, Alb. v. Karjem. — N. d. Dr. gedr. Spilcker, Beitr. 1, 238. **144.**

— Gr. Lud. v. Rothen beurkundet einen Schied zwischen Kl. Mendorf und Ludw. v. Engelbostel wegen einer Hufe zu Hemme. Zeugen: Pl. Lüdinger in Lohe, Pl. Konr. v. der Marktkirche in Wunstorf, Pl. Heintr. v. Bergkirchen, Knabenlehrer Engelbert: Can. in Wunstorf; Edler H. Otto v. Lo, H.: Wulbrand v. Holle, Bert. v. Bevelte, Joh. v. Rothenberge; dann: Engelb. v. Lente, Gieseler Floß, Konr. Ecker, Dietr. Holtgreve. — N. d. Dr. gedr. Ho. 6, 21. **145.**

— Gr. Lud. v. Rothen beurkundet die Verzichtleistung Konr. v. Lippe auf Rechte an Gütern des Kl. Barsinghäußen. Zeugen: Pr. Otto v. Kemnade, Mönch Theodulf v. Loctum, H. Joh. v. Rothenberge, Engelb. v. Lente. — N. d. Dr. gedr. Cal. 1, 52. **146.**

— (Wunstorf). Gr. Lud. v. Wunstorf verkauft dem Kl. Loctum sein Recht an 2 Hufen im Dorfe Soldorf mit den Salzeinkünften des Dorfes, die er seinem Lehnsherrn, Hz. Joh. v. Braunschweig, resigniert hat. Zeugen: Edler Otto v. Lo. H.: Bert. v. Bevelte, Burch. Rage, Ulr. v. Landsberg, Reinh. v. Ebginghusen, Hillebrand v. Lente, Kn.: Gebr. Engelb. und Bert. v. Lente, Bürger: Albin, Volkmar, Friedrich. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 326. **147.**

— (Lüneburg). Hz. Joh. v. Braunschweig überträgt dem Kl. Loctum 2 Hufen im Dorf Soldorf mit den dortigen Salzeinkünften, welche Gr. Lud. v. Rothen von dem Hz. zu Lehn hatte. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 325. **148.**

— **Aug. 20** (Zehoe). Gr. Gerh. und Joh. v. Holstein verkaufen dem Kl. Marienrode 16 Hufen zu Zeinsen; es siegeln mit: EB. Hildebold v. Bremen, Hz. Joh. v. Braunschweig, Gr. Burch. v. Wölpe, Gr. Lud. v. Wunstorf; übrige Zeugen: Decan Heintr. v. St. Joh. in Hildesheim, Lupus, Ludw. Post, Heintr. v. Ec, Hartwich Stormarius und sein

Bruder Markward, Hartwich v. Kenedo, Prefectus [!], Hartbert v. Mandelslo, Ludolf v. Mandelslo, 3 Gebr. R. Poppo, Bert. v. Bevelte, Werner v. Negenborn. (in opido Itzeho, in quarta fer. infra octav. b. virg. Marie). — Dr. im Sts.=A. mit 9 wohl erhaltenen S., als 6. das Wunstorfer Löwen=S., Umschr.: sigillum comitis Ludolfi de Rodhen. — Gedr. Cal. 4, 43. **149.**

**1272. Nov. 13** (Wunstorf). Gr. Ludolf v. Rodhen und seine Gemahlin Jutta verkaufen dem Kl. Marienwerder 6 Hufen in Ahlem nebst Zubehör an Land, Weiden, Wiesen; Gr. Burch. v. Wölpe, noster avunculus, siegelt mit. Zeugen: Ludinger v. Lo, Heintr. v. Bergkirchen, Engelbert: Can. in Wunstorf; dann: Hildebr. v. Lente, Hartm. Schele, Jord. v. Ecker, Heintr. v. Lone, Alex. v. Holle, Gebr. Engelb. u. Bert. v. Lente. (in die b. Briceii conf.) — Dr. im Sts.=A. — Gedr. Cal. 6, 49. **150.**

**1273** (Wunstorf). Kl. Wunstorf überläßt auf Bitte des Gr. Lud. v. Rothen dem Kl. Lockum 5 Hufen in Colensfeld und erhält dafür von Gr. Ludolf 3 Hufen in Horst und 3 Hufen in Wunstorf. — Gedr. Cal. 3, 332. **151.**

— **Febr. 26.** Gr. Ludolf v. Rodhen überträgt dem Kl. Marienwerder seine Rechte an Gütern in Wendhausen. Zeugen: EB. Hildebold v. Bremen, Ludolfs Bruder, Dom=Pr. Berth. v. Bremen, Dom=Pr. Otto v. Minden; Gr. Burch. v. Wölpe, Bertold v. Bevelte, Harbert v. Mandelsloh, Hildebr. v. Lente. (dominica invocavit). — Dr. im Sts.=A. m. wohl erhaltenem S. an gelb=roth=seidenen Fäden: nach rechts steigender Löwe auf 3 wagerechten Balken, Umschr.: sigillum comitis Ludolfi de Rodhen. — Gedr. Cal. 4, 45. **152.**

— **Aug. 10.** Kl. Wunstorf beurfundet den durch Gr. Lud. v. Rothen vermittelten Vergleich zwischen dem Pfarrer von Renstede und dem „Hofmeister“ in Colensfeld. (in die b. Laurentii). — Gedr. Cal. 3, 334. **153.**

— **Dec. 6** (Wunstorf). Gr. Lud. v. Rodhen überläßt dem Bm. Minden 3 Hufen in Doeteberg für die Vogtei über 5 Hufen in Colensfeld, welche Kl. Lockum vom Kl. Wunstorf

zu Lehn hat, und 2 Hufen in Adensen. (in die Nicolai)  
— Gedr. Cal. 3, 335 a. **154.**

**1273 Dec. 8** (Minden). B. Otto v. Minden tauscht auf Ansuchen des Gr. Lud. v. Wunstorf vom Kl. Lockum die Vogtei über 3 Hufen in Doeteberg und 2 Hufen in Adensen ein gegen die Vogtei über 5 Hufen in Colensfeld. (in crast. octave Andree). — Gedr. Cal. 3, 336. **155.**

**1274** (Hannover). Gr. Heinr. v. Rodhen beurfundet, daß Bürger Anselm in Hannover dem heil. Geist-Hospital daselbst 2 $\frac{1}{2}$  Morgen Ackerland bei dem Galgen, dessen Eigenthum dem Gr. zustand, geschenkt hat. — Gedr. Urkundenb. d. St. Hannover 1, 41. **156.**

— Gr. Heinr. v. Roden belehnt 5 gen. Bürger mit seinen Gütern in Bahrenwald, die er vom Bm. Minden zu Lehn hat. — Gedr. Urkundenb. d. St. Hannover 1 Nr. 42. **157.**

— (Wunstorf). Gr. Gerh. v. Holstein und Schaumburg resigniert dem B. v. Minden Güter in Feinsen. Zeugen: Fr. Otto v. Minden, Fr. Konr. v. St. Joh. in Minden, Custos Arnold in Schinna, Fr. Widego v. St. Martin; Gr. Lud. v. Wunstorf, Gr. Burch. v. Wölpe. — Dr. im Sts.-A. — Gedr. Cal. 4, 50. **158.**

— **Jan. 19** (Minden). B. Otto v. Minden tauscht vom Kl. Marienrode das Dorf Wingen ein gegen Güter zu Feinsen. Zeugen: 17 gen. Geistliche; Gr. Burch. v. Wölpe, Gr. Lud. v. Wunstorf, Heinr. v. Homburg, Konr. v. Arnem, herzoglicher Vogt Hildemar in Hannover, Florenz Wichgraf, Rich. Vulpez, Gebr. Heinr. und Florenz v. Dungen den, Konr. v. Lutteren, Bruno v. Spinthove, Joh. v. Barghusen: R. (quarto decimo kal. febr.). — Dr. im Sts.-A. — Gedr. Cal. 4, 51. **159.**

**1276 Jul. 8.** Gr. Lud. v. Rodhen schenkt mit Zustimmung seiner Erben dem Hospital St. Spiritus in Hannover 4 Hufen in Puttensen. (Kyliani mart.). — Gedr. Urkundenb. d. St. Hannover 1, Nr. 43. **160.**

— **Aug. 10.** Kl. Lockum tauscht vom Kl. Wunstorf eine Hufe in Dmeringhusen ein gegen 1 Hufe in Deistorp. Zeugen: Gr. Lud. v. Wunstorf, Edler Otto v. Lo, R. Joh.

v. Golttern, Hartm. Schele, Hildebr. v. Lente; dann: Jord. v. Ecker, Heinr. v. Ecker. (in die h. Laurentii.) — N. d. Dr. gedr. Cal. 9, 22. **161.**

[c. 1277]. Gr. Lud. v. Rodhen beurfundet, daß L. v. Getlethe und Otto v. Herbergen ihren Streit mit Kl. Lockum durch Verzicht auf die Mühle bei Selze beigelegt haben. Zeugen: Edler Otto v. Lon, Hildebr. v. Lente, Hen. v. Lo. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 359. **162.**

— Gr. Burch. v. Wölpe bestätigt in Gegenwart seines avunculus, Gr. Lud. v. Wunstorf, die Verlegung der Vogtei über eine dem Kl. Lockum gehörige Hanszstelle zu Selze. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 360. **163.**

— **Mrz. 22.** Gr. Lud. v. Rodhen schenkt mit Zustimmung seiner Erben der Abt. Adelheid, nepti nostre, und dem Kl. Wunstorf einen Hörigen. (crast. palmarum.) — N. d. Dr. gedr. Cal. 9, 23. **164.**

**1278 Oct. 27.** Gr. Lud. v. Rodhen überträgt dem Kl. Lahde sein Recht an ein Haus im Dorfe Bodendorpe, welches N. Dietr. v. Ufflen von ihm zu Lehn hatte. (in vig. Symon. et Jude.) — Gedr. Würdtwein 11, 88. **165.**

**1279 (Wunstorf).** Gr. Lud. v. Wunstorf bestätigt unter Zustimmung seines Sohnes Johann und seiner übrigen Erben den durch seinen verstorbenen Bruder, Gr. Konr., vollzogenen Verkauf zweier Höfe in Winzlar und einiger anderer Güter an Kl. Lockum und überträgt ihm seine Gerechtfame an dem halben Schmalenhagen, die das Kl. zur Zeit ungestört besaß. Zeugen: Magister Engelb., Can. in Wunstorf; N.: Heinr. Holtgreve, Hartm. Schele, Konr. v. Ecker, Werner v. Regenborn, Gebr. Hildebr. und Bertold v. Lente; Kn.: Engelb. v. Lente, Alex. v. Holle. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 373. **166.**

— (Wunstorf). Gr. Lud. v. Wunstorf tauscht seinen Besitz in Henerfen, welchen Herr Joh. Camerarius nebst Brüdern von ihm zu Lehn hatte, und eine an den v. Bonhorst verliehene Hufe in Winzlar vom Kl. Lockum ein gegen dessen Besizung in Hufesmere, womit er bisher belehnt war. — Gedr. Cal. 3, 372. **167.**

**1280 Jan. 18.** Gr. Lud. v. Roden überträgt mit Zustimmung seiner Erben Johann und Salome dem Kl. Wunstorf die Hälfte seiner Güter in Hufeßmere nebst Zubehör für sein, seiner Gattin und aller seiner Vorfahren Seelenheil, dazu den Hof, welcher jetzt zum Ersatz für einen verlassenen Hof erbaut ist, eine Holzgerechtfame und bestimmt die Verteilung der Einkünfte aus diesem Besitz. (Prisce virg.). — N. d. Dr. gedr. Cal. 9, 26. **168.**

— **Apr. 8.** B. Konr. und das Domkapital in Minden schenken dem Kl. Lahde den Zehnten in Minder; das Kl. hat mit des B. Erlaubnis das Recht, den Zehnten von Gr. Lud. v. Wunstorf und Gr. Burchard v. Wölpe oder anderen, die damit belehnt waren, zurückzukaufen. (sexto id. apr.) — N. d. Dr. gedr. Wippermann, Obernkirchen, Nr. 65. **169.**

— **Jul. 23.** Gr. Lud. v. Roden bekennt, daß Ulr. Domeier an die v. Lente 2 Hufen in Lohnde als Lehn übertragen hat; wenn die Belehnten die Belehnung vom Kl. Fischbeck erlangen können, will Ulr. sie resignieren. Zeugen: K. Hildebr. und Bertold v. Lente und ihr Bruder Engelbert; Heinr. Holtgreve, Lud. Hircus, Geistlicher. (sequenti die Marie Magd.) — Dr. im Sts.=A. m. anhängendem, kleinen, runden S., darin dreieckiges wagerecht getheiltes Schild. Oben: nach rechts schreitender Löwe, unten: drei senkrechte Balken, Umschrift: s[igillum] Ludolphi . . . . — Gedr. Cal. 9, 27. **170.**

— **Oct. 18.** Kl. Wunstorf verkauft an Thetmar vom Hofe ein Haus am alten Markt in Wunstorf, worunter ein Steinfeller ist; K. Hildebr. v. Lente und Konrad, Sohn des Gr. [v. Wunstorf], leisten Bürgschaft für den Käufer; Gr. Lud. von Roden ist Mitsiegler. (Luce evangeliste). — N. d. Dr. gedr. Cal. 9, 28. **171.**

**1281 (Wunstorf).** Gr. Lud. v. Wunstorf schenkt mit Zustimmung seines Sohnes Johann und seiner übrigen Erben dem Kl. Lohm drei Hufen in Hufeßmere nebst Zubehör, wovon das Kl. jährlich 1½ Mark erhält, zur Feier einer Memorie für sie und ihre Vorfahren. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 401. **172.**

**1281** (Wunstorf). Gr. Lud. v. Wunstorf bezeugt den Verzicht des Edelherrn Otto v. Lohe auf 2 Hufen in Linderte, das Dorf Boebber und alle vom Kl. Lockum zur Zeit besessenen Güter zu Gunsten des Kl. Zeugen: Gr. Nic. v. Spiegelberg; K.: Hartm. Schele, Heinr. Holtgreve, Uir. v. Landsberg, Hildebr. v. Lente, Konr. v. Ecker; Kn.: Hildebr. v. Lente, Heinr. v. Hornberge, Reinh. v. Landsberg, Gebr. Konr. und Hildebold v. Wunstorf. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 402. **173.**

— **Oct. 22** (Wunstorf). Gr. Lud. v. Wunstorf überträgt dem Kl. Lahde 2 Pfannen Salz in Münder, mit welchen K. Gottfr. v. Dyfenosens Frau Margar. belehnt war, und dazu 2 Pfannen, mit denen Bert. Menge belehnt war, und empfiehlt dem Kl. die Seele seiner verstorbenen Gemahlin. (11. kal. nov.). — N. d. Dr. gedr. Wippermann, Obernkirchen, Nr. 69. **174.**

**1282.** Edler Bernh. v. Lo beurkundet von Kl. Lockum für den Zehnten in Horne 100 Mark erhalten zu haben. Zeugen: Gr. Burch. v. Wölpe, Gr. Joh. v. Wunstorf, seine avunculi, welche mitbesiegelt haben, K. Lud. v. Mandelsloh, Ludw. v. Engelbostel, seine Castellane in Sachsenhagen. — Gedr. Scheidt, Zusätze zu Moser, cod. dipl. 646. **175.**

— **Jan. 22.** Gr. Lud. v. Rodhen schenkt dem Kl. Wunstorf sein Anrecht an eine Wiese, welche er als Lehn an K. Reinh. v. Ebbinghusen gegeben hat, damit dadurch in der Kirche die Errichtung des von Pl. Heinr. in Goltern, Can. in Wunstorf, gestifteten Altars vollzogen werde. (in die Vincentii mart.). — N. d. Dr. gedr. Cal. 9, 32. **176.**

— **Jun. 15.** Gr. Joh. v. Rodhen überträgt dem Kl. Marienwerder einen Hof in Stöcken zu einer Seelmesse für ihn und seine Vorfahren. (Viti, Modesti et Crescencie). — Dr. im Sts.=A. — Gedr. Cal. 6, 59. **177.**

[n. —] Gr. Joh. v. Rodhen überträgt dem Kl. Mendorf einen Hof zu Hibben, den K. Heinr. v. Buren ihm resigniert hat. Zeugen: K.: Hildebr. v. Lente, Konr. v. Ecker, Konr. v. Hetesen, Dietr. Holtgreve nebst Bruder, Gifeler Flos, Alex. v. Holle, Lud. v. Bevelte; dann: Lud. v. Lo, Gebr.



Hildeb. und Konr. [v. Wunstorf]; Lud. Neßten, Hartb. v. Mandelsloh, Gottfr. v. Lente. — Dr. im Sts.=A. — Gedr. Ho. 6, 25. **178.**

[n. 1282] Gr. Joh. v. Rodhen beurfundet, daß Heinr. v. Landesberg einen Hof in Harkenbleck an Kl. Schinna abgetreten hat. — Gedr. Ho. 7, 58. **179.**

[1282 oder 1283.] Gr. Burch. v. Wölpe beurfundet, daß ihm Otto v. Herbergen die Schlichtung seines Streites mit Kl. Lockum übertragen hat am Tage nach dem Begräbniß seines [des Gr.] avunculus in Wunstorf. Zeugen: Edle Otto v. Lo, Gr. Hildeb. v. Bruchhausen, K.; Joh. Kanne, Friedr. Mönch, Heinr. v. Buren, Hartm. Schele, Gebr. Hildebr. und Bert. v. Lente, Heinr. Holtgreve, Konr. und Jord. v. Ecker; Kn.: Heinr. und Wulferd v. Lo. Engelb. v. Lente, Hildeb. und Konr. v. Wunstorf. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 426. **180.**

**1283.** Gr. Joh. v. Wunstorf bestätigt zugleich mit Gr. Burch. v. Wölpe, seinem nepos, da nach dem Tode des Edelherrn Bolrad v. Diepenau dessen ganzer Besitz an ihn gefallen ist, dem Kl. Lockum den Besitz von 5 von Bolrad erkauften Hufen in Mölme. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 429. **181.**

— (Wunstorf). Gr. Burch. v. Wölpe schlichtet einen Streit zw. Jord. v. Ecker und Kl. Lockum. Zeugen: des Gr. avunculus, Gr. Joh. v. Wunstorf. — Gedr. Cal. 3, 431. **182.**

— Gr. Joh. v. Roden schenkt Kl. Mendorf zwei Hufen im Dorfe Hibben zu seines verstorbenen Vaters, des Gr. Ludolf, Seelmessen; der Ertrag des Landes soll zur Kleidung der Nonnen verwandt werden. Zeugen: Dom=Pr. Otto in Minden u. Gr. Burch. v. Wölpe, Brüder; Pr. Alex. v. Mendorf, Heinr. v. Et, Herm. Poppo, Christian v. Lest, Gottfr. v. Tisenhufen, Friedr. Mönch, Heinr. v. Gilten: K.; Berward v. Hemmehufen, Nik. Fridach: Kn. — Dr. im Sts.=A. **183.**

[3w. 1283—1286]. Gr. Burch. v. Wölpe bittet B. Siegfr. v. Hildesheim, daß Kl. Lockum in dem Besitz seines Landes in Mölme, welcher der verstorbene Edle Bolrad

v. Diepenau dem Kl. verkauft, und des Gr. avunculus, der Gr. v. Wunstorf, und er selbst demselben bestätigt haben, zu schützen; der Besitz Wolrads ist durch Erbschaft an ihn [den Gr.] und seinen nepos, den Gr. v. Wunstorf, gelangt. — Gedr. Cal. 3, 443. **184.**

**1285 Aug. 10** (Hausberge). Edler Gerh. vom Berge verkauft dem Kl. Loctum Höfe zu Osterlese, Marsle und Leese. Zeuge: Gr. Joh. v. Wunstorf. (in Monte, in die Laurentii). — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 446. **185.**

**1286 Mrz. 3** (Hausberge). Edler Gerh. vom Berge verkauft dem Kl. Loctum Güter in Wahlen, Gorspen und Effehardesborstolt. Zeuge: sein nepos Gr. Joh. v. Wunstorf. (in Monte, dominica invocavit.). — Gedr. Cal. 3, 453. **186.**

**1287.** Gr. Joh. v. Roden bewilligt der St. Wunstorf einen Jahrmarkt auf Sonntag vor Johanni, ertheilt den Besuchern Geleit, bestimmt den zu entrichtenden Zoll, verzichtet auf das Ungeld, behält sich aber Abgaben vom Vieh- und Pferdemarkt außerhalb der Stadt vor. Gr. Burch. v. Wölpe, als tutor des Gr. Joh., seines avunculus, sichert ebenfalls Geleit zu. — Gedr. Sud. 1, 104. **187.**

— (Wunstorf). Gr. Joh. v. Wunstorf verzichtet auf 1 Hufe in Leese, die er vom Bm. Minden zu Lehn genommen und dem Otto Trepel verliehen hat, nachdem dieser das Land dem Kl. Loctum gegen 1 Hufe in Bordere gegeben hat. — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 463. **188.**

— **Oct. 27.** Gr. End. v. Rodhen überträgt dem Kl. Lahde sein Recht an ein Haus im Dorfe Bodhendhorpe, mit welchem er N. Dietr. v. Uffeln belehnt hatte. (in vig. ap. Symonis et Jude.) — Gedr. Würdtwein, Subs. dipl. 11, 88. **189.**

**1288 Apr. 9.** Gr. Joh. v. Rodhen überträgt mit Zustimmung seiner Schwester Salome in Ermangelung von Nachkommen dem Kl. Marienwerder, da seine Vorfahren dort begraben sind, die demselben von seinen Lehnsleuten, den drei Gebr. Busche, verkauften Güter im Dorfe Ahlem. Zeugen und Mitbesiegler, die wegen der Verwandtschaft ein Anrecht

auf die Güter geltend machen könnten: Fr. Bernh. v. Bremen, Fr. Otto v. Minden, Gr. Burch. v. Wölpe, Gebr., Gebr. Edle Rud. und Konr. v. Diepholz; übrige Zeugen: Gr. Moriz v. Spiegelberg, R. Otto Edler v. Lo., R.: Hartm. v. Empelde, Reinh. v. Ebbingehusen, Gebr. [?], Gieselbert Flosz, Werner v. Regenborn, Konr. v. Ecker, Gebr. Konr. und Markward v. Broke; dann: Gebr. Mor. und Herm., Edle v. Spiegelberg, Konr. v. Hedessen, Hildeb. und Konr., Brüder des Joh. v. Rodhen, Wulfard Flosz. (5. id. apr.) — Dr. im Stz.=N. — Gedr. Cal. 6, 64. 190.

**1288 Aug. 29.** Gr. Joh. v. Wunstorf schenkt der Nikolaikirche in Bothfeld eine Hufe Land, womit er Ludw. v. Engelbostel belehnt hatte. (in die decoll. Joh. bapt.) — Dr. beim Histor. Ver. f. Niedersachsen, Urk. Nr. 143. 191.

**1289.** Gr. Joh. v. Rodhen verpfändet dem Kl. Wennigsen sein Vogteirecht über einen dem Kl. Wunstorf gehörigen Mann. — Dr. im Stz.=N., mit rundem S., worin dreieck. Schild mit nach rechts steigendem Löwen auf 3 Balken, Umschr.: sigil[um] comitis Johan . . . . .; neben dem Schilde je 3 Kugeln. — Gedr. Cal. 7, 77. 192.

**1290 Jun. 15.** Gr. Joh. v. Rodhen und der Rath zu Wunstorf beurkunden eine Rechtserklärung des Brand v. Dedensen. Zeugen: Lud. v. Benenthe, Dietr. Holtgrebe, Alex. v. Holle, Rord. v. Hedessen, Alex. v. Bellerjen, Hartm. Schele, Joh. v. Negh[enborn?], Arnd v. Lente, Joh. Monefed . . . . und H. Framb[alch]. (ipso die b. Viti martyris.) — N. d. Dr. gedr. Cal. 9, 41. 193.

— **Jul. 4.** Gr. Joh. v. Rodhen bestätigt dem Kl. Schinna Zollfreiheit durch die Grafschaft Wunstorf, welche sein verstorbener Vater, Gr. Lud., dem Kl. geschenkt hat. (Odalrici confess.) — Dr. im Stz.=N. — Gedr. Ho. 7, 64. 194.

— **Nov. 9.** Edler Lud. v. Lo verkauft dem Kl. Lockum gen. Grundbesitz. Zeugen: Gr. Joh. v. Wunstorf, Vicar Eberh. v. Golttern; R.: Gifeler Blome, Alex. v. Holle, Alex. v. Belderjen; An.: Otto Rummshottel, Arn. v. Belderjen, Joh. Blome. (3. ydus nov.) — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 498. 195.

**1291.** Gr. Joh. v. Wunstorf überträgt auf Bitten seines connatus, des Dom=Pr. Bernh. in Bremen, mit Zustimmung seiner Schwester Salome und seines connatus, des Gr. Otto v. Wölpe, sowie der Edlen Rud. und Konr. v. Diepholz, ebenfalls seiner connati, dem Kl. Marienthal 10 $\frac{1}{2}$  Hufen mit 9 Höfen in Wevelinghe. Zeugen: Dom=Can. Burch. in Magdeburg und sein Bruder Hildebr., des Gr. Joh. connati, Söhne des Gr. Lud. v. Oldenburg, Heintr. v. Heilzem, Engelb. v. Lente, Dietr. v. Bornighusen, Can. in Wunstorf; R.: Engelb. v. Lente, Arn. v. Belterfen, Konr. v. Broke, Wulferd Blome; Kn.: Konr. v. Hetezem, Vogt Hildebrand, Konr. v. Lynde, Joh. Kunschottel. — Gedr. Leyser<sup>2</sup> 49. **196.**

— **Mai 24.** Gr. Joh. v. Wunstorf überträgt dem Kl. Marienrode 1 Hufe zu Anderten, die R. Burch. v. Gramme von ihm zu Lehn hatte. Zeugen: R. Joh. v. Escherte, Bert. v. Reden, Dietr. v. Alten; ferner Konr. v. Edessen, Wilbrand v. Reden. (9. kal. jun.) — Dr. im Stz.=A. — Gedr. Cal. 4, 74. **197.**

**1292** (Wunstorf). Gr. Joh. v. Roden überträgt dem Kl. Wienhausen auf Bitten des Othrabus v. Hertbere  $\frac{1}{2}$  Hufe in Hertbere, welche sein Lehnsmann Othrabus ihm resigniert hat. Zeugen: R. Holtgreve, Kn. Hein. v. Eckere. — Cop. 14. Jahrh. im Stz.=A. **198.**

— (Wunstorf). Gr. Joh. v. Rodhen bestätigt eine von seinem verstorbenen Vater, Gr. Rudolf, dem Kl. Wennigsen gemachte Schenkung eines Rechtes an einen Unfreien. Zeugen: Can. Dietr. Herbord, Engelbert; R.: Werner v. Regenborn, Hildebrand v. Lente, Konr. v. Hedessen, Lud. v. Bevelte; Kn.: Joh. Kunschottel, Bert. Frambald, Hildebold [5.]. — Dr. im Stz.=A. mit S. wie an Nr. 192 von 1289; Umschr.: sigil[lum] comitis [Joh]annis de R....; Schild sehr gut ausgeprägt. — Gedr. Cal. 7, 81. **199.**

— **Sept. 30.** Gr. Joh. v. Rodhen überträgt dem Kl. Marienwerder einen Hof in Limmer auf Bitte der Nonne Sophie v. Bevelte, welche den Hof von ihrer Schwester

Vertradiß gekauft hat. (crastino Michahelis archangeli.)  
— Dr. im Sts.=N. — Gedr. Cal. 6, 72. **200.**

**1293.** Nebt. Gertr. v. Wunstorf beurfundet, daß Edel-  
frau Lutgardis, Wittwe des Konr. v. Rodhen oder v. Wun-  
storf dem Kl. den halben Zehnten in Langreder übertragen  
hat zu 2 Anniverjarien für sich und ihren verstorbenen Ge-  
mahl unter Vorbehalt des Dohmunt für ihre Tochter Hed-  
wigis. — N. d. Dr. gedr. Cal. 9, 46. **201.**

— Elect Konr. v. Minden schlichtet einen Streit des  
Kl. Wunstorf mit Joh. v. Gödestorf, dessen Lehns herr der  
Gr. v. Wunstorf ist. — N. d. Dr. gedr. Cal. 9, 47. **202.**

— **Febr. 2** (Wunstorf). Gr. Joh. v. Roden schenkt  
auf Bitte des Engelb. v. Lenten, Can. in Wunstorf, dem  
Kl. Marienwerder 2 Höfe bei dem Kirchhof in Limmer. (in  
die purif. s. Marie.) — Dr. im Sts.=N. — Gedr.  
Cal. 6, 75. **203.**

— — **22.** Gr. Joh. v. Rodhen schenkt auf Bitte  
des R. Konr. v. Sundersen dem Kl. Wennigsen eine Hufe zu  
Reddersen. Zengen: R. Konr. v. Broke, des Gr. Bruder  
Hildebold, Egelmers Sohn Werner. (cathedr. Petri.) —  
Dr. im Sts.=N. mit beschädigtem S., Umschr.: . . . . . ohannis  
de Rodhen. — Gedr. Cal. 7, 87. **204.**

— **Mrz. 12.** Otravenus v. Hertbere und seine Ge-  
mahlin Immeke verkaufen dem Kl. Wienhausen  $\frac{1}{2}$  Hufe in  
Hertbere und resignieren sie vor dem Edelherrn Gr. Joh.  
v. Wunstorf, von dem sie damit belehnt sind. (Gregorii.) —  
Cop. 14. Jahrh. im Sts.=N. **205.**

— **Aug. 3.** Gr. Joh. v. Rodhen und Wunstorf über-  
trägt dem Kl. Wienhausen  $2\frac{1}{2}$  Hufen im Dorf Hertber,  
welche R. Lud. v. Goltern von ihm zu Lehn hatte. Zengen:  
R. Joh. v. Escherte, Bert. v. Reden, Vogt Hildebrand. (in die  
inventionis Stephani.) — Cop. 14. Jahrh. im Sts.=N. **206.**

— — **10.** R. Lud. v. Goltern verkauft dem Kl.  
Wienhausen für 41 Mark  $2\frac{1}{2}$  Hufen in Hertbere mit 3 Hof-  
stätten und allen Gerechtigkeiten, wie sie ihm von seinem Lehns-  
herrn, Gr. Joh. v. Wunstorf, verliehen waren. (in die  
s. Laurentii.) — Cop. 14. Jahrh. im Sts.=N. **207.**

**1294 Jun. 2.** Gr. Joh. v. Wunstorf schenkt dem Kl. Wienhausen 18 Hufen in Hertbere, welche R. Othravenus von Hertbere zu Lehn hatte. Zeugen: Hildeb. [5.] v. Wunstorf, Dietr. Colfedere und sein Bruder Wasmodus, Bürger in Hannover. (feria quarta ante festum pentecostes.) — Cop. 14. Jahrh. im Sts.=A. **208.**

— — **12** (Hilbesheim). B. Siegfried v. Hilbesheim überträgt dem Kl. Wienhausen 3 von R. Dietr. v. Prome erworbene Hufen im Dorfe Bekem, welche Dietrich von Gr. Joh. v. Wunstorf oder v. Roden, dieser aber vom B. zu Lehn hatte, ferner 2 von R. Lud. v. Goltern erworbene Hufen in Hertbere und 1 von Draven erworbene Hufe daselbst; diese 3 Hufen hatte der Gr. v. Wunstorf vom B. zu Lehn. (prid. id. jun.) — Cop. 14. Jahrh. im Sts.=A. **209.**

[**3w. 1295 — 1304**]. Gr. Joh. v. Roden und v. Wunstorf beurkundet den nach langer Zwietracht mit B. Ludolf v. Minden geschlossenen Vertrag, wonach der Gr. mit Zustimmung seines Sohnes Ludolf unter Vermittlung des Gr. Otto v. Wölpe dem Bm. Minden das Recht abtritt, 12 Schiffe auf dem [Steinhuder] Meer bei Wunstorf zu halten. — Gedr. Würdtwein, nova subs. 11, 106. — Datierung: B. Ludolf 1295 — 1304. **210.**

**1296 Apr. 7.** R. Ludolf v. Bevelte verzichtet zu Gunsten des Kl. Marienwerder auf gen. Unfreie. Zeugen: Can. Dietr. und Herbord v. Wunstorf; R.: Hildebr. v. Lente, Konr. v. Hedessen, Dietr. und Dietr. Holtgreve, Gebr. Konr. [6.] und Hildeb. [5.] v. Wunstorf. (7. id. apr.) — Dr. im Sts.=A. — Gedr. Cal. 6, 82. **211.**

— — **8** (Wunstorf). Gr. Joh. v. Wunstorf beurkundet, daß R. Lud. v. Bevelte sein Recht an eine Unfreie dem Kl. Marienwerder übertragen hat. Zeugen: Dietr. v. Borninshusen und Herbord, Can. in Wunstorf; R.: Hildebr. v. Lente, Konr. v. Hedessen, Dietr. Schele Holtgreve, Dietr. Holtgreve d. J., Konr. [6.] v. Lindin, Hildeb. [5.] d. Aeltere, Brüder des Gr. (in festo Perpetui ep.) — Dr. im Sts.=A. — Gedr. Cal. 6, 81. **212.**

**1296 Sept. 28.** Gr. Adolf v. Holstein-Schauenburg schließt mit B. Lud. v. Minden ein Schutzbündnis gegen jedermann außer Hz. Otto v. Güneburg, Gr. Gerh. v. Hoya, Gr. Adolfs „socer“ Gr. Joh. v. Wunstorf und Edelherrn Gerh. Bogt vom Berge. (quarto kal. oct.) — Gedr. Aspern, cod. dipl. Schauenb. 2, Nr. 207. **213.**

— **Oct. 10** (Wunstorf). Gr. Joh. v. Wunstorf oder v. Rodhen überträgt dem Kl. Barsinghausen seine Rechte an gen. Unfreie. Zeugen: Fr. Otto v. Barsinghausen, R. Konr. v. Heydessen, Hildebold [?5.], älterer Bruder des Gr. (in die Gereonis et soc. ej.) — Dr. im Sts.=A. — Gedr. Cal. 1, 69. **214.**

**1297 Apr. 3** (Stadthagen). Gr. Adolf v. Schauenburg beurkundet einen Verzicht des Kämmerers Konrad zu Gunsten des Kl. Lahde. Mitsiegler: Gr. Joh. v. Wunstorf. (quarto non. apr.) — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 518. **215.**

— **Aug. 1.** Gr. Joh. v. Wunstorf schenkt dem heil. Geist-Hospital in Hannover 2 Hufen in Wevelsen. (die ad vincula Petri.) — Dr. im St.=A. — Gedr. Urkundenb. d. St. Hannover 1 Nr. 63. **216.**

**1298 Apr. 30** (Nickingen). Gr. Joh. v. Rodhen gen. v. Wunstorf verkauft dem Kl. Lockum für 80 Mark einen Hof von 4 Hufen in Münzel, um Güter in Hohenbostel dafür kaufen zu können. Zeugen: R.: Hildebr. v. Lente, Konr. v. Hethessen, Lud. v. Bevelte, Konr. v. Winninghusen, Konr. v. Eckere, Alex. v. Holle, Alex. v. Beldersen; Kn.: Hildeb. [5.] und Konr. [6.], des Gr. Brüder. (prid. kal. maj.) — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 522. **217.**

— — — (Nickingen). Gr. Joh. v. Rodhen gen. v. Wunstorf schenkt mit Zustimmung seiner Erben zum Erlaß seiner Sünden dem Kl. Lockum die Bredenmühle am Wasser Kerspou beim Dorfe Holdendorpe. (prid. kal. maj.) — Gedr. Cal. 3, 521. **218.**

— **Mai 29.** Gr. Joh. v. Roden gen. v. Wunstorf schenkt mit Zustimmung seiner Erben dem Kl. Lockum den an seinen Lehnsman R. v. Broche und Dietr. Markward bisher verliehenen und nun an R. Wolther v. Zersen verkauften Hof

von 4 Hufen 6 Morgen mit einer Rothstelle in Kobbenfen.  
(4. kal. jun.) — Gedr. Cal. 3, 523. **219.**

**1298 Jun. 4** (Nidlingen). Gr. Joh. v. Rodhen schenkt mit Zustimmung seiner Erben dem Kl. Marienwerder zu seinem und seiner Eltern Seelenheil und als Ersatz für die von ihm und den Seinen dem Kl. zugefügten Schäden 3 Hufen in Harenberg. Zeugen: Can. v. Schönberg zu Minden; K.: Konr. v. Hedessen, Gerh. v. Balge, Joh. v. Duntherden; Kn.: Konr. [6.] und Hildeb. [5.], Brüder des Gr. (fer. quarta post fest. trinitatis.) — Dr. im Stz.=A. — Gedr. Cal. 6, 85. **220.**

**1299 Nov. 13** (Wunstorf). B. Lud. v. Minden und Hz. Otto v. Braunschweig und Lüneburg theilen, nachdem sie die Burg des Gr. Joh. in Wunstorf wegen seines Vergehen erobert haben, dessen Grafschaft, so daß der B. Burg, Flecken und Kl. Wunstorf, sowie das Gut in Ronneberg allein erhält, die übrigen Güter der Ort. werden gleichmäßig getheilt und der Hz. soll, was ihm von den Lehngütern des Gr. zufällt, vom B. zu Lehn nehmen. Beide wollen Burg Nidlingen belagern, nach deren Eroberung soll der Hz. diese oder die Burg Bordenau für sich auswählen, die andere zerstören; sie schließen ein Schutzbündnis auf 3 Jahre. (in die Bryctii conf.) — Gedr. Würdtwein, Nova subs. 9, 101. **221.**

**1300 Apr. 7** (Neustadt). Gr. Joh. v. Wunstorf giebt mit Zustimmung seines Sohnes Ludolf die ihm vom Bm. Minden verpfändeten Gutshöfe in Runneberge und Bonredern dem B. Ludolf v. Minden zurück und verspricht, die Pfandurkunden, sobald sie wieder aufgefunden, zurückzuliefern. Zeugen: Gr. Otto v. Wölpe, K. Joh. v. Lubbecke, Arnold Camerarius, Pleban in Neustadt, Ludw. v. Engelbostel, Truchseß des Bm. Minden und Schulrector Konrad in Hannover. (in cena domini.) — Gedr. Würdtwein, Nova subs. 9, 105. **222.**

— — **14.** Gr. Joh. v. Rodhen beurkundet, daß Kn. Dietr. v. Holtusen in Wunstorf einen Hof in Detvertorstorpe an Kl. Loddum verkauft hat. (fer. 5. in septimana pasch.) — Gedr. Cal. 3, 537. **223.**



**1300 Mai 28.** B. Lud. v. Minden und Gr. Joh. v. Wunstorf schlichten unter Vermittlung des Gr. v. Wölpe ihren Streit über Burg und Flecken Wunstorf: sie wollen, wie bisher, beides gemeinsam besitzen; der Gr. soll seinen Theil von B. zu Lehn nehmen. (in vig. penthecostes.) — Gedr. Sud. 1, 160. **224.**

— **Jun. 3** (Minden). B. Lud. v. Minden und Gr. Joh. v. Roden und v. Wunstorf verkünden dem Rath und der Gemeinde in Wunstorf, daß die Aussteller mit mehr als 100 oder 60 Bewaffneten nicht in die Stadt eingelassen werden sollen. (fer. sexta post fest. pentecostes.) — Gedr. Sud. 1, 161. **225.**

— — **12.** Gr. Joh. v. Rodhen oder v. Wunstorf überträgt dem Kl. Obernkirchen 2 Hufen in Geldorpe, welche sein Lehnsmann Engelsb. v. Horsten dem Kl. für 14 Mark verkauft hat. Zeugen: Dietr. Holtgrebe Schele, Gifeler Blome; N.: Hartm. Schele, Heinr. Knide. (prid. id. jun.) — N. d. Dr. gedr. Wippermann, Obernkirchen, Nr. 100. **226.**

— — **23** (Wunstorf). Gr. Joh. v. Rodhen oder v. Wunstorf verpflichtet sich zur Zahlung von 39 Mark an den Hofbesitzer Meyner in Colenfeld; sterben beide vor Auszahlung des Geldes, so fällt die Summe an Kl. Lockum. (in vig. nativ. Joh. bapt.) — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 539. **227.**

— — **28** (Wunstorf). Gr. Joh. v. Rodhen oder v. Wunstorf verkauft dem Kl. Lockum mit Zustimmung seiner Erben für 140 Mark die Hälfte seines von der St. Wunstorf eine halbe Meile entfernten Alten Hagens nebst Zubehör. (in vig. ap. Petri et Pauli.) — N. d. Dr. gedr. Cal. 3, 540. **228.**

## III.

## Die Wachstafeln der Kaufmannsinnung in Hannover (1397—1419).

Von Dr. Adolf Ulrich.

In der Gildestube des Provinzial-Museums zu Hannover wird dank dem regen Eifer, welcher die Sammlung der jetzt dort ausgestellten Schätze angeregt und gefördert hat,<sup>1)</sup> ein eigenartiges Denkmal des mittelalterlichen Handelsbetriebes aufbewahrt.

Zahlreich sind die schriftlichen Quellen, aus denen wir ein Bild gewinnen von dem Leben des deutschen Kaufmanns im Hause wie von den Berathungen in der Gildestube und seinem Handel in der Fremde: wohl mehr als bereits durch die umfang- und inhaltreichen Urkunden- und Recept-Sammlungen der Hanse bekannt geworden ist, ruht noch verborgen in den Archiven der Städte, welche den Kaufmannsinnungen ihr Ansehen verdanken. Um so spärlicher dagegen sind die sächlichen Ueberreste von Handel und Verkehr, welche die Jahrhunderte überdauert haben. Diese geringen Denkmäler der Nachwelt zu erhalten, ist das Bestreben unserer Museen. So sind der Gildestube in Hannover von der dortigen Kaufmannsinnung außer anderen werthvollen Urkunden und Handschriften die im Folgenden beschriebenen Wachstafeln übergeben.

Dreizehn Holztafeln, je 84 mm breit, 129 mm lang, 3 mm dick, und an einer Längsseite durch einen Streifen Pergament in Buchform aneinander geflebt; beide Seiten der Tafeln außer den beiden äußeren Seiten der obersten und der untersten Tafel sind auf beiden Seiten in einer Entfernung von 4 mm von der Längsseite und von 6 mm vor der Breitseite  $\frac{1}{2}$  mm tief

<sup>1)</sup> Gütiger Vermittlung des Herrn Landsyndikus Jugler, durch dessen Bemühungen die Gildestube erstanden und gediehen ist, verdankt der Verf. die Möglichkeit der Benutzung und Beschreibung der Wachstafeln.

ausgehöhlt; diese Höhlung ist mit — ursprünglich wohl grünem — jetzt schwarzem Wachs ausgefüllt.<sup>1)</sup> Das auf solche Weise entstandene Holztafelbuch steckt in einem schön gepreßten, offenbar aus dem Mittelalter stammenden, Lederfutteral mit eben-  
solchem Deckel und mit einem Riemen zum Aufhängen. In der Mitte der inneren Seite der ersten Tafel ist ein kreis-  
runder 2 mm tiefer Ausschnitt, welcher ebenfalls mit Wachs, dessen Reste noch vorhanden sind, überzogen und vielleicht für ein Siegel der Innung bestimmt war. — Das Wachs der Tafeln ist natürlich im Lauf der Jahrhunderte sehr spröde geworden, geborsten und zum Theil ganz abgefallen.

Die 24 inneren Seiten der Tafeln sind der Länge nach theils vollständig, theils nur mit einer oder einigen Zeilen beschrieben. Man erkennt bei genauer Besichtigung auf mehreren Seiten Palimpseste: die ursprüngliche Eintragung wurde durch Glätten des Wachses gelöscht und die neue darüber geschrieben. Da aber die Glättung der älteren Schriftzeichen nicht immer vollständig ausgeführt worden ist, so ist einerseits die neue Eintragung von den nicht gelöschten Zügen der alten oft sehr schwer zu unterscheiden, andererseits aber läßt sich an einigen Stellen auch beides erkennen.

Der folgende Abdruck schließt sich genau an die Vorlage an; unlesbare Stellen sind durch Punkte, Zeilenschluß, nur in nicht völlig lesbaren Sätzen angegeben, durch einen senkrechten Strich bezeichnet, Zusätze und Vermuthungen des Herausgebers in eckige Klammern gesetzt, so besonders die zu besserer Uebersicht den einzelnen Sätzen vorangestellten laufenden Nummern.

---

[1.]<sup>2)</sup> Dit sint des kopmanes olderlude: Johan van Lubecke,<sup>3)</sup> Johans van Ben[te, Cor]t Seldenbut<sup>4)</sup>, Koles<sup>5)</sup>  
 . . . . . verteynhunder[t] in dem viften jare.

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Beschreibung der umfangreicheren Wachstafeln des Göttinger Stadtarchivs in dieser Zeitschr. 1885, 130. — <sup>2)</sup> Tafel 1. — <sup>3)</sup> Joh. v. Lübeck ist nach diesen Tafeln fünfmal Altermann der Kaufmannsinnung gewesen, 1405, 1406, 1412, 1413, 1417 (nr. 2, 13, 14, 10). — <sup>4)</sup> Diese Namen sind ergänzt nach nr. 14. — <sup>5)</sup> Wahrscheinlich „Koles van der Nygenstad“, vgl. nr. 2.

[2] <sup>1)</sup> Na goddes [bord] verteynhu[n]dert im dem festen jare, olderlude des [kopmanne]s: Johan van Lubefe, Brand Schele, Molef van der Mygenstad unde Hans Teyne[b]int.

[3] Na godes bord verteynhundert jar in deme sevenden jare, olderlude des copmans: Brand Schele, Hans Teynebint, Ludeke van der Heyde, Diderik Tureke.

[4] <sup>2)</sup> Na der quatertem[per] . . . van . . . | . . . echt bort to | . . . . scholde | vor . . . . unen mit so vele asse | de . . . . nenen fande . . . | schol . . . queme . . . | . . . ichten | . . . <sup>3)</sup>

[5] <sup>4)</sup> In deme achteynden jare olderman des copmans: Johan Nagel, Hinrik Teze, Gord van Wyntem unde Hermen van Anderten.

[6] Dat ek dit jar wille olderman wesen des copmannes to oreme rechte na witten unde synne. dat my god so helpe et c[etera] unde des copmannes beste to doude dit jar. <sup>5)</sup>

[7] Des copmannes knechte schal men geben 7 ellen ekefch. item 4 pen., wanne he den copman to hope vorbodet. item 1 s. to oppperghelde. item we copman wert, 6 pen. <sup>5)</sup>

[8] Dat he des copmannes truwe knecht wesen wille, . . . dewile one de oldermanne des copmannes darto hebben willen unde rechte wroghe don unde ore hemelicheyd heln. dat my god so helpe. <sup>5)</sup>

[9] <sup>6)</sup> Brand Scele, Johan van [deme] S[te]nhus, Rudolf van der Heyde unde Hermen Berchusen. <sup>7)</sup>

[10] Anno domini 1400. in deme seventynden jare, olderlude des copmans: Brand Schele, Johan van Lubefe, Hinrik Teze unde Gord van Wyntem.

[11] <sup>8)</sup> Anno domini 1400 in deme 14. jare, olderman des copmans: Johan van Vente, Gord Seldenbut, Diderik Wintum unde Hans Tureke. <sup>9)</sup>

[12] Johan van deme Steynhus senior, Ludelef van der Heyde, Hans Tureke, Dederik van Wintum. <sup>10)</sup>

1) Tafel 2. — 2) Tafel 2'. — 3) Diese Zeilen sind geglättet, daher wenig lesbar. — 4) Tafel 3. — 5) Vgl. Zeitschr. 1878, 123, Absatz 2—4. — 6) Tafel 3'. — 7) Um 1416 eingetragen. — 8) Tafel 4. — 9) Unter dieser Aufzeichnung trug (um 1623, s. S. 158 Anm. 12) „Enno Erich Limborch“ seinen Namen ein. — 10) Um 1415 eingetragen.

[13]<sup>1)</sup> Anno domini 1412., olderlude: Diderik van Pattenſen, Helmolt Thurken, Johan van Lubefe unde Gort van Winthem.

[14] Anno domini 1400. in dem 13. jare, olderlude: Johan van Lubefe, Johan van Bente, Gord van Wintem, Gord Seldenbut.

[15]<sup>2)</sup> Anno domini 1403., oldermanni: Herbord van Wintum, Johann Ghudeſin, Hinrik Knorre, Ludeleſſ van der Heyde.

[16] Anno domini 1408., olderman: Ludeſe van der Heyde, Diderik Thurken, Herbort van Winthem unde Herman Becker.

[17] Anno domini 1411., olderlude: Johan Teynebint, Bertolt Flor, Dyderik van Pattenſen unde Helmolt Turken.

[18] Hermen Becker.<sup>3)</sup>

[19]<sup>4)</sup> . . . . 3 d. van den olden olderluden. item 30 s. van [Eng]elberte. item 24 s. van Diderik Tureken van vurfopes = pennigen.<sup>3)</sup>

[20] In der qua [tembe] funte Micheliſ daghe . . . | Hauſ van Bente.<sup>3)</sup>

[21]<sup>5)</sup> . . . . | Johan Lubefe | . . . dem . . . | Flor . . . | Bente . . . .<sup>6)</sup>

[22] Johan Tureke, Hinrik Seldenbud, Diderik Lufefe, . . . . . | dem Stenhuſ, Johan Lubefe, Dyderik Pattenſen, . . . . van Wintum, Gudeſin, Heyde, Knorre, Reynich [!], Werneke, D . . . ., Teinebint, Bekedorp, Meynecke, Roleſ, Vollert, Becker, Flor, Stenhuſ, . . . . ., Krevet, Gord Seldenbut, Roleſ Mienſtad, . . . . Turke, | . . . oneman, Bertold Lubefe . . . | . . . | .. Bente, Schele, Scherle .. | Bertolt Limborch, H . . . . Huppink.

[23]<sup>7)</sup> Borchard Teze.<sup>8)</sup>

1) Tafel 4'. — 2) Tafel 5. — 3) Um 1400 geſchrieben, ſpäter geglättet. — 4) Tafel 5'. — 5) Tafel 6. — 6) Nr. 21 enthält die Ueberreſte einer urſprünglichen Eintragung, welche geglättet iſt; nr. 22 iſt dann darüber geſchrieben. — 7) Tafel 6'. — 8) Um 1400 eingetragen.

[24] Dit sint de kopm . . . . ghe inghegrepen hebbet: grote Brun mit lenewand, Hildebold de korffenwerte mid lenewand, Hinrik van Pattenſen mid lenewand, Doynop mid lenewand, . . . mid lenewande; Brun unde Sprenghe mid waffe, Hinrik van Pattenſen mid deme wandsnede, de junghe Brand van Gronowe . . . . d mit deme wandsnede.<sup>1)</sup>

[25]<sup>2)</sup> Johan Tureke 2 $\frac{1}{2}$  punt to . . . to twolfſten. Olfrik Luzeke und Diderik Luzeke 10 s. to ſunte Mychelisz daghe, de ſholde me ute ſinen gharden nemen, der enen Utdrank<sup>3)</sup> heft und de ander darneghest h . . . . . Hans Ridder unde Cord van Saffen 1 $\frac{1}{2}$  punt to ſunte Mychelisz daghe unde  $\frac{1}{2}$  punt to paſſchen. Olfric . . . . . ode in den hoyken . . . punt, de helfte to paſſchen unde de helfte to ſunte Mychelisz daghe.

[26]<sup>4)</sup> . . . . 23 s. unde 3 . . .<sup>5)</sup>

[27]<sup>6)</sup> . . . dem erſten darinne Ludelf van der Heyde . . . vor dat holt 8 $\frac{1}{2}$  s. den | . . . enen . . . to hauwende . . . | to vorende  $\frac{1}{2}$  d. to . . . tende unde 2 d. to neghelen, 4 d. to bere, 1 d. . . . | 4 d. myn . . . . 8 $\frac{1}{2}$  s. den timberluden. Gorde Kofe 20 d. vor dat holt, 8 d. vor rode, 2 d. to ueghelen, 9 d. de weyten, 1 s. to . . . . | Diderik van Pattenſen 9 d. vor holt . . . . |<sup>7)</sup>

[28]<sup>8)</sup> . . . . | . . . . 20 . . . | . . .<sup>9)</sup>

[29]<sup>10)</sup> . . . . olderlude: Johan Naghel . . .<sup>11)</sup>

[30] Anno domini 1419. olderlude: Johan Naghel, Herman van Anderten, Diderik Koningh, Reymer van Wintum.

[31]<sup>12)</sup> De mene kopman iz eyn worden, dat me ſchal

---

1) Um 1400 eingetragen. — 2) Tafel 7: Schrift um 1400, geglättet. — 3) Detmer Utdrank wurde 1377 Bürger (Bürgerbuch im Stadtarchiv, S. 43) und kommt in den Stadtrechnungen jener Jahre häufig vor. — 4) Tafel 7'. — 5) Alles andere der Seite völlig geglättet. — 6) Tafel 8. — 7) Um 1400 eingetragen, dann durchſtrichen. — 8) Tafel 8'. — 9) Buchstabeureste in 11 Zeilen. — 10) Tafel 9. — 11) Geglättet; die folgende Nummer ist darüber geschrieben. — 12) Tafel 11; auf Tafel 9' trug „Enno Erich Limborch Anno 1623“ seinen Namen ein; Tafel 10 enthält die Namen „D. H. Volger“ und „C. D. Gruppen“ (18. Jahrh.); Tafel 10' ist völlig geglättet.

nenem kopman des kopmans gheld don to borghe, he late dat in sin hūs scriven.<sup>1)</sup>

[32]<sup>2)</sup> In deme 97. jare do weren des kopmans bussen | . . . . | . . . . mark | heft der eme . . . .<sup>3)</sup>

[33] Gord Seldenbut heft des kopmans bussen unde pulver. der is 3 . . . .<sup>4)</sup>

[34]<sup>5)</sup> . . . . olderman dit jar . . . .

[35] Anno domini . . . . . | Johan Teynbint, Johan Stenhus, Bartolt van Lubeke, Bartolt Flor.

[36]<sup>6)</sup> Anno domini 1410. des donnerdag[hes] in der quatertemperen in der vasten do rekenden des kopmans olde- lude myt Herborde van Winthem also, dat se Herborde schul- dich bleven 26 s. minus 3 d. . des heft he umfang[hen] 24 s. van Reimer van Wintem. item is me schuldich 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s. Bertolde van Lub[eke]. item is de kopman schuldich 28 s. Johan Teynbinde vor 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> elen ekesches, de Rohten worden.

[37]<sup>7)</sup> De olderman des kopmans: Herbord van Wyn- them, Hermen Becker, Johan van deme Stenhus Jacopes sone, Bertolt van Lubeke. Johann Teynebind, Johan van deme Stenhus.

---

Nach Kenntnis des Wortlautes läßt sich die Zeit, in welcher die Tafeln in Gebrauch waren, leicht bestimmen. Dem Schriftcharakter nach würde man sie „um 1400“ datieren. Nr. 32 weist nun, ohne das Jahrhundert zu nennen, auf das 97. Jahr; außer dieser Jahreszahl kommen vor die Jahre 1403 (in nr. 15), 1405 (nr. 1), 1406 (nr. 2), 1407 (nr. 3), 1408 (nr. 16), 1410 (nr. 36), 1411 (nr. 17), 1412 (nr. 13), 1413 (nr. 14), 1414 (nr. 11), 1417 (nr. 10), 1418 (nr. 5) und 1419 (in nr. 30): folglich sind die Tafeln zu Ende des 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts, genauer jeden- falls von 1397—1419 in Gebrauch gewesen.

---

1) Vgl. Zeitschr. 1878, 141 nr. 31. — 2) Tafel 11'. — 3) Ge- glättet. — 4) Um 1415 geschrieben. — 5) Tafel 12; die ganze Seite ist geglättet, nr. 34 noch erkennbar, nr. 35 von kräftiger Hand (um 1415) darüber geschrieben. — 6) Tafel 12'. — 7) Tafel 13, um 1400 geschrieben.

Der Zeit und dem Inhalt nach stehen diesen Wachstafeln sehr nahe die Aufzeichnungen des — jetzt ebenfalls im Provinzial-Museum aufgestellten — sog. Rothen Buches der Kaufmannsinnung,<sup>1)</sup> welches zum Theil noch dem 14. Jahrhundert angehört. In dem Rothen Buche finden sich u. a. Bestimmungen über Wahl und Verpflichtung der Innungsvorsteher: in den Wachstafeln sind auch die Namen der „Alterleute“ für die Jahre 1403 (nr. 15), 1405—1408 (1, 2, 3, 16), 1411—1414 (17, 13, 14, 11) und 1417—1419 (10, 5, 30) aufgezeichnet.<sup>2)</sup> Darnach wurden alljährlich — und zwar am Donnerstage in der Quatemper vor Weihnachten<sup>3)</sup> — vier Alterleute erwählt; mehrfache Wiederwahl kam häufig vor: Johann v. Lübeck wurde fünfmal (1405, 1406, 1412, 1413, 1417), Rord v. Wintheim viermal (1412, 1413, 1417 und 1418), fünf andere Kaufleute je dreimal zu Vorstehern gewählt. Die Namen, welche in den Tafeln genannt werden, gehören wohl bekannten Geschlechtern der Stadt an; neben den genannten kommen vor die Türke, Seldenbut, v. Anderten, v. Pattenjen u. a. Ueber mehrere dieser Persönlichkeiten läßt sich mit Hülfe der Bürgerlisten und der Stadtrechnungen genaueres ermitteln.

Ein umfangreicheres Verzeichnis ist nr. 22, welches 32 Namen ohne nähere Angabe enthält; größtentheils sind es Alterleute: das Ganze ist vielleicht als Aufzählung der Innungsmitglieder zu einer bestimmten Zeit anzusehen.

Statuten der Kaufmannsinnung, welche in dem Rothen Buche in größerer Zahl sich finden, bieten nr. 4, 6—8 und 31. Davon ist aber nr. 4 so mangelhaft erhalten, daß kaum noch der allgemeine Inhalt — es scheint der bei der Aufnahme in die Innung erforderliche Nachweis ehelicher Geburt zu sein — zu erkennen ist. Besser steht es mit 6—8, Bestimmungen, welche in wenig veränderter Form auch im

---

1) Vgl. die „Mittheilungen aus dem Rothen Buche der Kaufmannsinnung der Stadt Hannover“ von Fiedeler in dieser Zeitschrift 1878, 121 ff. — 2) Ein Verzeichnis (nr. 37) ist ohne Angabe des Jahres eingetragen. — 3) Zeitschr. 1878, 128 nr. 10.



Kothen Buche erhalten sind: 1) sie geben an den Schwur, welchen der erwählte Altermann des Kaufmanns vor Antritt seines Amtes leisten mußte (nr. 6), und ebenso den des Knechtes der Kaufleute (nr. 8). Einnahmen dieses Knechtes sind in nr. 7 zusammengestellt: u. a. 7 Ellen Nacherer Tuch; 4 Pfennig, jedesmal wenn er die Kaufleute zur Berathung einladet; 1 Schilling Trinkgeld; 2) und 6 Pfennig mußte ihm jeder in die Innung Aufgenommene geben. 3) Das Statut über Darlehen (nr. 31), wonach Geld aus dem Innungsvermögen an Kaufleute nur dann verliehen werden sollte, wenn der Schuldner die Summe auf sein Haus eintragen ließ, muß nach dem Kothen Buche 4) in das Jahr 1406 gesetzt werden: die Fassung im Kothen Buche ist von der der Wachstafeln inhaltlich nur wenig verschieden.

Zwischen jenen Statuten, denen doch meist eine längere Dauer bestimmt war, finden sich Bruchstücke von Abrechnungen (in nr. 19, 25, 26, 27, 36): die erste deutet auf einen Ueberschuß, den die Altermleute des Vorjahres gemacht hatten, nr. 25 giebt offenbar ein Verzeichniß der Zinsen, welche die Innung auf ausgeliehene Capitalien zu erwarten hatte, während nr. 27 eine Abrechnung für eine bestimmte im Auftrage der Innung ausgeführte Zimmerarbeit enthält. Eine in der statutenmäßig 4) am Donnerstag in der Quatemper in der Fastenzeit gehaltenen Morgensprache des Jahres 1410 vorgelegte Abrechnung (nr. 36) der Altermleute constatirt mehrere Summen, welche die Innung Privatleuten schuldig war.

Auch auf die Monopole der Kaufmannsinnung weist eine Aufzeichnung hin: unter nr. 24 findet sich ein Verzeichniß von unberechtigten Handeltreibenden, welche die Innung „angegriffen haben“: gerügt wird ihr Handel mit Leinwand, Wachs und der Wandjschnitt.

1) Zeitschr. 1878, 123 Absatz 2—4. — 2) Wahrscheinlich jährlich, ähnlich den Stadtknechten; vgl. die Stadtrechnungen jener Jahre. — 3) Nach der Lesung der Wachstafeln „we copman wert, 6 pen.“ ist im Kothen Buch zu lesen „we nyge copman wert, 6 pen.“, nicht wie Fiedeler (a. a. O.) druckt „de nyge copmann weert, 6 pennynge“. — 4) Zeitschr. 1878, 128 nr. 10.

Die oben bereits erwähnte älteste Notiz (nr. 32), so wie die darauf folgende nr. 33, beide leider nur aus wenigen Worten bestehend, belehrt uns, daß bereits im Jahre 1397 die Kaufmannsinnung eigene Geschütze und dazu einen Vorrath an Munition besaß; „Gord Seldenbut,“ heißt es dort, „hat des Kaufmanns Büchsen und Pulver“ in Verwahrung, eine Angabe, welche den Reichthum und die Bedeutung der Innung aufs beste erläutert.

Aus diesem kurz skizzirten Inhalt der Wachstafeln ergibt sich, daß sie als ein Notizbuch für den Vorsteher der Kaufmannsinnung zu Hannover anzusehen sind, welches nicht zur Aufzeichnung bestimmter Verordnungen, Beschlüsse u. dgl. angelegt wurde, sondern zu gelegentlicher Niederschrift bemerkenswerther Vorgänge innerhalb der Innung dienen sollte. Daher sind auch die Tafeln nicht, wie man etwa bei planmäßiger Eintragung obiger Angaben erwarten könnte, in verschiedene Rubriken getheilt; vielmehr trug man, wo gerade Raum war, die erforderliche Notiz ein. Waren die Tafeln beschriebeu, so glättete man, so viel nöthig war, an beliebiger Stelle. So ist es gekommen, daß die verschiedenartigsten Eintragungen neben und durch einander stehen. Die sorgfältige Verwahrung der Tafeln in dem Lederfutteral und der Tragriemen rechtfertigen wohl die Vermuthung, daß sie von den Abgeordneten der Innung auch zu Berathungen mit den Kaufleuten der Nachbarstädte, zu Hansetagen, mitgenommen und dort als Notiztafeln benutzt worden sind.

---

## IV.

## Zur Geschichte des Bisthums Verden in den Jahren 1395—1402.

Von Privatdocent Dr. Georg Erler.

Wenig tritt im allgemeinen das Bisthum Verden im Mittelalter hervor. Weder wiesen ihm der äußere Umfang seines Gebiets und die Macht und Bedeutung seiner Städte eine gewichtige Rolle in den politischen Händeln Niederdeutschlands zu, noch haben an seiner Spitze des öftern Männer gestanden, welchen ein Zusammentreffen günstiger Umstände oder hervorragende Tüchtigkeit, sei es auf wissenschaftlichem Gebiete oder als Berather der Herrscher des Reiches, die Möglichkeit gaben, sich einen Namen in der Geschichte zu machen.

Einmal aber erregt die Geschichte des Bisthums Verden in hohem Maße unser Interesse, und dies geschieht, als an der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts sich drei Männer auf dem Bischofsstize in rascher Folge ablösten: Dietrich von Nieheim, Konrad von Behta und Konrad von Soltan. Alle drei, Westfalen von Geburt, haben sie zu mächtigen Herren der Welt in Berührung gestanden. Dietrich hat allen Päpsten von Gregor XI. bis zu Johann XXIII. erst in der Stellung eines Notars des Gerichtshofes der Rota, dann seit Urbans VI. Pontifikat in der eines Skriptors und Abbreviators gedient. Am Hofe König Wenzels besaß Konrad von Behta eine einflußreiche Stellung, und Konrad von Soltan war einer der geschicktesten Rätthe und Unterhändler von Wenzels Gegner Ruprecht von der Pfalz. Und auch dies haben jene drei Männer gemein, daß ihre Thätigkeit nicht bloß auf das Amt beschränkt geblieben ist, zu welchem sie das Vertrauen ihrer Herren berief. Dietrich hat durch seine für die Geschichte des abendländischen Schismas wichtigen

historischen Werke und Abhandlungen seinem Namen dauerndes Gedächtnis erworben. Konrad von Soltau hat als Gelehrter und als Lehrer der damals jungen Heidelberger Hochschule segensreich gewirkt und Konrad von Bechta schloß sich nach seiner Verdener Periode als Erzbischof von Prag den Hussiten an und trug durch das von ihm gegebene Beispiel des Abfalls nicht wenig zum Siege der hussitischen Bewegung in Böhmen bei.

Indem nun jene drei hervorragenden Männer binnen wenigen Jahren die Würde des geistlichen Oberhauptes des Verdener-Sprengels bekleideten und eine Zeitlang um den tatsächlichen Besitz des Bisthums mit einander rangen, indem insbesondere der feindliche Gegensatz zwischen den beiden römischen Königen, Wenzel von Böhmen und Ruprecht von der Pfalz, durch mehrere Jahre sich in Verden als ein Streit um das Bisthum zwischen Konrad von Bechta und Konrad von Soltau wiederholte, erhält auch die Geschichte des Bisthums eine höhere Bedeutung.

Um so mehr ist es zu beklagen, daß die Quellen zur Geschichte der Verdener Diocese gerade in jenen Jahren ganz versiegen oder nur dürftig fließen.

Dürfen wir dem Berichte der Verdener Bischofschronik Glauben schenken, so hätte Papst Bonifacius IX. dem Skriptor Dietrich von Nieheim das Bisthum Verden, welches durch die Erhebung des bisherigen Bischofs Otto von Braunschweig auf den Bremer Erstuhl zur Erledigung gekommen war, verliehen. <sup>1)</sup>

Von Anfang an soll Dietrich in einen Streit um Amt und Stadt Rothenburg verwickelt worden sein, welche, obwohl sie zu Verden gehörten, Otto nicht habe aufgeben wollen. In diesem Streite, heißt es nun, sei er mit solcher Härte vorgegangen, daß er sich die Herzen seiner Unterthanen entfremdet habe und diese beim apostolischen Stuhle um seine Versetzung zum Bisthum Cambrai eingekommen seien.

<sup>1)</sup> Pratje, Altes u. Neues aus den Herzogth. Bremen und Verden X, 179—196.

Bonifacius IX. habe denn auch, ihren Bitten willfahrend, Dietrich abberufen und an seiner Stelle Konrad von Behta auf den bischöflichen Stuhl erhoben. Während nun zwischen jenen zweien ein Streit um den Besitz Verdens entbraunt sei, habe der Papst das Bisthum weiter an Konrad von Soltau gegeben, und dieser habe, wenn auch unter großen Schwierigkeiten, da er ja mit seinen beiden Vorgängern hätte kämpfen müssen, den Besitz von Rothenburg endlich errungen.

Soweit die Verdener Bischofschronik. Ihr Bericht ging allmählig in viele Geschichtswerke über, wobei er insofern eine nicht unwichtige Wandlung erlitt, als die Erhebung Dietrichs zum Bischof von Cambrai nicht bloß als ein Wunsch der Verdener Diöcesanen, sondern als wirklich vollzogen gemeldet wurde.

Die folgenden Zeilen stellen sich die Aufgabe, mit Hülfe eines bisher zum Theil unbekanntes Altenmaterials die Vorgänge jener wichtigen Epoche in der Geschichte des Verdener Bisthums zu untersuchen und womöglich aufzuklären.

Im Juni 1395 hatte Dietrich von Nieheim durch Papst Bonifacius IX., in dessen Kanzlei er bisher beschäftigt gewesen war, die Provision zum Bisthum Verden erhalten.<sup>1)</sup> Vermuthlich eilte er rasch in sein Bisthum, um jeden Widerstand, der sich gegen ihn, als einen der Heimath fremd Gewordenen und dem Kapitel Aufgedrungenen, leicht erheben konnte, im Keime zu ersticken. Schon am 18. Juli war Bonifacius IX. im Interesse des neuernannten Bischofs thätig. An diesem Tage übertrug er nämlich dem Bischof von Münster die Entscheidung eines Streites, welcher zwischen dem Herzog Wilhelm von Berg und dem Electus Dietrich von Verden entstanden war.<sup>2)</sup> Wenige Tage später, am 25. Juli stellte er Dietrich Empfehlungsschreiben an den Rath der Stadt Lüneburg, an Erzbischof Otto von Bremen und Herzog Heinrich von Braunschweig aus.<sup>3)</sup> Vielleicht nahm sie der Hildesheimer Canonikus und Abbreviator Requin

<sup>1)</sup> Erler, Dietrich von Nieheim. Leipzig 1887. S. 109. —

<sup>2)</sup> Erler, Dietr. v. N. Beilage I, 7. — <sup>3)</sup> Volger, Urkundenb. der Stadt Lüneburg III, S. 301—302.

Cortenacke, der am 31. Juli in der päpstlichen Kammer im Namen und Auftrage des verehrungswürdigen Vaters, des Herrn Theodericus de Rheim, Electus von Verden, die Zahlung von 400 Goldgulden und Leistung der andern bei der Uebernahme des Verdener Bisthums an die Kammer zu leistenden Abgaben gelobt hatte, <sup>1)</sup> nach Deutschland mit.

Man kam in Deutschland den von Rom gesandten Bischöfen nicht immer demüthig entgegen. Nicht bloß daß die päpstlichen Provisionen als eine schwere Beeinträchtigung des Wahlrechts von den Capiteln mit Unwillen ertragen wurde: bekannt war allenthalben, daß an der Kurie, vor allem an der Bonifacius' IX., bei der Besetzung von Bischofsstühlen das Geld des Bewerbers, nicht seine Würdigkeit den Ausschlag gab. Mehr als eine der „bonifaziischen Pflanzen“, wie man die von Bonifacius IX. ernannten Bischöfe nannte, hat vor dem entschiedenen Widerspruche der Diöcesanen wieder verschwinden müssen. Glücklicher als andere war Dietrich, wenigstens eine Zeit lang. Es ist ihm zwar nicht geglückt, die weltlichen Güter des Verdener Bisthums in ihrem vollen Umfange in seinen Besitz nehmen zu können, denn nach wie vor hielt Erzbischof Otto von Bremen Rothenburg besetzt, aber es scheint doch, daß man ihm nirgends die Anerkennung als geistlichem Oberhaupte versagte. Wenigstens hat er in seinem Bischofshofe zu Verden und in Lüneburg mehrfach geurkundet, und in letzterer Stadt hat er sogar Ende Februar 1396 den Clerus seines Stifts zu einer Diöcesansynode versammelt, welche durch geeignete Bestimmungen im Verdener Sprengel Frieden und Ordnung herzustellen und das zuchtlose Leben von Laien und Clerikern einzuschränken bemüht gewesen ist. <sup>2)</sup>

Wohl hat sich Dietrich gleich im Beginn seiner neuen Wirksamkeit unter einer Urkunde als Bischof bezeichnet. <sup>3)</sup> In Wirklichkeit hat er aber diese Würde nie erreicht, denn er hat die Weihen nicht erhalten. Bis zu dem Augenblicke, da er

---

<sup>1)</sup> Erler, Dietr. v. N. 111. — <sup>2)</sup> Hoderberg, Lüneburger Urkundenbuch VII. Abt. Archiv des Klosters St. Michael. S. 511—513. — <sup>3)</sup> Sauerland, das Leben des Dietrich v. Nieheim 23, Anm.

Seine Hoffnungen auf das Bisthum scheitern sah, ist er nur Electus geblieben, wie man damals, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, jedes nicht geweihte Oberhaupt einer Diocese nannte.

Daß es ihm mit der bischöflichen Würde Ernst war, unterliegt keinem Zweifel. Vielleicht geschah es in der frohen Hoffnung, seinem Ziele nahe zu sein, daß er sich in jener Urkunde den Titel Bischof zulegte.

Wenn er nun trotzdem Electus blieb, so kann der Grund für den Umstand, daß er sich die Weihen nicht geben ließ, nur darin liegen, daß es ihm nicht gelang, die Belehnung mit den Regalien von König Wenzel zu erhalten.

Was aber veranlaßte den Lützelburger, dem römischen Curialen die Belehnung mit den Regalien zu versagen? Wollte er es nicht mit Erzbischof Otto verderben, der, wie es scheint, am liebsten nicht bloß Rothenburg, sondern das ganze Bisthum Verden für sich zurückzubehalten wünschte, <sup>1)</sup> oder war er schon damals bemüht, seinem Anhänger Konrad von Behta das Bisthum als Lohn für geleistete Dienste zuzuwenden: wir wissen es nicht. Aber das steht fest: Vom Anfang seiner Thätigkeit in Verden hat Dietrich sich beim heiligen Stuhl darüber zu beklagen gehabt, daß er nicht zu dem Besitze der Kirchengüter gelangen konnte. Mit Nachdruck hat er dies geltend gemacht, als man ihm um seiner Promotion willen die bisher innegehabten Pfründen entzog. <sup>2)</sup>

Die letzte Urkunde, welche er in seinem Sprengel ausstellte, ist vom 31. October 1396 datiert. <sup>3)</sup> Kurze Zeit darauf erschien er in Bonn, wo er im Stifte zu St. Cassius, in welchem er eine Pfründe vor seiner Erhebung zum Bischof besessen hatte, wieder als Canonikus am Gottesdienste theilnahm. Bald wurde ihm freilich auch die Hoffnung genommen, die Bonner Pfründe behaupten zu können. <sup>4)</sup> Unter diesen Umständen begab er sich an die

1) Erler, a. a. O. 108. — 2) Erler, a. a. O. 117. —

3) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. Haupt. XXV, 283—284. —

4) Erler, a. a. O. 118.

Kurie nach Rom, vermuthlich um eine angemessene Entschädigung für die entzogenen Pfründen und das Bisthum, in dessen ungeschmälernten Besitz er nicht gelangen konnte, zu betreiben.

Wir müssen vermuthen, daß der Entschluß Dietrichs, sein Bisthum zu verlassen, wesentlich mit dadurch beschleunigt wurde, daß ein großer Theil des Kapitels sich von ihm los sagte und in seinem Widerstande bei König Wenzel Unterstützung fand. Sicher ist, daß Papst Bonifacius IX. am 21. Februar 1399 das ganze Kapitel in den Bann that. Es hat dabei dem Kurialen nicht an Anhang gefehlt. Die Stadt Lüneburg, in welcher er, den erhaltenen Urkunden nach zu urtheilen, zumeist seinen Wohnsitz genommen hat, ergriff seine Partei und trat für die Exekutoren des päpstlichen Bannes mit solcher Entschiedenheit ein, daß sich König Wenzel auf die Klage des Johann von der Brugghe veranlaßt sah, am 21. März 1399 die Rathmannen der Stadt vor das Hofgericht zu Prag zu laden.<sup>2)</sup>

Bis in das Frühjahr 1399 hinein haben wir urkundliche Beweise, daß die Kurie Dietrich noch als das rechtmäßige Oberhaupt des Verdener Sprengels betrachtete. Der offene Konflikt, der jetzt im Bisthum zum Ausbruch gekommen war, nöthigte jedoch zuletzt den Papst, Dietrich fallen zu lassen und für das Seelenheil der Verdener Diöcesanen durch Ernennung eines andern Bischofs Sorge zu tragen.

Hatte vielleicht schon früher König Wenzel die Erhebung Konrads von Bechta gewünscht, so nahm Bonifacius, der sich auch sonst gegen derartige Bitten Wenzels taub gezeigt hat,<sup>3)</sup> auch jetzt auf den König keine Rücksicht. Seine Wahl fiel auf Konrad von Soltau.<sup>4)</sup> Es war diese Wahl in jeder Hinsicht als eine glückliche zu bezeichnen, denn Konrad war ein Mann von hervorragender Gelehrsamkeit und zugleich ein gewandter Staatsmann. Früher Professor an der Universität Prag,

1) Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg III, S. 409.  
— 2) Volger, a. a. O. III, 413. — 3) Palacky, über Formelbücher, Abhandl. der Kön. Böhm. Ges. der Wissensch. Prag 1848. 5. Folge V, 58. — 4) Erler, a. a. O. 128.



war er im Jahre 1387 nach Heidelberg berufen worden. Es scheint, daß ihm an der neu errichteten Universität eine nicht unwichtige Rolle zufiel. Im Jahre 1393 bekleidete er das Rektorat, in den nächstfolgenden beiden Jahren wird er Conregens der Universität genannt. 1) Wiederholt wurde er im Auftrage der Hochschule nach Rom gesandt. So hatte er zugleich mit Marsilius von Inghen im Jahre 1389 dem Papst Bonifacius IX. die Glückwünsche zu seiner Erhebung und den Notulus, das Verzeichniß der Universitätsangehörigen, welche dem Papst zu Beneficien empfohlen wurden, im Auftrage Heidelbergs zu überbringen. An der Kurie befand sich auch Konrad, als die Frage nach der Wiederbesetzung des Verdener Bisthums in Fluß gerieth. Hier war es, wo er sich am 8. August 1399 persönlich in der apostolischen Kammer einstellte, um sich zur Zahlung von 400 Goldgulden und Leistung der übrigen gewohnten Abgaben zu verpflichten. 2)

Wenn sich Konrad um den erledigten Bischofsitz beworben hatte, so lag wohl der Grund hierfür in dem Wunsche, sich für den Rest des Lebens eines hochangesehenen und reichdotierten Amtes zu erfreuen. Daß er gerade das Bisthum Verden erbat, darf uns nicht Wunder nehmen. Konrad hatte mit seiner norddeutschen Heimat immer in Verbindung gestanden. Neben seinen süddeutschen Pfründen hat er solche in Braunschweig, in Schwerin und in Goslar innegehabt und im Winterhalbjahre 1397 auf 1398 hatte er sich in die Matrikel der namentlich von Niederdeutschland aus stark besuchten Erfurter Universität eintragen lassen. 3) Hierzu kam, daß er als im Stift und Herzogthum geborener Rittermäßiger offenbar größere Aussicht als sein Vorgänger hatte, die allgemeine Anerkennung zu erlangen.

Dietrich von Nieheim war mit der Hoffnung auf Entschädigung nach Rom gekommen. Er sah sich getäuscht.

1) Erhard, Gesch. des Wiederaufblühens wissenschaftl. Bildung, vornehmlich in Deutschland I, 184; Haug, Gesch. der Univ. Heidelberg I, 138—140, 177; Krause, Forschungen zur Deutschen Gesch. XIX, 603 ff; Erler, a. a. O. 128. — 2) Erler, a. a. O. 129. — Weißenborn, Akten der Erfurter Univ. I, 51.

Erst kurz vor seinem im Jahre 1418 erfolgten Tode ist es ihm geglückt, eine Pfründe im Servatiusstift zu Maastricht zu erhalten. Sein Mißgeschick versetzte ihn in bitteren Unmuth. In den historischen Aufzeichnungen, mit welchen er im Jahre 1399 sich die Zeit aussichtslosen Harrens zu kürzen suchte,<sup>1)</sup> wie in seinen späteren Schriften hat er daher die volle Schale seines Hornes über Papst Bonifacius und König Wenzel ausgegossen.

Konrad von Soltau war unterdessen nach Verden geeilt. Es scheint, daß ihn der Klerus wie die Laien in überwiegender Zahl anerkannten. Die Erhebung Konrads erregte aber, wie wir vermuthen dürfen, Wenzels Unzufriedenheit: Konnte es ihm doch nicht gleichgiltig sein, wenn sich ein anerkannter Anhänger und Rath des ihm abgeneigten Pfalzgrafen Ruprecht in dem norddeutschen Bisthum festsetzte. Er wird es daher nicht an Versuchen haben fehlen lassen, um den Papst zu bestimmen, Konrad mit einem andern Bisthum auszustatten und ihm in einem seiner eigenen Anhänger einen Nachfolger zu geben. Bonifacius zeigte sich gegen die Bitten des Königs willfährig. Er konnte zwar den einflußreichen Electus Konrad von Soltau nicht wie Dietrich von Nieheim schlecht-hin fallen lassen, aber er wandte ein Mittel an, das ihm auch sonst dazu diente, Bisthümer zum Zweck neuer Besetzung vacant zu machen. Ohne Konrad selbst zu befragen, erklärte er, es sei ihm zu Ohren gekommen, daß jener weder die weltliche noch geistliche Leitung seiner Diocese habe erlangen können und sich daher sehne, sein Bisthum mit einem andern zu vertauschen: Er übertrage ihm daher das Bisthum Cambrai.<sup>2)</sup> So angesehen und mächtig nun auch die Stellung der Cambraier Bischöfe war, so glänzend mithin diese Beförderung erscheinen mußte: in Wirklichkeit war diese Erhebung einer Absetzung vollständig gleich zu achten, denn Cambrai, welches damals in dem gewandten und hoch-

---

<sup>1)</sup> Sauerland, Fünf Fragmente aus der Chronik des Dietrich von Nieheim. Mittheil. des Inst. für österr. Geschichtsforschung VI, 583 ff. — <sup>2)</sup> Anhang 1.

begabten Pierre d'Alli einen neuen Oberhirten erhielt, gehörte mit Ausnahme des Brabanter Antheils zur Obedienz des Avignonesischen Papstes, und für den Brabanter Theil war der Electus Johann von Vüttich als oberster Seelenhirt von Rom aus bestellt. 1)

Das erledigte Verdener Bisthum übertrug jetzt der Papst dem Günstling Wenzels, Konrad von Bechta. In einem Schreiben vom 6. Februar 1400 empfahl er ihn dem Rathe von Lüneburg anstatt des nach Cambrai berufenen früheren Bischofs Konrad von Verden, 2) und am nächsten Tage leistete Konrads Bruder, Konstantin Pulz von Bechta, Propst der Bremer Kirche, als hierzu bestellter Procurator für Konrad in der apostolischen Kammer das Versprechen, allen Verpflichtungen, welche einem neugewählten Oberhaupte der Diöcese Verden oblagen, nachkommen zu wollen. 3)

Der Papst hatte indessen nicht in Betracht gezogen, daß Konrad von Soltan mit Hülfe mächtiger Gönner sich seiner Abberufung zu einem andern Bisthum widersetzen könne. Konrad hatte offenbar den größten Theil des Bisthums für sich: er wagte es daher, dem Befehle Bonifacius' IX. zu trotzen.

Ist Konrad von Bechta wirklich in seiner Diöcese erschienen, so kann doch sein Aufenthalt nur sehr kurz gewesen sein, denn schon vom Juli 1400 an läßt er sich wieder in Wenzels Kanzlei nachweisen. 4) Aber seine Ansprüche auf Verden gab er doch mit nichten auf. Er wandte sich klagend an den heiligen Stuhl und beschwerte sich, daß er durch die Boshaftigkeit einiger Prälaten und Canoniker seiner Diöcese an der Besitzergreifung der Verdener Kirchengüter gehindert werde. Darauf hin erhielt er vom Papst am 7. Februar 1401 daß Recht, alle, die sich gegen ihn auflehnten, Geistliche wie Weltliche, vor seinen Richterstuhl, auch außerhalb des

1) Mattinger, Literar. Rundschau I, 231. — 2) Volger, Urkundenb. der Stadt Lüneburg III, S. 447; Krause, Forsch. zur Deutschen Gesch. XIX, 609—610. — 3) Erler, a. a. O. 129. —

4) Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel III, 206, 295.

Bisthums Verden und des Erzstiftes Mainz, zu welchem Verden gehörte, rufen und gegen alle Empörer mit den strengsten Strafen vorgehen, insbesondere allen widerspenstigen Geistlichen im Falle dauernden Ungehorsams alle Ämter und Pfründen entziehen zu dürfen.<sup>1)</sup> Konrad wird nicht gezögert haben, dieses Mandat zur Ausführung zu bringen, und die Strenge desselben hat ihm bei seiner sehr wenig festen Stellung in der aufrührerischen Diöcese sicherlich mehr geschadet als genützt und nur dazu beigetragen, die Zahl seiner Gegner zu vermehren.

Zur Zeit des Kampfes, der zwischen Konrad von Soltau und Konrad von Bechta um das Bisthum geführt wurde, erschien Dietrich von Nieheim noch einmal in Deutschland. Zu Ostern 1401 wurde er als Electus von Verden in die Erfurter Matrikel eingetragen.<sup>2)</sup> Vielleicht hat die im Bisthum herrschende Verwirrung in ihm die Hoffnung erweckt, daß es ihm noch möglich sei, sich einen Anhang in Verden zu erwerben.<sup>3)</sup> Ein solcher Anhang fiel doch selbst dann, wenn er keine Aussicht hatte, wieder in den Bischofshof von Verden einzuziehen, schwer ins Gewicht, falls es sich darum handelte, ihn um des Friedens willen mit einer angemessenen Entschädigung abzufinden.

Dietrichs Erwartungen blieben indessen auch jetzt unerfüllt. Sein Name wird uns während jener Streitigkeiten im Bisthum nicht wieder genannt.

Wiewohl der Klerus und die Laien Verdens unzweideutige Beweise gegeben hatten, daß sie nicht gewillt seien, sich dem neuen Electus Konrad von Bechta zu unterwerfen, so war doch der Papst, dessen Pflicht es gewesen wäre für den neuen Electus einzutreten, vermuthlich mit Rücksicht auf Wenzels Entsetzung, nicht geneigt, zum Besten von Wenzels' Günstling energische Maßregeln zu ergreifen. Er blieb nach wie vor mit der wichtigsten Stadt des

---

1) Anhang 2. — 2) Weißenborn, Akten der Erfurter Universität I, 60. — 3) Krause, Forsch. z. Deutschen Gesch. XXII, 249.

Bisthums, mit Lüneburg, im Einbernehmen und hat wiederholt Urkunden in ihrem Interesse ausgestellt. So erlaubte er am 17. October 1400 dem Rathe die Sülzgüter zur Tragung der städtischen Lasten heranzuziehen,<sup>1)</sup> eine Vergünstigung, die er freilich schon am 2. April 1401 mit Rücksicht auf die Geistlichkeit, welche ihr Einkommen hauptsächlich aus den Sülzgütern zog, widerrief.<sup>2)</sup> Wichtiger aber ist, daß Bonifacius auch zu Gunsten des Verdenener Domkapitels, mit welchem ja der Electus Konrad von Behta im Hader lag, Urkunden ausstellte.

Schon im Jahre 1400 hatte sich das Verdenener Kapitel mit dem Gesuche um Verlegung des bischöflichen Sitzes von Verden nach Lüneburg gewendet. Man hatte geltend gemacht, daß die Stadt Verden in den letzten Kriegen von Brand und Plünderung heimgesucht worden sei und daß wegen ihrer Lage an der Grenze der Diöcese Weltliche und Geistliche, die sich zu ihr begäben, allerhand Gefahren und Nachtheilen ausgesetzt würden: Ein weiteres Verbleiben des Domstiftes in Verden würde daher außer anderen Nachtheilen wahrscheinlich den Verfall des Gottesdienstes und die gänzliche Verwüstung der zum Stift gehörigen Güter zur Folge haben. Die Stadt Lüneburg sei dagegen eine hervorragende und volkreiche Stadt, sei der Hauptort des Lüneburger Herzogthums und liege inmitten des Stiftes und die Bewohner zeichneten sich durch Frömmigkeit aus. Es sei daher wünschenswerth, wenn die Kirche zu St. Johann in Lüneburg, welche bereits dem Domstifte incorporiert worden sei, zur bischöflichen Kirche erhoben und das Stift hierher verlegt werde. Bonifacius zeigte sich der Bitte des Kapitels willfährig. Am 19. Januar 1401 verordnete er, daß die Kirche St. Johann in Lüneburg fortan als bischöfliche Kirche zu gelten habe und anstatt Bisthum Verden fortan Bisthum Lüneburg gesagt und Lüneburg selbst anstatt des nunmehr zum oppidum herabgesetzten Verden zur civitas erhoben werden solle. Zugleich gestattete Bonifacius

1) Bolger, Urkundenb. der Stadt Lüneburg III, S. 457. —

2) Datum Rome apud S. Petrum IV. Non. April. Ann. XII. Rom. Arch. Lateran. Reg. Bonifac. IX. Ann. XII. (1401) vol. 2, fol. 99.

dem Bischof, Dekan und Kapitel, bei der Kirche zu Lüneburg selbst oder an einem andern hierzu geeigneten Orte eine Schule einzurichten, in welcher Jünglinge erzogen würden, wie sie ja eine solche früher in Verden zu halten gewohnt gewesen seien. In Verden selbst sollten um des Gottesdienstes willen einige Geistliche zurückbleiben.<sup>1)</sup>

Die Verlegung des bischöflichen Sitzes nach Lüneburg mußte noch andere Veränderungen im Gefolge haben. Vor allem mußte man suchen, die dem Stift gehörigen, in der Nähe von Verden liegenden bischöflichen Güter gegen solche auszutauschen, welche sich in der Nähe von Lüneburg befanden, und dann machte es sich nöthig, das Verhältnis der in Verden an der Domkirche bestehenden Stiftungen jetzt, wo das Bisthum verlegt werden sollte, zu regeln.

Kapitel und Bischof wurden in dieser Angelegenheit ebenfalls bei der Kurie vorstellig. Daher beauftragte Bonifacius IX. am 1. März 1401 den Bischof Johann von Lübeck die zum Wohle des jetzigen Lüneburger Bisthums sich nothwendig machenden Maßregeln anzuordnen.<sup>2)</sup> Außerdem ertheilte er der neuen Domkirche zu Lüneburg einen reichen Ablass.<sup>3)</sup>

Die Verlegung des Domkapitels nach Lüneburg hat jedoch nicht stattgefunden. Sie scheiterte an dem entschiedenen Widerspruche der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig, welche aus der Verlegung für sich selbst als auch für den Rath der Stadt Lüneburg Gefahr, Verdruß und Schaden erwarteten und deshalb alles thaten, um die Ausführung jenes Planes zu hintertreiben.<sup>4)</sup>

Die erstgenannte päpstliche Bulle sagt, daß Bischof und Kapitel um die Verlegung gebeten hätten, die zweite nennt den Bischof ausdrücklich Konrad. Wer aber war dieser Konrad, der von Soltau oder der von Behta? Da bis zum Herbst 1402 ersterer von der Kurie immer als Bischof von Cambrai, letzterer also als der rechtmäßige Electus von Verden angesehen worden ist, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die

1) Anhang 3. — 2) Anhang 4. — 3) Sudendorf, Urkundenb. zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg IX, 155. — 4) Sudendorf, a. a. D. IX, 293; Volger, a. a. D. 486.

Bullen Bonifacius' IX. von 1401 neben dem Kapitel Konrad von Behta als Petenten bezeichnen. Nun war Konrad von Behta im Jahre 1401 gar nicht mehr in Verden und erfreute sich vor allem nicht der Anerkennung des dortigen Domkapitels. Man wird daher annehmen müssen, daß Konrad, vielleicht um sich das Kapitel günstiger zu stimmen, den Wunsch desselben um Verlegung nach Lüneburg in Rom unterstützte. Denkbar wäre es freilich auch — wenn auch nicht wahrscheinlich —, daß die Bitte vom Electus Konrad von Soltau und dem Kapitel ausging und die Kurie den Umstand, daß jener nicht mehr als Verdener Bischof gelten konnte, geflissentlich ignorierte, weil sie warten wollte, bis sie sich über Ruprechts Anerkennung schlüssig gemacht und mit Wenzels Schicksal auch das seines Günstlings entschieden haben würde.

Das Geschick der beiden Verdener Prätendenten war nämlich fortan an das der beiden Könige gebunden.

Konrad von Soltau hatte sich rasch das Vertrauen der braunschweigischen Herzöge gewonnen. Mit Herzog Friedrich und Bernhard war er im Frühjahr 1400 zum Fürsten- und Städtetag nach Frankfurt am Main gezogen.<sup>1)</sup> Mit ihnen wurde er auf der Rückreise bei Friblar vom Grafen von Waldeck überfallen. Herzog Friedrich wurde erschlagen, Konrad verwundet.<sup>2)</sup> Bei den Verhandlungen wegen eines Sühnevertrages zwischen dem Grafen von Waldeck und den Braunschweiger Herzögen finden wir in der nächsten Zeit Konrad vielfach thätig.<sup>3)</sup> Hierbei trat er wieder in nahe Beziehungen zu seinem alten Herrn, der ihn fortan mehrere Jahre ganz in seine Dienste nahm. Am 14. December 1400 übertrug er ihm zusammen mit dem Grafen Joffrid von Leiningen und dem Propste Hermann Rode von Mainz die wichtige Gesandtschaft, welche in Rom mit Bonifacius wegen Bestätigung der Königswahl verhandeln sollte.<sup>4)</sup> Konrad hielt in Rom eine Rede vor Papst Bonifacius, die uns noch erhalten ist. Nach

<sup>1)</sup> Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel III, 185. —

<sup>2)</sup> Deutsche Reichstagsakten a. a. O. 170, 234; Volger, Urkundenb. III, 454. — <sup>3)</sup> Sudendorff, Urkundenb. IX, 139—140. Vgl. das. IX, 197, Vertrag wegen Rothenburgs. — <sup>4)</sup> Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht I, 17.

seiner Rückkehr nach Deutschland gab ihm der König Ruprecht einen Beweis seiner Huld, indem er ihm am 18. Mai 1401 die Regalien für das Bisthum Verden ertheilte.<sup>1)</sup> Bald darauf finden wir Konrad wieder in Rom, und hier fand er denn jetzt, da sich die Stellung des Papstes zu König Ruprecht immer günstiger zu gestalten begann, auch Gelegenheit, seine eigenen Angelegenheiten zu einem glücklichen Ende zu führen.

Noch in dem Geleitbrief vom 8. Februar 1401 hatte die Kurie Konrad als Bischof von Cambrai bezeichnet.<sup>2)</sup>

Jetzt, am 25. September 1402, erklärte Bonifacius IX. in einem an Konrad von Soltau, Bischof von Verden, gerichteten Schreiben, er habe nie die Absicht gehabt, noch hege er sie, Konrad wider seinen Willen vom Stuhl zu Verden auf den von Cambrai zu versetzen. Konrad möge daher die Leitung der Verdener Diocese unbeschränkt und frei ausüben. Die Versetzung nach Cambrai aber sei null und nichtig.<sup>3)</sup>

Damit war Konrad von Soltau feierlich in seinem Bisthum anerkannt und hatte sich zugleich seines Gegners Schicksal entschieden.

Konrad von Wechta theilte also das Geschick seines königlichen Herrn, den Bonifacius IX. jetzt fallen ließ. Er hat in Wenzels Dienst fernerhin wichtige Aemter bekleidet. Im Jahre 1408 bestieg er den bischöflichen Stuhl zu Olmütz, den er 1413 mit dem erzbischöflichen Sitz von Prag vertauschte.

Im Herbst 1402 kehrte Konrad von Soltau nach Deutschland zurück. Kein Gegner trat ihm mehr im Bisthum Verden gegenüber, und friedlichere Verhältnisse traten nach den Wirren der letzten Jahre wieder in dem schwer zerrütteten Bisthum ein.

Kein Wunder, wenn sich die Tradition über jene vielfach unklaren Vorgänge bald verwirrte. Zunächst vergaß man, daß Konrad von Soltau bereits vor Konrad von Wechta

---

1) Chmel, Regesta Ruperti, nr. 429. — 2) Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht I, 18. Hier ist unrichtig das episcopus Camaracensis in Verdensis geändert worden und ersteres als Schreibfehler bezeichnet. — 3) Anhang 1. — 4) Erl er, Dietr. v. Nieheim S. 133.



die Provision zum Verdener Bisthum erhalten hatte. Da man nun aber wußte, daß Konrads von Vechta Vorgänger nach Cambrai versetzt worden war, so mußte dieses Schicksal jetzt Dietrich von Nieheim zu Theil werden. Weiter hatte man eine Erinnerung, daß einer der Bischöfe kraft eines vom Papste erlangten Mandats energisch mit Strafen gegen das aufjässige Kapitel, gegen Klerus und Laien vorgegangen war. Wie wir wissen, war dies Konrad von Vechta gewesen. Da es aber wünschenswerth erschien, für die Versetzung Dietrichs nach Cambrai einen Grund anzugeben, so übertrug man die Ausführung des strengen Strafmandats auf Dietrichs Person.

So bildete sich die Tradition schon in der ältesten Verdener Bischofschronik. Bei den späteren Bearbeitungen hat sie dann eine bestimmtere Form angenommen. Wie sie irrte, dies nachzuweisen war der Zweck vorliegender Zeilen.

---

#### Anhang 1.

Papst Bonifacius IX. nimmt die Erhebung Konrads von Soltau zum Bischof von Cambrai zurück und setzt ihn wieder in sein altes Bisthum Werden ein. Rom, 25. September 1402.

Rom. Arch. Later. Reg. Bonif. IX. Ann. XIII, vol. ohne Nummer, fol. 15.

Bonifacius etc. venerabili fratri Conrado de Soltow episcopo Verdensi salutem etc. Apostolice sedis providencia circumspecta ad illa, que plerumque peragit, ordinat et disponit, ubi expedit, suam provisionem adicit, prout fore conspicit oportunum. Dudum siquidem per nonnullos minus veraciter nobis suggesto, quod tu possessionem administracionis bonorum ecclesie Verdensis nec in spiritualibus nec temporalibus poteras adipisci, et quod intensis desiderijs affectabas ad aliquam aliam ecclesiam cathedralem transferri, nos, credentes predicta veritate fulciri, te licet absentem a vinculo, quo ipsi ecclesie Verdensi, cui tunc preeras, tenebaris, de fratrum nostrorum consilio et apostolice

potestatis plenitudine absolventes ad ecclesiam Camera-  
censem tunc vacantem duximus auctoritate apostolica  
transferendum, te illi in episcopum et pastorem pre-  
ficiendo ac eidem Verdensi ecclesie tamquam per huius-  
modi translacionem vacanti de persona dilecti filij Con-  
radi de Vechta, clerici Osnaburgensis, de eorundem  
fratrum consilio eadem auctoritate providimus, pre-  
ficiendo ipsum eidem ecclesie Verdensi in episcopum  
et pastorem, prout in nostris inde confectis litteris  
plenius continetur. Cum autem, sicut fidedignis relati-  
bus nobis innotuit, suggesta huiusmodi omni penitus  
caruerint, prout careant, veritate, cum tue intencionis  
et voluntatis non fuerit de dicta Verdensi ecclesia ad  
aliam cathedralem ecclesiam voluisse sive velle trans-  
ferri, nos ad omnes ambiguitatis tollendum dubium  
motu proprio, non ad tuam vel alterius pro te nobis  
super hoc oblate petitionis instanciam, sed de nostra  
mera liberalitate, auctoritate apostolica tenore presen-  
cium ex certa sciencia declaramus nostre voluntatis vel  
intencionis non fuisse nec esse te voluisse sive velle  
transferre invitum de ipsa ecclesia Verdensi ad eccle-  
siam Cameracensem antedictam, tibi nichilominus motu  
simili auctoritate et sciencia predictis concedentes,  
quod regimen et administracionem predictae ecclesie  
Verdensis perinde habere illamque tam in spiritualibus  
et temporalibus regere et eius administracionem gerere  
et exercere libere et licite valeas, ac si absolucio,  
translacio et perfectiones predictae nullatenus facte  
fuissent. Et insuper absolucionem, translacionem, pro-  
visionem et perfectionem predictas et quecumque inde  
secuta pro irritis et non factis habentes illa ad caute-  
lam exnunc auctoritate prefata ex certa sciencia cas-  
samus et revocamus ac nullius esse volumus roboris  
vel momenti, decernentes exnunc irritum et inane,  
quicquid contra intencionem et voluntatem nostras  
huiusmodi attemptatum forsitan est haecenus vel im-  
posterum contigerit attemptari. Nulli ergo etc. nostre

declaracionis, cassacionis, concessionis, revocacionis, constitucionis<sup>1)</sup> et voluntatis infringere etc. Si quis autem etc. Datum Rome apud Sanctumpetrum septimo Kal. Octobris anno terciodecimo. Jac. C. de Teramo.<sup>2)</sup>

### Anhang 2.

Papst Bonifacius IX. ertheilt dem Electus von Verden, Konrad von Barchta, das Recht, alle, die sich gegen ihn auflehnten, Geistliche wie Weltliche, vor seinen Richterstuhl auch außerhalb des Bisthums Verden oder des Erzstifts Mainz zu rufen und gegen alle Empörer mit den strengsten Strafen vorzugehen. Rom, 7. Januar 1401.

Rom. Arch. Lateran. Regest. Bonifac. IX. Ann. XII. vol. 2, fol. 143—144.

Bonifacius episcopus etc. Dilecto filio Conrado electo Verdensi salutem etc. Justis et honestis supplicum votis libenter annuimus illaque prosequimur favoribus oportunis. Cum itaque nos dudum ecclesie Verdensi, tunc certo modo vacanti, de persona tua auctoritate apostolica duxerimus providendum, preficiendo te eidem ecclesie in episcopum et pastorem, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur, et, sicut accepimus, tu propter maliciam quorundam prelatorum et canonicorum et aliorum beneficiatorum in dicta et eciam alijs ecclesijs et monasterijs tuarum civitatis, diocesis Verdensis et nonnullorum aliorum rebellium te in hac parte impediencium possessionem pacificam administracionis bonorum ad mensam tuam Verdensem spectancium adipisci non potueris neque possis in grave animarum suarum periculum, tui et dicte tue ecclesie non modicum preiudicium, apostolice sedis contemptum et scandalum

1) Am Rande nachgetragen. — 2) Von anderer Hand.

plurimorum, nos, tam tibi, quam dicte eeclesie tue de oportuno remedio providere volentes, diserecioni tue, vocatis dictis rebellibus et impredientibus ac alijs in premissis culpabilibus et alijs, qui fuerint evocandi, eoram te, ubicunque eeiam extra tuam dioeesim ac provinciam Maguntinam, de qua tua dioeesis existit, residere contigerit, omnes illos, quos per summariam informacionem per te super hijs faciendam rebelles impredientes seu culpabiles inveneris in premissis et eorum quemlibet, eeclesiasticos seculares et regulares ac eeiam laicos, si a rebellionem et impedimentis huiusmodi infra certum peremptorium et competentem terminum per te eis ad hoc prefigendum non destiterint ac tuis in hac parte mandatis non paruerint eum effectu, quibuseunque benefieijs eeclesiasticis, que, quomodolibet et ubilibet obtinent, cum eura et sine eura, eeiam si canonicatus et prebende ac dignitates, personatus vel officia in tua vel alijs metropolitanis aut eathedralibus vel collegiatis et alique ex dignitatibus ipsis in tua cathedrali vel metropolitana aut eathedralibus maiores post pontificalem vel in collegiatis eeclesijs huiusmodi principales aut prioratus conventuales fuerint et ad eas vel eos consueverint qui per electionem assumi, ac eeiam bonis et feudis temporalibus, que ab ecclesia tua predicta quomodolibet tenent, auctoritate nostra finaliter privandi et amovendi eeiam realiter ab eisdem ipsosque culpabiles rebelles et impredientes inhabilitandi ad premissa et ad quevis alia benefieia eeclesiastica imposterum obtinenda huiusmodique benefieia et bona ac feuda, quibus culpabiles et rebelles ac impredientes ipsos per te privari contigerit, ut prefertur, eeiam si diserecioni apostolie generaliter vel specialiter quovismodo reservata fuerint, alijs personis obedientibus et ydoneis, de quibus tibi videbitur, eeiam unum vel duo seu tria vel plura alia benefieia eeclesiastica obtinentibus, cum omnibus iuribus et pertinencijs suis auctoritate nostra

conferendi et inducendi per te vel alium seu alios dictas personas, quibus ea contuleris, vel procuratores earum pro ipsis in corporalem possessionem beneficiorum ac bonorum et feudorum iurium et pertinencium predictorum et defendendi inductas, amotis quibuscumque detentoribus ab eisdem, ac faciendi personas ipsas, quibus eadem beneficia, bona et feuda contuleris [!], vel dictos procuratores pro eis ad beneficia, bona et feuda huiusmodi, ut est moris, admitti eisque de huiusmodi beneficiorum, bonorum et feudorum fructibus, redditibus, proventibus, iuribus et obventionibus universis integre responderi, contradictores quoque per censuram ecclesiasticam et aliam districtiorem, qua convenit, appellacione postposita, compescendi, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachij secularis, non obstantibus tam felicis recordacionis Bonifacij pape VIII., predecessoris nostri et de una ac duabus dictis in concilio generali quam alijs quibuscumque constitutionibus apostolicis necnon statutis et consuetudinibus ecclesiarum, in quibus huiusmodi beneficia forsitan fuerint, contrarijs, iuramento, confirmacione apostolica vel quacumque firmitate alia roboratis, seu si aliqui super provisionibus sibi faciendis de huiusmodi vel alijs beneficijs in illis partibus speciales vel generales apostolice sedis vel legatorum eius litteras impetrarint, eciamsi per eas ad inhibitionem, reservacionem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quibus omnibus personas ipsas in assecutione beneficiorum huiusmodi volumus anteferri, sed nullum per hoc eis, quoad assecutionem beneficiorum, aliorum preiudicium generari, seu si locorum ordinarijs et dilectis filijs capitulis predictarum et aliarum ecclesiarum, in quibus huiusmodi beneficia forsitan fuerint, vel quibusvis alijs communiter vel divisim ab eadem sit eidem indultum, quod ad acceptionem vel provisionem alicuius minime teneantur et ad id compelli aut quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint quodque de

huiusmodi vel alijs beneficijs ecclesiasticis ad eorum collacionem, provisionem, presentacionem, electionem seu quamvis aliam disposicionem coniunctim vel separatim spectantibus nulli valeat provideri per litteras apostolicas, non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem et quibuslibet alijs litteris, privilegijs apostolicis quorumcunque tenorum existant, per que effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differri, et de quibus quorumque totis tenoribus debeat in nostris litteris fieri mencio specialis, seu si prefate persone presentes non fuerint ad prestandum de observandis statutis et consuetudinibus ecclesiarum, in quibus huiusmodi beneficia fuerint, solita iuramenta, dummodo in absentia sua per procuratores ydoneos, et cum ad ecclesias ipsas accesserint, corporaliter illa prestant, et nichilominus illos ex huiusmodi rebellibus et impedientibus, qui ad obedienciam redire voluerint, si hoc humiliter pecierint, ab excommunicacionum sentencijs, quas propter premissa incurrerint, absolvendi et cum eis super irregularitate, si quam premissorum occasione celebrando divina vel immiscendo se illis, non tamen in contemptum clavium, contraxerint, auctoritate apostolica dispensandi ipsosque ad huiusmodi et quecumque alia beneficia ecclesiastica obtinenda habilitandi et ad ea, dummodo non fuerit in eis alicui vel aliquibus specialiter ius quesitum, restituendi plenam et liberam auctoritate apostolica tenore presencium concedimus potestatem. Et insuper volumus tibi que eadem auctoritate concedimus, quod si forsitan dictorum rebellium, impediencium et culpabilium presencia pro citacionibus et monicionibus ac processibus super hijs per te habendis et publicandis et intimandis comode haberi non poterit vel citaciones, moniciones et processus ac littere provisionis huiusmodi eis tute nequeant intimari et publicari, quod tu citaciones, moniciones et processus quoslibet ac litteras ipsas per

edicta publica in locis affigenda publicis diocesis tue vicinis, de quibus sit verisimilis correctura, quod citaciones, moniciones et processus ac littere huiusmodi ad dictorum rebellium impediencium et culpabilium citatorum et monendorum valeant noticiam pervenire, facere valeas publicari, volentes et apostolica auctoritate decernentes, quod huiusmodi citaciones et moniciones ac processus et littere, sicut prefertur, publicati et facti prefatos rebelles et impediendes provide arceant, ac si eis intimati et insinuati personaliter et presencialiter extitissent, non obstantibus predictis et tam felicis recordacionis Bonifacij pape VIII predecessoris nostri ac de una et duabus dyetis in concilio generali quam alijs constitutionibus apostolicis et alijs contrarijs quibuscumque, seu si eisdem rebellibus et impredientibus vel quibusvis alijs communiter vel divisim a sede predicta indultum existat, quod interdici, suspendi vel excommunicari aut extra vel ultra certa loca ad iudicium evocari non possint per litteras apostolicas, non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem. Volumus autem, quod de nominibus et cognominibus beneficiorum, que per te vigore presencium conferri contigerat, et personarum, quibus illa contuleris, ac de diebus collacionum huiusmodi gentes camere apostolice vel collectores fructuum et proventuum dicte camere in illis partibus debitorum pro tempore existencium certificari procures. Datum Rome apud Sanctumpetrum VII. Idibus Januarij pontificatus nostri anno duodecimo. De mandato. Jac. de Teramo. <sup>1)</sup>)

---

<sup>1)</sup> Der Zusatz: De mandato. Jac. de Teramo von anderer Hand.

## Anhang 3.

Auszug aus der Bulle, durch welche Bonifacius IX. die Verlegung des bischöflichen Sitzes von Verden nach Lüneburg anordnet. Rom, 19. Januar 1401.

Rom. Arch. Lateran. Reg. Bonifacii IX. Ann. XII. vol. IV. f. 27—28.

Papst Bonifacius IX. macht bekannt, daß Bischof und Kapitel der Kirche zu Verden ihm vorgelegt haben: Die Stadt Verden sei in den von den Nachbarn geführten Kriegen mit Brand und Plünderung heimgesucht worden. Zudem zwinge ihre ungünstige Lage an der Grenze der Diöcese Geistliche und Weltliche sich bei der Reise nach Verden allerhand Gefahren auszusetzen: *Quod si diucius sedes ipsius ecclesie ibidem relinqueretur, non aliud quam divini cultus diminutio ac bonorum ipsius ecclesie finalis desolatio ac alia diversa incommoda verisimiliter sequerentur.* Dagegen erkläre die Bittschrift die Stadt Lüneburg für einen *locus multum populosus et insignis necnon principalis totius ducatus Lunenburgensis et quasi in medio ipsius diocesis Verdensis situatus, ubi fidelis populus singulari devocione sincerus commoratur sitque in eodem opido quedam solennis et pulchra ecclesia parochialis sancti Johannis nuncupata alias decano et capitulo et mense capitulari predictis pro eorum supportandis oneribus incorporata et unita essetque non solum utile, sed eciam quodammodo necessarium et oportunum ipsam ecclesiam Verdensem et sedem episcopalem cum suis iuribus, pertinencijs, immunitatibus, libertatibus, consuetudinibus, privilegijs et exempcionibus ad ipsum opidum Lunenburgensem et ad ipsam ecclesiam sancti Johannis transferri et transponi.*

Bonifacius ist von der Triftigkeit des Gesuches überzeugt und erhebt, indem er es genehmigt, St. Johann in Lüneburg zur bischöflichen Kirche. Es soll fortan für *civitas et ecclesia Verdensis* gesagt werden: *civitas et ecclesia Lunenburgensis.* Desgleichen erlaubt er dem Bischof, Dean und Kapitel *iuxta ipsam ecclesiam Lunenburgensem seu in alio loco*



ad hoc convenienti scolas, in quibus iuvenes erudiantur, sicut in ipsa olim civitate Verdensi tenere consueverant, zu halten. In der ecclesia Verdensis sollen einige honesti presbiteri bleiben.

Datum Rome ap. S. Petrum XIV. Kal. Febr. P. n. anno XII. De mandato. Jae. de Teramo.

#### Anhang 4.

Auszug aus dem Schreiben, durch welches Bonifacius IX. dem Bischof Johann von Lübeck den Auftrag giebt, die für die Verlegung des bischöflichen Sitzes von Verden nach Lüneburg sich nothwendig machenden Maßregeln anzuordnen. Rom, 1. März 1401.

Rom. Arch. Lateran. Reg. Bonif. IX. Ann. XII. vol. IV. fol. 18—19.

Eine erneute Bitte des Bischofs Konrad hat dargelegt, daß prefatum opidum, nunc vero civitas Luneborgensis a limitibus dieti opidi Verdensis olim civitatis aliquantulum distet et propterea commutationem nonnullorum castrorum, possessionum, terrarum et bonorum aliorum ad dictam ecclesiam Verdensem olim spectantium pro alijs castris, possessionibus, terris ac bonis eis et ipsi ecclesie Luneborgensi convenientius situatis fieri expediens existat ac in dieta olim Verdensi dioecesi fuerunt nonnulla dignitates, personatus et officia ac alia beneficia ecclesiastica eum cura et sine cura et redditibus diminuta et suppressa et ipsi ecclesie Verdensi tunc, nunc autem Luneborgensi minus utilia et oportuna, quodque pro ipsius ecclesie status incremento quedam ipsorum dignitatum, personatum et officiorum ac aliorum beneficiorum et minus necessariorum suppressere et extinguere, quedam vero eorum dignitatibus, personatibus et officijs ipsius ecclesie ac alijs beneficijs annectere et mire videatur oportuna. Et etiam quod in ipsa ecclesia Luneborgensi nonnulla beneficia eccle-

siastica cum cura et sine cura, quorum aliqua sunt de iure patronatus laicorum, aliqua vero non fore noscantur, ac eciam dilecti filij consules, scabini et rectores ac cives dicte civitatis Luneborgensis communiter vel divisim nonnulla canonicatus et prebendas ac alia beneficia ecclesiastica, ut speratur, in dicta ecclesia Luneborgensi de novo fundare, creare et dotare ac quedam ipsorum fundatorum et fundandorum in canonicatus et prebendas dignitates, personatus et officia ipsius ecclesie mutare et mutari facere ac eciam aliqua ex ipsius canonicatibus et prebendis, dignitatibus, personatibus et officijs in redditibus augere et multipliciter proponant et intendant, si ius patronatus beneficiorum sic fundandorum et fundatorum ac in redditibus augendorum et multiplicandorum eis et eorum successoribus et heredibus in perpetuum reservaretur, so haben Bischof und Kapitel gebeten, daß der Papst deshalb Anordnungen reffe. Der Papst beauftragt den Bischof Johann von Lübeck die Angelegenheiten nach dem Wunsche des Bischofs und des Kapitels zum Besten der Lüneburger Kirche zu ordnen.

Datum Rome ap. S. Petrum. Kal. Marcij. ann. pont. nost. XII.

---

## V.

## Zur Geschichte des Dorfes Gilte <sup>1)</sup> im Kreise Fallingb.otel.

Vom Cantor Bohlmann in Gilten.

Der frühere, im Dorfe Gilte befindliche, adelig freie landtagsfähige Hof ist das Stammhaus der im 16. Jahrh. ausgestorbenen uralten Familie derer von Elte (Elten, Elthe, Elthe). Die Letzten dieses Geschlechts waren Balthasar und Dietrich von Elte. Im 16. Jahrhundert besaßen sie auch einen adelig freien landtagsfähigen Hof in Barnstedt, Amts Medingen, der 1560 an die von Estorff gekommen ist.<sup>2)</sup>

Im J. 1560 wurde mit dem Gute in Gilte der damalige Kanzler Balthasar Clammer in Celle († 1578) belehnt, dessen Sohn Otto und des Letztern Sohn, der Kammerjunker, nachherige Großvogt, Hermann Balthasar Clammer in Celle, dies

1) Wenngleich das Material zu meiner Arbeit an manchen Stellen auch lückenhaft, um eine vollständige Geschichte des Dorfes Gilte schreiben zu können, so gründen sich meine Mittheilungen doch auf Aktenstücke und darum dürfen sie Anspruch auf Genauigkeit machen. — 2) Dietrich von Elte starb 1560 ohne Hinterlassung von männlichen Erben; er wurde 1528 vom Herzog Ernst als Hauptmann nach Scharnebeck bestellt und ihm die Erhebung der Klosterintraden aufgegeben. Balthasar v. Elte starb ebenfalls ohne Hinterlassung männlicher Erben. Nach dem Lehnregister des Herzogs Otto und Wilhelm wurden belehnt: Johan van Elte (1330 — 1352) enen hof, dre koten unde de molen to Elte; Johan van Elte enen hof darsulves unde ver koten; Brun van Elte, 1360, II hove to Lutter; Johan van Elte, 1360, I hof to Elte unde de molen unde III koten. — Aus diesem Geschlechte werden in Urkunden noch genannt: Elizabet v. E., abbatissa in Bassum, 1239; Engelbertus v. E., miles, 1262 — 1268; Elyzabet, priorissa in Walsrode, 1332; Margarita, soror monasterii in Walsrode, 1518; Elizabeth, domina in Walsrode, 1615 — 1620; † 1620.

Gut bis 1635 besaßen. Letzterer starb 1635 und ist mit ihm die männliche Linie dieses Geschlechts erloschen, da sowohl seine erste Frau, Magdalene v. Hodenberg, als die zweite, Agnes v. d. Schulenburg, ihm keine männlichen Erben geboren haben. Bei seiner Belehnung mit Gilte besaß der Kanzler Clammer bereits den adelig freien landtagsfähigen Hof in Winjen a. d. A.<sup>1)</sup>

Nach dem Tode des genannten Großvogts Clammer kamen dessen Güter in Gilte und Winjen a. d. A. an die v. Honstedt. Der erste Besitzer war der Stallmeister Dietrich v. H., dessen Erben das Gut in Winjen an die v. Stechinelli (Drost und General-Erbpostmeister Capellini, genannt Stechinelli) verkauften. 1874 ist das Gut in Gilte an die politische Gemeinde Gilte für 63 500 ₰ verkauft. Die beiden letzten adeligen Besitzer waren der Landcommissair G. W. v. H. und der Oberstlieutenant a. D. v. H.

Das Gut hatte umfangreiche Berechtigungen an Zehnten, Jagd- und Fischereigerechtigungen, Meierleuten, Weideberechtigungen, sind aber sämmtlich abgelöst. Das vorhandene und deponierte Ablösungs-Capital beträgt 18 544 ₰.<sup>2)</sup>

Im J. 1620 ward zu Gilte von dem Großvogt Hermann Balthasar v. Clammer eine Kirche erbaut und dotiert. Eine Sage berichtet, daß in Folge eines Traumes, statt eines Pferdestalles, eine Kirche und darunter ein Familienbegräbniß

---

<sup>1)</sup> Agnes v. d. Schulenburg heirathete nach dem Tode ihres Mannes den Landdrost v. Wurmb und nach dessen Tode den Statthalter Schenk v. Winterstedt. — Vom Herzog Christian wurde dem Kammerjunker H. B. v. Clammer das Amt Burgdorf verpfändet und nach seinem Tode seine Witwe zur Erbin eingesetzt; 1666 ist das Pfandgut mit 16 000 ₰ abgelöst. — Das Gut Sunder im Ante Winjen a. d. A. war Eigenthum des Kanzlers Clammer, auch hatte diese Familie noch andere und bedeutendere Grundbesitzungen, n. a. Ueße, Brestorf, Kaltenmoor, Wülshenbrok etc. — Anna v. Cl., T. des Kanzlers, war vermählt mit dem Kanzler Joachim Möller auf Heiligenthal bei Lüneburg; ihr verdankt die Kapelle auf dem Gute Heiligenthal ihre Entstehung. — <sup>2)</sup> Das Wohnhaus auf dem v. H. Gute in Gilte war in alter Zeit mit Wall und Graben umgeben; die Gutsgebäude sind 1813 durch Feuer zerstört.

gebaut wurde. Sie wird als eine s. g. Hoffkirche bezeichnet, d. h. sie war nur für die Gutsleute eingerichtet, denn die Dorfbewohner — 41 Hausstellen und Schulhaus — waren nach Ahlden eingepfarrt. Durch eine Feuersbrunst ist 1813 der größte Theil des Dorfes Gilte zerstört, auch sind die alten Burggebäude, Kirche und Pfarrhaus ein Raub der Flammen geworden. Nach diesem Brande ist die Kirche nicht wieder aufgebaut, sondern das Areal derselben in einen neu angelegten Garten gezogen.

Ein Kirchhof ist ebenfalls vorhanden gewesen, denn 1760 hat Superintendent Schröder in Ahlden dem Pastor Overbeck in Gilte eine Beerdigung auf dem adeligen Kirchhofe, welche er vom s. g. großen Garten angenommen, verwiesen. Das Gewölbe ist noch vorhanden!

Die Kirche, von Fachwerk mit ausgemauerten Stein- und Lehmwänden, hatte einen Thurm, eine Glocke und eine Stundenuhr. Für das Aufziehen der Uhr bezog der Custos 6 Himten Roggen Braunschw. Maße vom Gute. Die Kirche hat sich vielfach in einem sehr baufälligen Zustande befunden.

Nach Pastor Glasings Mittheilungen war die Burg- oder Gutsgemeinde 26 Seelen stark. Mit Genehmigung des Gutsherrn haben auch Einwohner aus Gilte, Boffe und Frankensfeld in die Kirche gehen dürfen, einzelne Personen haben sogar Kirchenstände gemiethet und gekauft gehabt. Der Gutsherr mußte Kirche, Pfarr- und Küsterhaus aus seinen Mitteln in Bau- und Besserung erhalten.

Der Fundationsbrief von Kirche und Pfarre, d. d. Gilte vom 5. Dec. 1622, vom Herzog Christian bestätigt, ist leider 1813 mit verbrannt. Das jus patronatus über Kirche, Pfarre und Küsterei hatten die Gutsherren von Gilte, Winsen und Frankensfeld; nachweislich ist nicht, ob die Kirche einem Schutzpatron geweiht gewesen.

Ein Pfarrhaus ist erst kurz vor 1710 gebaut. Der erste Prediger wohnte bis dahin in einer Gutswohnung.

Die Einkünfte der Pfarre waren gering, daher auch einzelne Prediger bald nach ihrer Einführung um Aufbesserung ihres „armseligen Gehalts“ oder um Versetzung nachgesucht

haben. Anfangs bestanden die Pfarreinkünfte in 100 ₰ baar, einer Wiese von 4 Fuder Heu und 24 Hintsaat Saatland und wenigen Accidenzien. Für die Zahlung der 100 ₰ Geld war eine zeitlang der Zehnten in Hope verpfändet. 1667 werden an Einkünften genannt: Salarium 100 ₰; ein Innengarten am Felde; sechs Stück Land von 14 Hinten Einfall, davon aber an die Kirche in Ahlden 3 Hinten Roggen und 24 *mqr* Zins zu geben waren; zwei Stück Saatland in der Marsch von 14 Hinten Einfall; drei Stück Heuland von 5 Fuder; freie Hut und Weide auf allen Dorfsgemeinheiten für 2 Kühe, 2 Schweine, 4 Schafe, 12 Gänse; einen Feuerbaum aus dem Gilter Holze; wenn Mast, 2 Schweine frei treiben; wenig Accidenzien.

Ein Pfarrwitwenhaus ist durch milde Gaben von nah und fern auf Anregen des Pfarrers Zachariae in den Jahren 1663 bis 1669 gebaut. Die in den ersten Jahren aufgekommene Miethen ist zum völligen Ausbau des Hauses mit verwandt, später hat der p. t. Pastor die Hausmiethen als *pars salarii* empfangen. Die Einkünfte des Pfarrwitwenthums werden als „außerordentlich dürftig“ bezeichnet, denn außer Wohnung und einem kleinen Hausgarten wird nur auf den Dorfsgemeinheiten für 1 Schwein, 2 Schafe und 3 Gänse freie Weide gewährt; außerdem gehören dazu  $\frac{1}{2}$  Hintsaat Saatland und 1 Fuder Heuland.

Den Küsterdienst an der Hofkirche (manchmal Hofkapelle genannt) betreffend, so hatte der Custos folgende Dienste zu verrichten: Läuten, Gesangführen, Uhrstellen, Kirchthür auf- und zuschließen, Kirche reinigen, Klingelbeutel tragen, die Gesangsnummern aufschreiben und einige Kleinigkeiten. Wegen Anstellung der Küster sind verschiedentlich zwischen Patron, Superintendent und Consistorium Meinungsverschiedenheiten entstanden, die zu bitteren Klagen Anlaß gegeben haben. In spätern Jahren haben die Küster bisweilen Betstunden halten und eine Predigt vorlesen müssen, niemals aber Kinder-Unterricht zu ertheilen nöthig gehabt, daher manchmal des Lesens sehr unkundige Leute als Küster vorkommen.

Die Küster hatten folgende Einkünfte zu beziehen: für die Uhrpflege 6 Hinten Roggen; für das Klingelbeutel tragen einen desgl.; für Betglocken schlagen vom Gute 1 Brod und 2 Heringe zu Michaelis, und aus jedem Bauernhause im Dorfe Gilte 1 Brod; für das Kirchengeläut an Sonn-, Fest- und Aposteltagen den Zehnten von einem Stück in der Lammensmasch; Mast für 1 Schwein im Holze; für Wein und Oblaten ein Stück Land und 1 Immenzaun am Werder; freie Weide auf den Dorfsgemeinheiten für 2 Kühe, 3 Schafe, 3 Schweine, 4 Gänse; 1 Stück Saatland von 2 $\frac{1}{2}$  Hinten Einfall; 1 Stück Heuland von 2 Fuder.

Der Platz, worauf sich Küster Wöhlke ein Wohnhaus hergerichtet, gehörte dem Gutsherrn; eine Offizialwohnung also hatte der Küster nicht. Das mag der Grund sein, warum der Gutsherr bestimmt hatte: „es solle, so lange ein qualifiziertes Subjekt in der Wöhlke'schen Familie anzutreffen sei, stets aus dieser der jedesmalige Küster genommen werden.“

Als Prediger an der Kirche in Gilte sind angestellt gewesen:

1) Johannes Zachariae, aus Meißen gebürtig, von 1648 bis 1697. Vor seiner Anstellung in Gilte war er  $\frac{3}{4}$  Jahr Pastor adj. in Düşhorn.<sup>1)</sup>

2) Am 27. Juli 1710 ist der Cand. theol. Johanu Conrad Brinkmann aus Einbeck als Pastor in Gilte ernannt. Ob derselbe dort verstorben oder versetzt, darüber finden sich keine Nachrichten.

3) Zu seinem Nachfolger ist der Cand. theol. Johann Nikolaus Busch, bis dahin Lehrer in Soltan, durch Confirmation vom 28. Mai 1731 ernannt und 1741 als Pastor nach Hudemühlen versetzt.

---

<sup>1)</sup> Vor 1648 war in Gilte kein Prediger angestellt, ab und an hat ein Cand. theol. hier gepredigt oder es ist eine Predigt vorgelesen. Von 1698 bis 1710 sind die Intraden der Pfarrstelle vom Gute eingezogen und mit Genehmigung der herzoglichen und Kirchenregierung zur Alimentation eines minderjährigen v. Constedt'schen Sohnes und seiner Schwester verwandt.

4) Dessen Nachfolger wurde durch Confirmation vom 25. März 1741 der Cand. theol. David Christian Hoffmeister, 1748 als Pastor nach Hudemühlen versetzt.

5) Ihm folgte durch Confirmation vom 2. Sept. 1748 der Candidat Carl Ludwig Clasing, im Mai 1759 nach Embfen, Inspektion Lüne, versetzt.<sup>1)</sup>

6) Am 15. Febr. 1760 folgte der Cand. theol. Johann Friedrich Overbeck, der am 21. Juli 1778 als Pastor nach Elze in der Inspektion Sievershausen versetzt wurde. Overbeck zahlte für obige Melioramente nur 4 ₰.

Nach 1778 ist in Gilte kein Prediger mehr angestellt gewesen. Die geringen Pfarreinkünfte sind theils vom Gute eingezogen, theils zu den sehr nöthigen Reparaturen an Pfarrhaus und Kirche verwandt, bis 1813 die Pfarrstelle ganz eingegangen. Von 1778 bis Neujahr 1781 ist von dem damaligen Küster Georg Christian Wöhlke der Sonntags-Gottesdienst mit Vorlesung einer Predigt gehalten, auch sind die Gilter Schulkinder von dem Schullehrer des Dorfs Gilte in der Kirche Sonntags Nachmittags informiert. Von 1781 an hat der sonntägliche Gottesdienst in der Kirche aufgehört, es sind anfänglich Mittwoch=Betstunden eingerichtet, wegen des sehr schlechten Besuchs aber auf den Sonntag Nachmittag verlegt. Da aber auch an diesem Tage der Besuch ein „äußerst schwacher“ geblieben, ist die Kirche „zugeschlossen“ und hat bis 1813 leer gestanden.

Von Küstern werden genannt:

1) Johann Wölke, 1633 von dem damaligen Gutsherrn, Großvogt Clammer, angestellt; gestorben 1680.

2) Ihm folgte sein Sohn Johann Wölke, von 1680 bis 1693.

3) Johann Georg Schwarze aus Rodewald von 1693 bis 1712, inzwischen auch von seinem Sohn Hans Heinrich Schwarze vertreten.<sup>2)</sup>

---

1) Clasing mußte seinem Vorgänger Hoffmeister 8 ₰ Melioramentengelder zahlen für 9 Obstbäume, Krippen im Pferdestalle und 1 Bört im Keller. — 2) „Schw.'s Vater geht im Sommer zum Grasmähen nach Holland, kommt gegen die Kornerntezeit zurück und



4) Von 1712 bis 1755 Johann Harm Wölde, ein Sohn des unter 2) genannten Johann W. In seinen letzten Lebens- und Dienstjahren war Joh. Harm blind, hat aber stets seinen Dienst „zur großen Befriedigung der Herren Patrone verrichtet.“

5) Ihm folgte sein Sohn Friedrich Harm W. bis 1765. — Von 1765 bis 1768 ist die Zeit mit dem Austausch von Meinungsverschiedenheiten wegen Befetzung des Küsterdienstes zwischen Patron, Superintendenten und Consistorium verstrichen, der Dienst theils vom Ortschullehrer, theils von fremden Personen versehen.

6) Laut Confirmation vom 8. Nov. 1768 der Bediente des Superintendenten Schröder in Ahlden, Georg Christian Wölke. — Nach dessen Abgang 1781 ist kein Küster wieder angestellt; die wenigen Dienstverrichtungen sind vom Ortschullehrer besorgt.

Von den Schullehrern finden sich vor 1763 keine Nachrichten. Von 1763 bis 1780 war als solcher angestellt Johann Dietrich Buch, gest. 10. März 1780. Sein Nachfolger wurde der Schullehrer von Stellichte, Christof Meyer, 33 Jahre alt, seit 9½ Jahren Lehrer, aber nicht auf dem Seminar gewesen, gest. 17. Sept. 1824.

1763 betrug die ganze Dienstentlohnung von der Schulstelle nach der Specification von Buch 20  $\text{R}$  27  $\text{g}$  außer Wohnung, einem kleinen Garten und Mitbenutzung der Dorfs- gemeinheiten für das eigene Vieh.<sup>1)</sup>

Durch Confirmation vom 5. Oct. 1809 folgte des Vorigen Sohn, der Schullehrer Christof Friedrich Meyer von

---

verdient in seiner sechswoöchentlichen Abwesenheit mit Mähen mehr, als im ganzen Jahre mit Singen“ (soll wohl heißen mit seinem Küsterdienst). — <sup>1)</sup> Wie gering damals die Lehrer besoldet waren, beweisen z. B. auch die Anschläge eines Lehrers Korthauer in Büchten, bei Ahlden von 1758, dessen Einnahmen in 13  $\text{R}$  12  $\text{m}$ gr Geld, freier Wohnung, kleinem Garten und Mitbenutzung der Dorfsweide- Gemeinheiten für sein eigenes Vieh bestand. Die Schulstelle in Grethem bei Ahlden brachte damals nur 6  $\text{R}$  24  $\text{m}$ gr baar ein.

Stöcken, gest. 28. Jan. 1855, dem dessen Sohn Christof Friedrich laut Confirmation vom 12. April 1849 gefolgt und jetziger Inhaber der 900 *M* einbringenden Schulstelle ist.

---

In einer Urkunde vom Tage der Verkündigung Mariä (22. Febr.) 1267 verpfändet Graf Burchardt von Wölpe seine Vogtei über die Güter des Klosters Balzrode für 140 Mark Silber; derselbe hat laut Urkunde vom 20. Aug. 1268 noch 50 Mark geliehen. Beide Urkunden sind ausgestellt apud Villam Elethe in ripa Allere. Demnach ist an dieser Stelle eine Gräflich Wölper Gerichtsstelle gewesen.

---

## VI.

## Neue Beiträge zur Geschichte der Cellischen Herzogin Eleonore geb. d'Albrense.

Von

Dr. Eduard Bodemann,  
Königl. Rath und Bibliothekar zu Hannover.

### 1. Die *Avanture historique* und deren Verfasser.

Die älteste kurze Biographie der Herzogin Eleonore besitzen wir in dem höchst seltenen kleinen Büchlein „*Avanture historique*“, welches bisher ganz verschollen war und erst von Röcher (in dieser Zeitschr. 1878, S. 25 ff.) wieder an's Licht gezogen und in scharfsinniger Weise analysiert ist. Die erste Kunde von dieser Schrift gibt uns aber nicht Spilcker in Spiels Vaterl. Archiv III, 1820, wie Röcher meint, sondern schon 1744 v. Praun in seiner Bibliotheca Brunsvico-Luneb., S. 87, Nr. 379, wo derselbe dabei bemerkt: „Es ist darinnen unter verdeckten Rahmen des Herzogs Georg Wilhelms und seiner Gemahlin Eleonore d'Albrense Liebes-Geschichte erzehlet, wiewolen die zu Ende angeführte Umstände insonderheit ganz erdichtet sind.“ Die *Avanture* enthält nämlich, wie Röcher a. a. O. dargelegt hat, Wahrheit und Dichtung: bis zum J. 1676 ist dieselbe ein geschichtlicher Bericht, das darauf Folgende aber tendenziöse Dichtung.

Weil nun der Autor in dem Buche anführt, daß er die Eleonore gekannt habe, als sie noch nicht „*nostre province*“ verlassen habe, so combinirt Röcher daraus, daß auch der Autor, wie Eleonore, aus Poitou stamme, und nimmt als solchen nun den Franzosen Genebat an, von welchem wir aber nichts weiter wissen und kennen, als drei Briefe, nur Schlachtberichte enthaltend, welche er an die Herzogin Sophie

schrieb,<sup>1)</sup> und einen Brief der Eleonore an denselben vom J. 1666, welchen die Herzogin Sophie in ihren Memoiren<sup>2)</sup> mittheilt. Wir wissen auch nichts von dessen Abstammung aus Poitou, daß er ein „vertrauter Landsmann“ der Eleonore gewesen sei, wie Köcher schreibt.<sup>3)</sup>

Den wirklichen Verfasser jener Schrift nun nachweisen zu können, ist mir durch einen glücklichen Fund in der Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover gelungen. Außer dem daselbst befindlichen Exemplare jener Schrift, mit französischem und deutschem Text, welches Köcher benutzt hat, habe ich daselbst nicht nur noch ein zweites Exemplar dieser Ausgabe, sondern das Büchlein auch noch in einer anderen Ausgabe, mit nur französischem Text, gefunden. Angabe des Druckers fehlt in beiden Ausgaben, in letzterer auch der Zusatz auf dem Titelblatt der andern: „à Paris l'an 1679. mense Aug.“ Diese Ausgabe mit nur französischem Text ist jedenfalls die erste, ältere; der Setzer der andern Ausgabe, offenbar der französischen Sprache ganz unkundig, hat den richtigen französischen Text jener mit vielen sinnentstellenden Fehlern wiedergegeben.<sup>4)</sup>

---

1) Abgedruckt in dieser Zeitschr. 1850, S. 374 ff. — 2) Memoiren 2c., herausgegeben von Köcher, S. 92 f. — 3) N. a. D., S. 20. — 4) Folgendes Verzeichniß einiger Varianten, welche ich bei dem Collationieren der beiden Ausgaben gefunden habe, wird dieses constatieren. Mit 1 bezeichne ich die erste Ausgabe (mit nur franz. Text), mit 2 die zweite (mit franz. und deutsch. Text). 1 (S. 8) sa beauté: 2 (S. 10) se beauté; 1 (S. 11) les manières: 2 (S. 14) leu manieres; 1 (S. 13) ne l'empechoit pas: 2 (S. 14) ne l'empeschoit pos; 1 (S. 13) dans son serieux: 2 (S. 14) dans ferieux; 1 (S. 13) surpassant: 2 (S. 16) surpassent; 1 (S. 14) lettre: 2 (S. 16) lette; 1 (S. 17) pour demeurer; 2 (S. 20) peur demeurer; 1 (S. 20) tant de coeurs: 2 (S. 22) tent de coeurs; 1 (S. 22) presentement: 2 (S. 24) pressentiment; 1 (S. 28) à la fin; 2 (S. 30) la fin; 1 (S. 30) un pas bien glissant: 2 (S. 32) un par b. gl.; 1 (S. 32) retour au pais: 2 (S. 36) retour pais; 1 (S. 38) attendoient; 2 (S. 42) attendoieur; 1 (S. 39) elle n'obtient tout: 2 (S. 42) elle n'ob ient tout; 1 (S. 42) elle goutoit: 2 (S. 46) elle goutuit; 1 (S. 43) sçachez: 2 (S. 46) schachez; 1 (S. 44) infirmité: 2 (S. 48) informité; 1 (S. 48) naturellement:

Auf dem Titelblatt dieser ersten Ausgabe ist nun von Leibnizens Hand bemerkt: „Par le Baron de Marenholtz“, und von einer andern Hand ist, mit etwas schwärzerer Tinte, über „le“ noch übergeschrieben „Monsieur“ und unter „Marenholtz“ hinzugefügt „Conseiller privet“. Auch ist unsere Avanture mit zwei andern Schriften dieses v. Marenholz zusammengebunden in einen Einband, wie ihn die andern Bücher der Königl. öffentl. Bibliothek aus Leibnizens Zeit haben, und auf dem Rücken des Bandes findet sich der Titel gedruckt: „v. Marenholz Schriften“.

Dieser von Leibniz als Verfasser unsers Büchleins Bezeichnete ist Mische (Ascanius) Christof v. Marenholz, geb. 1648, Sohn des Mische Claus v. M., Erbherrn auf Schwülper und Nienhagen im Lüneburgischen, und dessen Ehefrau Marie, geb. v. Rötteritz. Wenn wir die nachfolgenden Notizen, welche Mische Christof v. M. in seiner mit jener ersten Ausgabe der Avanture zusammengebundenen Schrift: „Allerhand lustige Discours und curieuse Unterredungen dreyer Reysegefährten nach Holland“ dem pseudonymen Reisenden in den Mund legt, wohl mit Recht auf ihn beziehen dürfen, so ward derselbe mit einem Bruder zu Hause von einem Tutor unterrichtet, und zwar besonders „tüchtig im Französischen und Lateinischen“. „Nachdem sie,“ heißt es daselbst weiter, „diesen modum informationis nun in einer Stadt,<sup>1)</sup> wo sie zugleich in moribus zuzunehmen besondere Gelegenheit hatten, bis 19. Jahr gefolget, wurden sie mit ihrem teutschen Gouverneur auf Heidelberg und Straßburg nach Grenoble und Frankreich oder Dauphiné, weil daselbst viele noblesse und höfliche Leute, auch nicht theur, und der Teutschen wenig, geschicket, alwo sie täglich in französischer Sprache sich exer-

2 (S. 52) naturessement; 1 (S. 49) l'amitié: 2 (S. 54) l'amicitié; 1 (S. 52) le pais: 2 (S. 56) la pais; 1 (S. 53) qui la mettoient: 2 (S. 58) qui lat metoient; 1 (S. 56) ils se contentent de leur femme: 2 (S. 60) ils se contentent leur femme; 1 (S. 60) malheureux: 2 (S. 66) malhereux; 1 (S. 64) oublier: 2 (S. 70) oblier; 1 (S. 67) la peine: 2 (S. 74) la penne u. s. w. — <sup>1)</sup> v. M. studierte zu Helmstedt, besonders unter Herm. Conring.

ciren und tanzen und fechten mußten.<sup>1)</sup> Wie sie nun 2 ganze Jahr an solchem Ort sich aufgehalten und zu Zeiten eine tour nach Lyon thun müssen, allwo sie an einen gewissen Marquis recommendiret waren, ließ sie der Herr Vatter wieder zu Hause kommen, umb zu sehen, was sie gelernt. — Sie mußten kurz hernach wieder fort und reiseten nach Paris, allwo sie 2 Jahr subsistirtén; dann über England und Holland zurück; dann 1 Jahr nach dem Haag und Brüssel, [wo sie sich] umb desto besser der Ambassadeurs hostels et les gens de qualité zu besuchen, un carosse coupé avec deux laquais zulegen durfften. Wie sie nun solch Jahr auch glücklich zurückgeleget und ihre 22 oder 23 Jahr erreichten, mußten sie ihre peregrinationes schließen und sich zu Hofe engagiren, da sie allmählich ad praxin schritten und nicht allein ferner lernen und erfahren mußten, was Hof=Leben und Negotiationes, sondern auch was Processus und Landes=Commissionen, desgleichen sich ihrer Güter und der oeconomie bekannt machen.“

Durch jene Reisen und langen Aufenthalt in Frankreich gewann v. M. die Tüchtigkeit und Gewandtheit in der französischen Sprache, welche er in unserer *Avanture historique* bekundet und welche er auch in seinen andern Schriften zeigt, die zum großen Theil französisch geschrieben sind. Dieselben sind außer der *Avanture historique*: 1) Das oben erwähnte

1) An e. a. Stelle dieses Buchs sagt v. M.: „Daß das Reisen uns Deutschen insonderheit nöthig, daran ist kein Zweifel, maßen nunmehr fast eine Nothwendigkeit und requisitum d'un honnete homme geworden, frembde Sprachen, Exercitia und Façons oder Mienen zu lernen. . . Wann einer nicht heutiges Tags französisch redet oder sich trägt, kan er ja nicht fortkommen. Die Frankosen werden sols wegen der oftmahligen Veränderung ihrer Moden genennet, wir sehn aber plus sols qu'eux, dann ihre ouvriers gewinnen, wann wir als ihre Affen et singes uns incommodiren par ce prompt changement. . . Ich halte aber davon am meisten, daß, wann man seine Zeit wol angeleget und was rechtschaffen studiret und vor sich gebracht hat, man seine männliche Jahre dem publico sacrificire und dahin trachte, wie man beydes: sich und seinem Nächsten dienen könne. . . Vivre en faineant est moins vivre que mourir“.

Buch in 12<sup>o</sup>: „Allerhand lustige Discours und curieuse Vuterredungen dreyer Renzsegefährten nach Holland. Zum vierten mahl gedruckt und verbessert. Verlegt durch Sam. Otten und Johann . . .“<sup>1)</sup> 2) „Ein aus Lust gemahltes Vorbild des Landes Braunschweig-Lüneburg“ [Lüneburg 1679, 12<sup>o</sup>]. 3) „Aristippus peregrinans.“ 1680, 12<sup>o</sup>. 4) „Sinnreiche Gedanken über allerhand theologische, moralische, politische und ökonomische Materien“, Braunschweig 1700, 4<sup>o</sup>. 5) „Fürstl. Macht-Kunst oder unerlöschl. Gold-Grube, wodurch ein Fürst sich kan mächtig und seine Unterthanen reich machen. Durch einen in vielen Wissenschaften erfahrenen Cavallier entworfen und mit dessen Gutbefinden herausgeg. von [Professor] H. Boden.“ Weiffenfels 1703, 8<sup>o</sup>.<sup>2)</sup> 6) „Opus posthumum oder Meditationes über allerhand politische und theol. Sachen“, Braunschweig, gedr. bei Fickel [1706], 4<sup>o</sup>.<sup>3)</sup> — Diese Schriften erschienen auch alle, wie die Avanture, ohne Angabe des Verfassers. In dem Buche (1) „Allerhand lust. Discours“ zc. giebt v. M. in seinem Vorwort an den Leser folgenden Grund dazu an: „Der diese Discours zusammengetragen ist keine Person, die durch Bücherschreiben gloire sucht, weil es ihrer naissance und genie zuwider. Er hat dieselbe aber drücken lassen bloß zu seiner eignen satisfaction, und [um] etliche, die ihm lieb seyn und Welt-Leute werden sollen, zu instruiren. . . Er hat auch keiner Zierde im Schreiben sich beflissen, sonderu die Materien so wie in conversatione gebräuchlich zu Papier gesetzt und das Lateinische und Französische, nach dem es ihm

<sup>1)</sup> Das Fehlende ist an dem Exemplar der Königl. Bibliothek beim schlechten Einbinden abgeschnitten; das Buch muß nach dem in demselben erwähnten J. 1678 gedr. sein. — <sup>2)</sup> Eine neue Aufl. dieses Buchs erschien mit. d. Tit.: „Von Manufacturen u. Commercio, Frankf. 1740; vgl. Götting. gel. Anz. 1740, S. 237 u. 1742, S. 784. — <sup>3)</sup> v. Uffenbach, Merkw. Reisen, I, S. 277 schreibt: „Auch erzählte uns Hr. Methmeyer, daß der Autor von dem bekannten Opere posthumo, so 1706 in Quart herausgekommen, der Herr v. Mahrenholz, einer von Adel seye, der sich auf einem seiner Güter nicht weit von hier zu Schwülber aufhalte u. gar besonders wie ein Philosoph lebe.“

gefallen, untermischt, zumahlen er mit feinen Pedanten, sondern seinesgleichen, die gereiset und die Welt studiret, darinnen will zu thun haben, ne pouvant s'empêcher de dire qu'il perferera toute sa vie la manière d'écrire negligée d'un courtisan qui a de l'esprit, à la regularité gesnée d'un docteur qui n'a jamais rien veu que ses livres. Doch wirds dem Autori gewisser Ursachen halber leid seyn, wenn man ihn hieraus erkennen solte“. Bei unserer Avantage historique hatte der Verfasser natürlich noch mehr Ursache, diese Schrift über einen Gegenstand, „sur lequel“, wie er sagt, „jusqu'ici personne n'a osé déclarer ses pensées“, anonym erscheinen zu lassen. Um die Anonymität zu verstärken, gibt er sich für einen Landsmann der Eleonore aus und schreibt die früher erwähnten Worte: „de notre province“; aus demselben Grunde wird er auf dem Titelblatt der 2. Ausgabe „Paris“ als Druckort angegeben haben.

Nachdem Alse Christof v. Marenholz von seiner Cavalier-Reise zurückgekehrt war, that er anfangs Kriegsdienste, zog dann aber den Hofdienst vor, in welchem er bei dem Herzog Georg Wilhelm in Celle bis zum Jahre 1682 verblieb. Durch seine Klugheit und Gewandtheit erlangte er bald großes Ansehen und ward selbst zu Gesandtschaften verwandt. Durch sein feines Cavalier-Wesen, besonders durch seine auf den Reisen gewonnenen Beziehungen zu Frankreich und <sup>1)</sup> durch sein fertiges und gewandtes Französisch-Sprechen wird er auch der Herzogin Eleonore näher getreten und in deren Gunst gekommen sein. Auf ihre Veranlassung nun und — wie es in der Avantage heißt — „sous la protection d'une Dame“, der Eleonore, wird v. Marenholz unser Büchlein geschrieben haben, in der Tendenz, die damals am Hannoverischen Hofe herrschenden Vorurtheile gegen Eleonore zu überwinden und deren Herkunft, Erziehung und Lebensführung in das günstigste Licht zu setzen <sup>2)</sup>, und zwar —

---

1) Vgl. später die Auslassungen der Herzogin Sophie über die Herzogin Eleonore. — 2) Vgl. die Memoiren der Herzogin Sophie, herausgeg. von Köcher, S. 21 ff.



nach der Titel-Angabe der zweiten Ausgabe — 1679, in welchem Jahre wegen einer Verheirathung der Tochter der Eleonore, Sophie Dorothea, mit dem Erbprinzen Georg Ludwig von Hannover, Verhandlungen im Gange waren.

Wir haben also keinen Grund, an der Richtigkeit der Angabe Leibnizens, daß Nsche Christof v. Marenholz der Verfasser der *Avanture historique* sei, zu zweifeln. Leibniz kannte den Freiherrn v. M. persönlich; ein Briefwechsel zwischen Beiden — leider aber unsere Frage nicht berührend — ist in der Kgl. öffentl. Bibl. zu Hannover erhalten.

Ueber Nsche Christof v. M. habe ich dann noch Folgendes ermitteln können.<sup>1)</sup> In dem Wolfenbütteler Archive ist ein Brief des A. Chr. v. M., d. d. Celle am 27. Nov. 1682, an den Herzog Rudolf August von Wolfenb. erhalten, wonach v. M. an einen Hr. v. Malortie eine ihm von Hannover ertheilte Anwartschaft auf die Stelle des Oberhauptmanns in Harburg unter gewissen Bedingungen abtreten will, insbesondere wenn das fürstl. Gesammthaus ihn als Geheimen Rath anstellen und zu diplomatischen Sendungen zc. gebrauchen wolle. Er werde sich dann in Schwülper niederlassen, von wo er leicht nach Celle, Hannover und Wolfenbüttel kommen könne. Der Herzog muß darauf eingegangen sein; denn im Wolfenb. Archiv findet sich auch das Concept der Bestallung des Herzogs Rud. August für Nsche Christof v. M. als Geh. Legationsrath vom 2. März 1683; benutzt ist für diese die Abschrift der Bestallung des Herzogs Ernst August vom 12. Jan. 1683, in welche die erforderlichen Abänderungen eingetragen sind. So bestallt Ernst August „Unsern Rath u. lieben Getreuen“, während bei der Bestallung durch Rud. Aug. „Rath“ durchstrichen ist. Marenholz soll, sobald der Oberhauptmann Joh. Wilken Hake gestorben ist, von Rudolf August 200 ₰, von Ernst August 333 ₰ 12 *mgr*, vom Gesammthause aber 1000 ₰ (den Rest also von Cellischer Seite) erhalten. — A. Chr. v. M. war vom

<sup>1)</sup> Das Folgende theilte mir auf meine Anfrage Herr Archivar Dr. Paul Zimmermann in Wolfenbüttel gütigst mit, wofür ich hier noch bestens danke.

Kaiser im J. 1667 zum Reichsfreiherrn ernannt. Er starb am 29. Juni 1713, 65 Jahre alt.

## 2. Auslassungen der Herzogin Sophie von Hannover und der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans über die Herzogin Eleonore.

Zunächst stelle ich hier die Auslassungen der Herzogin Sophie über die Eleonore zusammen, welche sie in ihrem, von mir im 26. Bande der Publicationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven herausgegebenen Briefwechsel mit ihrem Bruder, dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz macht. Ich habe das französische Original hier in's Deutsche übertragen.

[Jan. 1663] erwähnt die Herzogin Sophie zuerst die Eleonore d'Albrense,<sup>1)</sup> indem sie ihrem Bruder mittheilt, daß der Landgraf Wilhelm VI. von Hessen-Kassel zu oft mit derselben sich unterhalten und dadurch die Eifersucht seiner Frau<sup>2)</sup> erregt habe.

Zburg, 9. Jan. 1664: „Der Herzog Georg Wilhelm ist jetzt in Kassel, wohin ein Graf Villeneuve ihn hat kommen lassen, um zu sehen, wie er (Villeneuve) und Mademoiselle d'Albrense die Prinzessin von Tarent<sup>3)</sup> und Chevreau<sup>4)</sup> nachahmen: die Albrense spielt den Chevreau und Graf V. die Prinzessin. Diese Komödie scheint lange gedauert zu haben, weil Georg Wilhelm noch nicht wieder hier ist.“

---

1) Die Herzogin schreibt damals: „Albrense.“ — 2) Sophie Hedwig. — 3) Emilie, geb. Prinzess von Hessen-Kassel, in deren Gefolge Eleon. d'O. war. — 4) Ein in vielen Sprachen bewandeter Gelehrter u. Schriftsteller jener Zeit; besuchte fast alle Höfe Europa's; war kurze Zeit (1652—54) Secr. der Königin Christine von Schweden, 1663—64 in Kassel, 1664 in Kopenhagen, kam in demselben Jahre nach Hannover u. ward Secr. des Herzogs Joh. Friedr. bis 1671, wo er nach Heidelberg ging u. in den Dienst des Kurf. Karl Ludwig trat, dessen Tochter Elis. Charl. auf ihre Conversion vorbereitete, dieselbe bei ihrer Verheirathung mit d. Herzoge v. Orléans bis Metz begleitete u. dann nach Heidelberg zurückkehrte; ward 1678 in Paris Lehrer des Herzogs von Maine; kehrte dann nach s. Geburtsorte London zurück, wo er am 25. Febr. 1701 in seinem 88. Lebensjahre starb.

Gelle, 12. Nov. 1665: „Die heimliche Ehe zwischen dem Herzoge Georg Wilhelm und der Olbreufe ist öffentlich bekannt, obgleich sie heimlich, ohne Richter u. Zeugen geschlossen ist.“

Nienburg, 16. Dec. 1665: „Wir sind hier, um die gegenseitigen und sehr kräftigen Liebkosungen Georg Wilhelms und seiner Signora zu bewundern; ob dieselben von Dauer sein werden, weiß ich nicht. Venus scheint mehr Herrschaft über dessen Geist zu haben, als Pallas und Mars, mit denen er jetzt mehr zu thun haben sollte.“

Osnabr., 14. Jan. 1666: „Die Verbindung unserer Signora (mit Georg Wilhelm) ist geschehen in der Nacht nach dem 27. Oct. neuen Stils, am Dienstag.“

Osnabr., 17. März 1666: „Madame v. Harburg ist schwanger. Ihr Bruder<sup>1)</sup> ist bei ihr gewesen; in der Meinung, daß sie wirklich vermählt wäre, küßte er ihr das Kleid; als er aber anders belehrt war, hat er den Hof verlassen, um nie dahin zurückzukehren. Sie (Eleon. d'O.) hat mich gebeten, der La Motte zu erlauben, einige Tage während der Abwesenheit des Herzogs bei ihr sein zu dürfen; was ich auch gethan habe, denn ich muß ja Alles thun, um Georg Wilhelm in guter Stimmung gegen uns zu erhalten.“

Osnabr., 8. Apr. 1666: „Was die Schwangerschaft der Signora des Herzogs G. W. betrifft, so glaube ich wohl, daß sie von ihm herrührt. — Es hat auch Niemand an des Herzogs Vermögen dazu gezweifelt. Was man Ihnen früher in der Beziehung gesagt hat, ist nur geschehen, damit Sie zu meiner Verlobung einwilligten.“<sup>2)</sup>

1) Ein Stiefbruder der Eleon. d'O. aus der 2. Ehe ihres Vaters mit Jeanne Berenger du Beignon: Henri d'Esmer, Seigneur du Beignon, welcher später Oberstallmeister am cellischen Hofe ward u. 1675 starb. Vgl. Horric de Beaucaire, Eleon. d'Olbreufe, S. 37. 51. — 2) Als v. Hammerstein 1658 in Heidelberg bei dem Kurf. Karl Ludwig für seinen Herrn, den Herzog Ernst August, um Sophiens Hand warb u. der Kurf. den Heirathsverzicht Herzogs G. W. unsicher fand, hatte Hammerstein versichert: G. W. habe in Folge seiner Ausschweifungen keine Hoffnung mehr auf Nachkommenschaft und deshalb auch seine Verlobung gelöst. Vgl. die Memoiren der Herzogin Sophie S. 59.

Zburg, 18. März 1667: „Seit 3 Tagen haben wir den Besuch meines Schwagers Georg Wilhelm und auch der Madame von Harburg. Ersterer ist immer noch derselbe und beweist uns stets die alte Freundschaft; Letztere hat sich in Gesicht und Figur sehr verändert, denn sie hat fast nur Haut und Knochen und ich werde der Madame Degenfelt<sup>1)</sup> nicht mehr das Unrecht thun und sagen, daß sie ihr gleiche. Sie (Eleon. d’D.) nimmt jetzt zu ihrer Heilung Stahl-Essen<sup>z</sup>.“

Zburg, 2. Apr. 1667: „Nicht ich habe die sweet family Georg Wilhelms zustande gebracht, sondern ich bin nur politisch klug genug gewesen, mich nicht zu widersetzen und dadurch mir einen Mann verbindlich zu machen, welcher meine Kinder zu Erben seines Landes machen will.“

Zburg, 8. Jan. 1667: „Man wird an Ihrem Hofe solche Geschichten von der Madame von Harburg erzählt haben, um Ihre Signora<sup>2)</sup> aufzureizen. Bis jetzt habe ich bei Jener kein Gefolge gesehen, wovon Sie sprechen. Sie hat nur zur Gesellschaft ihre Schwester bei sich<sup>3)</sup> und 3 Kammerfrauen, von welchen die eine die Frau eines Kammerdieners Georg Wilhelms ist und die beiden andern sind les mestresses de tous les courtisans de la cour. Wenn jene Dame (Eleonore) allein ausfährt, geschieht es nur mit einem sechs-spännigen Wagen, aber auf Reisen mit zwei, von denen der zweite für die Kammerfrauen ist. Ich habe noch nie en ceremonie mit ihr gespeist, sondern nur an einer runden Tafel, wo sie zuweilen an meiner linken und Georg Wilhelm an meiner rechten Seite gegessen hat. Sie setzt sich übrigens nie auf einen Armstuhl und verhält sich mir gegenüber ganz nach Gebühr; denn sie ist sehr gut erzogen und weiß ausgezeichnet mit Personen von Rang zu verkehren. Ihre Schwester ist sehr unangenehm, ein rechtes Landmädchen und gleicht ihr gar nicht. Ich habe bei der Mad. v. Harburg

---

1) Die Raugräfin Louise v. D., die zweite Gemahlin des Kurf. Karl Ludwig. — 2) Die Raugräfin Louise v. D. — 3) Angélique d’Obr., ältere Schwester der Eleonore; dieselbe heirathete 15. Febr. 1678 zu Celle den Grafen Heint. V. von Neuß-Burck; vgl. Horric de Beaucaire a. a. D., S. 89.

nur 1 Lakai, 1 Kammerdiener und 1 Pagen gesehen; großen Pomp habe ich nicht bemerkt. Sie wäscht sich auch nie [die Hände] in meiner oder der Fürsten Gegenwart. Kurz, ich würde sehr unrecht thun, wenn ich ihr Betragen tadeln wollte, denn sie benimmt sich ausgezeichnet gegen Georg Wilhelm und gegen Jedermanu. Sie hat Geist und viel Gewandtheit; ohne solche Anmuth würde G. W. ihrer auch bald überdrüssig werden, denn sie ist durchaus nicht schön mehr und scheint von schlechter Gesundheit."

Zburg, 13. Jul. 1667: „Der Herzog Georg Wilhelm will, daß wir ihn bald in Celle besuchen; wir müssen es thun. Seine Signora befindet sich ganz wohl; ich weiß aber nicht, ob ihre Figur und Schönheit wiederkehren werden: augenblicklich ist sie krumm wie eine Baßgeige."

Celle, 22. März 1673: „Ich möchte, daß sie <sup>1)</sup> ein wenig von der Mad. v. Harburg hätte: sie hat viel Gewinnendes und ihre Unterhaltung muß Jedem, der sie auch nicht lieben sollte, gefallen."

Bruchhausen, 23. Mai 1674: „Mad. v. Harburg liegt krank zu Bett; sie hat sich seit ihrem ersten Wochenbett nie wohl befunden; sie hat nur Haut und Knochen und zerbrochene Zähne, dies wird aber ersetzt durch ihre vortreffliche Laune und Unterhaltung und sie wird fortwährend von Georg Wilhelm leidenschaftlich geliebt."

Osnabr., 9. Jun. 1674: „Das innige Verhältniß [zwischen Georg Wilhelm u. Ernst August] dauert fort, und die Signora leugnet, jemals gesagt zu haben, daß G. W. sie wirklich heirathen werde, wenn sie einen Sohn bekäme."

Osnabr., 19. Dec. 1674: „Mad. v. Harburg ist wieder sehr krank geworden."

Osnabr., 30. Jan. 1675: „Was die Angelegenheit mit Fraile <sup>2)</sup> Sophie <sup>3)</sup> betrifft, so freut mich, daß Sie das kaiserliche Patent gesehen haben, welches ohne Zweifel deren

<sup>1)</sup> Des Kurf. Karl Ludw. Schwiegertochter Wilhelmine Ernestine.

— <sup>2)</sup> = Fräulein. — <sup>3)</sup> Sophie Dorothee, Tochter Georg Wilhelms und der Eleonore.

Legitimation beurkundet, ergo: sie hatte solche nöthig! während Herzog Anton Ulrich<sup>1)</sup> glauben machen will, daß Mad. v. Harburg schon immer mit Georg Wilhelm verheirathet gewesen sei und sein Sohn<sup>2)</sup> ein legitimes Kind heirathe. Und um das Kind legitim zu machen, hat er G. W. überredet, daß er die Mad. v. Harburg heirathen könne, ohne die Succession in seinem Staate meinen Kindern zu entziehen. Ernst August hat über diese Angelegenheit Gelehrte consultirt und man ist damit einverstanden gewesen: wenn der Kaiser dem Herzoge Ernst August und seinen Nachkommen die Succession versichert und alle Länder des Hauses Braunschweig, Staatsdiener und Militär, den betr. Eid an Ernst August leisten, und daß, wenn auch Georg Wilhelm Söhne erhalten sollte, diese nicht würden succedieren können. Wenn alles dieses geschehen, ist Ernst August einverstanden, daß G. W. seine Dame heirathe. Von zwei Nebeln hat Ernst August das kleinere wählen müssen: das ist alles was man darüber sagen kann; aber Georg Wilhelm hat dadurch an Achtung verloren, denn seine Unbeständigkeit tritt wieder stark darin hervor, daß er das Kind hat legitimieren lassen, was er nicht nöthig hatte. Die Sache hat ihm 15 000 ₰ gekostet, wovon Schütz<sup>3)</sup> — wie mir Herzog Anton Ulrich gesagt hat — 8000 erhalten hat.“

Osnabr., 20. Mai 1675: „Der älteste Sohn des Herzogs Anton Ulrich von Wolfenbüttel wird das Fraile Sophie von Celle heirathen. Der Kaiser hat diese naturalisirt und bestätigt, daß sie den Titel einer Herzogin von Braunschweig führen soll, wenn sie sich in ein fürstliches Haus verheirathet; was nun geschieht. Die Verlobung ist noch ein Geheimniß, wird aber bald kund werden.“

Osnabr., 7. Mai 1676: „Schütz<sup>3)</sup> hat Georg Wilhelm gegen Ernst August wortbrüchig gemacht. Sie wissen, daß G. W. schriftlich versprochen hat, sich niemals zu verheirathen;

---

1) Von Wolfenbüttel. — 2) August Friedrich, der damalige Verlobte der Sophie Dorothee. — 3) Joh. Helwig Sinold genannt Schütz, cellischer Kanzler 1671—1679.

er hat es mir noch vor 2 Jahren versprochen; aber man hat ihn doch dazu gebracht und Ernst August ist gezwungen, einzustimmen unter der Bedingung, daß G. W. genügende Sicherheit in Betreff der Succession gibt und daß die Madame v. Harburg nur, wie bisher, als Gräfin von Wilhelmsburg <sup>1)</sup> angesehen und behandelt wird. Hierüber ist ein Vertrag geschlossen und von beiden Parteien unterzeichnet; die Bestätigung durch den Kaiser ist eingetroffen und zugleich ein kaiserlicher Befehl an das Kammergericht in Speier erlassen, keinen Schritt und Streit dagegen zuzulassen. Die Landstände, alle cellischen Räte und höheren Officiere haben dem Herzoge Ernst August einen betreffenden Revers ausgestellt. Georg Wilhelm hat es den Herzögen Johann Friedrich <sup>2)</sup> und Rudolf August <sup>3)</sup> mitgetheilt und es bedarf nur noch der Ceremonie, daß Georg Wilhelm dem Revers gemäß die Stände zu Lüneburg dem Ernst August den Huldigungseid leisten läßt. Indessen hat G. W. vor 8 Tagen sich heimlich trauen lassen und man hat bereits in der Kirche für seine „Gemahlin“ gebetet und Jedermann nennt sie „Hoheit“ und „Herzogin von Braunschweig“, direct gegen den schriftlichen Vertrag mit Ernst August. Georg Wilhelm sagt zur Entschuldigung, daß er es nicht angeordnet habe; so würde er auch, wenn seine Kinder sich in den Besitz des Landes setzen sollten, sagen können: er habe es nicht angeordnet. Ho bella ragione! G. W. ist wie ein Kind, Schick macht mit ihm was er will.“

Osnabr., 4. Jul. 1676: „Lise Lotte <sup>4)</sup> theilt mir mit, daß man sich in Frankreich gewaltig über Georg Wilhelm lustig macht, daß er eine Creatur geheirathet hat, die alles Mögliche versucht habe, um den Vater des ersten Kammerdieners

---

<sup>1)</sup> Herzog Georg Wilhelm kaufte von der Familie Grote den von der Elbe unspülten Stillhorn und bildete daraus unter dem Namen „Wilhelmsburg“ eine freie Herrschaft, die als Witwenthumb Eleonorens dienen sollte, und diese erhielt den Titel „Gräfin von Wilhelmsburg.“ — <sup>2)</sup> Von Hannover. — <sup>3)</sup> Von Wolfenbüttel. — <sup>4)</sup> Elisabeth Charlotte, die Herzogin von Orléans.

des Herzogs von Orleans, Namens Colin,<sup>1)</sup> heirathen zu können. Diese Geschichte habe ich nie gekannt, kann aber als Stoff dienen, um die Romane des Herzogs Anton Ulrich von Wolfenbüttel zu schmücken; dessen Aramene<sup>2)</sup> ist vollendet und er bearbeitet jetzt einen andern Roman,<sup>3)</sup> worin er die Zeitgeschichte darstellt. Jetzt hat man herausgefunden, daß es in Frankreich kein größeres Haus giebt als das der Madame von Harburg und daß diese von Geburt wenigstens Gräfin ist, und Georg Wilhelm ist so unschuldig, alles zu glauben was man ihm über dieses Capitel sagt.“

Dsnabr., 27. Aug. 1676: „Die Hebamme, welche Madame von Harburg zu ihrer Entbindung hat aus Frankreich kommen lassen, ist hier auf ihrer Rückkehr dorthin durchgekommen. Sie erzählt, daß Madame von Harburg sie beschuldigte, ihren und ihres Kindes Tod geplant zu haben, und sie mit den Worten verabschiedet habe: sie bitte Gott, ihr zu vergeben, wie sie ihr verzeihe; sie hat der Frau nichts gegeben als 50 ₰ Reisegeld und sie zur schleunigen Abreise gezwungen. Dies ist wahrhaft lächerlich.“

Dsnabr., 7. Jan. 1677: „Die Gräfin von Wilhelmsburg ist vom kaiserl. Hofe als wirkliche Herzogin von Braunsch.-Lüneburg anerkannt; den zwischen Georg Wilhelm und Ernst August geschlossenen Vertrag hat der Kaiser bestätigt. So hält Georg Wilhelm sein Wort und so kann man sich auf ihn verlassen! Das ist die Politik seines Kanzlers<sup>4)</sup>: die Brüder schlecht zu einander zu stellen, denn er regiert jetzt ganz allein mit souveräner Gewalt; jede Kleinigkeit geht durch seine Hände.“

Dsnabr., 14. Jan. 1677: „Chauvet<sup>5)</sup> wird Ihnen berichten können von der Größe der Madame von Harburg

1) Vgl. hierüber: Biblioth. d. liter. Vereins in Stuttgart, Bd. 132, S. 375, Anm. — 2) „Mesopotamische Schäferei oder die Durchlauchtige Syrerin Aramena“; erschien im Druck zu Nürnberg 1669—1673. — 3) „Octavia. Römische Geschichte“; erschien Nürnberg 1677 ff., enthaltend eine Reihe verschleierte Hofgeschichten jener Zeit. — 4) Schütz. — 5) Jerem. Chauvet, hatte sich schon in Portugal und in der Pfalz ausgezeichnet, als er 1670 in cellischen



und wie Georg Wilhelm sein Wort nicht gehalten hat. Er weiß auch, daß in den Eiden, welche er und seine Obersten geleistet haben, sie (die Eleonore) nicht anders genannt ist, als „Madame von Harburg, Gräfin von Wilhelmsburg“, wie es zwischen Georg Wilhelm und Ernst August ausgemacht und vom Kaiser bestätigt war; statt dessen hat er sie jetzt zur Herzogin von Braunschw.-Lüneburg erhoben und darüber nur die Entschuldigung: er habe es nicht angeordnet und könne es nicht verbieten. Er ist sehr böse, daß Ernst August und ich sie nicht ebenso anerkennen. *It is a weak vessel.*“

Osnabr., 8. Jul. 1677: „Der Graf Königseck<sup>1)</sup> hat ihm<sup>2)</sup> gegenüber versichert, daß der Kaiser der Madame von Harburg niemals den Titel einer Herzogin geben werde; daß die Kaiserin es gethan habe, sei durch Dummheit ihrer Kanzlei geschehen.“

Osnabr., 21. Oct. 1677: „Die Pariser Nachricht von einer beabsichtigten Heirath des Prinzen Georg von Dänemark [mit Sophie Dorothee] hat ihre Quelle in Celle selber; sie ist gedruckt gewesen in den Amsterdamer Zeitungen mit der Ueberschrift: „Aus Frankreich.““ Ich schickte sie damals an die Königin Mutter,<sup>3)</sup> welche mir antwortete: sie könne nicht glauben, daß es Leute gebe, die einfältig genug wären, dieser Nachricht Glauben zu schenken. Die Dame von Harburg findet Vergnügen daran, dieses Gerücht umlaufen zu lassen, um Andern Lust zu machen. Das erinnert mich an den alten Schwerin, welcher seine Töchter und ihre Reichthümer in den Amsterdamer Zeitungen anpreisen ließ, wie man es mit außergewöhnlichen Sachen thut, die zu verkaufen sind. Man hat seit kurzem im Deutschen eine Genealogie der

---

Dienst trat, welchen er 1694 quittierte, um als Feldmarschall die Bestallung des Kurf. von Sachsen anzunehmen. Vgl. v. d. Decken, Feldzüge des Herzogs Georg Wilhelm, Hannov. 1838. — <sup>1)</sup> Kaiserl. Vicekanzler. — <sup>2)</sup> Dem Albr. Phil. v. d. Bussche, 1677–79 Gesandter des Herzogs Ernst August in Wien; vgl. diese Zeitschr., Jahrg. 1882, S. 129 ff. — <sup>3)</sup> Sophie Amalie, Gemahlin Königs Friedr. III. von Dänemark.

Madame von Harburg gedruckt<sup>1)</sup>, welche sie mit den Königen von Frankreich verwandt macht; man sagt, daß ihr das Original in Frankreich machen zu lassen 2000 ₰ gekostet habe. Wenn ich nicht so geizig wäre, würde ich einen Stammbaum für meine Kammerfrau anfertigen, diese von Philipp dem Kühnen, König von Frankreich, abstammen lassen und dann das Werk der Herzogin von Orleans zuschicken, um sie recht lachen zu machen.“

Osnabr., 6. Jan. 1678: „Man schmeichelt sich in Celle mit dem Gedanken, daß der Prinz Georg von Dänemark Fraile Sophie [Dorothee] heirathen wird, aber die Königin-Mutter will nichts davon wissen; wir wissen aber aus guter Quelle, daß von Seiten des Königs<sup>2)</sup> davon gesprochen ist, vielleicht um Celle in wichtigen Angelegenheiten fügsamer zu machen. Georg Wilhelm und seine Liebste werden in's Bad gehen, um ihre Zeugungskraft zu stärken und der alte Harthausen übersetzt Gebete aus dem Deutschen in's Französische, um sie der Madame von Harburg zu widmen.“

[Osnabr.], 20. Jan. 1678: „Sie<sup>3)</sup> klagten über Ihre Verwandten; wir haben mehr Grund, über die unserigen zu klagten, wenigstens über Georg Wilhelm, der auf alle Weise gegen Ernst August handelt, so auch in der Sache mit Bremen, wo er den bestimmten mit E. A. abgeschlossenen Vertrag bricht. Aus seinem ganzen Benehmen sieht man, was man würde zu erwarten haben, wenn er einen Sohn erzeugte. — Die neue „„Hoheit““ von Celle ist mit Georg Wilhelm unter Brief und Siegel vermählt, in Gegenwart des Kanzlers<sup>4)</sup> und des Herzogs Anton Ulrich von Wolfenbüttel und dessen Frau<sup>5)</sup> vor zwei Jahren; sie will aber glauben machen, daß sie schon in Holland verheirathet sei und der Herzog Anton Ulrich ist so romanhaft, daß er

1) 1677 gab der landgräfl. hessische Rath und Historiograph J. J. Winkelmann heraus: Stamm- u. Regentenbaum der Herzoge zu Braunschw.=Lün., wo S. 182 ff. auch die Genealogie der d'Albreuse eingehend behandelt wird. — 2) Christian V. — 3) Der Kurfürst Karl Ludwig v. d. Pfalz. — 4) Schück. — 5) Elisabeth Juliane.

wollte, ich sollte die Welt davon überreden. Ich habe ihm geantwortet, daß ich aus Liebe zu ihm nicht lügen würde und daß man nicht würde nöthig gehabt haben, die Tochter legitimieren zu lassen, wenn jenes der Fall gewesen wäre. Er erwiderte: daß es auch ihm nicht recht wäre, daß aber der Kanzler<sup>1)</sup> 8000 ₰ und mehr erhalten habe, seinen Herrn dazu zu überreden, und daß man der kaiserl. Kanzlei 15 000 ₰ gezahlt hätte, wovon Schüz mehr als die Hälfte erhalten.“

Osnabr., 31. März 1678: „Graf Königsmarck befestigt sich in Mecklenburg; Georg Wilhelm aber hofft, daß der Kurfürst von Brandenburg ihm Cavallerie schicken wird, denselben dort zu vertreiben. G. W. ist dieser Expedition wegen in Dannenberg mit seiner Madame von Harburg, welche die Schweden aber nicht beißen wird, denn sie hat keine Zähne mehr, wie uns der große Stechinelli<sup>2)</sup> sagt.“

1) Schüz. — 2) Giov. Franc. Maria Capellini, genannt Stechinelli. Nach d. geneal. Taschenb. der gräfl. Häuser (1838, S. 536) stammte derselbe aus d. adel. Hause Capello in Venedig ab und wurde als Page von einem Herzoge von Braunschw.=Lün. mit nach Deutschland genommen. Nach v. d. Kneesebeck (Taschenb. des Hannov. Adels, S. 267) hatte derselbe als armer Knabe dem Herzoge Georg Wilhelm bei dessen Anwesenheit in Venedig einen Anschlag zweier „maroder“ venetian. Bürger auf das Leben des Herzogs verrathen, weshalb dieser ihn mit nach Celle genommen, erziehen lassen und später mit Gnaden überhänft habe. Derselbe stieg zum Landdrost und Generalpostmeister im Hannoverschen, kaufte das Gut Wickenburg im Lüneb., ward vom Kaiser Leopold I. 1688 mit dem Prädikat „v. Wickenburg“ in den Adelsstand erhoben und erhielt 1705 vom Kaiser Joseph I. den Freiherrnstand. — Die Herzogin von Orleans schreibt 1718 an die Kaugräfin Luise (Public. d. liter. B. in Stuttg., Bd. 122, S. 423): „Ich habe aber lachen müssen, liebe Louise, daß Ihr deß Stiquinels frau vor eine dame de qualité haltet. Niemandt weiß beßer als ich, wer die Stiquinellen sein, denn ich habe den vatter gekendt, wie ihn Herzog Görg Wilhelm auß Italien brachte undt hatte ihn auß barmherzigkeit genohmen, hatte damahls gar keine gedanken, den edelman zu agiren, das ist ihm erst hernach im sin kommen, wie er sich reich gefunden. Er war sonst ein gutter man, henrahte in der ersten ehe undt noch zu meiner zeit ein camerfrau von unseru Sel.

Ösnabr., 9. Jun. 1678: „Der Gesandte v. Gersdorf ist noch hier; er ist höchst naiv. Als er eines Tags zusammen war mit der Fürstin von Ostfriesland und der Madame von Harburg, wie diese über andere Personen sehr lästerten, sagte er ihnen: „„Sie sprechen so viel von Andern; glauben Sie, daß man von Ihnen nichts sagt?““ Worauf sie in ihn drangen, kund zu thun, was man von ihnen spreche. Da sagte er zu der ersten: „„Man behauptet, daß Sie ein Kind gehabt haben von Bauditz und Sie mit diesem eine Gewissensehe geschlossen hätten,““ und zu der Madame von Harburg sagte er, man behaupte: sie habe sich sehr belustigt, ehe sie Georg Wilhelm erhört habe. Diese Eröffnungen machten sie so bestürzt, daß sie kein Wort mehr zu sagen hatten.“

Ösnabr., 22. Jun. 1678: „Der Prinz Georg von Dänemark ist noch in Celle. Man hatte gehofft, ihn zu fördern, aber er will nicht anbeißen. Indessen belustigt man ihn durch Spiel, Jagd und Komödie.“

Ösnabr., 22. Dec. 1678: „Georg Wilhelm läßt jetzt seine Tochter in seinem Zimmer schlafen seit ihrer Liebeleie mit dem jungen Haxthausen.<sup>1)</sup> Er kennt vielleicht nicht die Geschichte von dem, welcher seine Tochter 7 Jahre auf dem Rücken getragen und nur ein mal auf die Erde gestellt hatte, wo sie sogleich den so lange gehüteten Schatz verlor. Er [G. W.] hat am ganzen Hofe bekannt gemacht, daß sie [seine Tochter Sophie Dorothee] jetzt mannbar wäre!“

Ösnabr., 23. Febr. 1679: „Was die liebenswürdige Herzogin<sup>2)</sup> vorschlägt, ist eine Heirath zwischen meinem Sohne churfürstin, so Marchand hieße; sie war von Heydelberg kommen; sie war des frankösischen pfarrers monsieur Caré seine halbschwester.“ — 1) So schreibt die Herzogin Sophie am 6. Dec. 1678 auch an den Ösnabr. Gesandten in Wien, -Abt. Phil. v. d. Buische (vgl. diese Zeitschr. 1882, S. 141): „Il s'est fait un amour à Cell entre la jeune Frailen [Sophie Dorothee] et le jeune Haxthausen, qui estoit bien d'un autre espece; il a esté disgracié pour toute sa vie et il me semble qu'il l'a bien merité . . ., aussi les poulets ont esté trouvé dans la poche de l'enfant, qui a pourtant à cette heure 12 ans. C'est commencer des intrigues bien jeune.“ — 2) Benedicta, Gemahlin Herzogs Joh. Friedr.

Georg Ludwig und Fraile Sophie [Dorothee]; was aber Johann Friedrich und Ernst August mißbilligen.“

Osnabr., 19. März 1679: „Sie werden schon aus den Zeitungen erfahren haben, daß Georg Wilhelm Frieden geschlossen hat [mit Ludwig XIV.] durch Vermittlung der schönen Herzogin [Eleonore] und ihres Betters, des Grafen von Nebenac.<sup>1)</sup> Der König von Frankreich wird mächtig durch die Dummheit Anderer.“

Diepholz, 29. März 1679: „Der alte Wicquefort,<sup>2)</sup> welcher sich aus dem Gefängniß gerettet hat, ist in Celle, wo Georg Wilhelm ihm die Stelle des verstorbenen Kanzlers<sup>3)</sup> geben will, aber die Rätthe haben es verhindert; er bleibt jedoch fortwährend in großer Gunst, denn die Regentin [Eleonore] hält ihn.“

Osnabr., 4. Mai 1679: „Wir sind in Linzburg<sup>4)</sup> gewesen; Georg Wilhelm wollte nicht dorthin kommen ohne seine Liebste [Eleonore], welche Ernst August nicht sehen und welcher die Herzogin Benedicta den Vortritt nicht zugestehen will.“

Osnabr., 11. Mai 1679: „Wir sind nicht weit entfernt davon, Sklaven Frankreichs zu werden; das künmert aber den Hof von Celle nicht; dort ist man zufrieden, daß Madame von Harburg von Ludwig XIV. ein Geschenk von 50 000  $\text{fl}$  erhalten hat und einen Brief, worin sie „Herzogin“ tituliert wird. Sie sehen daraus, wie man daran sein würde, wenn diese Creatur Söhne in die Welt setzte.“

Osnabr., 20. Jun. 1679: „Ernst August, welcher sich oft schlecht befindet, denkt immer daran, daß er vor seinen Brüdern sterben und seine Kinder in trauriger Lage hinterlassen könnte. Vor langer(?) Zeit hat man ihm von cellischer Seite 50 000  $\text{fl}$  Rente und 100 000  $\text{fl}$  baar angeboten, wenn er einwillige in eine Heirath Georg Ludwigs

1) Vgl. über ihn Horric de Beaucaire a. a. D., S. 71 ff.

— 2) Abr. de Wicquefort, holländ. Diplomat und Geschichtschreiber, braunschw. Gesandter im Haag; † zu Celle 1682. — 3) Schück. —

4) Jagdschloß des Herzogs Joh. Friedr. im Grunderwald, zwischen Leine und Aller.

mit Sophie Dorothee. Unser Sohn hat aber Widerwillen gegen die Heirath und wir gegen eine Alliance mit der d'Albreuse, obgleich (!) die Miß Hyde <sup>1)</sup> aus keinem bessern Hause war und dieses Mädchen [Sophie Dorothee] ein zweimal legitimirtes Kind ist. Nach diesen Erwägungen muß man die Summe erhöhen. Was meinen Sie, wenn man 80 000 ₰ jährlich an Ernst August gebe, dürfte er darum seine Ahnenreihe verderben und würden Sie das gut genug bezahlt finden? Man bietet zugleich an, daß das ganze Militair dem Ernst August den Eid leisten und das ganze Land ihm huldigen soll, um nur Ernst August unterthan zu sein, auch wenn Georg Wilhelm Söhne bekommen würde. Aber durch alles das würde die Sache für mich nicht angenehmer werden, mit solcher Person Compagnie zu machen. Johann Friedrich ist sehr dagegen.“

Osnabr., 22. Jun. 1679: „Georg Wilhelm klagt, daß seine Beine gegen Abend anschwellen, übrigens ist er dick und fett; er geht jetzt mit seiner Liebsten nach Pyrmont und von da will er mit ihr nach Ems, von wo Johann Friedrich in sehr guter Gesundheit zurückgekehrt ist.“

Amsterdam, 8. Aug. 1679: „Der Regent und Vormund <sup>2)</sup> Friedrich Karl von Württemberg ist in Pyrmont, um sich um die Tochter Georg Wilhelms zu bewerben; man glaubt aber nicht, daß er zum Ziele kommen werde.“ <sup>3)</sup>“

Osnabr., 9. Nov. 1679: „Das Angebot von Celle [wegen der Heirath zwischen Sophie Dorothee und Georg Ludwig] ist eine bittere Pille, aber wenn man sie mit 100 000 ₰ jährlich vergoldet hat, wird man die Augen zuthun und

<sup>1)</sup> Anna, Tochter des engl. Kanzlers Hyde, nachmal. Grafen von Clarendon, war die erste Gemahlin Königs Jakob II. —

<sup>2)</sup> Des Herzogs Eberhard Ludwig von Württemberg (1677—93). —

<sup>3)</sup> Worauf der Kurf. Karl Ludwig am 15. Aug. 1679 antwortet: „Die Wittve [Marie Dorothee, Sophie geb. v. Dettingen] des Vaters (Eberhard III., † 1674) jenes Herzogs v. Württemberg hat das Gerücht ausgesprengt, daß die Heirath jenes Regenten mit Sophie Dorothee beschlossen sei, aber ich glaube nicht daran, so lange Georg Wilhelm Hoffnung haben wird, die Tochter im eigenen Hause verheirathen zu können.“

sie herunterzuschlucken. Das Beispiel des Prinzen von Oranien <sup>1)</sup> macht es erträglicher und Ernst August sagt: „Der Herr bedarf seiner.“ Meine 6 Söhne werden groß, Ernst August fühlt sich krank und will daher jene gut versorgt sehen und der Succession sicher sein. Ich finde die Sache sehr unangenehm und hätte für meinen Sohn lieber eine Tochter Johann Friedrichs mit jährlich 30 000 ₰, bis an Ernst August eine Succession gefallen ist, wo dieser dann verpflichtet sein würde, von jenem Gelde den beiden andern Töchtern Johann Friedrichs abzugeben. Zur Sicherheit für Johann Friedrich wollte er diesem 200 000 ₰ einhändigen; aber Johann Friedrich ist nicht damit einverstanden; man muß also Geduld haben.“

Osnabr., 30. Nov. 1679: „Ihre Billigung in Betreff der Ahnen <sup>2)</sup> ist keine Kleinigkeit: „Kacke gât vor all“ und man muß essen, wenn solches erfolgen soll. Indessen ist die Sache sehr unangenehm, obgleich (!) wir ein Beispiel in der Heirath des Prinzen von Oranien haben, dessen Frau <sup>3)</sup> nicht vornehmer ist und von keiner keuscheren Mutter abstammt; außerdem bringt sie ihm nur die Hoffnung auf ein Königreich, aber hier fragt man wie Zodelet: <sup>4)</sup> „Ist baar Geld vorhanden?“ und man wird nichts ohne das thun, d. h. ohne von dem versichert zu sein was man haben soll. Hede-  
mann <sup>5)</sup> ist deswegen hier. Es kommt jetzt alles darauf an, genügende Mittel zu finden, um Ernst August die Succession zu sichern, damit man nicht nach einem Stücke hascht und ein noch größeres verliert. Ich werde mich darein finden zum Besten meiner Kinder, denn die Kameradschaft [mit der d'Olbreuse] wird mir sehr unangenehm sein.“

Osnabr., 7. Dec. 1679: „Die Verhandlungen Hede-  
manns sind plötzlich abgebrochen, weil man keine andere

1) Vgl. S. 214, Num. 1. — 2) Bei der projectierten Heirath zwischen Soph. Dorothee und Georg Ludwig. — 3) Wilhelm (III.) hatte 1677 die engl. Prinzess Marie, Tochter des Herzogs von York (Jakob II.) und dessen erster Gemahlin Anna, einer Tochter des Kanzlers Hyde, geheirathet. — 4) In einem franzöf. Lustspiel. — 5) Cellischer Minister.

Sicherheiten wegen der Succession hat geben wollen als zu denen man schon verpflichtet war durch den Vertrag, welchen der Kaiser bestätigt, man aber nicht gehalten hat. Um ein Gut ein wenig früher zu haben, hat man durch Anerkennung der Madame von Harburg als Herzogin das Successionsrecht auf alle Länder Georg Wilhelms auf's Spiel gesetzt; denn jene [Eleonore] wird gewöhnlich schwanger, wenn ihre Tochter verlobt ist. Auch geht das, was man mit dieser anbietet, nicht so weit, daß man daran Hoffnungen knüpfen kann."

Osnabr., 11. Jan. 1680: „Die Madame von Harburg vergießt jetzt <sup>1)</sup> Thränen der Zärtlichkeit für mich. Wenn man glücklich ist, hat man Freunde.“

Hannover, 2. Mai 1680: „In Celle ist Alles verfranzt von oben bis unten; so hält auch die Dame [Eleonore] den armen Georg Wilhelm zurück, seinen Bruder [Ernst August] zu sehen, welcher das größte Verlangen danach gezeigt hat.“

Hannover, 9. Juli 1680: „Ernst August und Georg Wilhelm haben einen neuen Vertrag geschlossen, wonach Madame von Harburg als Herzogin anerkannt wird unter der Bedingung, daß ihre Kinder nicht succedieren können. Dies wird G. W. aufs neue beschwören, seine Unterthanen werden E. A. die Huldigung leisten und der Kaiser wird auch diesen Vertrag bestätigen. Es ist das alte Lied in einer andern Tonart. Die größte Sicherheit gewährt, daß die Dame [Eleonore] keinen Sohn hat. Monsieur d'Arch <sup>2)</sup> schien ganz verblüfft, daß der Vertrag ohne ihn zu Stande gekommen ist.“

Hannover, 5. Aug. 1680: „Ernst August ist wieder 3 Tage bei Georg Wilhelm in Celle gewesen. Man hat daselbst zweimal Komödie gespielt, hat Hirsche gespießt und Trictrac gespielt: wenn das zur deutschen Freiheit beitragen könnte, würden Ihre <sup>3)</sup> Angelegenheiten bald besser stehen.

<sup>1)</sup> Wo nach dem plötzlichen Tode des Herzogs Joh. Friedr. (28. Dec. 1679) Sophiens Gemahl Ernst August regierender Herzog von Hannover geworden ist. — <sup>2)</sup> Marquis d'Arch-Martel, französ. Gesandter am cellischen Hofe 1680—1685. — <sup>3)</sup> Des Kurf. Karl Ludw. v. d. Pfalz.



Am celler Hofe ist ein gewisser Boisddavid,<sup>1)</sup> welchem Herzog G. W. jährlich 2000 ₰ giebt, welcher Alles regiert; er ist die Creatur der Madame v. Harburg. Sie können daraus abnehmen, wie die Sachen dort stehen. Die Rätthe sollen eifersüchtig auf jenen sein und man muß hoffen, daß sie die Oberhand behalten werden; sie sind die einzigen Deutschen am Hofe, alle Uebrigen sind Franzosen.“

Wir ersehen aus diesen Auslassungen der Herzogin Sophie, daß, während sie früher über ihren Schwager Georg Wilhelm milde und liebevoll urtheilt, ihr Zorn über denselben keine Grenzen kennt, sobald er die Eleonore d'Olbrense, zu deren Besitz sie selber „mit politischer Klugheit“<sup>2)</sup> dem Schwager behülflich gewesen war — um dessen Leidenschaft von sich abzulenken und eine legitime Verheirathung desselben zu hindern —, zu seiner legitimen Gemahlin und „Herzogin“ erhob und Sophie die in Aussicht gestellte Succession in Celle gefährdet glaubte. Jetzt sind ihre Neußerungen über Georg Wilhelm mit größter Verbitterung erfüllt. Ebenso sind ihre Auslassungen über Eleonore anfangs milde und anerkennend, sie rühmt deren ausgezeichnete Erziehung, Bildung und Lebensart, deren Bescheidenheit und taktvolles Benehmen gegen Georg Wilhelm und gegen Jedermann, schreibt ihr Geist, viel Gewandtheit und Gewinnendes zu, — aber als dann deren Tochter, Sophie Dorothee, vom Kaiser legitimiert und Eleonore zur Herzogin erhoben war, da sehen wir Sophiens Auslassungen über diese „Creatur“ ohne Maß und Würde, von sarkastischer Schärfe und Haß erfüllt, und eine Verbindung ihres Sohnes mit deren Tochter erscheint ihr, der Stuartschen Enkelin, schrecklich und empörend.

Dieselbe leidenschaftliche Abneigung und Bitterkeit, ja Verachtung tritt uns entgegen in den Neußerungen der Richte der Herzogin Sophie, der Elisabeth Charlotte, Herzogin von Orléans; was sich daraus erklärt, daß diese die Berichte über

1) General de Boisddavid; vgl. Horric de Beaucaire a. a. D., S. 81. — 2) Wie Sophie selber sagt; vgl. ihre Auslassung vom 2. Apr. 1667, S. 204.

Eleonore von der dieser feindlichen Partei, ihrer Tante Sophie erhielt. Ich stelle diese Auslassungen der Herzogin Elisabeth Charlotte hier zusammen aus den Briefen derselben an ihre Halbschwestern, die Raugräfinnen Louise und Amalie Elisabeth, herausgegeben in der „Bibliothek des litterar. Vereins in Stuttgart“, Bd. 88. 107. 122. 144. 157.

8. Apr. 1702: „Beym herzog von Zelle undt ma tante kan man sagen wie im alten sprichwort: „„Alte liebe rostet nicht.““ Dieser herzog ist woll der beste herr von der welt. Ich habe ihn recht lieb, aber seine gemahlin kann ich nicht estimiren. Es ist immer schadt, daß der herr so mißheüracht, undt ich kan [nicht] leyden, daß ein solcher herzog eine gemahlin hatt, die sich glücklich hir geschäkt hette undt allen ihren möglichsten Fleiß ahngewendt hatte, umb einen von Monsieur S[elig] ersten cammerdinnern zu heürachten, dessen sohn noch in meinen dinsten ist.“

29. Apr. 1702: „Es ist ein groß unglück mitt den mißheürachten, es wirdt nie nichts guts drauß. J. V. meines vettern, des churfürsten von Braunschweig,<sup>1)</sup> heüracht hatt viel mehr bößes als guttes zu wegen [gebracht] undt auff alle weiße eine ewige schande. Die herzogin<sup>2)</sup> hatt mehr ursach als niemandts, betriibt über ihrer dochter unglück zu sein; denn hette sie sie nicht in ihrer erster jugendt zu der coquetterie undt gallanterie erzogen, so wäre sie nicht in daß unglück gefahlen, worinen sie nun steckt. Es seindt leütte hir, so nicht sagen, daß sie nicht criminelle gewesen, undt ein jung mensch, wie sie war, so sich küßen undt begreifen leßt, thut woll alles überige auch. Ihr habt ihr gar recht geantwortet, es were woll zu wünschen, daß nicht geschehen were, waß geschehen ist. Diese herzogin ist von gar geringer herkunfft undt es were ihr eine ehre gewesen, Monsieur premier valet de chambre zu heürachten. Denckt nun, wie sich daß zu einem herzog von Braunschweig schicken kann! undt waß ihr geschehen, ist frehlich vor ein groß glück zu rechnen; insouderheit ist es rar, daß ein verstandiger herr,

1) Georg Ludwig. — 2) Eleonore.

wie herzog Georg Wilhelm ist, ein Mensch heirath, mit welcher er so viel jahr ohne heirath gehaußt hatt.“

27. Jul. 1702: „Carluß<sup>1)</sup> macht mich noch die princes von Allen<sup>2)</sup> hassen; denn hette die ihn nicht so mit ihrer verfluchten coquetry verfolgt, were er zu Hanover blieben undt nicht umbkommen.“

5. Apr. 1703: „Die herzogin von Zel kene ich nicht, aber des herzogß gutte ist mir lengst bekandt. Ich habe den herrn recht von herzen lieb. — Wie Ihr mir die herzogin von Zelle beschreibet, muß sie gar nicht mehr schön sein. Ich habe all lengst gehört, daß sie ihre zahn verlohren; daß veralt sehr. Dieße herzogin kan woll alt außsehen, denn sie istß.“

10. Mai 1705: „Es ist mir bang vor dem herzog von Zel Sibten; denn wenn die leutte von seinem alter ahnfangen zu endern, ist es gar ein schlim zeichen. Daß kompt mir wunderlich vor, daß die hertogin Zel den nachmittags bett.“<sup>3)</sup>

1. Juli 1705: „Daß es so gutt undt höfflich zu Zel hergeht, wundert mich nicht. Ich kene den herzog woll, der ist woll der beste herr von der welt; seine gemahlin kene ich nicht undt finde sie nicht gar estimable, daß heißt maußdreck under dem pfeffer.“

9. Juli 1705: „Herzog Jorg Wilhelm ist noch, wie J. L. alle ihre tage gewesen sein. Die herzogin thut nicht zu viel, zu Euch zu kommen, denn ich bin versichert, daß Ewer jungfer von beßern hauß ist, alß sie. Wie sie in Frankreich war, war alle ihre ambition, einen ersten cammerdiener von Monsieur zu heirathen, der sie nicht gutt genug vor sich fandt. Ich schäme mich recht, wenn ich davon reden höre.“

6. Aug. 1705: „Ich bin fro, daß herzog Jorg Wilhelm zu ma tante kompt; denn ist J. L. eine gutte undt ahngenehme gesellschaft, die J. L. doch verhindern wirdt, ahn trawerige sachen zu gedenden. Viel frankösche weiber seindt

<sup>1)</sup> Karl Ludwig, ältest. Sohn des Kurf. Karl Ludw. v. d. Pfalz und der Luise v. Degenfeld. — <sup>2)</sup> = Ahlden. — <sup>3)</sup> = betet.

auff einem schlag, insonderheit die, so coquet undt desbaurchirt gewesen. So baldt sie alt genug werden, keine amants mehr zu haben, werden sie devot oder auff wenigst stellen sich, alsß wen sie es wehren; alsßden aber werden sie ordinaire gar gefährlich; denn sie werden neydig undt konnen niemandts mehr leyden. Es ist viel, daß die herzogin von Zel nicht stolz ist; denn ordinaire, wenn sich leütte in posten finden, die ihnen nicht zukompt, wissen sie vor hoffart nicht, wie sie sich stellen sollen.“

17. Sept. 1705: „Herzliebe Amelisse, mir nent Ihr den herzog von Zel woll recht; denn er war mir recht lieb undt es ist mir von herzen leydt, daß er todt ist. Nach seiner gemahlin frag ich nichts, da hatt man mehr unehr, alsß ehre von gehabt, will also nichts von ihr sagen.“

12. Nov. 1705: „Mein gott, wie gehen die sachen in dießer welt! Die herzogin von Zel war gebohren, Amelisse undt Euch auffzuwarten können; nun wahr<sup>1)</sup> Amelisse ihr auff.“

15. Juli 1706: „Es ist eine große charitet von ma tante, die herzogin von Zelle zu besuchen, undt eine rechte generositet; denn sie hatt es nicht ahn ma tante verdint.“

5. Aug. 1706: „Die herzogin von Zel ist zu loben, ihre schuldigkeit bey ma tante abzulegen; denn sie würde sehr basmirt werden, anderst zu thun. Es ist auch woll billig, daß sie ihr enckel wasß schenckt. Französische weiber klagen immer.“

19. Aug. 1713: „Ich weiß, wie die frantzösche weiber delicat sein undt sich klagen können, also wunderts mich gar nicht, daß die herzogin von Zelle sich so zärtelt.“

6. Sept. 1714: „Die alte zohlt, die herzogin von Zell,<sup>2)</sup> brehdt zu Paris ein geschrey auß, so mich piquirt hatt, nehmlich daß der churfürst von Braunschweig, seyder er könig ist, sie<sup>3)</sup> mit aller gewalt hatt haben wollen, um sie mitt sich nach Englandt zu führen, daß sie aber einen so großen wider-

---

1) = wartet. — 2) Eleonore. — 3) Sic! d. h. die Tochter der Eleonore, Sophie Dorothee.

willen gegen ihrem könig hatt, daß sie ihm sagen laßen, sie wolle lieber all ihr leben im schloß Allen <sup>1)</sup> zubringen.“

22. Sept. 1714: „Es piquirt mich recht, daß die alte heßliche herzogin von Zel noch bey leben ist undt daß unßere liebe churfürstin, so viel frischer war, todt muß sein.“

30. Sept. 1714: „Ich mag nichts von der herzogin von Zel sagen; denn es verdrißt mich recht, daß sie unßere liebe churfürstin S[elig] überlebt hatt, daß kan ich nicht verdauen.“

20. Okt. 1714: „Mich wundert, daß die herzogin von Zell so nahe bey ihren enkelen war, ohne sie zu sehen; daß seindt hießige tendressen. Ma tante war woll zufrieden von dießer herzogin, wenn sie nur ihre dochter nicht so bludtsübel erzogen hette. Zudem so war sie auch warlich von gar zu geringen stoff, eine herzogin von Zell zu werden; denn alle ihre ambition war hir, meines herrn S[elig] ersten cammerdiener [zu heirathen], so Colin [hieß] undt deßen sohn mein haupthoffmeister. Also ist es eine säch, die ich weiß, alß wenn ichs gesehen hette.“

2. April 1715: „Ma tante S[elig] hatt mir oft von madame Cresset <sup>2)</sup> geschrieben, wie sie zu hannover [war]. Wo mir recht ist, so wurde ihr man ein wenig närrisch dort. Allerhandt leütte konnen der herzogin von Zelle verwandt sein; denn sie ist gar nicht viel besunders.“

28. Jul. 1714: „Der könig <sup>3)</sup> soll seine enkellen nur in 3 monat einmahl sehen; daß ist nicht gar tendre. Die printzes <sup>4)</sup> meint, daß pr. Amelie viel von unßer S[eligen] churfürstin, <sup>5)</sup> ihr uhralt groß frau mutter, haben wirdt. Daß ist keine schlime gleichnuß, daß kan ihr keine schandt ahnthun, wie ihr andere groß frau mutter, die Franckösin. <sup>6)</sup>“

16. Jun. 1720: „Mich wundert, daß mir die printzes von Wallis der herzogin von Zell todt nicht geschrieben;

1) = Allden. — 2) Die Gemahlin des damaligen englischen Gesandten beim niedersächf. Kreise; vgl. Havemann III, 372. 508. — 3) Georg I. von England. — 4) von Wales, Caroline. — 5) Churfürstin Sophie von Hannover. — 6) Eleonore d'Olbreuse.

daß macht mich glauben, daß es nicht war ist.<sup>1)</sup> Ich wolte, daß sie vor 50 jahren gestorben were, so hette sie viel übelß undt unglück verhütt. Sie war nicht sonderlich von humor, sondern wie schir alle frantzösche weiber von der welt sein, die allezeit capricieux undt ambitieux sein undt alles regieren wollen undt ihnen unterthanig machen. Wolte gott, sie were bey ihrem schlegten adel in Poictou geblieben! Ich sage schlechten adel, weilien sie sichs einmahl vor eine ehre gehalten, ein premier valet de chambre von meinem herrn S[elig] zu heürahten.“

11. Juli 1720: „Ich glaube, die herzogin von Zell könte sagen, wie deß marechal de Villeroy vatter alß zu sagen pflegte. Wen man ihn fragte, wie er sich befinde, andtwort er: „Ouy, je me porte bien, mais je moureres bientost.“ So wirdt es gewiß dießer herzogin auch gehen, denn sie muß alt sein, war ein erwachsen mensch, wie ich noch ein kindt war; sie muß auffß wenigst 7 oder 8 jahr alter sein, alß ich. Ja sie muß gar alt sein; man sagt, sie fange ahn, ein wenig kindisch zu werden, welches kein groß wunder ist. Ich habe mein leben keine inclination weder vor diese dame, noch vor ihre dochter gehabt.“

28. Febr. 1722: „Der herzogin von Zel todt weiß ich schon lengst mitt allen umstanden; were sie vor 60 jahren gestorben, were es mir lieber gewesen und hette viel unglück verhütt.“

12. März 1722: „Die herzogin von Zel hatt gar einen schönen todt gehabt. Gott verley mir die gnade, daß der meine so sein mag! Die herzogin von Zel mag woll viel guts ahn sich gehabt [haben]; sie hatte aber etwaß, wie man mir versichert, so hir im landt, insonderheit bei den damen, gar gemein ist, nehmlich falsch zu sein wie galgenholz, wie Lenor alß pflegt zu sagen; da halt ich gar nichts von. Daß unglück ihrer fraw dochter war bloß ihre schuldt, sie hatt sie bitter übel erzogen, soll in alle ihre amour ihre confidentin gewesen sein; daß ist abscheulich. Sie hatt kein testament

<sup>1)</sup> Sie starb erst 5. Febr. 1722.

gemacht, alles mündtlich verordnet undt ihre leütte undt bedinten gar woll bedacht.“

Aber die Herzogin Eleonore blieb trotz aller ihr von der Herzogin Sophie gewordenen Kränkungen, ja noch nach der Katastrophe mit ihrer Tochter Sophie Dorothee, milden, versöhnlichen Sinnes gegen jene, wie die beiden nachfolgenden, bisher ungedruckten Briefe ergeben:

Herzogin Eleonore, geb. d'Albreuse, an die Kurfürstin Sophie <sup>1)</sup>

## 1.

a brocausen <sup>2)</sup> le 13 juin 1699

vous me faitte bien de lhonneur, madame, de mavoir honoree dune de vos lettre, preferablement a monsieur le duc. je rescue comme je le doy cette marque de faveur, cepandan je vous . . . <sup>3)</sup> bien quil resoit souvan des marque de votre souvenir, car il les merite y estant sansible au dernier point. ce bon praince a fait une chute il y a huit jours entran en sa chambre; il cest <sup>4)</sup> blese <sup>5)</sup> ala jambe, dont il est encore fort incoumode; <sup>6)</sup> ce qui le fasche davantage, cet <sup>7)</sup> que cela lenpesche de pouvoir ce <sup>8)</sup> promener avec son petitfil <sup>9)</sup> quil eme <sup>10)</sup> beaucoup. je trouve ce jeune praince comme vous le despegnes, madame, plain desprit et fort emable. je ne doute poin que monsieur le duc ne vous rande ses devoirs a luinsbourg, <sup>11)</sup> sil lui est posible. le Roy dengleterre <sup>12)</sup> lui a fait dire par le jeune boulo <sup>13)</sup> quil esperoit le voir bientos a lo <sup>14)</sup>; je ne say pas, si je serai de la

1) Ich gebe die Br. hier getren nach dem Original in d. Kgl. Bibl. zu Hannover, nur die dort fehlende Interpunktion habe ich hinzugefügt. — 2) = Bruchhausen. — 3) Ganz unleserlich, remercie? — 4) = s'est. — 5) = blessé. — 6) = incommodé. — 7) = c'est. — 8) = se. — 9) Der am 30. Oct. 1683 geb. Sohn des Kurprinzen Georg Ludwig und der Sophie Dorothee: Georg (II.) August. — 10) = aime. — 11) Linsburg, Jagdschloß im Grindewald. — 12) Wilhelm III. von Oranien. — 13) v. Bülow. — 14) Das holländ. Schloß Zoo in der Prov. Geldern.

partie, mais si jalles, il faudroit bien, madame, sajuster pour les . . . .<sup>1)</sup> je suis bien aise que V. A. E. hait<sup>2)</sup> eu des nouvelle des praince ses fil et de ce que tous les deus<sup>3)</sup> se porte bien. si la Raine des romain<sup>4)</sup> a desja santy son enfant, cest une marque dun praince; les fille ne se faisant pas sentir si tos.<sup>5)</sup> ou dit que mr de la foret va servir le Roy de pollogne<sup>6)</sup>; nous lavrons isi en peu de jours. je plain beaucoup la contesse plate<sup>7)</sup>; voila, madame, de quoy nos baujours devienne.<sup>8)</sup> je suis avec monsieur le duc de V. A. E. la tres hnoble et tres obeisante servante  
eleonor.

## 2.

a cell le 6 de lan 1703.

il est certain, madame, que je resoy toujours avec toute la joye, don<sup>9)</sup> je suis capable, les marque de lhonneur de votre souvenir et que je suis plus sansible que je ne saures lexprimer a vos bonte. je suis ravie que ma double figure que jai eu lhonneur de vous envoyer vous aye este agreable; jan<sup>10)</sup> suis bien recompensee par la maniere oblijante, don<sup>9)</sup> vous laves<sup>11)</sup> resue et par lasurance que vous me donne de vottre bienveillance, qui mes<sup>12)</sup> presieuse et chere a lainfny, estant de V. A. E. pardessus toute exepresion la tres humble et tres obeisante servante

eleonor duchesse de Bronsvic e lunebourg.

---

1) Ganz unleserlich. — 2) = aie. — 3) Maximilian Wilhelm und Christian, in kaiserl. Diensten. — 4) Wilhelmine Amalie, Gemahlin des 1690 zum römisch-deutschen König erwählten, 1705 seinem Vater Leopold I. als Kaiser nachfolgenden Joseph I.; sie war die Tochter des Herzogs Johann Friedrich von Hannover. — 5) Joseph I. und Wilh. Amalie hinterließen nur 2 Töchter. — 6) August II, Kurfürst von Sachsen, König von Polen. — 7) Die bef. Gräfin Clara Elisabeth v. Platen, geb. v. Meisebug. — 8) = deviennt. — 9) = dont. — 10) = j'en. — 11) = l'avez. 12) = m'est.



on ne peut exeprimer, madame, a quel poin monsieur le duc vous est devoue et la joye quil a en resevan de vos lettre; je vous conjure de len regaller bien souvan.

### 3. Briefwechsel zwischen der Herzogin Eleonore, Leibniz und Greiffencranz, des Letzteren Genealogie der Herzogin betreffend.

Die Geschichte der Eleonore, dieser aus niedererer Stellung in den Reichsfürstenstand emporgestiegenen Französin, erregte alsbald auch das Interesse der Historiker und man suchte namentlich ihre Genealogie festzustellen, ihre Abstammung aus altem, angesehenem Adelsgeschlecht nachzuweisen. Zuerst behandelte deren Genealogie eingehend der landgräfl. Hessische Rath und Historiograph J. J. Winkelmann in seinem 1677 herausgegebenen „Stamm- und Regentenbaum der Herzoge zu Braunschw. = Lüneburg“. Sodann beschäftigte sich damit Christoph Nicolaus v. Greiffencranz,<sup>1)</sup> welcher dazu eingehende Forschungen in Frankreich selber angestellt hatte. Eine Probe seiner Arbeit legt er dann im Manuscript dem sich damals mit ihm zugleich in Wien aufhaltenden Leibniz zur Prüfung vor und schreibt diesem dabei<sup>2)</sup> am 11. Juli 1688: „ . . Pour la maison d'Esmiers et les obversations que j'en ay recueillies, je tiendrois à grand honneur, de les pouvoir faire produire devant les yeux qui y interessent, sur tout après qu'une personne aussy éclairée comme vous, Monsieur, auroit pris la peine d'en examiner un peu les verités. Faute de quoy et du loisir d'y mettre la derniere main, je n'ay jamais osé de les faire passer outre.“ Leibniz schreibt dann dieserhalb nach Hannover an den Secretär des Erbprinzen Georg Ludwig, Zeuner, mit der Bitte, hohen Orts über diese

1) Derselbe war 1688 Gesandter des Herzogs von Holstein am kaiserl. Hofe zu Wien; dann ostfriesischer Geh. Rath und Drost zu Esens, 1696. 97 ostfries. Gesandter in Wien; ward 1704 Kanzler von Zweibrücken. — 2) In e. bisher ungedr. Br. in der Kgl. Bibl. zu Hannover.

genealog. Arbeit zu berichten, welche unter den Vorfahren der Eleonore sogar Könige von Frankreich und England nachweise; falls man daselbst Interesse an der Arbeit finde, würde Greiffencranz die Arbeit weiter ausführen und er, Leibniz, ausführlicher darüber berichten. Leibniz schreibt an Zeumer <sup>1)</sup>:

à Vienne ce  $\frac{30. \text{Sept.}}{10. \text{Oct.}}$  1688.

Monsieur.

Je trouve à propos de vous mander une chose qui me paroist estre du service de S. A. S. nostre maistre, et particulièrement de Monseigneur le Prince; mais je ne voudrois pas qu'on en parlât sans sujet ailleurs, qu'auprès d'eux. C'est que j'ay fait connoissance icy avec une personne de merite et qui est dans des emplois d'un prince, dont il a esté envoyé icy. Cette personne ayant esté long temps en France et s'estant appliquée particulièrement à la genealogie des familles illustres tant de cette nation, que d'autres, et ayant même amassé une infinité tant de Memoires manuscrits que de tables et preuves imprimées des descendances et alliances des meilleures Maisons, qui luy ont esté communiquées par des personnes versées extremement en ces matieres. Il a pris plaisir entre autres sujets de rechercher exactement les ancestres ou progeniteurs de S. A. Mad. la duchesse de Zell et des deux maisons d'Esmiers d'Olbreuse du costé du pere, et Pussart du costé de la mere. Il a donc fait voir une chose qui est considerable pour nous et curieuse en elle même, et que je tiens solide, moy qui d'ailleurs ne suis pas credule en matiere de genealogies et de recherches historiques.

Sçavoir que parmy les ancestres de Mad. la Duchesse de Zel il se trouvent des Rois de France et d'Angleterre, des Rois et anciens ducs de Bourgogne

---

<sup>1)</sup> Bisher ungedruckter Brief der Kgl. Bibl. in Hannover.

comme de Provenee, de Toulouse, Bretagne et plusieurs autres Princes et Seigneurs des plus grandes maisons de l'Europe. Et cela par le passage tel que font quelques les mariages d'une famille à l'autre. Car il peut arriver par exemple qu'une grande princesse épouse un comte et qu'une fille issue de leur lignée épouse par apres un autre seigneur de bonne maison. C'est pourquoy jeeroy qu'il y a plusieurs maisons dont on en peut dire autant, eependant cela n'appartient pas à toutes; et il est tousjours difficile de le bien verifier. Mais c'est en quoy quelques familles de France ont un grand avantage, d'avoir trouvé des auteurs tres habiles et tres exacts qui se sont attachés à cette sorte d'estude, qui ont tiré des preuves des cloistres, archives et autres endroits et ont par là justifié d'une maniere tres solide les alliances et aneestres des familles même particulieres, dont ils vouloient publier la gloire. C'est ainsi que la maison des Chasteigners, la maison des Seigneurs de la Tour d'Auvergne, de Coucy, de Lezignem et autres semblables ont esté traitées par M. du Chesne, par M. Justel et d'autres, qui estoient ailleurs des excellens historiens et passoient pour tres exaets. Et on peut dire, que peu de familles d'Allemagne même des plus grandes se peuvent vanter d'avoir esté si bien éclaircies.

Or ces travaux de tels auteurs servent non seulement aux familles dont ils ont traité exprés, mais eneor indirectement à d'autres qu'ils estoient obligés de faire entrer dans leurs ouvrages à cause des alliances. Et eet habile homme, dont je viens de parler, en a profité admirablement, et d'ailleurs il a amassé des connoissances et preuves en ces matieres, qui ne sont pas vulgaires, et il s'en est servi particulièrement, pour verifier exactement ce que je viens de dire des aneestres de Mad. la duehesse de Zel. Et à fin qu'on ne soubçonne pas qu'il y ait de l'invention et

et de la flatterie, il le peut prouver par des temoignages donnés avant qu'on a pu croire son elevation, et même sans qu'il ceux, qui les ont donnés, ayent pu faire aucune reflexion ou à Elle ou à sa famille, puisqu'ils parlent de tout autre chose, et ce n'est que par la consequence des alliances qu'on en profite.

Comme j'ay vu quelques echantillons de tout cela, où j'ay cru remarquer de la solidité, j'ay jugé, que la chose meritoit d'estre considerée, et si on le trouve à propos, j'exhorteray cette personne de me mettre la deduction en estat d'estre vue, à fin que je puisse faire un plus ample rapport, et que d'autres en puissent juger aussi. Je suis &c.

P. S. La personne dont je vous parle est M. de Greiffencranz, envoyé de Holstein Gottorp, que Mons. l'envoyé de Weselow connoist et estime aussi bien que je le fais.

A Mons.

Monsieur Zeuner, Secretaire des commandemens  
de Monseigneur le prince  
à Hanover.

Am 28. Aug. 1692 schreibt dann Leibniz an Greiffencranz: 1)  
„... J'ay parlé dernièrement à Mr. de Bernsdorf à Zell touchant vostre deduction genealogique des ancestres de Madame la duchesse de Zell. Il se souvenoit de l'avoir receu de vostre part, mais non pas bien du resultat, et il temoigna que Madame la duchesse regardoit aujourd'hui ces choses qui paroissent avoir des fastes comme peu conformes aux pensées de la mondanité qui l'occupent maintenant. Il demeura pourtant d'accord, que la chose nous regardoit, mais il paroissoit en doute à l'égard de la solidité. Je luy dis que je ne doutois nullement, qu'on ne puisse prouver de plusieurs familles particulieres leur descente des anciens comtes de Toulouse,

1) In e. bisher ungedr. Br. der Kgl. Bibl. in Hannover.

Vermandois etc., et par consequent par leur moyen des Rois et Empereurs, mais par femmes; et j'adjuteray,<sup>1)</sup> que vous en pourriés aisement donner échantillon, en choisissant quelque'une de plusieurs deductions que vous avés indiquées, dont il parut estre content et bien aise." Hierauf übersendet dann Greiffencranz an Leibniz eine neue Probe seiner genealog. Arbeit mit den begleitenden Worten:<sup>2)</sup>

A Rendsbourg le 17. de Nov. 1692.

Je vous envoie l'échantillon promis des ascendants de S. A. S. Madame la Duchesse de Zelle et vous supplie, d'y jeter un oeil avec attention, pour en examiner la solidité. Les auteurs cités pour le prouver vous seront sans doute assez connus, de quoy étant persuadé je n'ay pas crû nécessaire ny à propos, de vous envoyer en même temps les genealogies qui y entrent, lesquelles j'ay autrefois fait tirer des livres des dit auteurs."

Dabei liegt von des Greiffencranz Hand folgende genealogische Deduction:

### **Echantillon des preuves envoyées à Zelle.**

1.<sup>3)</sup> Charles Magne Empereur et Roy de France, mourut le 28. Janv. 814; il eut de sa deuxiesme femme Hildegarde, fille d'Imme et petite fille de Neby, qui eut pour pere Godefroy Duc des Allemands,

2. Pepin Roy d'Italie, † le 8. Juill. 810; on ignore le nom de sa femme, son fils

3. Bernard aussy Roy d'Italie, † 17. Avril 818. Thegan l'appelle fils naturel; il eut

---

1) Sic! = adjutois? — 2) Bisher ungedr. Br. in d. Rgl. Bibl. zu Hannover. — 3) Von Gr. am Rande bemerkt: La descende des Comtes de Vermandois de la premiere branche de l'Empereur Charles Magne et la filiation icy jointe est tirée des Genealogies qui en ont fait imprimer Mess. de S. Marthe, du Bouchet, le R. P. Anselme Augustin Dechaussé et plusieurs autres.

4. Pepin II. du nom, Seigneur de Peronne et de St. Quentin; il etoit fort jeune dés la mort de son pere; le nom de sa femme est inconnue comme aussi l'année de sa mort. Il laissa

5. Herbert I. du nom, Seigneur de Peronne et de St. Quentin, tué en 902, laissant son fils

6. Herbert II. du nom, Comte de Vermandois, mort 943. Il eut de sa femme Hildebrande, que quelques-uns tiennent fille de Robert I. du nom Duc de France, mais sans preuves suffisantes.

7. Robert de Vermandois, Comte de Troyes en 958. Il eut de sa femme Adalais surnommée Were f. de Gilbert Duc de Bourgogne, heritiere de Chalon

8.1) Adalais de Vermandois mariée avec Geoffroy dit Grisgonelle (à cause d'une sorte de casaque de Bure grise dont il affecta de se vestir), Comte d'Anjou et Seneschal de France. Leur fille estoit

9.2) Gerbergue d'Anjou, qui epousa Guillaume I. dit Taillefer, Comte d'Angoulesme, lequel trespassa le 8. d'Avril en 1028; ils eurent

10. Geoffroy I. dit Taillefer, Comte d'Angoulesme, † 1048. Sa femme estoit Petronille Dame et heritiere d'Archiac et de Boutteville, et d'Ildegarde son epouse; dont il eut

11. Foulques surnommé Taillefer, Comte d'Angoulesme, Seigneur de Marsillac, d'Archiac et de Boutteville. Il deceda en 1087 et laissa de Candose sa femme, dont la famille est inconnue,

12. Guillaume III. du nom, dit Taillefer, Comte d'Angoulesme, qui mourut en 1120 et eut de Vitapo

---

1) Gr. a. N.: L'alliance d'Adalais de Vermandois et de Geoffroy d'Anjou (tige de la maison Royale d'Angleterre depuis Henry II. du nom jusques à Henry VII.) est prise de la genealogie qu'en a donné avec des preuves le dit R. P. Anselme Aug. Dechaussé. — 2) Gr. a. N.: Les generations icy mises de la maison des Comtes d'Angoulesme sont prouvées par le dit P. Anselme Aug. Dechaussé, qui en a donné la genealogie.

sa femme, Dame de Benauges et de St. Marehaire, fille et heritiere d'Amanieu, Vicomte de Benauges et de St. Marchaire en Gascogne

13. Wlgrin II. du nom, surnommé Taillefer, Comte d'Angoulesme, qui trespasa en 1140 agé 51 ans et laissa de sa premiere femme Ponce de la Marche, fille de Roger de Montgomery dit le Poietevin et d'Almodie Comtesse de la Marche,

14. Guillaume IV. dit Taillefer, Comte d'Angoulesme, qui deceda le 7. d'Aoust en 1177 et eut de Marguerite de Turrene, veufve d'AIMAR IV. Vicomte de Limoges et soeur de Boson II. Vicomte de Turrene sa deuxiesme femme,

15.<sup>1)</sup> Aymar I. du nom, Comte d'Angoulesme, mort en 1218, sa femme Alix de Courtenay fille aînée de Pierre de France et d'Elisabeth ou Isabeau heritiere de Courtenay et de Montangis, petite fille de Louis VI. Roy de France, le fit pere de

16. Isabelle Comtesse et heritiere d'Angoulesme; elle fut deux fois mariée, la premiere en 1200 avec Jean surnommé Sansterre Roy d'Angleterre, 2. avec Hugues X. du nom de Lezignem, Comte de la Marehe, qui trespasa en 1245; d'Hugues et d'elle naquit

17.<sup>2)</sup> Isabeau de la Marche ou de Lezignem qui epousa 1. en 1255 Geoffroy de Raneon, Seigneur de Taillebourg, 2. Maurice V. du nom, Seigneur de Craon, et deceda l'an 1275; de son second mary et d'elle naquit

18.<sup>3)</sup> Maurice VI. du nom, Baron de Craon, qui deceda en 1292 l' 11. Fevr.; de luy et de sa femme Mahaud de Malines (fille de Gauthier VI. du nom, fils

---

1) Gr. a. R.: Ce qui regarde la femme d'Aymar, Alix de Courtenay, se verifie par la descente de la maison Royale de France. — 2) Gr. a. R.: La maison de Lezignem est verifiée par Mr. du Bouchet, qui en a donné la genealogie avec des preuves, et par une geneal. du P. Anselme. — 3) Gr. a. R.: Les descentes de la maison de Craon sont du Sieur du Chesne, qui en a donné la genealogie avec les preuves, et du Sieur de la Rocque.

de Bertout Seigneur de Malines, et de Marie d'Auguergue) vint

19. Ysabeau de Craon femme d'Olivier Sire de Clisson, qui deceda en 1343 et laissa d'elle

20.<sup>1)</sup> Mahaud de Clisson, qui fut tante paternelle d'Olivier de Clisson, ce celebre connestable de France. Du Chesne la nomme par erreur Mahaud de Chabot. Elle epousa Savary III. du nom, de Vivonne Chevalier, Seigneur de Thors &c., conseiller du Roy &c., mort en 1367. Leur fils fut

21.<sup>2)</sup> Savary IV. du nom, de Vivonne, Escuyer trespasé en 1359; sa femme Marie Chasteigner dite la jeune Dame de Poville &c., fille de Thibaut VI. du nom Chasteigner Seigneur de la Chasteigneraye, et de Jeanne de la Guyerche le rendit pere de

22. Rainaut I. du nom de Vivonne, Seneschal et Lieutenant general en Poictou, surnommé le Bon-Seneschal; il gagna la bataille d'Aunay sur les Anglois et eut de sa femme Catherine d'Aneennis Dame d'Esnande fille de Geoffroy III. d'Aneennis et de Blanche d'Avaugoun

23. Guillaume de Vivonne Seigneur de la Tour Chabot; de luy et de sa femme Catharine de St. Flaive Dame de Lublonniere, fille de Thibaut Seigneur de St. Flaive, de Lublonniere &c. et de Letiee de Parthenay naquit

24. Marie de Vivonne femme de Guy de Vivonne Seigneur de Fors et de St. Gouard, pere et mere de

25. Thomas de Vivonne Seigneur de Fors et de St. Gouard, qui eut de Denyse Rabatelle sa femme et

---

1) Gr. a. R.: La maison de Clisson se trouve dans l'Hist. de la maison de Harcourt du Sieur de la Roque; feu Mr. du Chesne en a aussy donné la genealogie, mais pas si achevée. —

2) Gr. a. R.: Les filiations de la maison de Vivonne se verifient par les genealogies de Mess. le Laboureur, de la Roque, du Chesne, du P. Anselme en son Theatre d'honneur.



soeur de Jeanne Rabatelle, femme de Bertrand l'archevesque, Seigneur de Soubize,

26. Artus de Vivonne, Seigneur de Fors &c., sa femme Nicole de Vivonne, fille de Jean I. du nom de Vivonne, Seigneur de Baugouin, le fit pere de

27. Catherine de Vivonne (Mr. Winkelmann la nomme Jeanne), qui porta la Seigneurie de Fors à son mary Jacques Poussard, Escuyer. D'eux vint

28.<sup>1)</sup> Jeannette Poussard, femme de Jean Seigneur de St. Gelais et mere de

29.<sup>2)</sup> Jean Seigneur de St. Gelais, qui de Marie de Dercé sa femme, fille de Jacques de Dercé et de Catherine Rouart, eut

30. Marie de St. Gelais, mariée avec Clement d'Aloue Seigneur d'Ajols, dont naquit

31.<sup>3)</sup> Guillemette d'Aloue, femme de Joachim d'Esmiers Seigneur d'Olbreuse, pere et mere de

32. François d'Esmiers Seigneur d'Olbreuse, qui eut d'Helene fille de Jean Dorin de Ligny

33. Louys VI. du nom Desmier, Seigneur d'Olbreuse; sa femme Jeanne fille de Jacques Mathefelon Chevalier d'Orsneille et de Luque de Courret, le rendit pere d'

34. Alexandre I. d'Esmiers, Seigneur d'Olbreuse, mary de Marie Boudouin, Dame de Peux et de Belleville, de laquelle naquit

---

1) Gr. a. N.: Mr. d'Hozier m'a fait voir une genealogie manuscrite de la maison Poussard. Et outre cela la descente de Jeannette a desja esté connue à Mr. Winkelmann. — 2) Gr. a. N.: Le même Mr. Hozier m'a montré une genealogie manusc. de la maison de St. Gelais. Et si je me en souviens bien, il s'en trouve une imprimée dans l'Hist. de la maison de Harcourt de Mr. de la Roque. — 3) Gr. a. N.: L'alliance de la maison d'Aloue avec celles de St. Gelais et d'Esmiers se trouve aussy chez Winkelmann. Un gentilhomme de Xaintonge, nommé Mr. Jannot m'en a fait voir des preuves.

35. Alexandre II. d'Esmiers, Seigneur d'Olbreuse, duquel et de Jacqueline Poussart fille de Joachim Poussart Seigneur de Vaudré et de Susanne Guillart naquit

36. S. A. S. Madame Eleonore d'Esmiers, Duchesse de Bronswick - Lunebourg, epouse de S. A. S. Monseigneur le Duc Georges Guillaume.

Diese Deduction des Greiffencranz, worin derselbe die Vorfahren der Eleonore bis auf Karl d. Großen zurückführt, übersendet Leibniz am 3. Jan. 1693 an den Minister v. Bernstorff nach Celle mit dem bei Horric de Beaucaire, Eleonore d'Olbreuze, S. 232 abgedruckten Begleitschreiben, worin es u. a. am Schlusse heißt: „Cependant je ne croy pas que Madame la Duchesse se soucie fort de ces choses qu'Elle traite de vanités. Mais comme ces vanités sont mêlées de realités dans le cours des affaires du monde, il est plus à nous qu'à Elle d'y faire reflexion.“

Bernstorff scheint aber die Schrift der Herzogin Eleonore gar nicht vorgelegt zu haben, denn Greiffencranz schreibt am 22. Mai 1700 von Rostock aus an Leibniz: <sup>1)</sup> „J'ay vu par la vostre sans date, mais que je juge écrite à Zell, que S. A. S. Madame la Duchesse ne se souvient plus d'avoir reçu sa progéologie des mains de Mr. de Bernstorff“, und wendet sich am 19. December desselben Jahres mit der Bitte an Leibniz, ihm die Handschrift seiner genealog. Arbeit, welche er einem schwedischen Freunde versprochen habe, wieder zu verschaffen. In Folge dessen wendet sich nun Leibniz am 15. März 1701 direct an die Herzogin Eleonore selber mit folgendem Briefe: <sup>2)</sup>

15. Mars 1701.

Madame.

Quoyque j'aye esté ravi d'apprendre la restitution de V. A. S. apres avoir esté allarmé extremement par la nouvelle qu'on m'avoit dit à la foire de Bronsvic

<sup>1)</sup> In e. ungedr. Br. in d. Rgl. Bibl. — <sup>2)</sup> Bisher ungedr., in d. Rgl. Bibl.

du danger qu'Elle avoit eouru; je ne me donnerois pas pour cela la liberté d'écrire cette lettre, parceque j'espere que V. A. S. rendra d'Elle même justice à mon zèle, si une autre raison ne s'y estoit jointe, que voicy.

Monsieur de Greiffeneranz, autrefois envoyé de Holstein-Gottorp à Vienne et puis Conseiller privé d'Ostfrise, un des plus habils hommes d'Allemagne pour l'Histoire et les Genealogies particulierement, avoit eu la curiosité de faire entre autres des recherches sur les aneestres de V. A. S. et par le moyen des Alliances de la maison d'Olbreuse avec d'autres qui menent à celles, dont les genealogies se trouvent imprimées, il estoit allé fort loin, et il avoit fait voir par bonnes preuves ou au moins tres apparentes, comment en remontant on parvenoit à plusieurs maisons souveraines. Il donna cet écrit à un de ses amis il y a plusieurs années (quoyque ce ne fut qu'un brouillon) pour estre monstré à un ministre de Zell et pour apprendre ce qu'on en jugeroit. Mais il apprit que ce papier avoit esté donné à V. A. S. Il auroit souhaité qu'on luy eut laissé le temps de le faire mettre au net; mais il estima tousjours son travail bien employé, puisqu'il estoit parvenu jusqu'à V. A. S. Cependant depuis peu un autre ami versé dans les genealogies en ayant désiré la copie, qu'on n'avoit point gardé de brouillon et ayant eu de la peine à croire que Mr. de Greiffeneranz se trouve réduit ou à y travailler de nouveau ou à tacher d'avoir une copie de ce qu'il avoit donné. Et c'est pour cet effect qu'il s'est adressé à moy.

V. A. S. sçaura, si elle a receu cet écrit de question et s'il se peut retrouver aisement pour qu'on en puisse tirer la copie qui est désirée et si Elle trouve bon de me donner des ordres sur ce qu'il faudra repondre. Je puis tousjours assurer à V. A. S., que Mr. de Greiffeneranz est une personne d'un tres

grand merite et qu'on consulte fort sur ces matieres et autres. Il n'y a pas long temps qu'il vient de Suede, où il est tres estimé; je crois meme que c'est un Suedois qui luy a demandé ces notices.

Ce que V. A. S. avoit dit au Roy de la Grande Bretagne à Zell, commence à avoir son effect; j'espere que le petit fils de V. A. S. pourra porter un jour une couronne qui regarde Mad. l'Electrice et la posterité suivant les loix d'Angleterre. J'espere que la S<sup>me</sup> Maison profitera des conjonctures, qui n'ont jamais esté plus favorables pour porter la nation à s'expliquer. Je prie Dieu de conserver assez V. A. S. pour avoir la satisfaction de voir des evenemens là dessus et sur toute autre chose, et je suis avec devotion

Madame de V. A. S.

L.

Hierauf antwortet dann die Herzogin Cleonore schon am 20. März: daß sie sich wohl entsinne, daß man ihr vor einigen Jahren von einem Manne gesprochen habe, der, wenn sie es wolle, bereit sei, ihre glänzende Ahnenreihe zu bearbeiten, die betr. Schrift selber aber habe man ihr nicht gegeben. Da sie nun eine Feindin alles eiteln Ruhmes sei, jene Sache auch den meisten Leuten verdächtig vorgekommen sein würde, so habe sie nicht gewünscht, daß davon weiter gesprochen würde; ihr genüge die Gewißheit, daß sie von edler Geburt sei und von tugendhaften Eltern abstamme; mehr verlange sie nicht. Uebrigens danke sie ihm, Leibniz, für das Interesse, welches er für ihre Angelegenheiten habe, und er möge überzeugt sein, daß sie ihn nach Verdienst hochschätze. Dieser Brief lautet: <sup>1)</sup>

a cell le 20 mars [1]701.

je me souvien bien, monsieur, que lon ma parle <sup>2)</sup>  
il y a quelques ennee <sup>3)</sup> dun homme qui soffroit <sup>4)</sup> a

<sup>1)</sup> Bisher ungedr. Br. in d. Kgl. Bibl. Ich gebe denselben hier getreu nach d. Original; nur die dort fehlende Interpunction habe ich hinzugefügt. — <sup>2)</sup> = m'a parlé. — <sup>3)</sup> = années. — <sup>4)</sup> = s'offrait.

faire voir la aliance illustre de mes enestres,<sup>1)</sup> si je voules<sup>2)</sup> quil y travaillat; mais on ne ma<sup>3)</sup> poin donne descrit a cet esgar,<sup>4)</sup> et comme je suis enemie de vene<sup>5)</sup> gloire et que sela<sup>6)</sup> auroit paru suspec a la plus par<sup>7)</sup> des jans,<sup>8)</sup> je nai pas souhaitte quil en fust parle ettant bien sure, que ma nissance est noble et de jans<sup>8)</sup> vertueus; sela<sup>6)</sup> me sufist, je nan<sup>9)</sup> demande pas davantage. voila, monsieur, ce que je say de lafaire,<sup>10)</sup> don<sup>11)</sup> vous mescribes. je vous remerisie de linteres<sup>12)</sup> que vous prene<sup>13)</sup> a ce qui me regarde et je vous prie de croire que je vous estime comme vous le merite et que je vous sois fort . . . . .<sup>14)</sup>

eleonor.

Neußere Auffchrift des Briefes:

a monsieur

le conseiller lebenis<sup>15)</sup>

a hanover.

Leibniz muß bald darauf mit der Herzogin Eleonore darüber auch noch mündlich verhandelt haben, denn am 7. Mai (1701) schreibt er von Wolfenbüttel aus an Greiffencranz, daß er mit ihr wegen jener genealog. Arbeit gesprochen habe. Die Herzogin habe versichert, dieselbe nie gesehen, sondern nur gehört zu haben, daß eine ihr nicht genannte Person daran weiter arbeiten wolle, wenn sie es wünsche; sie sei aber weit entfernt, solches zu wünschen, und zufrieden damit, daß ihr Geschlecht von ausgezeichnetem Adel sei; und jetzt sei sie mehr als je fern von allem was einen Schein der Eitelkeit haben könnte. Im Laufe des Gesprächs habe sie ihm auch noch mitgetheilt, daß ihr einst ein franzöf. Edelmann die Genealogie eines polnischen Kanzlers, Grafen von Morstein, gezeigt habe, dessen Großmutter aus dem Hause Desmierz war, und

---

1) = ancêtres. — 2) = voulais. — 3) = m'a. — 4) = égard.  
 — 5) = vaine. — 6) = cela. — 7) = part. — 8) = gens. —  
 9) = n'en. — 10) = l'affaire. — 11) = dont. — 12) = l'intérêt.  
 — 13) = prenez. — 14) Ganz unleserlich, = affectionnée? —  
 15) = Leibniz.

daß diese Genealogie die Desmiers von den schottischen Stuarts ableitete. Sie habe aber damals erwiedert: man würde sich in Hannover und anderswo über sie lustig machen, wenn man hörte, daß sie von den Stuarts abstammen wolle. Weiter schreibt dann Leibniz seinem Freunde Greiffencranz, daß jene Arbeit desselben von Jemand, anstatt sie der Herzogin Eleonore zu überreichen, unterschlagen worden sei, oder Letztere müsse deren Empfang vergessen haben, was leicht möglich sei, da sie der Eitelkeit fern war, ihre Familie zu größerem Ansehen erheben zu lassen. Leibnizens Brief<sup>1)</sup> lautet:

„Extrait de ma reponse.

Wolfenbutel 7. May 1701.

J'ay eu l'honneur de parler à Mad. la Duchesse de Zell au sujet de la progonologie que vous aviés fait autresfois pour elle. Elle m'a assuré de ne l'avoir jamais vue, mais qu'on luy avoit dit un jour qu'une personne qu'on ne luy avoit pas nommée, y travailleroit, si Elle le desiroit; mais qu'Elle estoit éloigné de cette affectation et qu'Elle se contentoit, que sa famille estoit d'une noblesse distinguée, que maintenant Elle estoit plus éloignée que jamais de tout ce qui pouvoit avoir un air de vanité. En passant et le discours le portant ainsi, elle me dit qu'un gentilhomme françois luy avoit montré autresfois la genealogie d'un Chancelier de Pologne (je crois qu'elle entendoit Tresorier General de la couronne Comte de Morstein), dont l'ayeule je crois estoit de la maison des Desmiers et que cette genealogie faisoit venir les Desmiers des Stuarts d'Ecosse; mais qu'elle y avoit répondu alors, qu'on se moqueroit bien d'elle à Hanover et ailleurs, si on entendoit dire qu'elle vouloit descendre des Stuarts. J'ay fait entendre à S. A. S. que vous n'aviés travaillé à ces recherches que pour contenter vostre propre curiosité, que vous n'aviés point donné ordre, qu'on demandat à elle, si elle vouloit, qu'on travaillat à sa genealogie et que vous estiés

<sup>1)</sup> Bisher ungedr. Br. in d. Rgl. Bibl.

d'un caractère à faire les choses noblement. Et V. A. S. m'a temoigné de vous estre obligée. Cependant je n'ay rien pû apprendre de vostre essay, ce qui me deplaist fort. Car je vous ay tant d'obligation et fait tant d'estat de l'honneur de vostre amitié que je souhaiterois de la pouvoir meriter quelque petit service. Il faut que quelqu'un au lieu de donner vostre écrit à Mad. la Duchesse, l'ait gardé ou egaré, ou bien il faut que Mad. la Duchesse ait oublié de l'avoir receu. Ce qui se peut aussi, car, prevenue comme elle est qu'on luy pourroit imputer à vanité ce soin de faire valoir sa famille, il se peut qu'elle n'ait point pris garde au papier.

#### 4. Aus Schmucker's Gedächtnis-Predigt auf die Herzogin Eleonore.

Die Herzogin Eleonore starb am 5. Febr. 1722, Vormittags um etwa 10 Uhr, im 83. Lebensjahre.<sup>1)</sup> Nach dem Tode ihres Gemahls Georg Wilhelm (28. Aug. 1705) hatte sie erst auf dem Schlosse zu Lüneburg, dann zu Celle residirt; äußeren Genüssen entfremdet, ihren Reichthum an Dürftige und fromme Stiftungen vertheilend. Sie ward beigesetzt in der Stadtkirche zu Celle in der herzogl. Gruft unter dem Chor an der Seite ihres Gemahls, und zwar in aller Stille am 11. Febr. um Mitternacht.

Ich theile zum Schluß hier die Personalien aus der Gedächtnispredigt mit, welche der Herzogin von dem ihr nahegestandenen Prediger der deutschen reformirten Gemeinde zu Celle, J. H. Schmucker, am 15. Febr. 1722 „bey Gelegenheit des Absterbens“ zc., also nicht auf Befehl des Hofes, gehalten wurde, da dieselbe<sup>2)</sup> bisher nicht benutzt wurde. Der Titel der Predigt ist: „Die gewisse und unvermeidliche Hinfälligkeit aller und jeder Menschen, ohne Unterschied des Geschlechts, Standes und Alters, gelehret durch eine ruffende

<sup>1)</sup> Das Nähere über ihre letzten Tage, ihren Tod, Begräbniß zc. siehe bei Horrie de Beaucaire a. a. D. — <sup>2)</sup> In der Kgl. Bibl. zu Hannover.

Göttliche Stimme beym Jesaia XL, 6, und bey Gelegenheit des höchst-seligsten Absterbens Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Eleonore, der verwittweten Frau Herzogin von Zelle. Vorgestelllet in einer kurzen Gedächtniß-Predigt von Joh. Heinr. Schmucker, ersten Prediger der Teutschen reformirten Gemeinde in Zelle. Anno 1722, d. 15. Febr."

Daselbst heißt es S. 48 ff.: „Die Durchlachtigste verwittwete Frau Herzogin starb am 5. Febr. 1722 des Vormittags einige Minuten vor 10 Uhr, durch einen recht sanfften und höchst-seligen Tod diesem Lande, dieser Stadt und absonderlich diesen unsern Gemeinden als ein hohes Glied, ja als eine Pflegerin und Säug-Amme entrißen.“

Wahrlich so je ein Mensch in der Welt eine Güte oder Herrlich- und Vortrefflichkeit besessen, so hatte Selbige außer aller Widerrede auch die höchst-seligste Frau Herzogin. Sie war nicht nur von der Natur begabet mit einer wolgestalten und ansehnlichen Länge (!), mit einer angenehmen Schönheit des Gesichts, mit einer gefälligen Beredsamkeit des Mundes und mit einer beständigen Gesundheit und Stärke des Leibes, wie sie dann in ihrem Leben gar wenig gekrancket, sondern sie war auch gecrönet mit vielen Glücks-Gütern. Sie war gottseelig gegen Gott. Wie eyffrig, wie fleißig diese theure Herzogin Gott gedienet, wie inbrünstig sie selbigen geliebet und wie kindlich gefürchtet, wissen die am besten, die die Ehre gehabt, beständig nahe um und bey ihr zu seyn. Dem öffentlichen Gottesdienst hat Sie allemahl andächtig beygewohnet, für das gepredigte Wort hat Sie gebedet (sic!) und die Gesänge nebst den Gebetern hat Sie jederzeit mit grosser Devotion verrichtet. Wann Sie sich absonderlich in denen letzten Jahren ihres Lebens des Abends zu Bette gelegt, hat Sie sich also durch eyffriges Gebet dem Herrn und seiner Gnade empfohlen, als ob Sie nicht wiederum zum Leben aufwachen würde, und wann sie des Nachts oder Morgends früh erwachet, ist Sie noch bey Gott gewesen, wie mir dann von glaubwürdigen Personen, die beständig um und bey Ihr gewesen, berichtet, daß Sie fast nie des Nachts aufgewachet, ohne Ihr Herz im Gebet und Seuffzen zu Gott zu erheben.



Sie war gerecht gegen ihren Nebenmenschen; sie gab einem jeden derselbigen was ihm zukam, ja offermahls weit mehr als ihm zukam, so daß wir ihr mit Recht den Ruhm Hiobs zueignen können, welcher von sich selbst aussaget: „„Gerechtigkeit war mein Kleid und das Recht meine fürstliche Hut.““ Fürnehmlich war sie gar barmherzig, gütig und mildthätig gegen die Armen, und mögen wir Sie in diesem Stücke mit Recht andern fürstlichen Personen auch nach ihrem Tode zum Muster und Exempel vorstellen. Die unzählbare Arme, denen Sie jährlich entweder durch eine ordentliche Pension oder auf eine andere Art und Weise in der Stadt Vüneburg, Zelle, ja gar in Holland und andern Orten hülfliche Hand geleistet, oder wol gar ihren völligen Lebens-Unterhalt dargereicht, werden mir Zeugniß geben, daß Ihr die nachdrückliche Lehre unsers Heylandes Jesu, nemlich: „„Machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon““ jederzeit tief zu Herzen gegangen. Hiebey hat Sie der Waisen-, der Armen-Häuser und Kirchen nicht vergessen, sintemahlen Sie unter andern nicht nur dieser hiesigen Französischen Gemeinde ein recht fürstlich Fond zur beständigen Unterhaltung eines Predigers gesetzt, sondern auch unserer kleinen neu-angehenden teutschen Gemeinde bey ihrem Leben in Gnaden gewogen gewesen, so daß sie selbiger jährlich mit einiger Zulage in etwas zu Hülffe gekommen.

Sie war mäßig gegen sich selbst und hassete nichts so sehr, als den verschwenderischen Ueberfluß in Essen und Trinken, indem Sie der geheiligten Meynung war, daß man nicht mehr als satt essen und demnach der sündliche Ueberfluß viel nützlicher und seliger zum Trost, Erquickung und Hülffe der Armen und Nothleidenden könne angewendet werden.“

## VII.

**Wüste Ortschaften in der Provinz Hannover,  
nach officiellen Berichten der Aemter und Städte  
im Jahre 1715.**

Mitgetheilt von

**Dr. Eduard Bodemann,**

Königl. Rath und Bibliothekar zu Hannover.

Am 20. März 1715 erließ auf Leibnizens Wunsch das Hannob. Geheimerath's-Collegium ein Rescript an sämtliche Aemter und Dörfer, worin von diesen ein genauer Bericht gefordert wurde „über alle in dem betr. Amte zc. befindlichen Flüsse, Seen, Wälder, Städte und Dörfer, sowohl die noch vorhandenen als desolaten.“ Von 84 Aemtern und Städten gingen die Berichte ein, von 54 nicht. Aus diesen, in der Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover (Ms. XXIII, 22) befindlichen Originalberichten theile ich hier die betr. Stellen über die Wüstungen in der Provinz Hannover mit:

**I. Amt Bodenteich: „Wüste Dörfer:**

1. Koerstorff.
2. Die wüste Feldmark Kreyenhagen.
3. Die sogen. Solkausche Wüsteney.
4. Besersche Wüsteney.
5. Die sogen. Papen=Wüsteney, so bey der Pfar zu Snega gehöret.
6. Die Wüsteney zu Sunden.“

**II. Amt Brunstein. „Dörffer so desolat:**

Es ergeben einige alte Nachrichten und Lehnbriefe, daß vor alten Zeiten zwischen Vogelbeck und Salzhderhelden ein klein Dorff, Jensen genandt, gelegen, woraus die Einwohner nach Vogelbeck sich begeben.

Es ist jezo keine Spuhr mehr von beregtem Dorffe mehr vorhanden, sondern selbiges mit Länderey und Wehde dieser Dorffschafft incorporiret.“

### III. Amt Ratlenburg.

- „1. Es hat über dem Dorffe Gillersheimb ein Dorff, Leiseberg genant, gelegen, woselbst die rudera von einer Capelle noch befindlich, die Revier aber mit Holz bewachsen, und mag solch Dorff vor ezlichen 100 Jahren verwüstet sein.
2. So hat auch ein Dorff neben dem Dorff Bercka an dem Söse-Fluß gestanden, welches Dorff „Zur Söse“ genant worden. Auch soll daselbst ein adelig Geschlecht, die „Zur Söse“ genant, gewohnet haben. Solch Dorff soll ebenfalls vor ezlichen 100 Jahren desolat geworden sein, und findet man davon gar keine Uhrkunde, als daß in der Gegend ein Orth gezeigt wird, allwo eine Capelle gestanden sey.“

### IV. Amt Coldingen. „Dörffer so vergangen:

1. Bokum bey Müllingen.
2. Süsterode bey Kirchrode.
3. Deberode, auch in der Gegend.
4. Am Kronsberge haben vor diesem auch Leute gewohnet und heißet das Land jezo noch „in den Höfen.“
5. Kleindorff bey Wülfferode.

### V. Amt Dannenberg. „Wüste Dörffer in der Marschvoigten sind:

1. Das Dorff Glase, so an der Elbe olim gelegen.
  2. Wulffsahl
  3. Jasebeck
- } izo beide Meyereyen dem Hr. Land Comtor v. Bülow zu Wehningen gehörig.

Wüste Dörffer in der Haußvogtey oder auf'm Dra-wehn (i. e. Vandalice: „Höhe“) sind, so viel noch bekannt ist:

4. Setow.
5. Rickow oder Wickow.

## VI. Stadt Dransfeld, „wüste Orte:

1. Gropenhagen, allwo ehliche Töpffers gewohnet.
2. Oldendorff, so von dieser Stadt die Vorstadt gewesen.
3. Fredershausen. Welche drey Orte alle in dem dreyßigjäh. Kriege desolat worden und bis jezo noch wüste sind.“

## VII. Stadt Einbeck. „Wüste Dorff=Stellen:

1. Bensen, ist ehemahls ein Dorff gewesen, hat gelegen am Lammerbete, nicht weit von Pindkellers Thurm; es seyn aber keine rudera davon mehr vorhanden.
2. Oldendorff soll auf der Höhe über der Altendorfer Wiese gelegen haben; man findet aber jezo nichts mehr davon, als einige Mauersteine, welche vor ein Wahrzeichen, daß ein Dorff daselbst gelegen, gehalten werden.“

## VIII. Amt Elbingerode. „Desolate und unbewohnte Örther:

1. Bothfeld, ist vor undenklichen Jahren ein Dorff gewesen, dabey eine Cluse, St. Andreas genant, gelegen, nunmehr aber alles wüste und nichts als noch die rudera von der letztern zu sehen.
2. Trogfurth, ist hiebevorn eine Eisen- und Blechhütte gewesen, so in den vorigen Kriegezeiten aber ruiniret worden und davon nichts mehr als die Stätte vorhanden.
3. Eine alte Cluse, jezo die wüste Kirche genant, davon die rudera noch zu sehen.
4. Die Ehlenzburg auf einer Klippen nahe beym Viehhoff Ehland, so vormals ein Raubschloß gewesen.
5. Die Königzburg auf einem kleinen Berg übern Könighoff.
6. Die Sufenburg (alias auch Südenburg genant, vermuthlich weiln solche von Elbingerode gegen Süden lieget), über dem verfallenen Hüttenwerk Trogfurth belegen.

Die 3 letzten Örther, Susenburg, Königsburg und Ehlsenburg, sind jezo mit Tannenholz bewachsen und werden zur Waldung gerechnet, daß also von denen Schlößern nichts als nur der Rahme übrig ist."

IX. Stadt Eldagsen. „Bey der Stadt haben vor der Stifttsfehde folgende 9 Dörffer gelegen:

1. Vottbergen, und darin die Platenburg.
2. Quickborn.
3. Hardebolken.
4. Eberdagsen.
5. Heyerssen.
6. Remmerssen.
7. Roeben.
8. Groß Diersen.
9. Klein Diersen.

Da diese Dörffer sich nicht von der Brantschakung mit abgekauft, so seyn sie von den bischöflichen Völkern gebrandschaket vnd darauf abgebrandt vnd totaliter ruiniret derogestalt, daß man wenige Merkmahe vnd rudera davon mehr übrig findet. Dannhero die Einwohner aus diesen zerstöreten Dörffern mit permission der damahligen gnädigsten Herrschafft sich anhero nacher Eldagsen reteriret, weilien sie doch alhie eingepfarret mit gewesen; also daß aus diesen 9 Dörffern die beyden Vorstädte gebauet, welche damahls nach alten Urkunden das Unter- vnd Oberdorff genandt worden, anjezo aber die unterste vnd oberste Vorstadt heißen, gestalten die abgebrandten vnd vertriebenen Leuthe das Bürgerrecht hieselbst jeder mit 20 Thaler, es seye Fraue oder Mann, acquiriret."

X. Amt Erichsburg. „Desolate und vor vielen Jahren eingegangene Dörffer:

1. Grimmerfeldt.
2. Kollfshagen.
3. Gaßborn.
4. Timblerfeldt.

5. Reckhorst.
6. Horlingsied.
7. Kalkgraben.
8. Hogenworth.
9. Beedejoe.

#### XI. Stadt Göttingen.

„Von vergangenen Dörffern ist umb Göttingen keines mehr als eines, Ohmborn genant, so am Heinholtzberge belegen gewesen und wegen übler situation vor 100 und mehr Jahren in Abgang kommen und die wenige Länderey zum Dorffe Herberhausen gezogen worden.“

#### XII. Stadt Hameln.

„Nachdem Carolus Magnus mit Tode verbliehen, ist sein Sohn Ludovicus Kayser worden, undt als er in Teutschland an die Weser kommen, hat er zu dem Dorff Hameln noch andere Dörffer und Gemeine gerückt, als auff jenseit der Weser: Wangelist, Büren, und die Meyerhöfe zu Caspes und Wenge; und auff diesseit der Weser: Wedelhonrot, Fürstenhoff, Grünigen und Lütken Afferde, und die allgemeine Hude, Weyde und Holzung zusammengezogen, darauß eine Stadt erbauet, auß Ackerleuten Bürgermeister und Rath geordnet und dem Abt zu Fulda zum schutz angewiesen.“

#### XIII. Amt Hardeggen. „Unbebauete Dörffer:

1. Die Dorffschafft Lieffenrode hat vor Jahren in 3 Häusern bestanden, welche im 30jährigen Kriege wüste worden. Vor ohngefehr 40 Jahren ist solche Länderey an hiesiges Ambt gezogen.
2. Auff der Grenze zwischen Hardeggen und Adebbsen lieget eine wüste Dorffstätte, Fredewald genandt.
3. Zwischen Hebensen und Hardeggen hat vor Jahren ein klein Dorff, Barßhausen genandt, gelegen, welches in denen Kriegsjahren ganz wüste worden.“

## XIV. Amt Harste.

„Auf Deppolhausen hiesigen Ampts soll dem Verlaut nach auch ein Dorff gestanden seyn und sich daselbst noch die rudera finden.“

## XV. Amt Herzberg. „Desolate und vergangene Dörffer:

1. Hier beyhm Herzberge im Hägerfelde hat vor diesem ein Dorff gelegen, welches Hagen geheissen hat und sind die alten rudera von der Kirche noch zu sehen und heisset noch diese Stunde davon die Häger Kirche und das Feld das Hägerfeld.
2. Hinterm Rotenberge ohnweit des Ruhmbleeks hat vor diesem ein Dorff gelegen, so Abkerode geheissen, wovon die Steine und Mauern von der Kirche noch zu sehen.
3. Im Hülkeröder Felde ist auch ein Dorff gewesen, so Amkerode geheissen, und hat das Feld noch davon den Nahmen das Amkeröder Feld, und sind einige rudera vom alten Mauerwerck noch zu sehen.
4. Hinterm Rotenberge hat auch ein Dorff gelegen, Wenigenhagen genant, wovon das Feld auch noch den Nahmen hat.
5. Hinterm Rotenberge hat vor diesem ein Dorff gelegen, so Kotschhausen geheissen, wovon noch gar wenige rudera, als Ziegel- und Kalksteine, zu sehen und wovon das Feld auch noch den Nahmen hat.
6. Unter der Aue im Hattorffischen Felde hat ein Dorff, Barckefelde genant, gelegen, wovon vor kurzen Jahren die rudera noch zu sehen gewesen und das Feld noch den Nahmen davon hat.
7. Zwischen Hattorff und Wulffen hat ein Dorff gelegen, so Niederrode geheissen, wovon noch einige rudera zu sehen gewesen und hat das Feld und da gestandene Kirche noch den Nahmen.“

## XVI. Amt Higaacker. „Wüste Dörffer in der Geest:

1. Darshan oder Neu Kloster.
2. Drummatzche.

3. Leidstade.
4. Moilbiß.
5. Parpar.
6. Posade.
7. Riebrau.
8. Süedland.
9. Wüsteney.
10. Zetow."

XVII. Amt Jlten. „Desolate und wüste Dörffer, so aber nur klein müßen geweest seyn:

1. Gilgen.
2. Holzheymer.
3. Klein Schnde.

Davon die Äcker und Wiesen cultiviret und von denen daranner liegenden Dorffschafften genoßen werden."

XVIII. Amt Lauenau. „Rudera oder desolate Öhrter:

1. | Seindt am Diester über Feggendorff die Wircs- und
2. | Heisterburg belegen, welche olim Raubschlößer gewesen. Beyde Öhrter seindt mit dem Heßen-Schaumb. Ampte Kohnenberg wegen der Gränze streitig.
3. | Dann soll nordostwärts über Messenkamp olim ein Dorff, Wassihausen genant, gelegen haben; davon aber seindt keine Spuhren mehr vorhanden."

XIX. Amt Lauenförde. „Dorff so desolat:  
Die Schmeese."

XX. Amt Lauenstein.

„Bey Salzheimendorff ist ein Ort „im Fassen“ genant, allwo die Fasserbeek fließet, wo vor Zeiten ein Dorff gestanden."

XXI. Amt Lüchow.

„Desolate Dörffer seynd Gottlob nicht vorhanden außer daß in dem Contrib.-Catastro sub litt. L. eine wüste Feldmark Lüskaeu genant wird, davon die Länderey die benachbarten adeligen Guhtsleute in Malsleben und Leisten unterm Pflug haben."



## XXII. Amt Lühne. „Desolate Dörffer:

1. Billerz, eine halbe Meyle von Lühne belegen, alwo in uhralten Zeiten 5 Höfe sollen gewesen seyn, hieselbst ist vor mehr als 100 Jahren schon eine Schäferey angeleget, jezo aber dem Amtshaußhalt incorporieret.
2. Heideholzhausen, an Bahrendorff grenzend; in alten Zeiten sollen daselbst 2 Höfe gewesen seyn und nach dem Kloster S. Michaelis gehört haben, so auch noch die Länderey verpachtet.
3. Röhstorff, ohnweit Volkstorff belegen, welche auch die Länderey, so noch jezo das Röhstorffer Feld genandt wird, von undenklichen Jahren im Gebrauch gehabt.“

## XXIII. Amt Moringen. „Desolate Dörffere:

1. Mürlhausen.
2. Dentissen.
3. Reinßen.
4. Reddersen.
5. Holtensen.
6. Benneberg.
7. Scrensen.
8. Wackenrode.
9. Kengerode.
10. Radolfshausen.“

## XXIV. Amt Münden. „Desolate Dörffer:

## I. Im Unter=Gerichte:

1. Frederzhausen, hat ohnweit der Stadt Dransfeld gelegen; die Länderey, welche theils an das Kloster Bursfelde, theils zu Hiltwershausen gehöret, wird jezo von den Dransfeld. Einwohnern cultiviret.
2. Gaismar hat ohnweit Hameln auff dem Branwalde gelegen; die dabey gehörige Länderey wird noch das Gaismarfeld genandt, liegt jezo wüste und wird gleich anderer Huet und Weide mit der Gemeinde Vieh gehütet und gebrauchet.

II. Im Ober-Gerichte: sind keine, als daß 3. die rudera von dem alten Schloße der Herrschaft Sichelstein, am Dorfe Sichelstein, anjeko noch zu sehen.“

XXV. Amt Neustadt am Rügenberge:

„Eine halbe Stunde von Rodewaldt ist vor Alters ein einstelliger Hoff gewesen, so Allmenshoff genant worden; diese Stätte ist aber lange Jahre wüste.“

XXVI. Amt Rienburg:

„Im Dorffe Wiezen nahe bey der Kirchen ist ein Klump zerstreuter Steine befindlich, so die Wunderburg genant wird, da die von Stumpenhäusen ihre Burg sollen gehabt haben.“

XXVII. Amt Nienover. „Dorffschafften so desolat:

1. Wünnefeld.
2. Deutsche Haus.“

XXVIII. Stadt Nordheim. „Dörffer so wüste worden undt in wenig Häusern bestanden:

1. Maden oder Madenhaimb so im Madener Felde belegen.
2. Sulten, so im Sultner Felde belegen.
3. Vorderhausen, } über Hammenstedt belegen.
4. Mittelhausen, }
5. Hinterhausen, auch daselbst belegen, dem Stifte S. Blasii in Northeimb zugehörig.
6. Sunderhagen, so auf innseit der Ruhme über Hammenstedt belegen, anjeko lauter Holz; haben die Högener Erben in Gebrauch.
7. Klauenhausen, so anjeko Günzenburg genant wird und dem Stifte S. Blasii in Northeimb zugehörig, so hinter den Wieterbergen südwertz der Stadt belegen.“

XXIX. Amt Osterode. „Dörffer so desolat:

1. Beysingen, hat gegen Mittag im sogenannten Beysinger Felde gelegen, undt seyndt noch davon einige alte rudera vorhanden, mag aber woll schon vor mehr als 100 Jahren eingegangen seyn.

2. Mittelingerode, liegt gegen Abendt undt ist woll vor 150 und mehr Jahren desolat geworden; vor jezo stehet nichts mehr als eine verfallene Kirche undt ist an dem Orthe, wo das Dorff gestanden, vor einigen Jahren der bekandte Gesundtbrunnen entsprungen.“
3. Winniehausen, liegt gegen Abendt undt mag woll vor langen Jahren ruiniret seyn, weil man noch wenige rudera davon findet.“

XXX. Amt Radolfshausen.

„Bon desolaten Dörffern hat man zwar keine zuverlässige Nachricht, doch sindt bei Landolfshausen die so genaudent 1. Sweckhäuser, 2. Bodenhäuser und 3. Drudelshäuser Felder, an welchen Orthen vormahls kleine Dörffer sollen gestanden haben, davon die Familien, nachdem die Dörffer in den Kriegesjahren verwüstet worden, zu Landolfshausen angebauet, wie denn die vorgedachten Ländereyen umb dieses Dorff herum liegen und daraus beackert werden.“

XXXI. Amt Salzderhelden. „Desolate Dörffer:

1. Bönnickhausen.
2. Oldendorff.“

XXXII. Amt Scharzfeld. „Wüstungen:

1. Wittgerode, in Ländereyen und Wiesen izo bestehendt.
2. Königshegen, izo in Buschwerk, Land und Wiesen bestehendt.“

XXXIII. Amt Springe. „Wüste:

Seemünder.

XXXIV. Amt Stolzenau. „Desolate und vergangene Dörffer:

1. Moßlingen.
2. Mehringen.
3. Breitlingen.
4. Benthoeffen.

Diese 4 kleinen Dörfer sind zwischen Leese, Lockum und Schlüsselburg belegen gewesen, haben aber vor langen Jahren ihre Häuser abgebrochen und nacher Leese, welches dadurch ein großes Dorff geworden, gezogen.“

XXXV. Amt Uslar. „An desolaten Orten und Dörffern, so annoch bekandt und nahmhafft sind:

1. Das an der Stadt Uslar belegene Schloß Freudenthal.
2. Über d. Neuenhause unten an der Wurzel des Moßberges am Rothenwasser, alwo zuerst das Stifft Corbei angeleget, so aber nachgehendt der tradition nach wegen des durch ein Erdbeben verdorbenen Wassers und sonst anderer Ungelegenheiten halber nach dem izigen Orte an die Weser transferiret worden, und sind davon nur noch einige geringe Spuren.
3. Die geringen rudera des über dem Ampts-Vorwerke der Steinke an der Aale belegenen, dem Vorgeben nach alten Sitzes des Osselarii de doro campo (so der Stambater derer von Ußler seyn soll), die Düna-burg genandt.
4. Das wüste Dorff Malliehagen, so über Dinkelhausen, zwischen dem Walde belegen und die Pertinentien davon theils nach Ußler, theils nach Dinkelhausen und Bahle gezogen seyn sollen.“

XXXVI. Amt Westerh'ofe. „Desolate undt vergangene oder wüste Dörffer:

1. Vor Zeiten hat die Dorffschafft Hasede alhier bey dem Krueghauß „die Schneede“ genandt, gelegen, so aber nunmehr wüste, daß dahero davon nichts als der bloße Rahme der aldasigen Feldmarck überblieben, undt ist zu mercken, daß gegenüber zum sogenannten Weißen Wasser der damahlige Pastor nebst dem Schuelmeister undt einem Meyersmann gewohnet, welche sich mit Hasede combiniret, undt ist nachhero das Dorff Cahleselde darauß erbauet worden; zur Uhrkunde ist

annoch zum Weißen Waßer der Cahlefeldische Gottesacker uebst der Gottesackerkirche vorhanden.

2. Zwischen Willershausen und Echte soll der Leute Geständniß nach vor diesem ein Dorff Appenhausen genandt, gelegen haben, ist anizo wüste und nichts mehr davon zu sehen.
3. Ingleichen soll vor der Ollershausischen Holzung, vor dem Appenröder Berge vor Zeiten ein Dorff von solchem Rahmen gestanden seyn, wovon aber nicht die geringsten rudera mehr vorhanden.
4. In der Westerhofeschen Forst, wenn man von Westerhofe nach der Dorffschafft Marke reisen will, hat vor Zeiten ein Dorff gelegen, die Manscheyde genandt, wovon annoch von der daselbst gestandenen Capelle oder Kirche einige rudera vorhanden seyn.“

#### XXXVII. Amt Winßen an der Luhe.

„Zwischen Soltorff und Oldendorff in der Voigtey Amelinghausen soll alter Leute Reden nach ein Kloster gestanden haben, davon noch diese Stunde einige rudera der Gebäude vorhanden; wie es aber geheissen und was vor Ordensleute darin gewesen, solches kan man nicht beybringen.“

#### XXXVIII. Amt Wustrow.

„An desolaten und vergangenen Dörffern ist in der Voigtey Riefen: Pampow, alwo jezto ein klein Gehölze stehet und in alten Zeiten ein Dorff soll gewesen seyn.“

#### Alphabetisches Verzeichniß der Wüstungen.

Wferode XV, 2.

Wfferde (Lütten A.) XII, 8.

Wmmenshof XXV, 1.

Wmferode XV, 3.

Wppenhausen XXXVI, 2.

Wppenrode XXXVI, 3.

Warkesfelde XV, 6.

Warkhausen XIII, 3.

Weedesfoe X, 9.

Weißingen XXIX, 1.

Wenneberg XXIII, 6.

Wensjen VII, 1.

- Benthoefen XXXIV, 4.  
 Billerz XXII, 1.  
 Bodenhäusen XXX, 2.  
 Bokum IV, 1.  
 Bönnickhausen XXXI, 1.  
 Bothfeld VIII, 1.  
 Breitlingen XXXIV, 3.  
 Büren XII, 2.  
  
**C**aspeß XII, 3.  
 Clase V, 1.  
 Cluse VIII, 3.  
 Corvey XXXV, 2.  
  
**D**arschau XVI, 1.  
 Deberode IV, 3.  
 Dentissen XXIII, 2.  
 Deppelhausen XIV, 1.  
 Deutsche Haus XXVII, 2.  
 Dierßen IX, 8 und 9.  
 Drudelshausen XXX, 3.  
 Drummatſche XVI, 2.  
 Dünaburg XXXV, 3.  
  
**E**hlensburg VIII, 4.  
 Everdagsen IX, 4.  
  
**F**rederſhausen VI, 3. XXIV, 1.  
 Fredewald XIII, 2.  
 Freudenthal XXXV, 1.  
 Fürſtenhof XII, 6.  
  
**G**aismar XXIV, 2.  
 Gasborn X, 3.  
 Gilgen XVII, 1.  
 Grimmerfeld X, 1.  
 Gropenhagen VI, 1.  
 Grüningen XII, 7.  
 Günzenburg XXVIII, 7.  
  
**H**agen XV, 1.  
 Hardebolzen IX, 3.  
 Haſede XXXVI, 1.  
 Haus (Deutſch. H.) XXVII, 2.  
 Heideholzhausen XXII, 2.  
 Heiſterburg XVIII, 2.  
 Heherſen IX, 5.  
 Hinterhausen XXVIII, 5.  
 Höfen, In den H. IV, 4.  
 Hogentworth X, 8.  
 Holtſen XXIII, 5.  
 Holzheimer XVII, 2.  
 Horlingsiek X, 6.  
  
**J**aſebeek V, 3.  
 Jaſſen (Im J.) XX, 1.  
 Jenſen II, 1.  
 In den Höfen IV, 4.  
  
**K**alkgraben X, 7.  
 Klauenhausen XXVIII, 7.  
 Kleindorf IV, 5.  
 Köhſtorf XXII, 3.  
 Königsburg VIII, 5.  
 Königshagen XXXII, 2.  
 Koeven IX, 7.  
 Kreienhagen I, 2.  
  
**L**eidſtade XVI, 3.  
 Leiſeberg III, 1.  
 Ließenrode XIII, 1.  
 Lottbergen IX, 1.  
 Lüſtan XXI, 1.  
  
**M**ade } XXVIII, 1.  
 Madenhaimb }  
 Malliehagen XXXV, 4.  
 Manſcheyde XXXVI, 4.  
 Mehringen XXXIV, 4.

- Mittelhausen XXVIII, 3.  
 Mittellingerode XXIX, 2.  
 Moilbiß XVI, 4.  
 Moslingen XXXIV, 1.  
 Mürlhausen XXIII, 1.  
**Neucloster**, siehe Darschau.  
 Niederrode XV, 7.  
**Ohmborn** XI, 1.  
 Oldendorf bei Einbeck VII, 2.  
 Oldendorf bei Dransfeld VI, 2.  
 Oldendorf bei Salzderhelden  
 XXXI, 2.  
**Pampow** XXXVIII, 1.  
 Papen-Wüstenei I, 5.  
 Parpar XVI, 5.  
 Platenburg IX, 1.  
 Posade XVI, 6.  
**Quickborn** IX, 2.  
**Radolfshausen** XXIII, 10.  
 Reckhorst X, 5.  
 Redderjen XXIII, 4.  
 Reinßen XXIII, 3.  
 Remmerjen IX, 6.  
 Reugerode XXIII, 9.  
 Rickow oder Wickow V, 5.  
 Riebrau XVI, 7.  
 Rolfshagen X, 2.  
 Roerstorf I, 1.  
 Rotshausen XV, 5.  
**Schmeese** XIX, 1.  
 Schwedhausen XXX, 1.  
 Scrensen XXIII, 7.  
 Seemünder XXXIII, 1.  
 Sehnde (Klein S.) XVII, 3.  
 Setow V, 5.  
 Sichelstein XXIV, 3.  
 Solkausche Wüstenei I, 3.  
 Söse (zur S.) III, 2.  
 Südenburg, siehe Susenburg.  
 Süderland XVI, 8.  
 Sulten XXVIII, 2.  
 Sunden-Wüstenei I, 6.  
 Sunderhagen XXVIII, 6.  
 Susenburg oder Südenburg  
 VIII, 6.  
 Süsterode IV, 2.  
**Timbkerfeld** X, 4.  
 Trogfurth VIII, 2.  
**Wesersche Wüstenei** I, 4.  
 Borderhausen XXVIII, 3.  
**Wackenrode** XXIII, 8.  
 Wangelist XII, 1.  
 Wasshausen XVIII, 3.  
 Wedelhonrot XII, 5.  
 Wenge XII, 4.  
 Wenigenhagen XV, 4.  
 Wickow, siehe Rickow.  
 Winniehausen XXIX, 3.  
 Wirksburg XVIII, 1.  
 Wittgerode XXXII, 1.  
 Wulffahl V, 2.  
 Wunderburg XXVI, 1.  
 Wünnefeld XXVII, 1.  
 Wüstenei (?) XVI, 9.  
**Zetow** XVI, 10.  
 Zur Söse, siehe Söse.

## VIII.

## Die angebliche Conversion des Prinzen Maximilian von Hannover im Jahre 1695.

Von

Dr. Eduard Bodemann,

Königl. Rath und Bibliothekar zu Hannover.

Der Herzog (spätere Kurfürst) Ernst August von Hannover hatte, um den steten Theilungen der Länder, wodurch seit 4 Jahrhunderten die Macht des Fürstenhauses zersplittert und das Wohl der Länder geschädigt war, ein Ende zu machen, das Hausgesetz der Primogenitur erlassen. Dieses erschien den jüngern Söhnen als eine Härte und ein Unrecht gegen sie. Der zweitgeborne Sohn, Friedrich August, verweigerte die Anerkennung jenes Statuts, trat in kaiserliche Dienste und fiel 1690 im Kampfe gegen die Türken. Sofort protestierte dann auch sein jüngerer Bruder Maximilian gegen jenes Gesetz und ließ sich selbst zu offenem Aufstande gegen seinen Vater hinreißen. Er ward dann zwar zur Anerkennung des Primogenitur-Gesetzes gezwungen, aber eine Versöhnung mit dem Vater kam nie zu Stande. Auch er trat dann in den Kriegsdienst des Kaisers.

Havemann in seiner Gesch. d. Lande Braunschw. und Lüneb. (III, S. 317) gibt nun an, der Prinz Maximilian sei im Anfange des Jahres 1695 zum katholischen Glauben übergetreten, und führt als Quelle dafür an ein Schreiben des Grafen von Perth d. d. Venedig 4. März 1695, in welchem es heißt: „Our last letters from Rom tell us, that the duke of Hanover [Maxim.] has reconciled himself to the catholick church.“

In welcher leichtfertigen Weise nun zwar Prinz Maximilian solchen Wechsel der Confession ansah, zeigt der



von mir im Jahrg. 1879, S. 348 dieser Zeitschrift veröffentlichte Brief desselben vom 12. Juni 1692 an seine Mutter, in welchem er es für leicht möglich erklärt, daß er katholisch würde, nur müsse er vorher wissen, ob das in seinem Interesse sein und er dabei „profitieren“ würde. Das Project seiner Mutter, daß ihm das Bisthum Osnabrück zu Theil werden könne, hält er für sehr „profitabel“ und würde er zu dem Zwecke sogleich bereit sein, katholisch zu werden; für den Beruf eines Geistlichen aber habe er nie Neigung gehabt und der bloße Name „Priester“ sei ihm stets „odios“ gewesen.

Daß nun aber jene Angabe Havemanns (resp. des Grafen Berth) eine unrichtige ist und der Prinz Maximilian auch im Jahre 1697 noch nicht zur katholischen Kirche übertreten war, beweist folgender, von mir unter den Leibniz-Handschriften gefundener, bisher ungedruckter Brief Maximilians an seine Schwester, die Kurfürstin Sophie Charlotte von Brandenburg:

Kreuzenach le 5. Sept. 1697.

Comme nous sommes depuis trois semaines en marche, je n'ai pû répondre plustôt à l'honneur de la vôtre, par laquelle vous me dites la nouvelle du bruit qui court: que je suis devenu catolique; ce qui m'a fort surpris, ne sachant qui puisse avoir inventé de semblables impostures pour me faire paroître dupe dans le monde. Cependant comme vous connoissés à peu près mon inclination, vous me ferés la justice de répondre pour moi à ceux qui se donnent la peine de s'informer de ma conduite, qu'il est vrai que j'aime fort le changement, mais ce n'est pas dans la religion où je le cherche. S'il y auroit des couronnes de reste ou quelque grand avantage à faire, peutêtre qu'on auroit raison d'avoir de semblables soupçons, puisqu'il ne seroit pas blamable que je songe à mes affaires le mieux que je puis et que je cherche les moyens pour me mieux établir. Mais comme ce bruit n'a pour but que la seule religion, je ne suis pas

assés devot de donner dans ce panneau sans savoir pour quoi ou pour quelle fin. Si vous m'eussies dit que je gagnerois par là  $\frac{m}{50}$  ecus de revenu, je vous aurois donné toute la raison du monde de croire ces sortes de bruits, mais cela n'étant point je ne sai ce que je vous y dois repondre. Ne savés vous pas que l'interest et la religion ont toujours été de si fideles compagnons, qu'on ne peut pas les separer, ainsi comme vous me parlés de l'un sans toucher l'autre? Vous pouvés juger vous même, quel fondement peut avoir votre nouvelle, laquelle ne sera jamais verifiée sans l'avantage, qui me pouroit faire changer de sentiment, que je ne vois pas à l'heure qu'il est. Il faut que celui qui vous a fait accroire mon changement soit d'une autre opinion que moi. Mais pour finir mon discours, je vous assure et vous promets, que je vivrai autant pauvre Luterien jusqu'à ce que je puisse devenir riche catholique.

Je voudrois bien vous mander des nouvelles de notre guerre, mais je ne sai ce que je vous en dois dire. Je trouve la nouvelle que vous me donnés de l'entretien avec le Czar fort jolie, surplus la dance que vous avés faite avec lui. Je ne doute nullement de vôtre contenance que vous avés tenue et de votre gravité. C'est dommage qu'il ne soit pas resté quelque temps en votre compagnie pour voir la fin de toutes ses extravagances, qu'on n'a pas pû remarquer en si peu de tems. Je finis pour vous assurer que personne ne soit plus votre tres humble &c.

Prinz Maximilian widerlegt in diesem Briefe das falsche Gerücht, daß er katholisch geworden sei, zeigt aber auch denselben leichtfertigen Sinn in Betreff einer Conversion, wie in dem oben erwähnten Briefe des Jahres 1692. Er erklärt: es sei wahr, er liebe sehr die Veränderung, aber nicht auf dem Gebiete der Religion. Wenn übrigens eine Krone oder sonst ein großer Vortheil zu gewinnen wäre, sei er auch zu

einem Religionswechsel bereit und sei es gewiß nicht zu tadeln, daß er durch alle möglichen Mittel sich eine bessere Lage zu verschaffen suche. Was aber jenes Gerücht betreffe, so sei er nicht „devot“ genug, in solche Schlinge zu gehen ohne zu wissen: wofür. Wenn er durch solchen Schritt 50 000 Thaler Revenüen hätte gewinnen können, dann hätte seine Schwester Grund gehabt, jenem Gerüchte zu glauben. Maximilian versichert dann und verspricht seiner Schwester, daß er so lange als armer Lutheraner leben werde, bis er als Katholik reich werden könne.

Ob nun Prinz Maximilian später noch zum Katholicismus übergetreten ist, läßt sich noch nicht constatieren, ist aber nach dem Mitgetheilten wohl möglich. Der hannoversche Gesandte am Wiener Hofe, Bodo v. Oberg, schreibt in einem bisher ungedruckten Briefe an Leibniz d. d. Wien 15. Apr. 1702: „On ne peut pas dire, si Mgr. le Duc Maximilian a changé de religion ou non. La pluspart croyent pourtant qu'ouy, et il y a déjà fort long tems, qu'il ne paroît plus à notre communion.“ Und Habemann a. a. O. gibt an, daß der Prinz zu Erben seines Vermögens die kaiserlichen Invaliden=Officiere, aber auch das Jesuiten-Collegium in Köln eingesetzt habe. Die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans schreibt am 20. Sept. 1714 an die Raugräfin Louise (Biblioth. des liter. Vereins in Stuttgart, Bd. 107, S. 451): „Ma tante [die Kurfürstin Sophie von Hannover] hatt nie gestehen wollen, daß Herzog Max catholisch ist; drum hab ich es nicht geglaubt.“ Und Leibniz schreibt am 16. Dec. 1715 an die Herzogin von Orléans: <sup>1)</sup> „Wie man nicht anders weiß, hat Herr Herzog Maximilian sich zu der Römisch Catholischen Religion begeben, weisen Sie sich selbst zu Wien einsmahls gegen mich verlauten lassen.“

<sup>1)</sup> Vgl. den von mir im Jahrg. 1884 dieser Zeitschr. herausgegeben. Briefw. zwischen Leibniz u. der Herzogin v. Orl., S. 33.

## IX.

## Die verschiedenen Ausgaben der Kirchenordnung des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Vom Gymnasialdirektor Prof. D. Dr. **F. Koldewey** in Braunschweig.

Die Kirchenordnung, welche Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1568—1589) am 1. Jan. 1569 für die kurz zuvor im Sinne des Augsburger Bekenntnisses reformierte Kirche seines Landes erließ, gehört unstreitig zu den hervorragendsten kirchlichen Gesetzen des 16. Jahrhunderts. Der Fürst, unter dessen Namen sie veröffentlicht wurde, war der evangelischen Lehre mit seltener Ueberzeugungstreue und mit einer wahrhaft persönlichen Hingebung zugethan. Verfaßt aber wurde sie von den bedeutendsten luther. Theologen ihrer Zeit, dem Superint. der Stadt Braunschweig Martin Kemnitz und dem Tübinger Kanzler Jak. Andreaä. Daß dieselben dabei für die Agende die Lüneb. Kirchenordnung von 1564, für die übrigen Theile die Württemberg. Kirchenordnung von 1559, und zwar durchweg unter wörtlicher Herübernahme ganzer Abschnitte, zu Grunde gelegt haben, 1) that der Brauchbarkeit und dem innern Werthe ihrer Arbeit keinen Abbruch und bot sogar noch den Vortheil, daß die allzugroße Mannigfaltigkeit und Zerfahrenheit der lutherischen Sonderkirchen Deutschlands wenigstens in etwas gemindert wurde. 2)

1) Vergl. Nem. Ludw. Richter, Die Evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. (2 Bde. in 4., Weimar 1846) II, 318 f. — 2) Wie sehr dem Herzoge „die Gleichheit in den Cerimonien mit den benachbarten reformierten! Kirchen“ am Herzen lag, erhellt zur Genüge aus der Kirchenordnung selbst, Vorrede Bl. 4b und Agende S. 5, vergl. H. Hachfeld, Martin Chemnitz (Leipz. 1867) S. 59 u. 71.

Sehr umfangreich ist das Gebiet, in welchem die Kirchenordnung des Herzogs Julius Geltung gewann; denn sie wurde nicht bloß im Bereich des jetzigen Herzogth. Braunschweig eingeführt, sondern auch in gewissen Theilen der Prov. Hannover, die, wie insbesondere das Fürstenth. Kalenberg-Göttingen und das Hochstift Hildesheim, vor dem Aussterben des mittleren Hauses Braunschweig (1634) längere Zeit unter dem Scepter der wolfenbüttelschen Herzöge standen. Für Braunschweig zwar wurde sie theilweise schon unter Herzog August (1635 bis 1666) durch dessen Schulordnung (1651), Klosterordnung (1655) und Agende (1657), in ihrem ganzen Umfange unter Anton Ulrich († 1714) durch die Erneuerte Kirchenordnung von 1709 außer Kraft gesetzt; <sup>1)</sup> aber für die betr. Hannov. Landestheile hat sie, wenn auch unter erheblichen Einschränkungen, ihre Gültigkeit behalten bis auf den heutigen Tag. <sup>2)</sup> Noch jetzt wird sie dort von den Geistlichen bei ihrem Amtsantritt unterschrieben; noch jetzt liegt ein Abdruck von ihr auf den Altären der luther. Kirchen als eine, wenn auch nicht überall und gleichmäßig beobachtete Richtschnur für die liturgischen Theile des Gottesdienstes. Zum Unterschiede von der gleichfalls in weiten Bezirken der Provinz gültigen Lüneburger Kirchenordnung, wird sie gewöhnlich die Kalenberger genannt.

Bei dieser Sachlage werden die nachfolgenden bibliographischen Mittheilungen über die verschiedenen Ausgaben, in

---

<sup>1)</sup> Vergl. J. Chr. Stübner, Histor. Besch. der Kirchenverfassung in den Herzogl. Braunsch.-Lüneburg. Landen seit der Reformation (Goslar 1800) S. 93 ff.; 136 ff.; Hille, Die Kirchenordnungen unserer Landeskirche, abgedr. in den Evang.-Luth. Monatsblätter für Braunschweig, Jahrg. 1884, Nr. 2. 3. 4. 6; F. Koldewey, Die Schulgesetzgebung des Herzogs August des Jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel (Braunsch. 1887).

— <sup>2)</sup> Ueber die Geltung der Kirchenordnung des Herzogs Julius in einzelnen Theilen der Prov. Hannover vergl. J. R. F. Schlegel, Churhannöv. Kirchenrecht (5 Bde., Hann. 1801—1806) I, 35 ff.; Chr. S. Ebhardt, Gesetze, Verordn. u. Aussch. für den Bezirk des Königl. Consistoriums zu Hannover (2 Bde., Hannover 1845), I, 1. Die Mittheilungen über den jetzigen Gebrauch derselben verdankt der Verfasser der Güte des Herrn Abt D. Uhlhorn in Hannover.

denen dieses Kirchengesetz erschienen ist, manchem willkommen sein, zumal sie dazu dienen, das, was bislang in bibliographischer Hinsicht, namentlich über die älteren Drucke desselben bekannt war, <sup>1)</sup> zu vervollständigen und zu berichtigen.

Die sämtlichen Ausgaben bezw. Abdrücke der Kirchenordnung des Herzogs Julius enthalten folgende Bestandtheile: 1) Die Vorrede des Herzogs, d. d. Wolfenb., 1. Jan. 1569. 2) Das Corpus doctrinae nebst der „Kurzen Deklaration“, einer von Kemnitz verfaßten Lehrschrift, in älterer Zeit gewöhnlich als „Doctrinalia“ bezeichnet. <sup>2)</sup> 3) Die eigentliche Kirchenordnung, bestehend aus der Agende, einer Reihe von kirchenrechtl. Bestimmungen, der Schulordnung, der Klosterordnung und der Kastenordnung.

Die erste Ausgabe, welche, wie alle nachfolgenden, in 4. gedruckt ist, erschien nach Ausweis des Titelblattes und der Datirung der Vorrede im J. 1569. Daß dieselbe, wie hin und wieder in älteren Werken bemerkt wird, <sup>3)</sup> erst einige

1) Abgesehen von älteren Werken vergl. besonders [v. Braun,] Bibliotheca Brunsvico-Lunenburgensis (Wolfenb. 1744). S. 410 f.; S. G. Ph. du Roi, Systematische Anleitung zur Kenntniss der Quellen und der Literatur des Braunsch.-Wolfenb. Staats- und Privatrechts (Braunsch. 1792) S. 143 ff.; Stübner, Kirchenverfassung S. 36 ff.; Hille, Die Kirchenordnungen unserer Landeskirche III, in den Braunsch. Evang.-luth. Monatsblättern, Jahrg. 1884, Nr. 2. — 2) Daß in der Kirchenordnung enthaltene Corp. doctr. bezeichnet als „die Form und das Fürbild der reinen Lehre“ außer der heil. Schrift die drei alten Symbole (Apostolicum, Nicaenum u. Athanasianum), die Augsburger Confession, die Apologie derselben, die Schmalkaldischen Artikel, Luthers Katechismus und andere Schriften Luthers, bringt aber keins von den symbolischen Büchern zum Abdruck. Dieses geschah erst in dem Corpus doctrinae Julium, welches 1576 bei der Eröffnung der Universität Helmstedt erschien. Das Nähere darüber bei Stübner, Kirchenverfassung S. 38 f.; 59 ff. — Daß die Deklaration nicht von Kemnitz und Andrea gemeinschaftlich, sondern von Kemnitz allein verfaßt sei, beweist des letztern eigenes Zeugnis bei Ph. J. Nehtmeyer, Kirchengeschichte der Stadt Braunschweig (5 Bde. in 4., Braunsch. 1707—1720). III, 338 f. — 3) Vergl. J. K. F. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten (3 Bde., Hannover 1828—1832), II, 272.

Jahre später an die Oeffentlichkeit getreten sei, ist ein Irrthum, welcher durch das, was Kemnitz darüber berichtet hat, ausdrücklich widerlegt wird. 1) Die Vorrede umfaßt darin 2 Bogen, die besonders signiert, aber nicht paginiert sind; das Corpus doctrinae mit der Deklaration 15 Bogen, signiert A bis P, aber ohne Seitenzahlen; die eigentliche Kirchenordnung 58 Bogen, signiert A bis Mann mit Nummerierung der Seiten, wobei die Zahlen 133, 134, 135, 136 und 388 je zwei Mal verwendet sind. Der Titel lautet: „Kirchenordnung | Vnnsrer/ von | Gottes Genaden/ | Julij Herzogen zu | Braunschweig vnd Lüneburg/ etc. | Wie es mit Lehr vnd Ceremonien vnseres Für= | stenthumbs Braunschweig/ Wulffenbüttlichen | Theils/ Auch derselben Kirchen anhangenden | sachen vnd verrich= tungen/ hinfurt | (vermittelst Göttlicher Gna= | den) gehalten wer= | den sol. | Gedruckt zu Wulffenbüttel/ | durch Ennradt Horn. | M. D. LXIX.“ Auf der Rückseite des Titelblattes das Bild des Herzogs in reich verzierter Umrahmung. Letzte Seite leer. Auf der vorletzten Seite am Ende: „Wulffenbüttel. | Bey Conrado Horn.“

Von dieser Ausgabe befindet sich noch eine verhältnißmäßig beträchtliche Zahl von Exemplaren in den öffentlichen Bibliotheken und Archiven des Herzogth. Braunschweig und der Prov. Hannover. Daß darin wirklich der authentische Originaldruck vorliegt, wird bei einigen durch die eigenhändige Unterschrift des Herzogs genugsam bezeugt. 2)

An diese älteste Ausgabe der Kirchenordnung des Herzogs Julius hat sich seit nahezu anderthalb Jahrhunderten ein ganz eigenthümlicher Mythos geknüpft. In ihrem Taufformular,

1) Vergl. Rehtmeyer, Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig, III, 349 f. — 2) Der Herzog bestimmte diese Exemplare dazu, daß auf den angehefteten Blättern Geistliche, Lehrer, sowie auch weltliche Beamte u. Offiziere sich auf das Corp. doctr. verpflichten sollten. Vier von diesen ehrwürdigen Quartanten besitzt das Consistorialarchiv zu Wolfenbüttel, eins das Consistorialarchiv zu Hannover (vergl. Schlegel, Hannov. Kirchengesch. II, 274, Num.); eins endlich, das für die Unterschriften der Offiziere bestimmt war, aber leider dieselben nicht mehr aufzuweisen hat, ist nach mannigfachen Schicksalen in die Stadtbibliothek zu Braunschweig gerathen.

so heißt es, enthalte sie das apostolische Glaubensbekenntnis in einer arg verstümmelten Gestalt, insofern darin die drei Sätze: „empfangen von dem heiligen Geiste“ — „gelitten unter Pontio Pilato“ — „des allmächtigen Vaters“ infolge eines Druckfehlers oder sonstigen Versehens ausgelassen seien. Deshalb habe man sie denn auch, sobald man den Schaden gefunden, eingezogen und durch eine andere Ausgabe ersetzt. Solches hat, soweit ersichtlich, zuerst 1744 der sonst hochverdiente Georg Septimus Andreas v. Braun in seiner Bibliotheca Brunsvico-Lunenburg. berichtet, <sup>1)</sup> und andere, wie z. B. du Roi, <sup>2)</sup> Stübner, <sup>3)</sup> Lenz, <sup>4)</sup> zuletzt auch Johannes Janßen, <sup>5)</sup> haben ihm seine merkwürdige Entdeckung nachgeschrieben; wer aber eins von diesen „mutilierten“ Exemplaren besaß, hat selten verfehlt, meist unter Hinweis auf v. Braun, in einer handschriftlichen Bemerkung auf die Lücke im Glaubensbekenntnis aufmerksam zu machen.

In der That sind denn auch die in Rede stehenden Sätze in dem Taufformulare der Kirchenordnung nicht vorhanden; aber trotzdem kann von einer Verstümmelung des Apostolicums dabei nicht die Rede sein. Denn in der Kirchenordnung des Herzogs Julius enthält die Tauf liturgie, wie es auch in dem Taufbüchlein Luthers und, nach dessen Vorgange, in den meisten lutherischen Agenden des 16. Jahrhunderts, insbesondere auch in der Lüneburger Kirchenordnung von 1564 der Fall ist, überhaupt gar kein Symbolum Apostolicum, sondern, dem altchristlichen Gebrauche entsprechend, die sogenannten Glaubensfragen (*interrogatio de fide*), welche zwar in ihrer Anordnung mit dem Symbolum im allgemeinen übereinstimmen, aber von den Sätzen des zweiten Artikels eine bald größere, bald geringere Anzahl beiseite lassen. Erst gegen das Ende

1) [v. Braun.] Bibliotheca Brunsvico-Lunenburg. S. 411. —

2) du Roi, Systemat. Anleitung 2c. S. 143. — 3) Stübner, Kirchenverfassung S. 46. — 4) C. G. H. Lenz, Gesch. der Einführung des evang. Bekenntnisses im Herzogth. Braunschw. (Wolfsenb. 1830) S. 198, Anm. — 5) J. Janßen, Gesch. des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters Bd. IV (Freiburg i. Br. 1885) S. 341.



des 16. und im Anfang des 17. Jahrh. tritt in den lutherischen Sonderkirchen ganz allgemein das Streben hervor, bei der Taufhandlung die kürzeren Glaubensfragen durch das vollständige Glaubensbekenntnis zu ersetzen. Diesem Streben trug man denn, wie in anderen lutherischen Ländern, so auch im Fürstenthum Wolfenbüttel Rechnung, aber erst bei Gelegenheit der 3. Ausgabe der Kirchenordnung, welche 1615 erschien. Der zweite Abdruck derselben hat auf S. 68 noch dieselbe vermeintliche Verstümmelung wie die erste auf S. 67 aufzuweisen. 1)

Dieser zweite Abdruck der Kirchenordnung wurde veranstaltet, als nach dem 1584 erfolgten Anfall des Kalenberg-Göttingischen Gebiets die etwa noch vorhandenen Borräthe der ersten Ausgabe nicht ausreichten, um die Kirchen der neuen Landestheile mit den erforderlichen Exemplaren des kirchlichen Grundgesetzes zu versehen. Obwohl nun diese zweite Ausgabe des Gesetzes durch einen zeitgenössischen Chronisten hinlänglich sicher bezeugt wird, 2) so findet sie doch bei den spätern bibliographischen

---

1) Die völlige Haltlosigkeit des Mythos von dem verstümmelten Glaubensbekenntnis in der ältesten Ausgabe der Kirchenordnung des Herzogs Julius und von der Zurückziehung der zu dieser Ausgabe gehörigen Exemplare aus dem kirchlichen Gebrauch hat der Verfasser bereits nachgewiesen in dem Braunschw. Evang. Gemeindeblatt von D. Schumann, Jahrg. 1884, Nr. 23. Da aber inzwischen Johannes Janssen im 4. Bande seines bekannten Geschichtswerkes auf S. 341 in völliger Unkenntnis der alten lutherischen Taufliturgien den sonderbaren Irrthum wiederum vorbringt, so wird der Verfasser dieser kleinen bibliographischen Abhandlung dem unliebsamen Mythos nochmals, und zwar in etwas ausführlicherer Weise, entgegentreten und den darauf bezüglichen Aufsatz demnächst in den Theologischen Studien und Kritiken erscheinen lassen. — 2) Daß bei der Erweiterung des Geltungsgebiets der Kirchenordnung des Herzogs Julius durch das Fürstenthum Kalenberg-Göttingen die von der ersten Auflage etwa noch vorhandenen Borräthe nicht ausreichten, um die zahlreichen Kirchen desselben mit Exemplaren zu versehen, ist von vornherein höchst wahrscheinlich. Ausdrücklich bezeugt wird aber dieser zweite Abdruck durch den Helmstedter Professor Heinrich Meibom den Ältern (geb. 1555, gest. 1625) in seiner 1620 zu Magdeburg erschienenen Bearbeitung von

Berichterstatlern gar keine Erwähnung, offenbar deshalb nicht, weil die von derselben vorhandenen Exemplare gleichfalls die Jahreszahl 1569 aufweisen und deshalb nur allzuleicht als zu der ersten Ausgabe gehörig betrachtet werden konnten. Gleichwohl tritt in der Schreibung zahlreicher Wörter, in der Beschaffenheit des Papiers, in der Art der Druckfehler, in der Anordnung des Titels, in dem auf der Rückseite des Titelblattes befindlichen Bilde des Herzogs, insbesondere auch in der Vertheilung des Textes auf die einzelnen Seiten und damit in dem Umfange des ganzen Werkes die Verschiedenheit auf das Allerdeutlichste hervor. Die Vorrede umfaßt darin freilich gleichfalls 2 Bogen; das Corpus doctrinae aber nur 14 Bogen, signiert A bis D ohne Paginierung; die Kirchenordnung nur 57 Bogen, signiert a bis VII. Wie in der ersten Ausgabe, so sind auch hier nur in der eigentlichen Kirchenordnung die Seiten nummeriert, wobei die Zahlen 141 bis 144, 182, 274 und 275 je zwei Mal gesetzt sind, die Zahl 235 aber ganz ausgefallen ist. Der Titel lautet: „Kirchenordnung | Vnser/ von | Gottes Genaden/ | Julij/ Herzogen zu | Braunschweig vnd Lüneburg/ ic. Wie | es mit Lehr vnd Ceremonien vnseres Fürsten= | thumbs Braunschweig / Wolffenbüttlichen Theils/ | Auch derselben Kirchen anhangenden sachen vnd ver= | richtungen/ hinfurt (vermitteltst Göttlicher | Gnaden) gehalten werden sol. | Gedruckt zu Wolffenbüttel/ | durch Emrad Horn. | M. D. LXIX.“ Auf der Rückseite des Titelblattes das Bild des Herzogs in reicher Umrahmung. Letzte Seite leer. Auf der vorletzten Seite am Ende: „Wolffenbüttel | Bey Conrado Horn 1569“.

Exemplare dieser Art befinden sich z. B. im Landeshaupt-

---

Bünting's Braunschw.=Lüneburgischer Chronik auf S. 350. „Weil auch daselbst“, so heißt es in dem Bericht von der Organisation der neuen Landestheile durch Herzog Julius, „biß dahero in den Kirchen keine beständige Kirchen Ordnung gewesen, ist die Fürstliche Wolffenbüttliche Kirchen Ordnung, wie auch hernach das Corpus Doctrinae worden, auffß new auffgelegt vnd gedruckt, vnnnd einer jeglichen Kirchen, in Lehr vnd Ceremonien sich darnach zu richten, tradirt worden.“

archiv zu Wolfenbüttel, in der Stadtbibliothek und in der Bibliothek des Herzoglichen Realgymnasiums zu Braunschweig. Die Zugehörigkeit derselben zu der für Kalenberg-Göttingen bestimmten Ausgabe läßt sich zwar direkt nicht beweisen; da aber anderweitige ältere Drucke, welche dieser Ausgabe zugewiesen werden könnten, nirgends vorhanden sind, und da andererseits von einer sonstigen Ausgabe, zu der hier die in Frage kommenden Exemplare möglicherweise sich rechnen ließen, in den bis jetzt erschlossenen Quellen auch nicht mit der geringsten Andeutung die Rede ist, so kann diese Zugehörigkeit auch von der besonnensten Forschung schwerlich in Zweifel gezogen werden. Das Jahr freilich, in dem dieser zweite Druck ans Licht trat, entzieht sich der genauen Bestimmung. Wahrscheinlich geschah es 1588 bei Gelegenheit einer kirchlichen Generalvisitation, die Herzog Julius in den ererbten Gebieten vornehmen ließ, <sup>1)</sup> vielleicht aber auch erst 1593, als sein Sohn und Nachfolger Heinrich Julius (1589—1613) auf Grund einer Vereinbarung mit den Ständen die Kirchenordnung seines Vaters für diese Landestheile endgültig durch ein fürstl. Ausschreiben in Kraft setzte. <sup>2)</sup>

Die dritte Ausgabe der Kirchenordnung erschien 1615 auf Befehl des Herzogs Friedrich Ulrich (1613—1634), eines Enkels von Herzog Julius. Dieselbe ist ebenso wie die zweite, abgesehen von der Schreibweise einzelner Wörter, ein unveränderter Abdruck der ersten, nur daß, wie bereits oben angedeutet wurde, auf S. 58 die Glaubensfragen durch die sämmtlichen Sätze des Apostolicums vervollständigt sind. <sup>3)</sup> Die Vorrede umfaßt darin 2 Bogen, signiert a und b, ohne Seitenzahlen; das Corpus doctrinae mit der eigentlichen Kirchenordnung zusammen 63 $\frac{1}{2}$  Bogen, signiert A bis S s s. Nur die Kirchenordnung, welche mit Blatt N i i j beginnt, ist mit Seitenzahlen

---

1) Vergl. Schlegel, Hannov. Kirchengeschichte II, 305 ff.  
 — 2) Vergl. Schlegel, Churhannöv. Kirchenrecht I, 35; Ebhardt, Gesetze, Verordnungen zc. I, 171 ff.; Kalenberg. Landesordnungen (Göttingen 1739—1740) I, 408 ff.; IV, Kap. 8, S. 42 ff. — 3) Vergl. Schlegel, Churhannöv. Kirchenrecht I, 37.

versehen. Der Titel lautet: „KirchenOrdnung/ | Vnser/ von | Gottes Gnaden/ | Julij/ Herzogen zu | Braunschweig vnd Lüneburg/ etc. Wie | es mit Lehr vnd Ceremonien vnser̄s Fürsten= | thums Braunschweig/ Wolffebüttlichen Theils/ Auch | derselben Kirchen anhangenden Sachen vnd Verrich= | tungen/ hinfort (ver= mittelst Göttlicher | Gnaden) gehalten wer= | den soll. | Helmstadt/ | Gedruckt durch Jacobum Lucium/ | in verlegung Melchior Behms/ | Anno 1615.“ Auf der Rückseite des Titelblattes das Bild des Herzogs in reicher Umrahmung wie in der ersten Ausgabe. Am Ende: „Helmstadt/ | Gedruckt durch Jacobum Lucium/ in | verlegung Melchior Behmen/ Anno | 1615.“

Nach der Ausgabe von 1615 ist für das Herzogth. Braunschweig ein abermaliger Abdruck der Kirchenordnung des Herzogs Julius nicht wieder erschienen. Wenn dementgegen von einigen sonst durchaus glaubwürdigen Schriftstellern berichtet wird, Herzog August (1635—1666) habe 1649 bezw. 1651 einen solchen Neudruck veranstaltet, <sup>1)</sup> so beruhen diese Angaben auf einer ungenauen Beobachtung; denn die Exemplare, in denen man diese neue Ausgabe zu erkennen geglaubt hat, gehören entweder zu dem ersten Druck von 1569 oder zu dem von 1615, und das einzige Neue an ihnen besteht in einem besondern Titelblatte und einer zwei Seiten umfassenden Vorrede, die der Herzog denselben hat vorheften lassen. Dieser neue Titel lautet in dem Exemplare von 1649, welches sich im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel befindet: „Kirchen= Ordnung | MSEN | Von Gottes | Gnaden AUGUSTI, Herz= | zogen zu Brunswieg/ und Lu= | näburg/ etc. | Wie es mit der Lehr/ und den Ceremonien | vnser̄s Fürstenthums Brunswieg/ Wolfenbüttlichen | und Tan= nenbergischen Theils/ Auch derselben Kirchen anhangenden | Sachen/ und Verrichtungen/ hinfort/ bis zu fernerer Verordnung/ | (vermittelst göttlicher Gnaden/) gehalten |

<sup>1)</sup> Bei Stübner, Kirchenverfassung S. 93 wird dieser Neudruck in das Jahr 1649, bei Henke, Calixtus und seine Zeit (2 Bde., Halle 1853—1860) II, Abth. 2, S. 56, Anm. 4, sowie bei Hille a. a. O. Nr. 2, S. 6 in das Jahr 1651 verlegt.

werden sol. | Verzierung. | **Wolfsen=Büttel** / | **Durch Johann und Heinrich** / **die Sternen.** | **Im Jahr / 1649**“. In den Exemplaren von 1651, wie sie im Landeshauptarchiv und im Consistorialarchiv zu Wolfsenbüttel und in der Stadtbibliothek zu Braunschweig sich vorfinden, zeigt der Titel, abgesehen von der verschiedenen Jahreszahl, nur einige geringe orthographische Abweichungen. Er lautet: „**Kirchen=Ordnung** / | **MISEN** / | **Von Gottes** | **Gnaden AUGUSTI**, **Her=** | **zogen zu** **Brunswyg** / **und Lu=** | **naburg** / etc. | **Wie es mit der** **Leer** / **und den Ceremonien** | **unfers Fürstentums Brunswyg** / **Wolfsenbüttelischen** | **und Tannenbergschen Teils** / **Auch derselben Kirchen anhangenden** | **Sachen** / **und Ver=** **richtungen** / **hinfort** / **bis zu fernerer Verordnung** / | (ver= **mittelst göttlicher Gnaden**) **gehalten** | **werden sol.** | **Ver=** **zierung.** | **Wolfsen=Büttel** / | **Durch Johann und Heinrich** / **die Sternen.** | **Im Jahr / 1651**.“ Auf der Rückseite des Titelblattes steht hier wie dort das braunschw. Wappen. In der Vorrede, welche in dem einen Falle auf den 10. Apr. 1649, in dem andern auf den 12. Okt. 1651 datiert, sonst aber im Wesentlichen gleichlautend ist, sagt der Herzog, er sei des Vorhabens gewesen, die bis dahin gebräuchliche Kirchenordnung „zu übersehen und anderweit öffentlich heraus zu geben“, sei aber an der Ausführung dieser Absicht „durch die leidige gefährliche Läufe“ gehindert worden; da nun in manchen Kirchen des Landes entweder gar keine oder fremde Kirchenordnungen in Gebrauch ständen, so verordne er, „daß bis zu anderweiter öffentlicher Heraus=Gegebung einer in unserm Namen abgefaßten Kirchen=Ordnung“ die des Herzogs Julius in allen Kirchen seiner Lande — wozu auch das Dannerbergische Gebiet gehörte <sup>1)</sup> — gebraucht werden solle. Von einem

<sup>1)</sup> Das Dannerbergische Gebiet, welches aus den Ämtern Dannerberg, Lückow und Hückacker bestand, war seit 1569 im Besitz der Lüneburger Nebenlinie, welche 1635 mit August dem Jüngern den Wolfsenbüttelschen Herzogstuhl bestieg. Letzterer führte in demselben die Kirchenordnung des Herzogs Julius ein; als aber das kleine Gebiet 1671 an Georg Wilhelm von Celle abgetreten wurde, kam dort die Lüneburger Kirchenordnung in Geltung. Vergl. Schlegel, Hannov. Kirchengeschichte II, 114 ff.

Neudruck ist in dieser Vorrede überhaupt nicht die Rede, was doch, falls ein solcher von dem Herzoge veranstaltet worden wäre, ohne Zweifel der Fall sein würde. Ohne Zweifel reichten die vorhandenen Vorräthe von den älteren Ausgaben noch aus, um dem vorliegenden Bedürfnisse gerecht zu werden. Als dann 1657 die neue Agende des Herzogs August erschien, trat die Kirchenordnung seines Vorgängers aus dem gottesdienstlichen Gebrauch in den Kirchen des Herzogth. für immer zurück.

Anderwärts verhielt es sich damit in Kalenberg=Göttingen. Zwar ging man auch dort 1668 ernstlich mit dem Plane um, die alte, aus den wolffenbüttelschen Zeiten übernommene Kirchenordnung abzuschaffen und ein neues kirchliches Grundgesetz an ihre Stelle treten zu lassen, <sup>1)</sup> aber die Ausführung des Planes unterblieb. Mit den alten Exemplaren wußte man sich aber noch lange Zeit zu behelfen. Erst 1743 wurde ein neuer Abdruck besorgt, <sup>2)</sup> dem 1853 der jetzt noch in Gebrauch befindliche Neudruck gefolgt ist. Derselbe ist zu Hannover auf Anordnung des Königl. Consistoriums im Verlage von Karl Kümpler erschienen und giebt sich selbst durch eine Bemerkung auf dem Titelblatte als ein unveränderter Abdruck der Ausgabe von 1615 zu erkennen.

Abgesehen von diesen Sonderausgaben hat die Kirchenordnung des Herzogs Julius auch Aufnahme in einigen Sammelwerken gefunden. So findet sie sich unter den Kalenberger Landes=Ordnungen B. I (Göttingen 1739) als 1. Stück im 1. Kap. und in Ebhardt's Gesetzen, Verordnungen und Ausschreiben für den Bezirk des Königl. Consistoriums zu Hannover B. I, S. 1 ff. In Richter's Evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts II, 318 ff. sind nur diejenigen Bestandtheile derselben, welche nicht aus derüneburger oder aus der Württemberger Kirchenordnung entlehnt sind, zum Abdruck gebracht worden.

<sup>1)</sup> Vergl. Schlegel, Hannov. Kirchengeschichte III, 261. —

<sup>2)</sup> So berichtet Schlegel, Hannov. Kirchengeschichte III, 440.

## X.

## Das Weinamt der Domherren zu Hildesheim.

Von Karl Janike.

Und was ist das Leben, da kein Wein ist.  
Jesús Sirach, Cap. 32, V. 33.

## I.

Die Geschichte des Weinbaues in Deutschland ist mit der Geschichte der Einführung des Christenthums auf das Engste verflochten. Freilich war bereits in der spätrömischen Kaiserzeit an den Abhängen der Mosel, des Rheins und der Donau die Rebe angesiedelt, aber die Stürme der Völkerwanderung vertilgten diese Anfänge der Weinkultur wieder, und erst im 6., 7. und 8. Jahrh. erstehen neue Weinpflanzungen an der Mosel, am Rhein, an der Donau, in der Pfalz, im Thurgau, am Bodensee, im Breisgau und im Elsaß. Selbst ins Hessische hinein erobert sich die Rebe schon um die Mitte des 8. Jahrh. ein Gebiet, und unter Karl d. Gr. erweitert und verbessert sich der Weinbau den Rhein hinab bis Bonn, auch in Franken und Schwaben.

Die Kirche bedurfte des Weines zu ihren heiligen Handlungen, zum Meßopfer und zur Spendung des Abendmahls; in den Klöstern wurden die Kranken mit Wein erquickt. So war denn die Kirche eifrig darauf bedacht, Weinberge zu erwerben oder solche anzulegen. Von der Rhein- und Moselgegend verbreitete sich, als Karl d. Gr. die Sachsen zum Christenthum bekehrt hatte, die Kultur des Weines allmählich nach Nordostdeutschland und unter den sächsischen Kaisern, welche das Bekehrungswerk unter den slavischen Völkern fortsetzten, weiter nach Osten. So gewann, wesentlich unter Einwirkung der Kirche, der Weinbau eine räumliche Ausdehnung,

wie er sie heutzutage nicht mehr besitzt. Die Weinzone erstreckte sich im Mittelalter viel weiter nach Norden wie jetzt: in der Mark Brandenburg, in Pommern, Mecklenburg, selbst im Ordenslande Preußen wurde gekeltert, wo jetzt kein Tropfen Wein mehr gewonnen wird.

Aber dieser Landwein, der sich von einem jetzigen guten Raumburger oder Grüneberger nicht viel unterschieden haben wird, genügte den vornehmen Domstiftern und reichen Klöstern Norddeutschlands nicht. Die ersten Bischöfe und Domherren der sächsischen Stifter stammten zum größten Theile aus Süd- und Westdeutschland, wo der Wein das vorherrschende Getränk war. Was war natürlicher, als daß sie dem heimischen Trank auch in ihrer neuen Heimath nicht entsagen mochten und Anstalten trafen, ihn in größeren Quantitäten und zwar nicht bloß zu kirchlichen Zwecken vom Rhein und der Mosel zu beziehen. Von den ersten Hildesheimer Bischöfen haben wir nur spärliche Nachrichten; wir wissen daher auch nur wenig über die Einfuhr von Wein aus den Rheingegenden nach Hildesheim. Vom Bischof Othwin (954—984), der seine geistliche Laufbahn als Mönch im Kloster Reichenau am Bodensee begann, dann Abt des von Otto d. Gr. reichdotierten Moritzklosters in Magdeburg wurde und dann endlich den Bischofsstuhl von Hildesheim bestieg, wird berichtet, daß er für das Capitel den Hof „Gysenheim“ (Geisenheim) erwarb und bestimmte, daß den Domherren an den sechzehn hohen Festtagen Wein gereicht würde.<sup>1)</sup> Ferner wissen wir, daß ihm Otto d. Gr. in einer nicht mehr erhaltenen Urkunde Besitzungen, darunter einen Weinberg, in Boppard schenkte.<sup>2)</sup> Diese Besitzungen wurden erst von Bischof Konrad II. am 21. Aug. 1236 an die Abtei Marienberg bei Boppard für 150 Mark verkauft.<sup>3)</sup>

---

1) Othwinus curtem Gysenheim in utilitatem fratrum acquisivit, vinum etiam in summis festivitibus per 16 dies fratribus instituit. Chron. Hildeshem. bei Berg, Mon. Germ. hist. SS. VII, p. 852. — 2) Neues Vaterl. Archiv 1828, S. 264. Die Notiz stammt aus dem großen Hildesheimer Copialbuch im Staatsarchiv zu Hannover (Cop. VI, 11) Nr. 1437. — 3) Urk. darüber ist gedruckt bei Otfeter und Görz, Mittelrhein. UB. III, S. 435.



Auch in späterer Zeit wurden noch dem Capitel Schenkungen an Weinbergen gemacht. So überwies der Propst Poppo vom Moritzstifte in einer undatierten, an das Ende des 12. Jahrh. fallenden Urkunde seine Erbgüter im Dorfe Agen bei Würzburg und drei Weinberge daselbst der Hildesheimer Kirche. <sup>1)</sup> Mehr als hundert Jahr später (1310) bestimmten die Ritter Ludold und Hugo und der Knappe Johann von Escherde, daß von den Grundstücken — in einer späteren Urk. werden zehn Hufen genannt —, welche sie vom Stift in Wennerden, einem bei Sarstedt gelegenen eingegangenen Dorfe, zu Lehen haben, für das Seelenheil des zuerstgenannten Ludolds dem Capitel jährlich ein halbes Fuder guten Rhein-, Würzburger oder Elsfasser Wein oder, falls man den Wein nicht haben könnte, zehn Mark reinen Silbers zu Michaelis gereicht werden sollten; wogegen sich das Capitel zur Abhaltung von Seelenmessen für den Ritter Ludold nach seinem Tode verpflichtete. Die durch einen vom Capitel dazu Beauftragten vorzunehmende Theilung des Weines soll derartig geschehen, daß, so lange der Vorrath reicht, jeder Domherr täglich ein halbes, jeder Vicar ein viertel, der Bischof aber ein ganzes Stübchen er-

<sup>1)</sup> Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod Poppo prepositus sancti Mauricii in Hildenshem bona sua hereditaria in villa que dicitur Agen iuxta Herbipolim sita et tres vineas ibidem cum consensu fratrum suorum, Sigbodonis videlicet et Godeboldi, ob remedium anime sue sancte Marie in Hildenshem obtulit hoc pacto, ut, si fratres idem ecclesie Hildenshemensis quinquaginta marcas darent, iam dicta hereditas ad ipsos rediret; eandem etiam redemptionem defunctis eisdem suis fratribus, duobus filiis fratris sui, Alberto scilicet et Sigebodone, tunc suis heredibus, donationem suam ratam habentibus et compromittentibus donavit, ita tamen, ut, quamdiu ipsi duo vel alter eorum quinquaginta marcas de proprio argento ecclesie Hildenshemensis non dederint, eorundem bonorum ecclesie iam dicte maneat hereditas. Hec ad petitionem ipsorum conscripta et sigillo Hildenshemensis ecclesie corroborata sunt et unum scriptum in ecclesia, aliud apud eos est depositum. Testes autem sunt hii: Albertus, Albero, Helmericus, Theodericus, Ravenoldus de Hevenhusen, Gerardus clericus, Ortolphus de Rugerit, Huffo de Leggesvelt, Conradus cantor, qui eadem bona nomine ecclesie possedit. Orig. im Staatsarchiv zu Hannover s. R. Domstift Nr. 72.

hielte. <sup>1)</sup> Als später das Domcapitel die zehn Hufen erworben und Ritter Ludold das Zeitliche gesegnet hatte, bestimmte Bischof Otto II. am 28. Sept. 1325, daß der jeweilige Inhaber dieser zehn Hufen dem Capitel jenes halbe Tuder der genannten Weine liefern solle. <sup>2)</sup> Daß in und bei Hildesheim auch Weinbau getrieben wurde, und zwar schon in früher Zeit, beweist u. A. das sogenante Testament des heiligen Bern-

---

<sup>1)</sup> Nos Ludoldus ac Hugo milites necnon Johannes famulus dicti de Escherte presentibus publice protestamur, quod nos nostrique filii et heredes de decem mansis in campis ville Wenerden sitis, quos cum omni iure ac utilitate a venerabili patre domino. . . Hildensemensis ecclesie episcopo tenemus in feodo, pro anime mei Ludoldi predicti remedio honorabilibus viris dominis preposito et capitulo dicte Hildensemensis ecclesie tenebimur dimidiam plaustratam vini boni Renensis, Herbipolensis seu Elsacensis vel saltem decem marcas puri argenti, si vinum haberi non poterit, quod in nostra erit optione, in festo beati Martini annis singulis ministrare. Dictum itaque vinum ab eo, quem ad hoc capitulum duxerit deputandum, taliter dividetur, quod quilibet canonicus, quamdiu vinum duraverit, singulis diebus dimidiam stopam et quilibet vicarius unam quartam, qui presentes fuerint, recipient et dominus episcopus, cum presens fuerit, duplicem unius canonici recipiet portionem. Vicarii eciam in sacerdocio constituti diebus, quibus vinum perceperint, missas dicent pro defunctis et canonici dicti Ludoldi anniversarium peragent cum sollempnitate debita et consueta. Dicto vero vino vel pecunia per nos, nostros filios vel heredes, qui ad solutionem eandem nobis sunt astricti, tempore debito persolutis eisdem bonis absque omni impedimento ac difficultatis obice nos, nostri filii et heredes frui libere permittemus. Si autem nos, nostros filios et heredes sine heredibus aut posteris, qui nobis in feodalibus succedere non valerent, decedere contingeret, dicta bona ad reverendum dominum Hildensemensis ecclesie episcopum libere devolventur idemque episcopus aut successores sui qui pro tempore fuerint, ut sic res cum suo onere transeat, ad solutionem vini seu decem marcarum tenebuntur secundum conditiones superius annotatas, ad quorum omnium observanciam nos nostrosque filios et heredes presentibus obligamus litteris sigillis nostris in testimonium sigillatis. Datum anno domini M CCC decimo. Orig. mit 3 gut erhaltenen Siegeln im Staatsarchiv zu Hannover s. R. Domstift Nr. 427. — <sup>2)</sup> Die Urkunde befindet sich im Staatsarchive zu Hannover s. R. Domstift Hildesheim Nr. 596.

ward. Er übergiebt darin der Kapelle des heiligen Kreuzes außer anderen Grundstücken auch einen Weinberg. <sup>1)</sup>

Für die Anschaffung, Aufbewahrung und Vertheilung des Weines an die Capitularen hatte bekanntlich der Domkellner zu sorgen. Dieser Dignität geschieht in Hildesheim zum ersten Male am Ende des 10. Jahrh. Erwähnung. Bischof Gerdag war, ehe er zur bischöfl. Würde gelangte (990), Domkellner; selbstverständlich hatte aber diese Würde lange vor dieser Zeit bestanden. Ebenso darf mit Sicherheit angenommen werden, daß auch schon in dem alten, von Bischof Altfried (872) erbauten Münster, der später ein Raub der Flammen wurde, ein Weinkeller vorhanden war. In den älteren Zeiten diente der Weinorrath des Capitels ausschließlich den Bedürfnissen der Domherren, aber mit dem Wachsen der Stadt und ihrer Bevölkerung wurde Wein auch an Nichtgeistliche und nach auswärts verkauft. Ueber die Anfänge dieses domcapitulari-schen Weinhandels fehlen leider alle Nachrichten; aber man kann mit Sicherheit annehmen, daß bereits im 13. Jahrh. ein, wenn auch nur beschränkter Weinhandel getrieben wurde und daß auch in dieser Zeit vielleicht schon eine Domherrenweinschenke vorhanden war, in der auch Nichtgeistliche verkehrten.

Als die Stadt Hildesheim zu immer größerer Selbständigkeit gelangte und Handel und Verkehr und damit auch der Wohlstand sich mehrte, hatte auch der Rath einen Weinkeller angelegt, der die Bürgerschaft mit Wein versorgte. Das um 1300 abgefaßte Stadtrecht enthält über den städtischen Weinverkauf, von dem sich in dem Stadtrechte von ca. 1249 noch keine Spur zeigt, genaue Bestimmungen. Es heißt darin, daß nur auf dem Rathhause Wein getrunken werden soll; wer dagegen handelt, soll in jedem Uebertretungsfalle ein Pfund

<sup>1)</sup> Trado in usus ibi militantium lucum, qui ex occidentali parte adiacet cum coherente vinea. Orig. im Staatsarchiv zu Hannover s. R. Domstift Nr. 6. Gedruckt bei Kraß, Dom zu Hildesheim, III, 87. Ueber die Lage dieses Weinbergs und die Weinberge der Klöster St. Godehard und St. Moriz s. Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte III, S. 117 ff.

Strafe zahlen; jeder Rathmann ist verpflichtet, von einer Uebertretung dieses Verbotes Anzeige zu machen. Ferner soll Wein nur mit Zustimmung von sechs Rathmännern verfaudt werden. <sup>1)</sup>

Wenn also bereits im 13. Jahrh. die Stadt einen Weinhandel betrieb, so darf ohne Zweifel angenommen werden, daß das Domcapitel, dem damals ganz andere Mittel und Verbindungen als der Stadt zu Gebote standen, geraume Zeit früher auch an Nichtcapitularen Wein verkaufte. Die erste sichere Nachricht von dem seitens des Domcapitels betriebenen Weinhandel rührt freilich erst aus d. J. 1331 her; aber das Recht, Wein zu verkaufen, wird in der betr. Urk. schon als ein herkömmliches bezeichnet. In der Wahlcapitulation des Herzogs Heinrich von Braunschweig als erwählten Bischofs von Hildesheim vom 28. Aug. 1331 heißt es, daß dieser die Gerechtfame des Capitels, Wein zu verkaufen ohne Entrichtung der Abgabe, welche „Ompfennige“ genannt wird, gewährleisten solle, wie das Capitel diese bis jetzt bejessen habe. <sup>2)</sup> Und daß diese Vergünstigung das Capitel bereits zur Zeit seines Vorgängers, des Bischofs Otto II. (1319—1331) gehabt hat, geht aus dem Friedensvertrage Bischof Heinrich's mit der Stadt vom 10. Nov. 1346 hervor. Es heißt darin: Zum neunten haben wir festgesetzt, daß die Domherren Wein in der Burg zu Hildesheim können laufen lassen (d. h. Weinhandel treiben), wie sie es bei Bischof Otto's Zeiten gethan, ohne daß sie dem Rathe davon „Ompfennige“ zu geben haben. <sup>3)</sup> Durch diese Bestimmung wurde eine frühere der sogen. Dammföhne (Sona Dammonis) vom 26. März 1333, welche den Streit wegen der Dammstadt zwischen dem Bischofe und der Stadt Hildesheim beilegte, zu Gunsten des Capitels

<sup>1)</sup> UB. der Stadt Hildesheim I, S. 296. — <sup>2)</sup> Libertatem habendi et vendendi vinum etiam sine solutione denariorum, qui in vulgari amepenighe dicuntur, toto posse defendet et capitulo fideliter assistet ad defendendum sicut servatum et hactenus est servatum. — <sup>3)</sup> To deme negheden hebbe we deghedinget, dat use domheren van Hildensem moghen win lopen laten in der borch to Hildensem, also se deden bi biscop Otten tiden, dat se os radmannen van Hildensem dar nene ampenninge af engheven. UB. der Stadt Hildesheim I, S. 361.

beseitigt oder doch wesentlich modificiert. Der 11. Artikel darin verpflichtet das Domcapitel, keine „Weintaberne“ zu halten, es sei denn mit Bewilligung des Rathes. Die Domherren haben aber das Recht, Wein zu kaufen, unter sich zu vertheilen und zu verkaufen und nach außerhalb zu versenden. Verkaufen sie aber Wein an Fremde, so sollen sie der Stadt Hildesheim von jedem Ohm zwei Schilling Hildesheimer Pfennige geben als Ohmpfennige. 1)

Auch in späteren Wahlcapitulationen sicherte sich das Domcapitel Abgabefreiheit von dem ein- und auszuführenden Wein, so in der von dem erwählten Bischof Johann III. am 14. Sept. 1399 ausgestellten. 2) Welchen Werth es auf dieses Privileg legte, zeigt sein Beschluß vom 22. Febr. 1437, wonach jeder Domherr eine eidliche Erklärung abzugeben habe, durch die er sich verpflichtet, den Verkauf des Weines in der Stadt aus dem domcapitularen Keller zu schützen. 3)

Jene Bestimmung der Dammfühne, daß die Domherren oder sonst irgend wer keine „veyle wintavernen“ haben solle, kann in Verbindung mit den nachfolgenden Sätzen wohl nur so verstanden werden, daß ein neuer Weinausschank ohne Genehmigung des Rathes nicht angelegt werden dürfe; vielleicht liegt auch darin ein Verbot für die Domherren, in dem von ihnen gewiß schon damals gehaltenen Weinausschank an Fremde Wein zu verkaufen. Um die Mitte des 14. Jahrh. verkehrten auch Fremde im „Weinkeller“ der Domherren. Zum ersten Male geschieht seiner in diesem Sinne Erwähnung in einer

1) To deme elften hete we usen heren bischop Henrike unde use domheren unde dat capitel to Hildensem, dat se noch nement scal veyle wintavernen hebben, et entsi mit willen des rades van Hildensem. De domlieren aver moghen win kopen unde dene under sek delen eder under sek verkopen unde buten sek vorgeven eder versenden, weme se willet. Verkosten se aver win sunder sik selven, dar scolden se der stad to Hildensem van iowelker ame twene scillinghe Hildensemescer penninghe vore gheven to ampennighen. Ebd. S. 475. — 2) Ebd. II, S. 612. — 3) Item libertatem ecclesie Hildensemensis in vendendo vinum in urbe in communi dominorum cellario pro posse defensabo. Orig. im Staatsarchiv zu Hannover s. R. Domstift Hildesh. Nr. 1534.

undatierten, an den Rath von Hildesheim gerichteten Klageschrift des Bernd von Mollem, welche in die Zeit von 1360 bis 1380 fällt. Der Bittsteller beschwert sich über die Domherren, die ihm nach dem Leben getrachtet, obwohl er früher mit ihnen in voller Freundschaft verkehrt habe, er habe des Nachts bei dem von Hardenberg auf seinem Bette geschlafen und des Abends in dem Weinkeller mit drei Domherren zusammen gegessen. 1) Ob die Bezeichnung „Weinkeller“ hier im eigentlichen Sinne des Wortes zu nehmen, daß die Gäste im Keller selbst ihren Wein tranken, oder ob darunter schon eine Weingaststube zu ebener Erde zu verstehen ist, muß unentschieden bleiben; ersteres dürfte wohl das Wahrscheinliche bleiben. In früherer Zeit, ehe die noch jetzt bestehende Domherren-Weinschenke (1572) erbaut wurde, soll nach alter Tradition das in der Nähe (Kreuzstraße Nr. 1142) belegene Gasthaus „Zum goldenen Engel“ als Weinstube gedient haben. Erbaut ist dieses Haus im Jahre 1548 vom Weinschenken Balz. „Unter der Thür zur Linken des Beschauers finden sich zwei Medaillons, je mit einem Kopf, und dazwischen die Buchstaben-Paare F. P. bezw. M. M.; über der anderen Thür steht die Jahreszahl M. D. XLVIII, welche nebst einem Wappenpaar auch in der Fensterbrüstung des Anbaues zur Linken wiederkehrt. Es werden dies die Bezeichnung der Namen und die Wappen der Erbauer des Hauses, des Weinschenkens Balz, der eine geborene Meier zur Frau hatte, sein.“ 2) Diese Wappen unterstützen aber nicht die Tradition, daß der „Goldene Engel“ ein domcapitularisches Gebäude gewesen ist. Der Umstand, daß das Haus von einem domcapitularischen Weinschenk erbaut und nach Lachner's Ansicht 3) ursprünglich zu einem Weinschank bestimmt gewesen ist, mag die Veranlassung

1) ... also ik des sulven nachtes by deme van Hardenberghe oppe sinem bedde slep unde des avendes mid orer dren der domheren in dem winkellere aat, also ik nachten des morghens oren win unde ore spise in minem live hadde, also se my myn lif wolden afghewunnen hebben. Ebd. II, S. 281. — 2) Wirthoff, Kunstdenkmale im Hannoverschen III, S. 177 f. — 3) Die Holzarchitektur Hildesheims S. 85.

zu der Meinung gegeben haben, daß vor 1572 hierin sich die Weinstube der Domherren befunden habe. Die Möglichkeit ist freilich nicht ausgeschlossen, daß die Domherren miethweise das Haus zu diesem Zwecke vorübergehend benutzt haben. Als in späterer Zeit der Rath städtische Abgaben davon beanspruchte, deren Zahlung aber, weil das Haus auf der Domfreiheit läge, verweigert wurde, kam es zur Klage und durch Decret Kaiser Leopold's I. vom 27. Oct. 1692 wurde bestimmt, daß das Haus „Der blaue Engel“, das vor Alters die „Alte Dom-Capitular-Weinschenke“ gewesen sei, somit zur Domfreiheit gehöre, von den städtischen Abgaben befreit sein solle. Die älteren Bauregister des 16. Jahrh. ergeben nichts, aus dem auf das Vorhandensein einer Domherren-Weinstube nach Art der späteren mit Sicherheit geschlossen werden könnte. Gewiß ist aber trotzdem, daß das Domcapitel schon in sehr alter Zeit einen Weinausschank besaß. In einer von dem Capitel unter dem 21. August 1776 an den Bischof Friedrich Wilhelm gerichteten Beschwerde über den Magistrat der Stadt Hildesheim, welcher jenem das Recht bestritt, französischen Wein zu verkaufen, heißt es: „Bekannt ist, daß wir über vier Jahrhunderte lang auf hiesiger Freiheit eine öffentliche Schenke besaßen und beständig das unumschränkte Recht nach eigener Willkür alle von den Gästen verlangende Weine auf selbiger verzapfen zu lassen.“

Das Capitel übertrug die Leitung des Weingeschäfts vier aus seiner Mitte erwählten Domherren, welche das „Weinamt“ bildeten, eine Bezeichnung, die freilich erst im 16. Jahrh. vorkommt, aber jedenfalls viel älter ist. Die Details der Verwaltung besorgten diese Weinherren, das Capitel behielt sich, wie die von 1597 ab zum allergrößten Theile erhaltenen domcapitularischen Protokolle beweisen, nur die generelle Leitung des Weinamts vor, als Anstellung des Weinschenken, den Einkauf der Weine, den Preis des zu verkaufenden Weines, Anmahnung säumiger Zahler, Bestrafung von Excessen, die sich die „Herren“ auf der Domschenke hatten zu Schulden kommen lassen, bauliche Veränderungen, Anschaffung und Erhaltung des Inventars u. s. w. Die Weinherren haben den ganzen Wein-

kauf und Verkauf zu überwachen, oft begleiten sie auch den Weinschenken auf seinen Reisen zu Weineinkäufen, sie machen Anleihen zur Bezahlung des angekauften Weines; ihnen liegt die Pflicht ob, die Rechnungen des Weinschenken zu prüfen, Monita zu erheben und Decharge zu ertheilen. Sie besaßen die Schlüssel zu den Kellern, und nur in ihrer Gegenwart durften aus den verschlossenen Kellern diejenigen Fässer, deren Inhalt zunächst in größeren oder kleineren Quantitäten verkauft werden sollte, in den vordersten, den sogenannten Schankteller geschafft werden. Diese Translocation nannte man den Einzug. Um jeden Unterschleif unmöglich zu machen, wurden gewisse Vorkehrungen getroffen. In dem Protokolle der Sitzung des Domcapitels vom 1. Dec. 1740 heißt es: „Weilen dem Vernehmen nach die Schlüssel zu dem hintersten Keller von ein oder andern nachgemacht sein soll, mithin öfters eine ziemliche Quantität aus dem hintersten Keller verzapfet würde, wodurch in dem Weinregister eine Confusion entstehen könnte, so wurde beschossen, daß diejenigen Schlüssel, welche denen 4 Weinherren gehören, mit einem Zettul von Pergament gezeichnet, und darauf zur mehrern Kundtschaft der Herren Namen mit mein des Secretarii Hand geschrieben, mithin der Weinschanker Holsch im nächsten Capitulo post festum s. Thomae darüber specialiter beeidigt werden solle, daß er ohne einen solchen gezeichneten Schlüssel Niemandem aus dem hintersten Keller einigen Wein wollen verabfolgen lassen.“

Für ihre Bemühungen bekamen die Weinherren eine Vergütung und einen größeren Antheil bei der Vertheilung des Ertrages des Weinamtes.

Alle diese Details der Verwaltung gehören aber schon der neueren Zeit an, über welche die Quellen zum Theil recht reichlich fließen.

Die eigentliche Seele des Weinamtes waren jedoch nicht sowohl die Weinherren, als der unter ihnen stehende Weinschenk, der alle technischen Geschäfte besorgte. Ihm hauptsächlich fiel der Weineinkauf zu, er hatte für Alles zu sorgen, für reingehaltene gute Weine, für richtiges Gemäß; er mußte ein erfahrener Weinkäufer sein, der womöglich in rheinischen



Städten sein Handwerk gründlich erlernt hatte. Uns sind eine Reihe von Contracten, freilich — mit einer Ausnahme — erst vom Ende des 16. Jahrh. ab erhalten, aus denen wir die hohen Ansprüche kennen lernen, welche das Domcapitel an seinen in Eid und Pflicht genommenen Weinschenken stellte. Er heißt Kunz Feuerbaum (Kunse Vurbom). Durch Revers vom 17. April 1381 bekennt er, daß das Capitel zu Hildesheim seinen Weinkeller ihm von Walpurgis ab auf ein Jahr zur Verwaltung übergeben habe. Er verpflichtet sich, den auszuschenkenden Wein nicht zu vermengen; ferner soll das Capitel den Verkaufspreis bestimmen; auch soll der Käufer das richtige Maß erhalten. 1) In diesem Reverse, der im Vergleiche zu den späteren, mit den Weinschenken abgeschlossenen Contracten sehr kurz gehalten ist, wird von den Verpflichtungen des Domcapitels gegen diesen seinen Beamten nicht gesprochen; wir erfahren nicht die Höhe seiner Besoldung und nichts von seinen sonstigen Einkünften. Das 15. Jahrh., aus dem überhaupt

1) Ek Künse Vurbom bekenne openbar in dessem breve, dat myne heren dat capitel to Hildesem my oren winkeller van oren gnaden ghedan hebbet van nū des neghesten tokomende sunte Wolberghe daghe vort over en jar van utghift desses breves in desser wyse, dat ek unde de van myner weghene den win tappet dar vore wesen scullet unde willet, dat men neyn wyn dene me in deme keller wolde lopen laten, myd nichte vormencket enwerde sunder myd gudeme wyne, unde welk vat, dat men updede, dat enscolde men myd nichte vormenghen, welteren noch roren, unde dat men nenen win in deme winkelre vorkope ek edder de van myner weghene den win den win (so!) lopen let, engha erst vor myne heren dat capitel unde segghe, wat de win, dene me updon wil, ghekostet hebbe wente up dat legher; unde wo denne dat capitel dene win hetet vorkopen, dat men dene also gheve unde anders nicht. Me scal ok de olden mate vūl gheven unde de myt nichte mynneren iūwelkeme de des wines kopen wil. Al desse stucke unde orer jūwelk hebbe ek Künse Vurbom deme capitele to Hildesem gheredet to vorwarende unde to holdende. Dyt is gheschen na goddes bord dirteyn hundert jar in deme enundeachtighestem jare des mydwekens in den paschen (April 17), unde des to bewisinghe hebbe ek myn inghezeghel ghehenghen laten an dessen bref. Orig. im Staatsarchiv zu Hannover s. R. Domstift Hildesheim Nr. 986.

so wenige Nachrichten über das Weinamt erhalten sind, schweigt auch über die Namen der Weinschenken. Diese Dürftigkeit der Ueberlieferung hört erst mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. auf. Um diese Zeit muß das Weinamt im Vergleich zum Ausgange des Mittelalters einen bedeutenden Aufschwung genommen haben. Die vorhandenen Localitäten, die wohl früher nur einen bescheidenen Umfang hatten, reichten für die gesteigerten Ansprüche der Domherren nicht mehr aus, man schritt zu einem Neubau.

## II.

An der östl. Seite des Domhofes erhebt sich ein stattlicher Holzbau des 16. Jahrh., auf dessen Westseite ein mit Mauer und Eisengitter umschlossener Vorplatz liegt. Ueber den Fenstern des ersten Stockes prangt ein Schild, auf dem in großen Buchstaben weithin zu lesen ist: „Weinhandlung zur Domschenke.“ Die beiden Giebelseiten sind nach Osten und Westen gerichtet, während die Hauptfront nach Norden liegt. An der Nordostseite des Hauses findet sich zwei Mal die Jahreszahl 1571, welche durch das domcapitularische Wappen getheilt ist.

Diese Jahreszahl gibt an, wann der Grundstein zu diesem Gebäude der ehemal. domcapitularischen Weinschenke gelegt ist. Ein glückliches Ungefahr hat uns außerdem die Baurechnung erhalten. Ein Band in Schmalfolio von 94 Blättern, der sich im Archiv des Domcapitels, jetzt im Staatsarchiv zu Hannover, befindet, gibt uns Einblicke in die Einzelheiten des Baues. Darin ist genau aufgeführt wie viel, zu welchem Preise eichen, buchen und tannen Holz angekauft ist; ebenso ist genau Buch geführt über den Ankauf der verschiedenen Arten von Steinen. Die gebrannten Steine (Barnsteine) sind aus Eldagsen geholt, jeder Wagen hat 250 Steine geladen und hat das Fuhrlohn 30 Gr. gekostet. Wenn die Steine verbraucht waren, schickte man zur Bestellung neuer einen Boten nach Eldagsen, der dafür 4 Gr. erhielt. Ferner erfahren wir daraus die Menge des verbrauchten Kalkes, Sandes, Lehmes, was die verschiedenen Handwerker, — es befinden sich darunter manche, die heute

unter dem aufgeführten Namen nicht mehr existieren — der Steinhauer, der Säger, der Zimmermann, der Kistenmacher, der Dachdecker, der Tagelöhner, der Lehmentlicker, der Gypsgießer, der Glaser, der Ofenseker, der Kupfer-, Grob- und Kleinschmied, — an Lohn bekommen haben. Nicht ohne Interesse sind die vom Maler gelieferten Arbeiten; sie sind auf den letzten Seiten des Rechnungsbuches verzeichnet. Da sie für die Baugeschichte der Domschenke und zugleich für die Gesch. des Kunsthandwerks nicht ganz ohne Bedeutung sind, so lassen wir sie hier ihrem Wortlaute nach folgen:

„Dem Maler Hanß Frederich geben, wo folgett:

6 Daler geben Hanß Frederich vor den Gebell uff dem Domhoff zu vormalen und anthostrichen.

6 Daler geben vor den anderen Gebell anthostrichen nach Unser Leven Fruwen Born. 1)

8 Daler geben vor das nie Huß uff der langen Halbe anthostrichen.

4 Daler geben vor das Wapen hoven der nien Hußdor anthostrichen und zu vorgulden.

2 Daler 12 Gr. geben vor dey 2 kleinen Wapen ahn dem Orde nach Unser Leven Fruwen Borne und vor daß kleine Wapen hovem dem olden Winkeller zu vorgulden.

4 Daler geben vor daß Wapen hoven der uien Kellersdor uff dem Domhoffe.

$\frac{1}{2}$  Daler vor daß Kopper gron antzustrichen und den Drakenkop zu flicken.

1 Daler 12 Gr. geben vor den Knop uff dem nien Kreuzwerck im Hudedaeß<sup>2)</sup> zu vergulden.

$\frac{1}{2}$  Daler geben vor den Flugell<sup>3)</sup> und dey Villien zu vorgulden uff dem nien Kreuzwerck im Hudedaeß.

15 Gr. geben vor vor Blienstangen gron antzustrichen und dey Stangen, dar dey Fluger ingeit, roth antzustrichen.

13 Daler 12 Gr. geben vor 80 Wintbreder, ein iber Stuck 6 Gr.

1) Der noch jetzt bei der Domschenke stehende Brunnen. —

2) Die kleine Gasse, in der der östliche Giebel der Domschenke liegt. —

3) Flügel, Fluger ist die Windfahne auf Gebäuden.

4 Daler 15 Gr. geben vor 106 Fensterbogen, ein idern Boogen vor  $1\frac{1}{2}$  Gr. ahm Gebell nach dem Domhoffe.

$3\frac{1}{2}$  Daler geben vor 84 Fensterbogen, einen idern Bogen vor  $1\frac{1}{2}$  Gr. forn ahm Huse.

5 Daler 1 Gr. geben vor 112 Fensterbogen ahn dem Gebell nach Unser Leven Fruwen Borne vor ider Bogen 5  $\beta$ .

16 Gr. geben vor 3 Gattern gron antzustrichen vor 3 Kellerfenster ahm nien Winkeller.

$3\frac{1}{2}$  Fl. Munk 8 Gr. geben vor daß olde Fuß with und schwarz antostrichen.

2 Fl. 8 Gr. geben vor 32 Fensterbogen gron anthostrichen uff den nien Kreuzwerck in dem Huckedale, idern Bogen  $1\frac{1}{2}$  Grossen.

3 Fl. 12 Gr. geben vor 12 Wintbreder anthostrichen uff dem nien Kreuzwerck im Huckedale, ider Stuck vor 6 Gr."

Ferner sei noch folgende Notiz mitgetheilt, welche sich auf Bl. 70 b findet unter der Rubrik „Gemeine Ausgabe“ — wir würden sagen „Insgemein“: „2 Daler geben Arndt Werhaen vor daß Wapen zu hauen ahm nien Kellershalfe.  $\frac{1}{2}$  Daler geben Arnt Werhaen vor datt Wapen zu hauen am ruunen (runden) Borne.“

Auf Blatt 73 a lesen wir folgende Ausgabe: „Vormalde Docher gekofft den ersten Juny Anno 72. 14 Daler geben vor 6 vormalde Ducher; hefft gekofft der Domproffst von Minden uff dem Umgang, schollen uff dem groten Sadell<sup>1)</sup> stahne.

2 Daler geben vor ein vormalden Duch den 3. Juny“. Diese „vormalde Docher“ scheinen mit den unter Nr. 27 des Inventars von 1573 (s. u.) angeführten identisch zu sein.

Auffällig ist, daß unter den Malerarbeiten auch ein Anstrich des „alten Hauses“ aufgeführt wird. Dieses alte Haus wird auch noch an einigen andern Stellen des Bauregisters erwähnt, und die häufig vorkommende Bezeichnung „das neue Haus“, „der neue Weinkeller“ lassen darauf schließen, daß auf dem Grund und Boden der jetzigen Domschenke bereits

1) Saal, Halle.

vor 1572 ein Gebäude, wenn auch nur von mäßigem Umfange stand, in dem wohl die alte domcapitulariſche Weinſtube ſich befand.

Nach den mitgetheilten Auszügen aus der Baurechnung über die Malerarbeiten muß die Domherrentweinschenke bald nach ihrer Erbauung einen freundlicheren Anblick gewährt haben, als das heutzutage der Fall iſt. Ueber die innere Einrichtung gewinnt man aus der Baurechnung keine klare Vorſtellung. Abgeſehen von den Küchen, der Diele und einigen Räumlichkeiten für den Weinschenter („die vorderſte Stube“) werden der große „Sadel“, eine große und eine kleine „Dornſe“<sup>1)</sup> genannt. Auch in dem Inventar der Weinschenke, das ein Jahr nach Beendigung des Baues (1573) aufgenommen wurde, werden ein großer Saal, eine große Stube, der Weinherren Stube, eine Dornſe, darunter eine Stube als Localitäten der neuen Weinschenke aufgeführt. Die unterhalb der Dornſe gelegene Stube wird wohl die Gaſtſtube geweſen ſein, wie ſie auch in dem Inventar von 1643 genannt wird. Im Laufe der 3 Jahrhunderte, die ſeit der Erbauung der Domschenke verfloſſen ſind, hat ſich natürlich in ihrer innern Einrichtung Vieles geändert, aber die große Diele mit dem ſchönen Treppenhauſe und der maleriſchen Gallerie iſt von der neuen Zeit, die den Raum oft auf Koſten der Gefundheit und der Schönheit in ausgiebigſter Weiſe auszunutzen liebt, unberührt geblieben.

Ebenſo unberührt auch die Keller, an denen die Zeit faſt ſpurloſ vorübergegangen iſt. Gute Keller ſind bekanntlich eine der erſten Vorbedingungen zur Erhaltung edler Weine. Und dieſe Keller haben nun ſchon ſeit Jahrhunderten in dieſer Beziehung die Probe beſtanden.

Eine nicht eben breite ſteinerne Treppe führt in zwei Abſätzen von der Diele links vom Eingange des Hauſes in den erſten der vier Keller, welche zur Aufbewahrung der Domcapitular-Weine dienen. Derſelbe bildet ein 55 Fuß lauges, 27 Fuß breites und 12 Fuß hohes, ſich von Oſten nach Weſten erſtreckendes Tonnengewölbe. Noch lagern hier

<sup>1)</sup> Heizbares Zimmer.

verschiedene Fässer aus der Zeit der Domherren. Auf dem einen Fasse ist der heil. Johannes abgebildet, auf einem andern der heil. Franciscus mit dem heil. Antonius zusammen, letzteres mit der Jahreszahl 1757. Aber auch profane Darstellungen fehlen nicht. Der eine Faßboden läßt ein ziemlich kunstlos geschmücktes zweistöckiges Schloß blicken, auf einer mit Weinstöcken bepflanzten Anhöhe gelegen; rechts und links ziehen sich gleichfalls Weinberge hin. Es ist gut, daß der Künstler selbst angegeben hat, was er mit seinem Schnitzwerk hat darstellen wollen, es soll Schloß Johannisberg vorstellen. Besser ist ein anderes Bild, ein Reiter hoch zu Roß; die Inschrift belehrt uns, wer der Reiter ist: kein Anderer als Hieronymus, König von Westfalen.

Ein niedriger, gleichfalls gewölbter Gang von 11 Fuß Tiefe u. 4 Fuß Breite führt uns in den zweiten Keller, der 62 Fuß lang, 27 Fuß breit u. 15 Fuß hoch ist. Durch drei mächtige, in der Mitte stehende Pfeiler, auf dem die Kreuzgewölbe ruhen, wird er in zwei gleiche Hälften zerlegt. Auch in ihm findet sich eine Anzahl Fässer mit Schnitzereien und Inschriften. Das eine zeigt die Mutter Gottes mit dem Jesuskinde, auf Wolken einhersehwebend und von Engeln umgeben. Die Umschrift, welche das Bild fast ganz umschließt, enthält folgende Verse:

„Wer mich trinkt mit Bescheidenheit,  
Mit Dank, mit Ehrfurchtstriebe,  
Dem gehts wohl bis in Ewigkeit,  
Drum mich von Herzen liebe“.

Die Zeichnung dazu ist von dem Hildesheimer Maler J. G. Winckh entworfen.

Ein anderer Faßboden zeigt uns unter einem Spruchbande, auf dem die Worte: „Es lebe das Hochwürdige Dom-Capitul. Hattenheim, gemacht auf dem Rhein. C. G. 1762“ — zu lesen sind, zwei Männer zwischen zwei mit großen Trauben behangenen Rebstöcken. Der eine, nach dem Schurzfell zu urtheilen, ist der Küfer, der andere ein angesehenener Bürger in der Tracht des vorigen Jahrhunderts. Ein langer, dicht mit Knöpfen besetzter Rock reicht ihm fast bis auf die Knie, ein

gewaltiger Dreimaster, unter dem das künstlich gekräuselte Haar hervorsteht, bedeckt das Haupt, ein Galanteriedegen hängt an seiner Seite. Die Rechte hat er in die Hüfte gestemmt, die Linke scheint das Glas ergreifen zu wollen, das ihm der Küfer darreicht. Dem Küfer zur Seite liegt ein tüchtiges Faß, aus dem der Trauk im Glase durch den Heber eben herausgeholt ist. Das Faß enthält 1684er Hattenheimer, über den die Acten des domcapitul. Archivs mancherlei interessante Mittheilungen enthalten. Er ist der älteste der Weine, die noch aus den Zeiten des Domcapitels herrühren.

Wir betreten den dritten Keller, den längsten von allen, — er mißt 110 Fuß in der Länge u. 21 Fuß in der Breite — der mit dem zweiten durch einen reichlich zehn Schritt langen Gang in Verbindung steht. Die ganze Structur desselben stellt es außer allen Zweifel, daß dieser der älteste von allen ist. Der Theil, den wir zunächst betreten, bildet ein auf vier achteckigen Pfeilern ruhendes, nicht sehr hohes Kreuzgewölbe von 46 Fuß Länge. Der sich daran anschließende Theil ist ein Tonnengewölbe, das wohl zu den ältesten Theilen des Hildesheimer Domes zu rechnen und als der ursprüngliche Keller des Domcapitels anzusehen ist. Dafür spricht auch der Umstand, daß dieser Kellertheil bis an die Grundmauern des Domes reicht.

Aus dem zweiten Keller führt ein Bogengang in den 91 Fuß langen, 28 Fuß breiten u. zwölf Fuß hohen vierten Keller, der in südlicher Richtung unter der früheren Choralei (der Wohnung der Choralen) hinweg bis an die Kirche des Gymnasium Josephinum sich erstreckt. Die schönen Kreuzgewölbe ruhen auf 5 schlanken, in der Mitte des Kellers befindlichen Pfeilern. Dieser Keller ist der jüngste von allen, in den Acten heißt er deswegen auch der „neue Keller“. Am ersten Pfeiler lesen wir die Jahreszahl 1610. Die domcapitular. Protokolle dieses Jahres geben uns über seine Erbauung näheren Aufschluß. In der Capitelsitzung vom 13. Jan. 1610 kam die Sache zur Sprache: „Einen neuen Weinkeller unter der Choralei zu bauen, sollen wolverständige Maurer in Rhat gezogen und, wo es ohne Gefahr geschehen

kann, inn Gots Nahmen heruecht angefangen und Jemandts zur Direction verordnet werden.“ Ein weiterer Beschluß wurde in der Sitzung vom 3. Febr. gefaßt: „Zu Erbauung des neuen Weinkellers ist die Directio Herrn Heimborch anbefohlen, doch daß Ludolf Truhe Weinschenk die wöchentliche Außgab und Rechnung davon thun und von H. Wschen von Heimborch unterschreiben lassen solle.“

Ueber die innere Ausstattung der Räume in der Domschenke geben uns mehrere aus den letzten 3 Jahrh. stammende Inventare genügende Auskunft. Wenn ein neuer Weinschenk sein Amt antrat, war es Sitte, ein Verzeichniß der auf der Domschenke vorhandenen Mobilien und Geräthschaften aufzunehmen. Manche dieser Inventare haben sich noch erhalten; ich theile einige davon mit, ihr Abdruck rechtfertigt sich wohl von selbst.

Das älteste vorhandene Inventar ist v. J. 1573, also ein Jahr nach Vollendung des Baues. Der neue Weinschenk, dem der gesammte Hausrath nebst Kleinodien übergeben wurde, heißt Rord Bode. In dem Verzeichnisse sind nicht nur die Becher, Schalen, Schüsseln und Kannen aus zum Theil vergoldetem Silber und englischem Zinn aufgeführt, sondern auch die für den Weinschenger unentbehrlichen Geräthschaften, ferner das Mobiliar der einzelnen Zimmer, das fast nur aus einer größeren Anzahl Tische, Bänke mit Lehnen und einigen „Schappen“ besteht. Ein Nachtrag von 1577 nennt noch einige andere Mobilien, einen Schenkisch mit einem Schappe und einen Tisch mit eingelegtem Holze, ferner einen Kronenleuchter von Hirschgeweihen mit kupfernen Leuchtern. Dieser Nachtrag gibt auch Nachricht über die in den verschiedenen Kellern lagernden Weine: im Ganzen sind es 464 Ohm  $7\frac{1}{2}$  Viertel Roth- und Blankwein, abgesehen vom Brantwein, der nicht darunter begriffen ist.

„Inventarium der Weinschenke a<sup>o</sup> 1573 den  
15. Novembris.

Inventarium was anno p. 73 den 15. Novembris uff  
Eines Hochwürdigen ThumbCapittels zu Hildenßheimb Weinschensch an Haußvorrath und andern Klenodien, an Silber



und Anderes befunden und durch die Weinhern, als Hern Dieterichen Blecker Scholaster, Hern Herman Bockh und Hern Wsparn von Dechaw <sup>1)</sup> dem angenehmen Weinschenden Cordten Boden uberantwortet worden, wie folgt.

1. Bischoff Burgkharts <sup>2)</sup> grosse vergulden Becher, welchen ihme das Capittell geschendht und sein zwen Theil, ein uff das andere.

2. Hern Otten von Bottmers <sup>3)</sup> donum als ein weiß silbern Becher ein wenig verguldet.

3. Ein Becher mit einem Deckel verguldet, so die Thumbvicarien Decano Obergen <sup>4)</sup> verehret.

4. Zwen Stope intwendig verguldet, so Peter Brun <sup>5)</sup> seliger den Herrn von D. Matthias Silberwerk durch Adrian machen lassen.

5. Zwen verguldete Becher aus Bischof Burchards Testament gekauft, darunter 2 Salzfässer und 2 Schalen, kann man die ineinander zusamen schrauben.

6. Drey Schalen aus D. Matthies Testament, klein und groß.

7. Drey Schalen aus Gelles Testament, so Verdemaus Testamentarien geliefert.

8. Zwen kleine Brändeweinschalen von Silber, so Peter Bruin den Herrn neu machen lassen.

19. 2 zinnen englische Schüsseln.

10. 6 zinnen englische etwas kleiner Schüsseln.

11. 6 zinnen englische noch kleiner Schüsseln.

12. 24 zinnen englische Teller.

13. 4 zinnen englische Luchter.

14. 10 Quarten Kannen.

15. 8 Kopfkannen.

<sup>1)</sup> Dieterich Blecker erscheint in den Urff. des Domstifts als Domscholaster von 1562 ab, Hermann Bock als Domherr von 1546, Kaspar v. Dechan von 1559 als Domherr, von 1560 als Domcantor.

<sup>2)</sup> Burchard von Oberg war Bischof von 1557—1573. — <sup>3)</sup> Es ist der Domscholaster Otto v. Bothmer gemeint, der in den Urff. von 1532—1554 vorkommt. — <sup>4)</sup> Burchard v. Oberg, Senior des Domkapitels und Domdechant von 1553 ab. — <sup>5)</sup> Es ist wohl der 1566 urkundlich vorkommende Domkämmerer Peter Bruin.

16. 10 halbe Kopffannen.
17. 2 Halbstübchenfannen.
18. 1 Quartenmasse.
19. 2 Kopffmasse.
20. 2 halbe Kopffmasse.
21. 3 große koppern Hanen zum Weinabzapfen.
22. 4 koppern Hanen messing, klein und groß.
23. Ein Spuntbohrer.
24. 2 Tapffenboer groß.
25. Ein Krebs.
26. Ein Schwidhboer.
27. 7 vermaledt Tucher Caroli Quinti.
28. Donum Ducis Julii Brunswicensis.
29. 3 Pfar (so!) blanker verzierter Hespern.
30. 2 Schlothe.
31. 4 Handtgriffe, 2 runde und 2 lange.
32. 2 Bauregister von a° 73, so Her Harman Boockh empfangen.

33. 19 Register, so Peter Bruin seliger berechnet gehabt und der Herr Scholaster empfangen. Dagegen Herr Herman Boockh die Gegenregister gehabt und hat und mangelt an denselben ein Register de a° 54.

Diß oberczeldts Alles ist in der vordersten Stuben, so Peter Bruin gebraucht, geweest.

In der Kuchen: Ein holzern Stubichenfannen.

Uff der Dele: Ein alt Disch vorm Keller. 2 Andorffische Brandteisen mit Missingsknopen. 1 Feuerschaffeln. 1 Feuerzange. 1 Feuerforcke, 1 Disch. 2 Scheffe. 1) 1 Krone von Hirschhorn mit koppern Leuchtern.

Uff der Lucht<sup>2)</sup> oben der Dornsen: 2 Scheibendishe. 1 langkh Disch.

In der Stuben darunter: 2 Dische.

Uffm Saal darbey: 3 Dische.

Uff des Weinschenchen Kammer: 10 Stubichen Weinfannen.

1) Später (1577) nachgetragen. — 2) Das obere Stockwerk eines Hauses, der Boden.

Uff dem großen Saall: 4 Andorffische Brandteifern mit Missingknopen. 4 Dische. 5 Lehnebenckhe.

Uff der großen Stuben: 6 Dische. 1 Kuggebanckh.

Im hindern Keller: Eine Wagenwinde. Ein ijern Kette darzu. — Georgius Landtwer Notarius publicus in fidem subscripsit.

1) Uff der Weinhern Stuben: Ein Schenckdich mit einem Schappe, so eingelegt Holcz. Ein eingelegt Disch.

Im großen Keller: 48 $\frac{1}{2}$  Aeme. 48 Aeme. 32 Aeme. 30 Aeme. 30 Aeme. Ein ledig Faß hält 25 Aeme. 23 Aeme. 18 Aeme. 12 Aeme. Ein ledig Faß von 3 Aeme. 4 ledige Faß von acht Aeme. 1 ledig Faß 7 $\frac{1}{2}$  Aeme<sup>2)</sup>.

Im hindersten Keller unter der Schule: 7 Aeme. 7 Aeme  $\frac{1}{2}$  Viertel. 7 $\frac{1}{2}$  Aemen. 7 $\frac{1}{2}$  Aeme 6 Viertel. 7 $\frac{1}{2}$  Aeme. 7 $\frac{1}{2}$  Aeme 4 Viertel. 7 Aeme 4 Viertel. 7 Aeme 1 Viertel. 8 Aeme. 7 Aeme 3 Viertel. 7 $\frac{1}{2}$  Aeme 4 Viertel. 7 Aeme 6 Viertel. 7 Aeme 1 Viertel. 7 Aeme 7 Viertel. 7 Aeme 8 $\frac{1}{2}$  Viertel. 8 Aeme, diese obgemelte Fesser sein voll Wein.

Noch 16 Fesser so . . . . fesser sein und beim Keller bleiben sollen. <sup>3)</sup>

Im kleinen Creuzkeller: 3 Aeme 1 Viertel Rothwein. 1 $\frac{1}{2}$  Aeme 2 Viertel. 3 Aeme 3 Viertel. 1 $\frac{1}{2}$  Aeme 3 $\frac{1}{2}$  Viertel. 2 Aeme 1 Viertel. 1 $\frac{1}{2}$  Aeme 1 $\frac{1}{2}$  Viertel. 2 $\frac{1}{2}$  Aeme 2 $\frac{1}{2}$  Viertel. 2 $\frac{1}{2}$  Aeme 3 $\frac{1}{2}$  Viertel. 3 Aeme 1 Viertel. 2 Aeme 1 Viertel. 2 Aeme 2 Viertel. 3 Aeme 1 Viertel. 1 Aeme Rothwein. <sup>4)</sup>

Brantwein: 3 Aeme 16 $\frac{1}{2}$  Viertel. 3 $\frac{1}{2}$  Aeme  $\frac{1}{2}$  Viertel. 2 $\frac{1}{2}$  Aeme. 1 Aeme 1 Viertel. <sup>5)</sup>

Im Schenckkeller: 2 Aeme  $\frac{1}{2}$  Viertel Rothwein.  $\frac{1}{2}$  Aeme Rothwein. 3 Aeme 3 Viertel Blaukwein. 4 Aeme 9 Viertel. 6 Aeme 1 $\frac{1}{2}$  Viertel. 5 $\frac{1}{2}$  Aeme 5 $\frac{1}{2}$  Viertel. 5 Aeme 3 $\frac{1}{2}$  Viertel. 5 $\frac{1}{2}$  Aeme 1 Viertel. 5 $\frac{1}{2}$  Aeme 5 Viertel. 6 Aeme 5 $\frac{1}{2}$  Viertel.

1) Später (1577) nachgetragen. — <sup>2)</sup> Am Raude: Voll Wein. Summa 241 $\frac{1}{2}$  Aeme. — <sup>3)</sup> A. N.: Summa 118 Aeme 15 Viertel. — <sup>4)</sup> A. N.: Summa 29 Aeme 13 Viertel. — <sup>5)</sup> A. N.: Summa 9 Aeme 18 Viertel.

6 Ane 2 Birtel. 5 $\frac{1}{2}$  Ane 8 Birtel. 5 Ane 2 Birtel.  
5 $\frac{1}{2}$  Ane 1 $\frac{1}{2}$  Birtel. 6 Ane 7 $\frac{1}{2}$  Birtel. <sup>1)</sup>

Noch 50 Stubich so mit hirczu gehören, so Johan von Holle empfangen.

Summa 74 Ane 15 $\frac{1}{2}$  Birtell. Summa Summarum Rot- und Blanckwein thut 464 Ane 7 $\frac{1}{2}$  Birtel. Der Brantwein bleibt vor sich. Georg Landtwer. In fidem subscr.

Als Hildesheim 1634 von den schwedischen und braunschweig-lüneburgischen Truppen eingenommen war und das Domcapitel die Stadt verließ, bemächtigten sich die Sieger auch der Domschenke mit ihren Weinvorräthen. Es vergingen fast 10 Jahr, ehe das Capitel nach Hildesheim zurückkehrte und die Verwaltung der Domschenke wieder übernahm. Der Wein war größtentheils ausgetrunken, im großen Keller waren nur 9 große leere Fässer vorhanden, „was hierin mangeln thut, — heißt es am Schlusse des Inventars von 1644 — werden Ihre Fürstlichen Gnaden Herzogens zu Braunschweig und Lüneburg Bediente antworten müssen.“ Auch von den vielen Silbersachen, die das Inventar von 1573 aufführt, findet sich in dem von 1644 nichts mehr vor. Das Küchengerath ist gerade nicht sehr reich, auf der Diele befinden sich Gefäße zum Verkaufe des Weins und Branntweins, einige Tische und Bänke, 20 lederne Eimer, wohl zum Löschen bestimmt, ein Paar Geldladen, eine Krone mit acht Leuchtern, zwei Gemälde, von denen das eine die Belagerung von Peine, das andere die Stadt Antwerpen darstellt. Das Mobiliar in den einzelnen Zimmern und Schlafkammern bietet nichts Bemerkenswerthes, es werden nur Tische, Bänke, Ofen, Bettstellen, ein „Cuntor mit 2 Schäppen, darunter eines schloßbar“ genannt. Etwas reicher ausgestattet sind der große Saal und die dabei liegende große Stube. Auf dem ersteren befindet sich eine Pilekental<sup>2)</sup> mit 12 Steinen von Messing, eine Krone von demselben Metall mit 6 Leuchtern und drei viereckige Tische; auf der letzteren 6 viereckige Tische, zwei Behnbänke, ein Contor mit 2 verschließbaren Schäppen, 12 Portraits von römischen

1) A. N.: 12 Fesser fein Schenkfesser. — 2) Eine lange Spieltafel, auf welcher man mit „Steinen“ von Metall spielt, eine Art Billardt<sup>2)</sup>tafel.

Kaisern und eine kunstreich gearbeitete Thür, die von beiden Seiten aufgemacht werden kann. Ebenowenig wie im vorigen werden auch in diesem Inventar Stühle aufgeführt, sie erscheinen erst in dem von 1726, werden ohne Zweifel aber schon früher angeschafft sein.

„Inventarium und Verzeichnis, was vor Hausgeräth und Sachen a<sup>o</sup> 1643 den 1. Decbr. auf ein<sup>s</sup> Hochehrwürdigem Domcapittels in Hildesheimb Weinschenk befunden.

Verzeichnet in Gegenwart Ihrer Hochehrw. Herren Nicolai Eberhardten von Schneitlagen Senioris und Herrn Francken Drostes als Deputirten vorhochgemelten Domcapittels.

A<sup>o</sup> 1644 den 17. Januarii in Gegenwart J. J. Hochehrw. Herren Johann von Schönebeckh ThumbCelners und H. Francken Drostes, Beiseins Hanses Maßen und Heinrichen Hanses revidirt.

In der untersten Stuben nach Unser Lieben Frauen Brunnen befunden: Ein eisen Ofen. Ein vieredigter damen Tisch. [Mit Bleistift drüber geschrieben: Hören.] Vier Sesselbanke. Die Schösser von 2 eingemachten Schäppen feint abgerissen. Ein Schap ist schloßbar befunden. Ein Schreibstein.

In der Küchen: Eine Richteband mit drein Schäppen. Gilff zinnen Teller. Acht zinnen Schüsseln. 2 zinnen Leuchter alt. 2 Brandeisen<sup>1)</sup>, oben mit Messing beschlagen. Eine Feurzange. Ein Haaleisen. Ein holzenn Saltzfaß. Eine vermahlte holzene Schüssel. Ein alt Schap mit 2 Leddern. Eine Bank ohne Lehne.

Im Waschehause ist Alles im guten Stande befunden.

Unten auf der Dehlen: 20 große zinnen Kannen. [Ursprgl. stand 22 da, aber ausgestrichen und von späterer Hand dabei geschrieben: sind umgossen zu 20.] 13 Quartierkannen, alt und neu, davon eine ohne Deckel und drei mit zerbrochenen Deckeln. [Dabei geschrieben: sind umgegossen und verbessert NB. 12.] 6 Kopfkannen. Sieben Halbekopfkannen. Ein kupfern Kuhleffel. [Mit rothem Bleistift durchstrichen.]

1) „Brandeisen, worauf das Holz im Kamin liegt.“ Frisch, Deutsch-lat. Wb. I, 126.

Ein zinnen Brandtweinsgeschirr zum Ausmessen desselben. Ein halber Kopf zum Brandtwein. Etliche blecken Maße. [Mit rothem Bleistift später durchstrichen u. daneben geschrieben: sind verderbt und verworfen. 8 zinnern Püntins (?) und ein halbes und ein zinnern Trichter zum Brandwein.] Eine Krone mit acht Leuchtern. 2 Sesselbenke mit Lehnen. 2 angenägelte Bänke. Eine kleine Drese zum Geldeinwurf, so Peter der Weinschenk machen lassen. Ein klein Hangeltsch im Schornsteine. Eine große Höbel- oder Fugebank. Unter der Treppen eine Beddespunde. Drei Geldschäppe, deren zwei schloßbar. 2 kleine Glocken auf der Dehlen. Abriß der Stadt Peine Belagerung. Abconterfeitung der Stadt Antwerpen. Vier alte lederne Bankpfölle 20 leddern Cimer, oben am Boden hangende. (Nachgetragen.)

In des Weinschekers Stuben nach dem großen Thumbhoff: Ein eisen Ofen. Ein klein Kabbüfeken, schloßbar. Eine Lehnbank. Ein vierkantiger Tisch. Ein Schap in der Mauren, so schloßbar. Drei angenägelte Bänke. Die Stube umher panneilt.

In der Gaststuben: 2 Tische. 2 Lehnbänke. 1 eisen Ofen. Umher panneilt mit Bänken. Ein verschlossen Gewölbe mit einer eisernen Thür. Die Fenster allenthalben in gutem Esse.

Oben auf der Lucht: Die Fenster in gutem Stand. 3 verkantige Tische. Pannel und Bänke in gutem Stand.

Auf der Schlafkammer nach dem Thumbhoffe: Ein Himmelspundie. 2 Fußbänke. 1 vierkantiger Tisch. Eine schloßbare Thür vor der Kammer, so neu und Peter machen lassen.

Auf der kleinen Stuben unterm großen Saal nach dem Brunnen: Ein eisen Ofen. Umbher mit Pannelen und Fenstern wohl versehen. Ein bundt Cuntor mit 2 Schäppen, darunter eins schloßbar.

Auf der Schlafkammer dabei: 2 kleine Beddespunden. Die Fenster seint gut befunden.

Auf der hintersten Cammer: Ein viereckiger Tisch. 2 Bänke ohne Lehne.

Ein klein Stübchen mit einem kleinen eisen Ofen, so der Weinschenk Peter machen lassen.

Oben auf dem großen Saal: Ein Pileketaffel mit zwölf Messingssteinen. 3 vierkantige Tische. Mit gemalten Pannelen, Bänken und Fenstern, wie von Alters gut befunden. 2 Brandeisen mit Messingsköpfen. Eine Messingskrone mit sechs Leuchtern, daran mangelt ein Becken und eine Pfeife. Eine schloßhafte Thür.

Auf der großen Stuben beim Saal: 6 vierkantige Tische. 2 Lehnbänke. Ein Cuntor, darin zwei schloßhafte Schäppe. Ein eisen Ofen. 12 abgemahlte Römische Kaiser. Eine kunstreiche Thür, so an beiden Halben aufgemachet werden kann. Fenster, Pannel, Bänke nagelfest und in gutem Esse. Die andere beide Gemächer dabei seint in gutem Wolstand befunden. Der Boden und Rauchbönne sind in gutem Stand befunden. Eine Winde mit einem neuen Strick. Allerlei Bandholz.

Im Schenkeller: Eine große Aufzugsleiter. Das Schrankwerk ist noch in Esse befunden. 5 eisen Bände klein und groß. Ein Tragband mit einem eisen Haken. Ettlliche hölzerne Köhre. 1 Blasbalg. Ein Messesfaß mit einem halben Stübchen, Quartier, Kopf und halben Kopf. 1) 2 Trechter blechen. 5 große Hahnen. Ein langer Hahne. 1 Bandhaken. Die Läger sind gut befunden.

Im großen Keller: Neun große ledige Fässer. Was hierin mangeln thut, davon werden J. J. G. Herzogens zu Braunschweig und Lüneburg Bediente antworten müssen. 2 Blasbälge. Die Lager sind noch gut befunden. 3 Rennen. Eine lange Leiter. (N. N.: Die Opperleute haben sie bei der Kirchen gebraucht und nicht wieder gebracht.)

Im neuen Keller: Die Läger sind gut befunden.

Mattheus Koch pub.: SS<sup>ris</sup> apostolica et imperiali auctoritatibus notarius in fidem et robur veritatis subscripsit“.

Aus: Domcapitul. Archiv G, Weinschenke, Fasc. XIV, Nr. 1.

In den folgenden Jahrzehnten hob sich das Weingeschäft wesentlich, eine gute Verwaltung, namentlich unter dem Wein-

1) N. N.: seind alt und lecken.

schenken Kirchert, brachte reichlicheren Gewinn. So konnten denn die Domherren auch daran denken, auf die Ausstattung der Räume in der Weinschenke etwas mehr zu verwenden. In dem Inventar von 1726, das bei Antritt des neuen Weinschenken Christoph Holsch aufgenommen wurde, finden wir wieder Silbergeschirr, ferner eine größere Anzahl von Kannen, Schüsseln, Tellern, Leuchtern aus Zinn, Leinzeug, darunter 2 Duzend Servietten, ferner verschiedene wollene Tischdecken. Dann wird ein großer Vorrath an Hausgeräth von Messing, Kupfer, Eisen und Holz aufgeführt, darunter auch eine Serviettenpresse und ein Billard. Auf der Diele über der Treppe hängt ein Muttergottesbild mit dazu gehörigem Kasten. Auch auf Bilderschmuck ist man bedacht gewesen. Die letzte Rubrik: „Schildereien und Gemälde“ enthält 12 Nummern, die mit einer Ausnahme, die Belagerung von Peine, alle erst in den letzten Jahrzehnten angeschafft sein werden.

„Inventarium Cines Hochw. ThumbCapituls zu Hildesheim, so auf derselben Weinschenke bei dem Antritt des Herrn Weinschenken Johann Christoph Holsch um St. Michael 1726 befindlich gewesen.

An Silbergeschirr: 1. Eine silberne Weinpumpe. 2. Eine silberne Lichtscheere mit einer silbernen Kaste, worin selbige gelegt wird. 3. Zwei silberne Salzfüßer. 4. Zwei silberne Leuchter zusammen à 2  $\mathcal{R}$  28 Loth. 5. Eine kleine Probirschale.

Zinnenzeug oder Hausgeräth: 1. Zwanzig große zinnerne Kannen, jede von 1 Stübchen mit Cines Hochw. ThumbCapituls Wappen bezeichnet, welche auf Grünen Donnerstag auf dem Rittersaal gebraucht werden. 2. Ein groß zinnern lavoir mit der dazu gehörigen Gießkanne von Grohnzinnen ad 10 $\frac{1}{2}$  Pfundt. 3. Drey große zinnern Schüsseln ohne Probe ad 29  $\mathcal{R}$ . nebst einen zinnern Ring, worauf selbige gesetzt werden. 4. Vierundzwanzig Schüsseln, etwas kleiner von Grohnzinnen das Stück ad 6  $\mathcal{R}$ . 5. 4 Duzend Teller von Grohnzinnen, das Stück ad 2  $\mathcal{R}$ . 6. Vier Leuchter von Hildesheimischen Zinnen. 7. Vier Quartier-Känniger, 5 Halb-Quartier-Känniger und 3 Branntweinskänniger, theils mit, theils ohne ThumbCapituls Wappen, Hildesheimisch Zinnen.



8. Ein Halbstübchens-, ein Quartiers- und  $\frac{1}{4}$  Quartiers Maaß von Hildesheimisch Zinnen.

Linnen Zeug und Tischgeräthe: 1. Ein dammasten drellen Tischlaken von 9 Ellen. 2. Zwei Duß. Servietten und ein Handtuch vom selbigen Drell. 3. Vier leinen Cortinen(?).

Wüllen Tischteppige: 1. Ein roth geblümte Tisch-Teppig von Triep.<sup>1)</sup> 2. Eine dito bunte triepen Tisch-Teppig. 3. Zwei bunte figurirte grüne wüllen Tischteppige. 4. Eine dito bunte mit rothen seiden Blumen durchgewirkte Tischteppig.

Messings- und kupfern Hausgeräth: 1. Zwei große messings Brandtruthen.<sup>2)</sup> 2. Eine messings Feuerzange. 3. Eine messings Feuerstülpe. 4. Eine messings Feuerstaukel. 5. Noch zwei andere messings Brandtruthen. 6. Ein kupfern Spülkessel, so täglich unten im Hause gebraucht wird ad 16 R.

Eisen- und ander Hausgeräth: 1. Zwei vier-eckigte Spiegel, ein mit schwarz und ein mit buntem Rahmen. 2. Elf eiserne Schraubreifen mit denen dazu gehörigen Schrauben und 4 ohne Schrauben. 3. Zwei Flaschenkeller jeder mit 9 Flaschen. 4. Auf der Dehle über der Treppen ein Mutter Gottesbildnuß mit darzugehöriger Kasten.

Hölzern Hausgeräth: 1. Ein Tisch von 24 Personen groß mit dem Fuß. 2. Noch ein Tischblatt von 18 Personen. 3. Noch vier ovale und 4 viereckigte Tische von tannen Holz. 4. Fünfundzwanzig mit rauschen (!) Lehder überzogene Stühle. 5. Noch drei mit grünen Wand und ein mit schwarzen Lehder überzogene Stühle. 6. Eine Serviettenpresse. 7. Ein Billiard mit zwei elfenbeinen Ballen auf der Stuben oben den Saal. 8. Auf der kleinen Stuben im mittelsten Stockwerk ein kleiner Schrank. 9. In der Küchen ein Essenschrank. 10. Auf der Dehle ein großer angemahlter Schrank.

Schildereien und Gemälde: 1. Acht große Stück von unterschiedlichen Figuren, so oben auf dem Saal stehen, als erstlich bei dem Eingang ein längliches Gemahl, worauf eine Seeschlacht. 2. Über der Thür eine Landschaft. 3. Die

<sup>1)</sup> Triep ist „sammetartiges Zeug mit leinener Kette und sammetartiger, aufgeschnittener Oberfläche von feiner Wolle.“ — <sup>2)</sup> Brandtruthe = Brandeisen, s. ob. S. 293 Anm.

vormals vergangene Beynische Belägerung. 4. Eine Löwenjagd. 5. Ein Baurenkrieg. 6. Ein Baurentanz. 7. Ein Küchenstück. 8. Ein groß confiteurenstück. 9. Noch drei kleine confiteurenstücke. 10. Acht kleine unterschiedliche Landschaften. 11. Eine Schilderei, welche den Bacchus präsentiret. 12. Ein Stück, worauf der Samaritan“.

Im Jahre 1765 wurde das Inventar von 1726 einer Revision unterworfen und dabei gefunden, daß die meisten der darin aufgeführten Gegenstände noch vorhanden waren. Von dem zinnernen Hausgeräth ist manches abhanden gekommen, die drei großen zinnernen Schüsseln fehlen, die 24 kleineren Schüsseln und die 4 Duzend Teller sind nur noch zum Theil vorhanden, auch von dem Leinenzeug und von den Tischdecken ist verschiedenes im Laufe der Jahre verloren gegangen. Die Tische und Stühle sind gleichfalls nicht mehr in voller Anzahl da und die noch erhaltenen befinden sich in schlechtem Zustande. Was in der letzten Hälfte des Jahrhunderts an neuem Inventar für die Domschenke angeschafft wurde, beschränkt sich auf eine größere Anzahl von Salousien, — sie werden zum ersten Mal mit diesem Namen 1755 aufgeführt, — einen neuen Ofen zu 17 Thaler 33 Mgr., ein Duzend Stühle zu 12 Thaler 24 Mgr. und verschiedene Geräthschaften zum Betriebe des Weingeschäfts. Auf Grund eines Capitelsbeschlusses vom 13. Febr. 1769 verkaufte der Domkellner an den Juden Moses Michael das Tischzeug, Zinn und einigen andern Hausrath für 37 Thaler. Das Tischzeug und Zinn wurde bei dem großen Tractament, das bei Gelegenheit der Grenzbeziehung der Domsfreiheit den Capitularen und den städtischen Beamten alljährlich gegeben wurde, gebraucht. Da man aber jetzt beschloffen hatte, diese Tractamente wegen der großen Kosten abzuschaffen, so bedurfte man desselben nicht mehr. So war denn das Inventar auf der Domschenke, das man bei der Aufnahme am 30. Apr. 1806 vorfand, also wenige Jahre vor der westfälischen Zeit, welche dem Domcapitel und damit auch seiner Weinschenke ein Ende machte, ein gerade nicht sehr reiches. Einige Wochen später kaufte man von dem bisherigen Weinschenker Hofkammerrath Holsch, der

seines Dienstes kurz vorher entlassen war, noch für 140 Thaler verschiedene Tische, Stühle, Schränke und mancherlei Handwerksgeräth zur Behandlung des Weins. Dadurch wurden die Güten in dem Inventar, das hier folgen mag, einigermaßen ergänzt.

„Inventarium der Weinschenke, so einem Hochwürdigen Domkapitel gehöret.

1. 5 alte Tische, wovon 4 mit Wachstuch überzogen.  
 2. ein alter Spiegel auf dem Billard. 3. 22 Gemählde, wovon das Bachusstück auf dem Billard von Werth sein soll, 4 von obigen Gemähliden hängen vor dem Billard und stellen vor: das eine ein Küchenstück, das 2te ein Bauerntanz, das 3te eine Batallie vor Peine, das 4te ein Ritterstück. Diese 4 Stücke haben auch wohl einigen Werth, die übrigen 17 aber taugen nichts. 4. 12 alte Rohrstühle, wovon mehrere schon zerbrochen sind. 5. 20 zinnerne Kannen, welche auf dem Rittersaale gebraucht werden. 6.  $\frac{1}{2}$  Stübchen-Maaß. 7. 1 Quart = dito. 8.  $\frac{1}{2}$  Quart = dito. 9.  $\frac{1}{4}$  Quart = dito. 10. 1 Mutter = Gottes = Bild. 11. 1 Billard und 6 Kugeln. 12. 6 gelbe Blaser. 13. 3 große Flaschen = Zeller. 14. 2 kleinere dito, einer von 6, der andere von 4 Quart. 15. ein kupferner Schwentkessel. 16. ein großer Schrank vor der Küche. 17. 9 eiserne Ofen. 18. 3 Vorsetz = Laden in der Gaststube. 19. 2 dito im Kabinett. 20. 2 neue Klappen auf der Stiege. 21. Auf dem obern Zimmer sind unten in der Wand einige Schränke. 22. In dem ersten Zimmer bey der Diele sind ebenfalls neben der Thüre einige Schränke in der Wand. 23. 1 großes Seil nebst 2 kleineren, womit die Fässer in die Keller gelassen werden. 24. 3 Fensterklappen in dem vordern Zimmer. 25. Auf dem Billard die zwei Lampen mit den beyden eisernen Armen. 27. Die Jaloufieladen.

Hildesheim den 30. April 1806. Franz Holsch.“

Aus den mitgetheilten Verzeichnissen der Mobilien kann man nicht den Schluß ziehen, daß die Domherren die Räumlichkeiten ihrer Weinschenke mit übergroßem Luxus ausgestattet hätten. Eine gleich vornehme Gesellschaft unserer Zeit würde wohl höhere Ansprüche erheben. Nur der Saal und die dabei gelegene große Stube zeigen einen gewissen Comfort. Aus

andern Nachrichten wissen wir, daß die Fenster des Saales in früherer Zeit bemalte Gläsern hatten mit den Wappen des Reiches, der Kurfürsten, der alten Grafschaften, der Erbämter, der Städte und hervorragender adeliger Geschlechter des Hochstifts Hildesheim. Dieser würdige Schmuck fiel dem modernen französischen Geschmacke zum Opfer. Unter dem 21. Mai 1763 machte der Bauverwalter Schuppe dem Capitel die Anzeige, daß die Fensterrahmen auf dem großen Saale schadhast geworden seien und durch neue ersetzt werden müßten. Das Capitel beauftragte ihn in der Sitzung vom 11. Juni damit, aber Schuppe entfernte die alten Glasgemälde mit ihren Wappenschilden und setzte statt ihrer weiße Scheiben ein.

Die Weinschenke war der Mittelpunkt des geselligen Verkehrs der Domherren, Geistlichen und Beamten des Domstifts, aber auch die angeseheneren Einwohner der Stadt und Fremde waren hier häufige Gäste. Der gute Wein zu mäßigem Preise und eine ausgewählte Gesellschaft ließen die gastlichen Räume selten leer stehen, oft genügte sie nicht, alle durstigen Besucher aufzunehmen. Nicht immer gab es Stoff genug zur Unterhaltung, der den Abend füllte. Da griff man denn zum Brettspiel, Karten und Würfelbecher. In der Weinrechnung von 1653/54 wird unter den Ausgaben aufgeführt: „Für ein neu Brettspiel 1 Thl.; für zwei Paar Würfel 3 Gr.“ Die altmodische Pilekentangeltafel, die wir 1644 fanden, wurde 1722 durch ein modernes Billard ersetzt. Zunächst kaufte man ein schon gebrauchtes. In der Capitelsitzung vom 11. Juli 1722 wurde Folgendes beschlossen: „Weilen vormals bereits beschlossen worden, ein Billard auf der domcapitularen Weinschenke machen zu lassen, und dann in der Hinterlassenschaft des Herrn v. Lippe diac. sel. eines, so in parfaitem Stande vorhanden, so wurde beliebt, selbiges für 60 Thlr. zu kaufen und auf der Weinschenke aufschlagen, mithin die Gelder vom Weinschenke bezahlen zu lassen.“ Nach mehreren Jahren muß dieses Billard seinen Zweck nicht mehr erfüllt haben, wie der Beschluß des Capitels vom 21. Mai 1728 beweist: „Wurde beliebt, daß auf der domcapitularen Weinschenke ein neues Billard von Hannover angeschafft und zu dem Ende die Stuben,

worauf das alte bishero gestanden, mithin das alte Billard vorn auf den Saal gesetzt werden solle, maßen dem Herrn Domküstern v. Nagel committirt worden, das Nöthige zu dem Ende zu besorgen." Anfänglich wurde für die Benutzung des Billards nichts bezahlt. Als aber das grüne Tuch beschädigt und „selbiges zum Gebrauch der Gäste renoviret“, so wurde vom Capitel am 9. Sept. 1739 beschloßen, „damit das Registerum der Weinschenke wegen der Kosten keinen Abgang habe, daß des Weinschenken Vorschlag gemäß, ein Jeder, welcher darauf spielen wollte, allemal des Tages 1 Mgr. in einer dazu verfertigten Büchse zum Besten bemeldeten Registers bezahlen solle.“ Aus der Weinrechnung von 1742/43 sehen wir, wie viel das jährlich einbrachte: „Von dem Billard auf dem Saal sind von denen, so darauf gespielt, jeden täglich 1 Mgr. dieses Jahr herdurch bezahlt insgesammt 9 Thlr. 7 Mgr.“ Im Jahre 1763, wo wieder ein neues Billard angeschafft war, wurde dieser Betrag auf einen guten Groschen erhöht. In der Sitzung vom 23. Jan. 1770 wurde „wegen Heizung des Billardzimmers der geschehene Vorschlag beliebt, nämlich daß damit bis zur künftigen Weinrechnung der Versuch gemacht und die für Holz und Licht erforderlichen Kosten, ungefähr von 33 Thlrn. aus dem Wein-Register hergenommen werden möchten.“ Sechs Jahr später beauftragte das Capitel den Weinschenter Holsch, „daß er das nach dem großen Domhof belegene Billardzimmer mit einer Wand durchziehen, daraus zwei Zimmer für die Gäste anlegen und ein jedes mit einem eisernen Ofen versehen lasse.“ Aber dieses Billardzimmer sollte nicht von Jedem benutzt werden. In dem Protokoll der Sitzung des Capitels vom 9. Decbr. 1783 heißt es: „Auf geschenehen Vortrag, daß Verschiedene von geringem Stande sich auf das Billardzimmer auf der Domschenke begäben und sich dessen nicht enthalten wollten, dadurch aber leicht Andere von fernerer Besichtigung der Schenke abgesehreckt werden möchten, wurde beliebt, einen schriftlichen Befehl an die Thür solchen Zimmers schlagen zu lassen, daß, da selbiges bloß zu einer geschlossenen Gesellschaft bestimmt sei, keinem als den von dem Kammerrathe Holsch oder dem Küper darauf geführt

werde, der Zugang dazu zu gestatten sei.“ 1744 und die folgenden Jahre wurden hier auch vom Dommusikus Montanus Concerte gegeben.

Auf der Domschenke wurden Speisen nicht verabfolgt, nur Brot und Krengeln nebst Salz wurden gereicht. In der Rechnung des Weinschenken von 1653/54 heißt es darüber: „Für 1 Himpten Salz des Jahres durch auf die Tisch zum Brot und Krengeln zu geben 11 Gr. Daß ich ein Stücklein Brodes, so begehret wird, geben muss, stehet in Ihr Hochwürden Discretion, solches mit etwas Korn zu ersetzen.“ Erst 1778 beschloß man, um vielfachen Klagen abzuhelpfen, daß den Gästen auf ihren Wunsch Butterbrod mit kaltem Braten oder Käse gegen billige Bezahlung verabreicht werden sollte, „indem anders die Weinschenke niemals in gehörige Aufnahme gerathen würde.“ (Protokoll vom 9. März 1778.)

Nicht immer ging es ruhig und friedlich auf der Domschenke zu. In kriegerischen Zeiten fehlte es nicht an allerhand Unordnung und Tumult; die entartete Soldateska des dreißigjährigen Krieges scheint mit Vorliebe die Domschenke besucht und hier gerade nicht immer die feinsten Sitten gezeigt zu haben. Ein kaiserlicher Rittmeister Namens Jaques Caron hatte zu Groß-Lopke am 12. Okt. 1626 einen Musterplatz abgehalten und bald darauf auch einige Reiter in der Weinschenke auf dem Domhof angeworben. Unter dem Vorgeben, daß sie in ihrer Vaterstadt Hildesheim noch etwas zu „schaffen“ hätten, baten sie um Urlaub, der ihnen auch gewährt wurde. Aber der Rittmeister wartete vergebens auf ihre Rückkehr. In einem Schreiben an die Hildesheimische Regierung vom 31. März 1626 verlangt der Rittmeister, daß man ihm die Deserteure, die ihn außer dem „Anreizgelde“ 300 Thaler gekostet hätten, entweder herausgebe oder ihm aus deren Vermögen Satisfaction zu leisten. Zu einer Anlage sind die Namen der Deserteure aufgeführt mit der Bemerkung, daß er, der Rittmeister, diese alle „in Präsentien des Herrn Weinschenk angenommen“ und über 100 Thaler für sie bezahlt habe, die sie auf der Weinschenke verzehrt hätten. Im Ganzen sind es zwölf Angeworbene, auf Jeden kommt darnach also

eine ganz hübsche Zechen. Daß es auch an Excessen der Soldateska nicht fehlte, sehen wir aus der Rechnung von 1633. Unter dem 10. Febr. wird bemerkt: „Das Fenster an der Hausthür, so die Soldaten ausge schlagen, wieder zu machen, dem Glaser geben 18 Groschen.“

Auch die geistlichen Herren erlagen zuweilen der Macht des Weines. Mancher von ihnen mochte wohl mehr das Zeug zu einem tapferen Reitermann als zu einem frommen Capitularen haben. Da war es denn kein Wunder, wenn der reichlich genossene Wein die schlummernde Kampfeslust zu Tage treten ließ. So referiert in der Capitelsitzung vom 24. Sept. 1610 der Domdechant, „daß gemein Geschrei hin und wieder erschollen, Herr Aschebruch und Berninghausen geschlagen und Aschebrock auch darüber verwundet, welches S. Ehrw. um so viel weniger verschweigen könnten, weil Herr Berninghausen non absolutus in die Kirch gangen und mit den anderen Herren communicirt. Decretum: Sollen beide ad 15<sup>am</sup> verweiset werden und Berninghausen sich absolviren lassen, mit Aschebrock aber, bis er des Arztes entbehren kann, dispensirt werden.“ Noch Jahres zuvor war Rotger v. Aschebrock Bürge in einer Urkunde Johann Georgs v. Berninghausen gewesen, durch die letzterer dem Domherrn Walthar v. Letemate als Verwalter des Officium Holtensen eine mit 250 Thlrn. ablösbare Rente von 12 $\frac{1}{2}$  Thlrn. verschreibt. Damals also müssen die beiden Domherren noch im besten Einvernehmen gestanden haben.

Derselbe Herr v. Berninghausen hatte im Februar des folgenden Jahres mit einem ebenso kampflustigen Herrn von Schorlemer Streit in der Domschenke, der zwischen beiden zu einer Schlägerei führte. Die Schuldigen wurden durch Capitelsbeschuß vom 15. Febr. zeitweise aus der Stadt verwiesen, aber unter dem 16. Mai gab man seiner Bitte nach, ihn wieder in die Stadt zu lassen, „sub spe amicabilis compositionis.“ Aber solche Fälle gehörten doch nur zu den Ausnahmen und ereigneten sich in einer Zeit, wo Excesse dieser Art eine mildere Beurtheilung für sich in Anspruch zu nehmen das Recht haben. Sonst herrschte unter den Geistlichen und

Laien, die hier verkehrten, ein heitere und ungezwungene Geselligkeit, gepaart mit gutem Ton und feiner Sitte.

### III.

Die eigentliche Seele des gesammten Weingeschäftes war, wie bereits bemerkt, der Weinschenk. Auf seiner Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit beruhte hauptsächlich das Gedeihen des Weinamtes. Daher war denn auch das Capitel in der Annahme des Weinschenken überaus skrupulös, und je mehr der Weinverkauf an Ausdehnung gewann, um so größer wurden die Ansprüche, die man an ihn stellte. Man prüfte eingehend die eingelaufenen mündlichen und schriftlichen Bewerbungen, hielt deswegen sogar ein capitulum generale ab und entschied sich erst nach längeren Debatten für den einen oder anderen Candidaten. Am liebsten nahm man einen geborenen Rheinländer oder doch wenigstens einen Mann, der durch glaubwürdige Zeugnisse nachgewiesen hatte, daß er in rheinischen Städten das Bänder- und Küferhandwerk gründlich erlernt habe und auch die nöthige Routine im Einkauf und Probieren der Weine besäße. War die Wahl getroffen, so wurde mit dem angenommenen Weinschenker ein seine vielen Pflichten bis ins Kleinste regelnder Contract abgeschlossen und jener alsdann in Eid und Pflicht genommen.

Aus dem Mittelalter ist uns nur der Name eines Weinschenken überliefert, des schon genannten Kunz Feuerbaum. Dann erfahren wir, nicht aus den Akten des Domcapitels, sondern aus anderen Quellen, aus der Mitte des 16. Jahrh., wieder den Namen eines Weinschenken, des Erbauers des Wirthshauses „Zum Goldenen Engel“, F. Pelz. Erst vom J. 1573 ab geben uns die Akten ausführlichere Nachrichten über die Persönlichkeiten der Weinschenken bis zum Aufhören des Domcapitels und seines Weinamtes. Aus den mit ihnen abgeschlossenen Contracten ersehen wir die Menge der Pflichten, die ihnen das Amt auferlegte und zugleich auch die Art des gesammten Geschäftsbetriebes. Einige Hauptbestimmungen



wiederholen sich freilich in den verschiedenen Contracten, aber andererseits enthalten die späteren doch wieder mehrere neue Punkte, so daß ein Abdruck der wichtigeren nicht unwillkommen sein wird. Sie bilden auch ein, und zwar ziemlich wichtiges Stück in der Geschichte der domcapitularen Weinschenke.

Der im J. 1573 angenommene Weinschenk heißt Cord Bode, sein Vorgänger war der Kämmerer Peter Bruins. Der mit ihm abgeschlossene Vertrag ist gegen die späteren des 17. und 18. Jahrh. verhältnismäßig kurz, diese enthalten eine Menge von Details, von denen sich jener noch ziemlich frei hält. Zunächst wird ihm zur Pflicht gemacht, für die Weinkeller und ihren kostbaren Inhalt in jeder Beziehung nach Kräften zu sorgen. Er darf sich zur Unterstützung bei seiner Arbeit auf seine Kosten einen Knecht und einen Jungen halten. Auf Borg soll kein Wein verabsolgt werden, nur die Capitelspersonen sind davon ausgenommen, ihnen darf ein Credit eröffnet werden; ein späterer Contract setzt die zu creditierende Summe auf 100 Gulden Münz fest. Bezahlen die Schuldigen bis Andrea (30. Nov.) nicht, so hat er dem Generalcapitel davon Anzeige zu machen, damit dasselbe die säumigen Zahler auffordere, ihre Schuld zu berichten. Nichtcapitularen kann er nur auf seine eigene Gefahr Credit geben.

Von dieser Creditbewilligung machten, wenigstens in früherer Zeit, die Domherren sehr ausgiebigen Gebrauch. In den domcapitularen Protokollen des 17. Jahrhunderts lesen wir durchaus nicht selten, daß der Weinschenk sich über die säumige Bezahlung der Schuldner beklagt. Das Capitel ermahnt die „Herren“ zur Abtragung ihrer Schuld, aber nicht immer mit dem nöthigen Erfolg. Man sah sich daher genöthigt, die Maßregeln gegen die Schuldner der Domschenke zu verschärfen: diejenigen Domherren, welche nicht zahlten, wurden für horribiles deklariert (Protokoll vom 2. Decbr. 1605) und diese Bestimmung in dem Capitel vom 29. November 1717 erneuert.

Es kam auch vor, daß der Schuldner das Zeitliche segnete, noch ehe er die Weinrechnung bezahlt hatte. Danu beantragte der Weinschenk, daß aus des Verstorbenen Nachlaß die Weinschuld getilgt wurde. So wandte sich der Weinschenk Todocus

Delbrück unter dem 7. August 1631 an das Domcapitel mit folgendem Schreiben:

„Ew. Hoch- und Wohlehrw. Herrl. kan hiemit underthienftlich supplicando nicht fürenthalten, waß maßen weilandt Herr Henricus Opperman, dieses hohen Thumbstifts gewesener vicarius seel., hiesiger Weinschende de annis 1629 und 630 biß den 21. Febr. dieses 631. Jahres vor abgehotele und getrunckene Weine und Brandtweine 77. Reichesthl. 20 Mgr. vermueg copeilich eingelegter Obligation verhaßt und schuldig worden, wozu er bei wehrender Krankheit so viell nachholen laßen, daß sich die ganze restirende Summa ad —82 Rthlr. belauft. Weil dhan nhun die Weinschende Cines Hochwürdigen ThumbCapitullß Interesse halber pillig vohr anderen Creditoren auß des defuncti Verlassenschaft bezahlet werden muß, sich auch die Zeit nhunmehr herbei nahet, daß die Meier die gewhonliche Kornzinse und andere geistliche intrada entrichten, so will ich demnach ganz underdienstlichen höchsten Fleißes gebetten haben, E. Hoch: und WohlEhrw. Herl. geruhen großgünstig des defuncti verordneten Herren Testamentarien, dhamit vorgemelter Rest der 82. Reichesthl. der Weinschende vor anderen Creditorn bezahlen, mit Ernst uzulegen, oder aber mir von des defuncti intraden und Kornfrüchtten so viel anzuweisen, darmit mehr gemelte 82. Rthll. richtig gemacht, und die Weinschende nicht verkürzet werden müge, solches geschicht ahn ihme selbstn billig, gereicht Einem Hochw. ThumbCapitull selbstn zum Besten, und ich binß in underdienstlichem Gehorsam dem Vermügen nach zu verdienen wie schuldig also jeder Zeit willigst.“

Die Controle über die aus dem Weinverkauf eingehenden Gelder wurde nach dem Contracte von 1573 auf folgende Weise ausgeübt. In den Schenkeller wurden mit Genehmigung der Weinherren zwei Fässer Wein aus den anderen Kellern geschafft, eins für die Capitularen und eins für die sonstigen Kunden. Das dafür eingenommene Geld wurde in die dazu bestimmten Läden geworfen. Schon in der Baurechnung von 1572 werden diese Geldläden erwähnt. Es heißt daselbst: „12 Groschen an Hermann Rosack gegeben für zwei Läden

am Geldschapp“. Der Weinschenk soll darauf achten, daß er vollwichtige Münze bekommt, daß in die Laden geworfene Geld soll er herausnehmen, in Thaler umwechseln und diese Einnahme in einen Kasten legen; dieses Verfahren soll sich in bestimmten Terminen wiederholen. Ueber die Weine, welche in dem Schankkeller zum Verkaufe gebracht werden — man nannte diese Procedur, wie bereits bemerkt, den Einzug — und über deren Erlös soll er ein doppeltes Register führen. In den späteren Contracten werden diese Vorsichtsmaßregeln zur Controle des Weinschekers noch genauer formuliert. Daß er nur reine, unverfälschte Weine zum Ausschank bringe und jedem Gaste volles Maß gebe, ist eine in den Contracten stets wiederkehrende Bestimmung.

Die Rechte und Vergünstigungen, welche diesen und noch manchen anderen Pflichten gegenüberstanden, sind nicht sehr groß. An Gehalt bezog der Weinschenk nur 150 Gulden Münz, ferner erhielt er 20 Scheffel Roggen und die unbrauchbar gewordenen Fässer. Einem jeden der contrahierenden Theile steht die Kündigung nach Ablauf je eines Jahres frei. Diese Clausel wiederholt sich auch in den Contracten des 17. Jahrhunderts, und manche der Weinscheker, die bei den vielen ihnen auferlegten Pflichten und Beschränkungen nicht bestehen konnten, zogen es vor, von diesem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen. Ein paar Beispiele mögen genügen. Der bereits genannte Godocus Delbrück legt wenige Jahre nach seiner Anstellung in einer hogenlangen Eingabe an das Domcapitel die vielen Nachtheile dar, die ihm aus dem eingegangenen Contracte erwachsen sind. Das Stift Hildesheim war damals mit Kriegsvolk überschwemmt, und das versäumte denn nicht, wacker in der Domschenke vorzusprechen, den Durst zu löschen, aber oft die Bezahlung zu vergessen. Von den vielen aufgeführten Beschwerdepunkten sei nur einer erwähnt: „Zum Neunten erleide ich oft großen Schaden und Gefahr bei dem Borg, sowohl bei Adel als Bürgern, gestalt sich dieselben vielmals dergestalt übertrinken, daß man zu Zeiten Gott danke, daß sie ohne Zahlung von der Weinschenke nach Hause kommen, deren Schulde ich dann noch einen ziemlichen Post und an die

hundert Thaler, davon bei etlichen nichts zu erwarten, ausstehen habe. Nichts desto weniger muß ich meinen Herren, wie billig, nach der Eiche richtig und bis zum letzten Pfennig bezahlen.“ Die Differenzen zwischen beiden Theilen scheinen nicht zum gewünschten Austrag gekommen zu sein. Die Revidierung der von ihm von 1626 bis 1631 geführten Rechnungen ergab ein beträchtliches Manco, für das man ihn verantwortlich machte. Ob er dasselbe später ersetzt hat, ergibt sich nicht: das Domcapitel hielt es für das Gerathenste nicht länger zu warten, sondern von seinem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen.

Auch in späteren Zeiten muß die Stellung eines Weinschenkers gerade nicht sehr lukrativ gewesen sein. Das Schreiben eines Amtsnachfolgers von Jodocus Delbrück, Peter Breche, aus d. J. 1654 ist voller Klagen über unzureichende Besoldung. „Soviel Nachricht aber hab ich“, — heißt es darin — „daß meine Antecessores theils nicht allein nichts erobert oder gewonnen, sondern Einem hochwürdigen Domcapitel schuldig geblieben, ja auch, weil sie zum Theil bei solcher Bestellung all ihr Hab und Gut angewandt und gleichwohl nicht bezahlen können, in das Exilium gehen und ihr Leben enden müssen. Derowegen will ich nit hoffen, daß Ihr Hochwürden mir für meine saure Arbeit und Fleiß mein Brot, so ich davon hab und sehr genau aufgeht und kümmerlich genug auskommen kann, werden mißgönnen, sondern gelebe der Zuversicht, sie werden solches erwägen, was ich aus Schuldigkeit zwar dieses Jahr gethan in Wiederzurechtbringung ihrer Schenken und mir solche Bestallung um etwas verbessern, damit ich in ihrem Dienst mein Auskommen haben kann.“ Auf das Verlangen des Domcapitels, daß er Holz und Licht von seiner Besoldung anschaffen soll, fragt er, wie das möglich sei bei seinem geringen Gehalte. Seine Klagen schließt er mit den Worten: „Kann also hieraus nach meiner Einfalt anders nicht schließen, als daß ihnen (den Domherren) mein Dienst nicht länger gefalle oder beliebt, muß mich also nächst Gott meiner Kunst und guten Wissenschaft, die ich Gottlob habe, auch daß die Welt groß und mehr gutherziger Leute sind, die

einem ehrlichen Diener gegen getreue Dienste seinen ehrlichen Lohn gern geben und gönnen, getrösten“. Damit stellte er dem Capitel anheim, sich nach einem anderen Weinschenkler umzusehen. Diese Kündigung ist auch ohne Zweifel angenommen, denn bereits am 1. Jan. 1656 finden wir einen neuen Weinschenkler.

Aber alle diese, wir müssen doch wohl annehmen, berechtigten Klagen, vermochten das Domcapitel nicht zu bewegen, eine wesentliche Aenderung in der Salariierung ihres Beamten eintreten zu lassen. Einer, wohl Jodocus Delbrück selbst, hat berechnet, daß er jährlich in seinem Dienste wenigstens 103 ₰ zusetzt. Seine gesammte Einnahme giebt er auf 235 ₰ an, wovon 160 ₰ auf die Besoldung, 40 resp. 30 ₰ auf das Fuder Roggen und Gerste und endlich 5 ₰ auf den ihm zufallenden Weinessig fallen. Seine Ausgaben dagegen berechnet er in folgender Weise: des Gesellen Salarium 60 ₰, für sein Kostgeld 52 ₰, des Dienstjungen Salarium 10 ₰, Kostgeld für ihn 40, vier Paar Schuhe 3 ₰; ferner für die Magd an Lohn, Leinen und vier Paar Schuhe 10, für ihr Kostgeld 30 ₰. Aus der Beschaffung von 32 Fuder Brennholz und 14 Schock Wasen erwüchsen ihm Unkosten von 80 resp. 32 ₰, dazu noch das Arbeitslohn, um das Holz klein zu machen; kurz, im Ganzen habe er 338 ₰ 4 Mariengroschen auszugeben, während die Einnahme nur 235 ₰ betrüge. Er und seine Frau, so lautet ein in lateinischer Sprache abgefaßter Zusatz zu dieser Berechnung, hätten keinen Groschen Entschädigung für alle ihre Mühe und Sorge, sie thäten so zu sagen Alles umsonst.

Wie lange Cord Bode sein Amt verwaltete, läßt sich nicht genau feststellen — Anfang des 17. Jahrh. finden wir ihn nicht mehr, der damalige Weinschenk heißt Ludolf Truhe —, ebenso wenig, ob er schon Grund hatte, sich über seinen mit dem Capitel abgeschlossenen Contract, der folgenden Wortlaut hat, zu beklagen.

„Wir Thumbdechant, Scholaster, Senior und Capitel der Kirchen zu Hildensheim thuen kundt und bekennen, daß wir uns nach Absterben Petern Brnins fäligeru unserß gewesenem

Kemerern und Weinschenckhen mit dem bescheiden Cordt Boden auf ein Jar und iczo Michaelis Siebenczig drey anzufahen eingelassen und denselben fur unsern Weinschenckhen nachfolgender Gestaldt auf und angenhomen.

Erstlich das ehr dem Stifft und den enczeln Capitularpersonen treu undt holdt sein, unser Bestes werken, Arges und Nachteiligs nach Vermugen abwenden und verhueten, auch mit Glubden und Eiden verpflichtet zu sein verheissen und anr Eides Stadt angelobt.

Zu deme das ehr unsern Weinkeller mit bestem getreuen Bleiße vorstehen soll und will, auch die Keller zu rechter Zeit auf- und zuschließen, die Weine mit Bullende, Abziehende und guetem Einschlage verwaren, die Fesser binden und also damit umbgehen und gebaren lassen, das es ihme allersaits verantwortlich und uns und dem Weinkeller nicht zu Verringerung und Schaden gedeien und reichen muge. Wurde uber unser Verhoffen durch sein Verseumbnus Wein außlauffen, solchs soll auff seinen Schaden gescheen und ehr denselben zu bezalen schuldig sein.

Zu der Behuef und Vorkhomung desselben soll ehr uf seinen eignen Unkosten halten einen gueten, bleißigen, getreuen Knecht, so woll binden und die Weine mit Fullende, Inschlage und Abziehende zu geburlicher rechter Zeit versehen kan. Darzu gleicher Gestaldt einen getreuen Jungen, der dem armen gemeinen Man so woll als uns den Capitularpersonen und Reichen gueten Wein und gute Maße gebe, auch das Geldt, dafur Wein gezapffet werdet, getreulich in die Laden werffe, darmit ihme solchs verantwortlich und uns ohne Schaden sein muge.

So soll auch allemall, so oft es die Gelegenheit erfurdert, ein Ginczug von Wein gescheen, doch mit Vorwissen der Weinhern und nhur allein zwey Faß Weine und nicht mher von den vollen und ganznen Anczuge in den gemeinen Keller, eins fur die Herrn und Capitularpersonen, das ander fur den gemeinen Man, angestochen und außgezapffet werden, biß sie lauffen. Darzu soll er guete bleißige Aufachtung geben, damit guete ginge und ganghbare Munkz auf- und eingenhomen

werde; und wan allemhall das Geldt aus den Laden genhomen wirdet, soll gemelter Cordt Bode solchs zu sich nehmen und dafur guete, ganglbare, wolgeldende Taler einwechseln und zum andern Termine, wan widerumb Geldt von den Weinhern außgenhomen wirdet, in die Kasten liefern und solchs also von Terminen zu Terminen, von Aufnhame zu Aufnhame halten und ordentlich waren, eß were dan das ehr von den Weinhern eine kurtze Zeit thette Verlengerung bitten.

Gleichfals soll ehr auch verpflichtet sein, das ehr, Cordt Bode, Niemandt, ehr sey gleich wer ehr wolle, Wein zu Borge thuen soll außershalb uns, dem Capitel und Capitularpersonen, die dan auch alle Jar fur Andree gleichfals bezalen sollen. Im Fall aber einer oder mehr der oder dieselben fur ernandter Zeitt nicht bezalen, sonder nachstellig wurden, dasselb soll ehr in generali capitulo prima adventus, darmit der oder dieselben zur Bezalung von uns angehalten werden, anzeigen oder aber, do ehr solchs verschweigen wurde, zur Bezalung selbst antworten. Do ehr auch uber das ymandt anders, geistlich oder weltlich, Adel oder Unadel, Bürgern oder Bauren, wie die auch sein mochten, Niemandt außbescheiden, Wein zu Borge thuen wurde, darzu soll ehr zu antworten schuldig sein.

So soll ehr auch die Weine durchaus unverfalscht bleiben und in keinem Wege anders womit dan mit guetem Reiniſchen Weine, wie die von den Weinhern eingekauft worden, fullen und waren lassen, gleichfalls die Weine in dem gemeinen Schenckkeller, so noch nicht angestochen, außgezapfet zu werden, als in den andern Kellern nicht bezapfen, zwischen oder was daraus zu schencken, eß geschee dan mit sonderlichem Vorwissen und Willen des gemeinen Capitels oder der Weinhern, so soll ehr gleichfals keine ganze Stucke Wein ohne Vorwissen und Geheiß der Weinhern verkaufen.

Darmit auch umb so viell mehr guete Rechnung gehalten werde, soll ehr heder Zeit seine Register zweyfacht, die Weine, so ein und außgezogen werden, desgleichen die Ein- und Aufnhame auß der Laden und von ganzen Stucken Wein neben dem Weinhern, so darzu verordnet, in gueter bestendiger Ordnung, auch ein Gegenregister halten und waren.

Demnach auch oftmaln beide von uns den Capitularpersonen, auch andern vom Adel und gueten Leuten eine Zusammenkunft auf unserm Weinkeller beschickt, soll ehr guete vleißige Aufachtung zum Feuer und Lucht haben, darmit dadurch uns auch kein Schade begegnen muge.

Darczu soll ehr auch guete vleißige Aufachtung haben, darmit dasjenige, was ihme nach vermuge eines Inventarii von den Weinhern uberantwortet, was an Haußvorrath, Glenodien, Silber und Anders vorhanden, in gueter Verwarung gehalten werde und davon, was ihme albereit zugestaldt oder nochmaln behandigt werden mochte, nicht verkhomen oder verwarlosen, auch an Gebeuten nichts zerbrechen, verfallen oder verschamfieren lassen, so soll ehr gleicherweis nichts bauen, eß geschee dan mit unserm des Capitels Wissen und Willen.

So soll ehr auch auf seinen eigenen Unkosten sich mit Feurung, Lucht, auch Knecht, Jungen und Gesinde versehen, dieselben mit Besoldung, Kleidung, Kost und Bier, wie das Alles Nhamen haben magch und ehr sich dessen mit ihnen vergleichen kan, halten und besolden.

Fur sollichen Dienst, Arbeit und Bestallung haben wir ihme, Cordt Boden, yerlichß versprochen und zugesagt Einhundert und funfzig Gulden Mung, auch zwanzig Scheffel Rogkhen und die Besser, so außgeschendht werden und zu keinen Lagerbessern dienen. Und wan wir uns von beiden Theilen nach Verlauf des Jars miteinander lenger nicht kondten vergleichen oder wie das sein mochte, so soll einem heden, so wol uns, dem Capitel, als gemeltem Cordt Boden frey und bevorstehen einer dem andern die Lose zu thuen; und soll dieselbe alle und hede yar ein viertell Jars zuvor und am Tage Johannis Babbistae entweder schriftlich oder mundtlich gescheen, sonsten aber, do wir uns mit ihme vergleichen und lenger fur einen Diener behalten wurden, wollen wir diese unsere Bestallung zu heder Zeit zu endern Macht und uns furbehalten haben.

Deß zur Urkundt haben wir unser Kirchen Sigillum ad causas genandt außß Spatium dieses wissentlich getrudht. Gescheen und geben zu Hildensheim nach Christi unsers lieben



Herrn und Säligmachers Geburt eintausendt funfshundert und darnach im drey und siebenczigsten Jare Donnerstags nach Michaelis Archangeli.“ [Oct. 1.]

Nach Truhes im J. 1612 erfolgtem Tode nahm das Capitel in der Person Georg Södings einen neuen Weinschenker an, der aber nur bis 1623 im Amte blieb, sein Nachfolger Christian Schope räumte bereits nach 3 Jahren Jodocus Delbrück seine Stelle ein, mit dem das Capitel einen Contract abschloß, der mit dem mit seinem Vorgänger Christian Schope und seinem Nachfolger Johannes Keller 1635 abgeschlossenen wörtlich übereinstimmt. Die Verpflichtungen, welche das Domcapitel seinem Weinschenk auferlegt, sind gewachsen, namentlich wird ihm auferlegt, zum Einkauf guter Weine sich an den Rhein zu begeben. Uebrigens muß schon früher der Weinschenk, wenn auch der Contract von 1573 darüber nichts enthält, in den Rheingegenden persönlich den Einkauf besorgt haben, denn das Capitel beschloß in seiner Sitzung vom 10. Okt. 1603, den „Weinschenk Rudolf mit 4000 Thaler hinaufzuschicken und auf einmal 50 Fuder anhero bringen zu lassen.“ Wir werden später sehen, wie gerade diese Verpflichtung eine der schwierigsten war und die Tüchtigkeit und Erfahrung des Weinschenken sich gerade in der Erfüllung dieser Anforderung am Besten zeigen konnte. Auch über die finanzielle Seite des Weingeschäftes enthält dieser Contract noch eingehendere Bestimmungen, die zum Theil ihren Grund in der damaligen Verschlechterung der Münze haben. Ferner ersehen wir daraus, daß die Domherren, welche nicht baar bezahlten, ihre Weinschulden auf Kerbhölzer eintragen ließen. Die Capitularen besaßen nämlich einen Stab aus Tannenholz, etwa anderthalb Fuß lang, einen Zoll breit und einen Viertelzoll stark, der in einem Schranke auf der Weinschenke sorgfältig aufbewahrt wurde. Zu diesem Stabe paßte ein ganz gleicher, den derjenige, welcher den Wein abholte, mitbrachte. Diesen mitgebrachten Stab gab er dem Weinschenker, beide Stäbe wurden von diesem zusammengelegt und mit einer Feile auf beiden die abgeholte Menge von Wein durch Einschnitte bezeichnet. Von einigen Capitularen

ist noch bis zum J. 1810 in solcher Weise Wein abgeholt, für den zum Gebrauch der Domkirche verwandten Wein erhielt sich diese Sitte sogar bis zum Jahre 1840. Nach diesen Vorbemerkungen mag der mit Jodocus Delbrück abgeschlossene Vertrag hier folgen:

„Wir Walthar Domdechant, Wilhelm Scholaster, Senior und ganz Capitul der bischöflichen Kirchen zu Hildesheim thun kund und bekennen hiemit, daß wir uns mit dem erbaren Jodoco Delbrück auf ein Jahr und jezo auf Ostern der weniger Zahl sechshundert sechs und zwanzig anzufahren eingelassen und denselbigen für unsern Weinschenk nach folgender Gestalt auf= und angenommen.

Erstlich daß er uns und dem Capitul und einzelnen Capitularpersonen treu, hold sein, unser Bestes werben und thun, Arges und Nachtheiliges nach Vermögen abwenden und verhüten, auch mit Gelübd und Eiden verwandt sein.

So soll er auch für sich allein keine Wein, heim= oder öffentlich in= oder außerhalb Hildesheim kaufen oder verkaufen, sondern solches allemal mit Rathe und Willen der Weinherrn, uns und der Kirchen zu Hildesheim zu Gutem und Besten thun, mit Nichte aber einique Wein in Bezahlung nehmen oder in einigerlei Gestalt an sich bringen. Zu dem soll er unsere Weinkeller und Haus oben und unten mit bestem getreuwem Fleiße versehen und sonderlich alle Zeit auf Feuer und Licht gute Aufsichtung geben, daß kein Schade begegnen möge, wie imgleichen die Keller zu rechter Zeit auf= und zuschließen, die Weine mit Füllen, Abziehen und notdürftigem Einschlage wohl verwahren.

Er soll auch mit den Weinfüllungen, soviel möglich ist, eine gewisse Zeit halten, dem Weinherrn, so die Schlüssel hat, anzeigen, ob er wolle der Füllung selber bei sein und sonst also dabei handeln, daß ers für Gott in seinem Gewissen und zeitlich vor uns zu verantworten; aus dem hintern Keller ohne sonderbaren Befehl nicht verkaufen, die Fässer, soviel er ohne Versäumniß und Nachtheil abbrechen kann, durch seinen Knecht binden, zum übrigen aber die Hülfe berechnen und also damit umgehen und gebaren soll, daß es ihme allerseits

verantwortlich, auch uns und dem Weinkeller nicht zu Ver-  
ringerung und Schaden gedeihen und gereichen möge.

Er soll auch alle Tage zum Wenigsten einmal alle Fässer  
im Keller beneben des Weinherren Diener, so die Schlüssel  
hat, belüchten und mit Fleiß durch seinen Knecht besehen lassen,  
ob vielleicht der Fässer eine oder mehr rennen mägten, damit  
Schade werde verhütet und so über Verhoffen des nachts  
mügte Wein auslauffen, er deswegen unschuldig würde be-  
funden, solchen Schaden abzutragen.

Dieweil er auch für seine Person solchem Werk allein  
nicht vorstehen noch solches Alles verwalten kann, sonderlich  
wenn er in der Herrn Sachen zu Einkaufung der Weine oft:  
und unterschiedliche Mal verschicket wird, damit nicht desto-  
minder seines Abwesens der Wein ausgezapfet gebühlicher  
Weise in den Schenkkeller gezogen, das Geld aufgenommen  
und in die Laden geworfen, die Weine mit Füllen, Zuschlag  
und Abziehen zu gebührender rechter Zeit versehen.

Dem armen gemeinen Mann sowohl als uns den Capitular-  
personen und Reichen guten Wein und Maße geben, auf daß  
ihm solches zu verantworten und uns ohne Schaden sein möge,  
so soll er zu dero und anderer obliegenden Sachen Behuf  
einen guten getreuen Knecht auf seine Besoldung und Kosten  
zu halten schuldig und verpflichtet, jedoch daß dieselben ihme  
mit Pflicht und Eiden verwandt sein. Wofern aber einer  
unser Capitularen einen besonderen Trunk mit Vorwissen der  
Weinherren auf eine furneme Gasterei erlangen würde, soll  
er oder sein Knecht denselben, auch wem und wann derselb  
gefolget, in eine besondere Rechnung bringen.

So oft als die Notdurft erfurdert, daß er muß einen  
neuen Einzug machen, so soll er die Weinherren dazu berufen,  
daß sie den neuen Einzug probiren, denselbigen aber über  
50 oder 60 Ohm nicht machen. Wann aber der ganze Ein-  
zug ist fast ausgeschenkt, soll er einen Tag zuvor den Wein-  
herren anmelden, damit sie zusammen kommen, die Gelder  
des Einzuges ans der Laden ausnehmen und in einenbeutel  
ungezählet einthun, damit alsbald das Geld von dem neuen  
Einzug kann eingeworfen werden und dann einwendig vier-

zehn Tagen ohn weitem Verzug sein Register, was aus demselbigen Einzug auf Kerbhölzer und sonstn verbürget, wie auch was an Wein verfüllet, gleicher Gestalt wie seine Vorfahren extractsweise übergeben, dasselbige lassen examiniren und mit der Baarschaft, so aus der Laden ist ausgenommen und dann nummerirt werden soll, conferiren lassen, damit die Weinherren können wissen, ob die übergebene Rechnung richtig sei oder nicht und sonstn den Überschlag machen, was sie etwan an solchem Einzug haben gewonnen, wie bei unserer Vorfahren Zeiten allemal ist geschehen.

So sollen auch jährlich die Schenkfässer zuvor gemessen und geahmet sein, damit er, der Schenke, nicht verbortheit noch die Herren dadurch von solchem ausgezapfen Weine vernachtheilet werden.

Gleichfalls soll er verpflichtet sein, daß er niemand, er sei gleich wer er wolle, Wein zu Borge thun soll außershalb uns dem Capittel und Capitularpersonen, denen er gleich auch nicht mehr dann für hundert Gulden Münz zu Borge thun soll, iedoch ist ihme hiedurch unbenommen auf seine Gefahr und Ebentheur mehr zu borgen. So sollen dieselben auch alle Jahr für Andreae gleichfalls bezahlen; im Fall aber einer oder mehr Capitularen der oder dieselben in vorennanter Zeit nicht bezahlten, sondern nachstellig würden, dasselb soll er des Montags post Dominicam primam adventus, damit der oder dieselben zur Bezahlung von uns angehalten werden, anzeigen oder aber, da er solches verschweigen würde, zur Bezahlung selbst antworten. Da er auch über das Jemand anders geist: oder weltlich, Adel oder Unadel, Bürger oder Bauren, wie die auch sein mochten, Niemand ausbescheiden, Wein zu Borge thun würde, dazu soll er auch zu antworten schuldig und verpflichtet sein, und was für Weine, so ausgezapfet, verkauft oder sonstn in Bezahlung einkommt, thätlich und in continenti in den Schenkfasten zu liefern schuldig sein. Zu dem soll er auch für Niemand Bürge werden, noch mit Würfeln oder Karten um Geld oder Geldes Gewehr über einen halben Thaler, welches dann allein in der Gesellschaft zu Bier und Wein geschehen soll, spielen

noch doppelten. Und da solches über unser Zuversicht überschritten würde, wollen wir ihm deshalb in gebührende Strafe zu nehmen uns vorbehalten haben.

So soll er auch die Weine durchaus ohnverfälscht bleiben und in keinem Wege anders womit dann mit gutem Rheinischen Wein, wie die von den Weinherren eingekauft werden, füllen und wahren lassen. Gleichfalls auch die Weine in den anderen Kellern nicht bezapfen, zwicken oder was daraus schenken, noch auch darin ohn Unterscheid der Personen Jemand hinein führen, minder die Weine probiren lassen, es geschehe dann mit sonderlichem Vorwissen und Willen der Weinherren. So soll er auch gleichfalls keine ganze Stücke Wein ohn Vorwissen und Geheiß der Weinherren verkaufen. Er soll auch ungleichlich verpflichtet sein, da wir, das Capitul, oder die verordnete Weinherren des Bedenkens wären, Wein am Rheinstrom und gelegenen Orten kaufen zu lassen und neben unsers Mittels Personen einen ihm oder entweder ihne allein abzufertigen, sich fleißig getreulich und dienstlich zu erzeigen, damit gute Weine eingekauft, dieselben unverfälscht und wol verwahrt alhie überantwortet werden, gleichwohl ohn einigen Aufschlag, sondern allein mit notdurftiger Zehrung für des zugeordneten Herrn, welcher Gegenregister zu halten und seiner Person deswegen er dann auch eine specific designirte Rechnung überzugeben zufrieden sein soll, und wollen wir ihm solches gut machen.

Wann nun durch den großen Verlauf der Münze die verlaufne Jahr unsere Weinschenk etliche tausend Thaler Schaden gelitten und die Weine mit Reichsthälern, Gold und Kopfstücken werden eingekauft, als soll der Weinschenke sich dahin besleißigen, soviel möglich ist, daß er für die Weine Reichsthaler, halbe und Reichsorter, ganze und halbe Kopfstücke, desgleichen gangbare Goldstücke aufnehme. Diweil aber, wan Koppe und halbe Koppe in Trink- und Brautwein, sonderlich von den Armen gezahlet oder sonsten auf der Weinschenk vertrunken werden, nicht kann Alles mit obgemelten Sorten bezahlet werden, besonder nothwendig an kleiner Münz muß aufgenommen werden, so soll doch, wenn

solche Gelder werden ausgenommen aus der Laden, wenn es von Röthen sein wird, solche kleine Münze der Weinscheuf wider zu sich nehmen, dieselb in Reichsthälern oder Kopfstücken verwechseln und, wann die Weinherren wieder zusammenkommen, die eingewechselten Rthlr. oder Kopfstücke alsdan wiederum einliefern. Würde er auch ungültige Rthlr. oder andere Münze, so nicht gültig weren, aufnehmen, solche soll er zu verbessern und zu ändern schuldig sein. Er soll auch durchaus mit der Herren Geld keinen Wechsel zu seinem eignen Nutzen treiben, auch keinen Herrn, er sei auch wer er wolle, Reichsthaler oder grob Geld, so zur Einkaufung der Weine dienet, für Münze überlassen oder sonsten von der Herren Geld an Gelde etwas fürstrecken.

Und damit nun um soviel mehr gute Rechnung gehalten werde, so soll er jeder Zeit seine Register zweifach der Weine, so aus- und eingezogen worden, desgleichen die Ein- und Aus- nahme aus der Laden und von ganzen Stücken Wein neben den Weinherren, so dazu verordnet, in guter beständiger Ordnung auch ein Gegeuregister halten und wahren, und wann solcher Aus- und Einzug geschicht, soll er bei seiner Verwandniß mit dem Herrn, so das Register haltet, als bald oder zum Vängsten des folgenden Tags ohne Verzug einschreiben lassen.

Ingleichen soll er auch gute fleißige Aufmerksamkeit haben, damit dasjenige, was ihme vermög seines Inventarii von den Weinherren überantwortet an Hausvorrath, Silber und Anderm vorhanden, in guter Verwahrung gehalten werde und davon, was ihme behandigt werden soll, nichts verkommen oder verwahrlosen, auch an Gebäuden nichts zerbrechen, verfallen oder verschampfiren lassen soll; wosern aber durch sein oder der seinigen Verwahrlosung unserm Gebäu Schade gezogen oder von den speciebus inventarii etwas verloren würde, soll er solches uns abzutragen und wieder einzubringen schuldig und gehalten sein.

So soll er auch gleicher Weise nichts bauen, es geschehe dann mit unserm, des Capitels, Wissen und Wollen. Da aber was zu bauen oder zu besseren, solches den Weinherren

zeitlich ankündigen. So soll er auch auf seine eigenen Unkosten sich mit Feuerung, Licht, Knecht, auch Zungen und Gesinde versehen, dieselben mit Besoldung, Kleidung, Kost und Bier, wie das Alles Namen haben mag und er sich dessen mit ihnen vergleichen kann, halten und besolden.

Ferner soll er alle Jahr ohn einige Dilation und Ausrede nach St. Michaelis und sobald domals lauffender Einzug des Schenkellers sich endigen wird, seine Rechnung und reliqua zu thun, auch gegen die Weinherren sambt und sonders zu Einnehmung der Rechnung sich anzubieten schuldig und verpflichtet sein. Darin nach abgelegter Rechnung sich besleißigen, das er nicht muge schuldig bleiben, allein was bei dem Thumbcapitel und Herren Capitularpersonen möchte ausstehen, welche gleichfalls für seine Rechnung und Zahlung soll annehmen oder je zum wenigsten um Nativitatis B. Marie Virginis, wann die Divisiones seint fällig und von den Herren Officianten werden bezahlt, damit er also contentirt werde und nicht von Nöthen Montags in adventu in capitulo generali die Herren Capitularen, so nicht haben bezahlt, anzuziehen.

Diweil aber gethane und von den Weinherren unterschriebene Rechnung weiter Revision bedürftig, soll er bei ermelten Weinherren anhalten, daß angemelte Revision fürderlichst furgenommen werde, auf daß bei nächstfolgender Rechnung ein gewiß Apparenz sein und den Herren Revisoren ereugen könne, daß nach vorgangener Revision kein error calculi noch sonst einiger ander Mangel, sondern Alles richtig gefunden und alßdann von einem Jahr ins ander von uns beständiglich quittirt werden müge.

Er soll auch den deputirten Weinherren, was sie ihme jänntlich befehlen werden, so zu der Weinschenken Besten und Frommen, auch sonst zu guter Rechnung gereichen mag, gehorsam sein, ihrem Befehl und guter Anordnung mit allem Fleiß nachkommen und sich im Geringsten denselben nicht widersetzen.

Für solchen Dienst, Arbeit und Bestallung haben wir ihme jährlich versprochen hundert sechzig Thaler Münz, ein

Fuder Roggen, ein Fuder Gersten und die Fässer, so aus-  
geschenkt werden und zu keinen Lägerfässern dienen. Und  
wenn wir uns also von beiden Theilen nach Verlauf des  
Jahres länger mit einander nicht könnten vergleichen oder  
wie das sein möchte, so soll auf den Fall einem Jeden, so  
wohl uns, dem Capitel, als obbemelten Delbrüggen, frei und  
bevorstehen einen dem andern die Lose zu thun und soll die-  
selbe alle und jede Jahr ein halb zuvor entweder schrift- oder  
mündlich geschehen.

Wann dan die Zeit nach angezeigter Lose ist verflossen,  
soll er das was ihme geliebert juxta inventarium Alles  
richtig wiederum einliebern, was daran mangelt, guth machen,  
auch Alles richtig bezahlen, was er schuldig plieben bei Ver-  
pfändung all seiner Haab und Güter, beweg: und unbeweglich,  
nichts ausbescheiden, Alles ohn Argelist und Gefährde.

Dobei dann auch abgeredet, daß, wofern er mit der Herren  
einer oder einem andern in Mißverstende gerathen würde,  
daß wir ihme deswegen ungehört keine Ungunst zuwerfen,  
sondern ihne gebühlich hören und bei gleich und recht ver-  
thetigen wollen. Des zu Urkunt haben wir unser Kirchen  
Sigillum ad causas genannt auß spacium dieß wissentlich  
getruckt. Geschehen zu Hildesheim nach Christi unserz lieben  
Herren Geburt im tausend sechshundert sechs und zwanzigsten  
Jahre Dingstags in den heiligen Ostern (April 14).

Jodocus Delbrügge.“

Johannes Keller war der letzte domcapitulariſche Wein-  
schenk in der Zeit des 30 jährigen Krieges. Nach der Ein-  
nahme Hildesheims durch die ſchwediſchen und braunſchweig-  
lüneburgiſchen Truppen im Jahre 1634 hörte vorläufig das  
Weinamt des Capitels auf, und als dieſes wieder in die  
Stadt einzog, hielt man es für zweckmäßig die Weinschenke  
zu verpachten. Erſt 1654 übernahm das Capitel die Wein-  
ſchenke wieder auf eigene Rechnung und ſtellte Peter Breche  
als Weinschenken an, der aber, wie oben ausgeführt iſt, wegen  
des unvortheilhaften, nur die Interereſſen des Capitels wahr-  
nehmenden Contractes nach kurzer Zeit ſeine Stellung wieder  
aufgab. Mit dem 1. Januar 1656 wurde die Leitung der



Douſchenke Matthias Hegele übertragen, deſſen Nachfolger Hermann Kircherten wurde, unter dem das Weingeſchäft einen ſehr bedeutenden Aufſchwung nahm. Zu dem mit ihm abgeſchloſſenen, hier folgenden Contracte wird ihm namentlich der vortheilhafte Einkauf der Weine im Rheingau und an der Moſel zur Pflicht gemacht; die Mehrzahl der übrigen Paragraphen enthalten ähnliche, nur etwas den veränderten Verhältniſſen angepaßte Beſtimmungen wie die alten Contracte.

„Nachdemahlen Ein Hochwürdiges Thumbcapittul mich Endesbenanuten zu dero Weinschenken auf- und angenommen, auch nicht allein die in dero Keller hieſelbſt verhandelnde kalte- und Branntweine zu verzapfen, ſondern ſolche auch ſowohl im Rheingau als der Moſel einzukaufen mir anvertrauet, ſo thue demnach fürs Erſte hiemit geloben, von hier aus an die Orter, wo die Weine wachſen und eingekauft werden, wie der Wachsthum ſich bezeige, auch die Leſe ſich habe, als minder nicht des pretii halber in Zeiten fleißige Correſpondenz zu führen und darob allemals Einem Hochw. Thumbcapittul getreulich zu referiren, bei allem und jedem der Weine Einkauf an obbeſchriebeneu Örtern oder wo mir ſonſten ſelbe einzukaufen anbefohlen werden möchte, mich jeder Zeit ehr- und treulich zu bezeigen, ſo gute Weine, auch ſo geringen Preiſes, als nur immer möglich ſein wird, einzukaufen daſelbſten, daß ſolcher wohl verwahrt bleiben und nachgehends nicht vertauſchet oder verfälfchet werden möchten, bei getreuen Leuten niederlegen laſſen, ferner die Führen und Fracht ſo genau als möglich verdingen, auch die Impoſten auf das Geringſte zu verhandeln und dann, ſoviel an mir iſt, jedesmal acht zu haben, daß ſelber demnächſt treu und unverfälfcht anhero nach Hildesheim in die Keller geliefert werden.

Zweitens wann ich vor einige Particular-Herren des Thumbcapittuls (geſtalt vor andere Freunde einige Weine einzukaufen nicht befugt ſein ſoll) an obgedachten Örtern Weine mit einzukaufen ſollten, dieſelbe oder die Fäſſer abſonderlichen bezeichnen und, ſobald ſelbe allhie in die Stadt mit denen vor Ein Hochw. Thumbcapittul eingekauften Weinen angekommen, in

jetzgedachten Thumbcapittul's Keller nicht mitnehmen, sondern den Herren sogleich in ihre Curias liefern lassen.

Drittens wann ich Eines Hochw. Thumbcapittul's Weine zollfrei werde haben können, solche Reymanten in *particulari* zuzuwenden.

Viertens mit denen mir hieselbsten zu verzapfen anvertrauenden kalten und Branntweinen treu und redlich umzugehen, in *specie* ohne Eines Hochw. ThumbCapittul's und der gesammten Weinherren Befehl darunter keine Änder- oder Vermischung zu machen, noch dieselbe zu theurer oder minder, denn von Einem Hochw. ThumbCapittul wird befohlen werden, zu verkaufen.

Fünftens all das Geld, so ich von den verzapften und sonst verkauften kalten und Branntweinen empfangen werde, in die auf der Weinschenke vorhandenen Schiebladen verwahrtsamblich einwerfen und alle viertheil Jahr denen gesammten Weinherren oder denen von einem Hochw. Thumbcapittul Substituirtten mittels darbey übergebender Rechnung in selbigen Sorten, als ich solches empfangen, wieder liefern und solches alsdann in die Clausur gegen empfangende Quittung zu reponiren, inmittels und in diesem viertheil Jahr auch darab Reimanten, weder Herren, weder einigen Fremden, das Geringste vorzuschießen oder ausfolgen zu lassen, als eben wenig auch davon in meine Privatusus was zu verwenden.

Sechstens keine fremde Weine auf die Schenke auf- und anzunehmen, vielweniger, es mögen dieselbe, weme sie wollen, zuhören, weder bey Ohmen, weder bey Maassen zu verkaufen.

Siebendens keinen Thumbcapittularherren mehrere Weine dann den *statutis* gemäß vor ein hundert Goldfl. sive hundert zwanzig fünf Thaler, auch anders nicht als auf richtigen Kerbstöcken sowohl aus dem hintersten als vordersten Keller verabsolgen zu lassen.

Achtens jedesmal's treufleißige Achtung zu haben, daß die Reife oder Bände von den Weinfässern nicht abspringen, auch wenn je solches geschehen sollte, in Zeiten wieder zu belegen, damit nicht allein alles Zerrinnen verhütet, sondern auch die

Weine nicht auslaufen und derogestalt ein Hochwüird. Thumb-Capittul ohne allen Schaden verbleiben möchte.

Neuntens wann ich in dem hintersten Keller die Weine zu füllen gehen und mir einige Herrenknechte oder auch andere Extranei darin folgen möchten, denen selben alsdann keine Weine zu schenken.

Zehntens alle vierteil Jahr und zwaren a prima Januarii anzurechnen die Weinherren und den Herren Thumbkellner zu erinnern, daß dieselbe oder gemelte vorgedachter maßen substituirt Capitularehenn zusammen zu kommen gelieben, damit denen selben ich derogestalt den statum der Schenke, wie sie selber sich alsdann in allen Umständen befinde, möchte vorbringen und exhibiren können, gleich ich dann auch in aller Treu zu thun mich hiemit verobligire.

Elftens all- und jedermänniglich, sowohl Herrn als Fremden, richtige und unverfälschete Maß abfolgen zu lassen, welches sowohl vor mich als meine Hausfrauen, wie auch jegiges und künftiges Gesinde verspreche.

Zwölftens acht oder vierzehn Tage vor Thomae sowohl die anwesende als auch der abwesenden Herren Receptores umb die Berechnung der auf den Kerbstöcken sich befindlichen Weinschuld, deren wirkliche Abführung anzunehmen und dann, wann selbe nicht erfolgen sollte, des post Thomae gleichfolgender Capitulartags ohne weitere Erinnerung von mir selber bei versammeltem Capitulo durch den secretarium mich anmelden lassen und alsdann in pleno eines jeden Herren Weinschuld specificoe schriftlichen zu übergeben.

Zum dreizehnten ab denen auf der Schenke vorhandenen Einem Hochw. ThumbCapittul zugehörigen suppellectilibus, als zinneren Kannen 2c. ein Inventarium machen lassen und solches dieser Bestallung beizufügen, damit bey meinem Abzug Ein Hoch. ThumbCapittul allsolchen Einhalts von mir wiederfordern möchte, sonst in Allem mich also, wie einem getreuen Weinschenken gebühret und wohl anstehet, zu verhalten und den Weinkeller als meine eigene Sache zu beobachten, auch auf Licht und Feuer getrennsleißig Beobacht geben, zu jeder Zeit ehrliches Gesinde halten, noch zugeben, daß auf der

Schenke was Ohngebührliches vorgehe, sofern aber dergleichen was darauf sollte vorgenommen werden, möglichst abkehren, als sonst auch einem zeitlichen Herrn Thumbdechanten zu offenkundigen, wie ferner, wann Ein Hochwürdiges ThumbCapittul ins künftig noch was mehr der Weinschenke halber mir aufzulegen und zu befehlen geliebet wird, denn minder nicht als öbigen allem alles Fleißes nachzukommen, endlichen auch vor allen durch meine Nachlässigkeit als Veranlassung erfolgenden Schaden zu stehen und Einem Hochwürdigen ThumbCapitull gut zu sein, mich nebst meiner Hausfrauen hiemit verpflichte und mittels Verpfändung unserer jetziger und künftiger Haab und Güter cavirt haben wollten mit dem Zusatz, daß, wann Ein Hochwürd. ThumbCapittul hernegst von mir eine mehrere und zwar mittels Bürgschaften leistende Cautiva erfordern sollte, mich auch verbunden haben will, dieselbe jedesmahls zu prästiren und leisten mit Verziehung aller mir etwa zustehender juris beneficiorum, wiewohl mir vorbehalte, wann Ein Hochwürd. ThumbCapittul mich außer der Stadt zu Einkaufung der Weine oder sonst verschicken und inmittels ohne meine Schuld ein Weinsfaß zerspringen sollte, ich und meine Mitbeschriebene desfalls ohne Schaden sein und verbleiben sollen. In Urkund habe ich nicht allein diese Bestallung untergeschrieben, sondern auch einen leiblichen Eid darüber abgelegt, wie ich denn dieses Alles gelobe und verspreche, so wahr mir helfe Gott und sein heilig Evangelium, Amen.

Geschehen den 26ten Julij 1677."

(Siegel des Domcapitels)

mandatum dominorum

(gez.) H. J. Happer Secr. m. p.

(gez.) Herman Kircherten

Weinschender m. p.

Kircherten verwaltete sein Amt zur größten Zufriedenheit seiner Auftraggeber fast 50 Jahre hindurch. Als er 1726 gestorben war, gingen mehrfache Bewerbungen um die erledigte Weinschenderstelle ein. Das Domcapitel entschied sich am 21. Juni für Johann Christoph Holsch. Der Beschluß lautet:

„Veneris 21. Junii 1726.

Cap. Generale beati S. Johannis.

Wegen der vacirenden thumbcapitulariſchen Weinschenkenſtelle wurden die übergebene Memorialia einiger Supplikanten verlesen und, nachdem darauf die anwesenden Herren ad vota geschritten und die a Dominis absentibus eingesandte vota verlesen worden, so ist erwähnte Weinschenkers-Bedienung Johann Christoph Holsch hinwieder conferirt mit der Erinnerung gleichwohl, daß derselbe idoneam cautionem prästiren und der ihm auszufertigender Bestallung mit eingerückt werden solle, daß er ohne Vorwissen des zeitigen Herrn Thumbstellnern keinen Wein, es sei im hintersten oder vordersten Keller, anstechen, sondern solches jeder Zeit auf desselben Befehl und in Gegenwart des darzu beeidigten Weinschreibers geschehen, mithin er, Weinschenker, wann er umb Einkaufung einiger Weinen nach dem Rhein geschicket werden würde, er allemahl bey seiner Zurückkunft durch ein Attestatum des Ober-Schultheißen des Orts, wo der Wein gekauft worden, dociren solle, daß er an denen Oertern, an welchen ihm zu kaufen anbefohlen, die Weine gekauft habe.“

Aus seinem Bewerbungsschreiben entnehmen wir, daß er in Frankfurt am Main geboren ist, am Rhein und im Rheingau die „Weinhanthirung“ und Faßbinderarbeit erlernt und am Darmstädtischen, Stuttgartischen und Durlachischen Höfen als junger Gesell die Weinhanthirung getrieben. Er sei zum alleinseeligmachenden katholischen Glauben übergetreten und habe zu Münster aus eigenen Mitteln eine Weinschenke angelegt.

Die in dem Generalcapitel besprochenen Punkte wurden auch in dem mit ihm unter dem 29. Juni abgeschlossenen Contracte aufgenommen. Im Wesentlichen enthält er dieselben Festsetzungen, wie der vorige. Der Paragraph 8 hat gemäß dem Capitelsbeschuß folgende Fassung: „Er darf kein Faß ohne der Weinherren und zeitigen Herrn Domkellners Vorwissen anstechen, sondern so oft ein Faß abgeläusen, selbiges zur rechten Zeit gleich anmelden und dererselben Befehl in Anstechung eines neuen Fasses, es sei im hintersten oder vordersten Keller, gewärtigen.“ § 12 lautet:

„Er (Holsch) soll bei seiner Zurückkunft zu Hildesheim ein glaubhaft attestatum von dem Oberschultheißen des Orts, wo er den Wein gekauft, mitbringen und produciren, daß er allda den Wein und wie theuer gekauft habe.“ — — Sein salarium ist auf 200 ₰ jährlich festgesetzt, 1 Fuder Roggen, 1 Fuder Gerste vom domcapitulariſchen Kornhaus, „auch so oft er zu Ankaufung einiger Weine nach dem Rhein wird geschicket werden, ihm gleich seinem Antecessori an Platz eines neuen Kleides 14 Rl. nebst denen von ihm ausgelegten nöthigen Zehrungskosten, welche er deshalb ordentlich spezifiziren und berechnen solle, gut thun wollen“.

Sechszunddreißig Jahr verwaltete Holsch sein Amt. Bald nach seinem Tode (25. Apr. 1762) richtete seine Wittwe ein Gesuch an das Domcapitel, dahin lautend, dasselbe möge ihren jüngsten Sohn „zu dem erledigten Weinschenkenamt in Vorschlag bringen, dabei aber in Gnaden erstatten, daß derselbe annoch auf ein Jahr, um sich in der Weinprobe und sonstem völlig zu perfectiorniren, nacher Mainz verreisen dürfe.“ Im Eingange des Schreibens wird bemerkt, daß ihr Sohn „mit nicht geringen Kosten nach Frankfurt und Mainz geschicket worden, um allda das Faßbinden und Weinküpern zumftmäßig zu erlernen; selbiger hat auch schon in beiden durch seinen Fleiß und Arbeit sich so weit eingeübt, daß ihm dieserhalb aller Ruhm beigelegt werde, darüber auch glaubwürdige Atteste beigebracht werden könnten.“ Das Domcapitel entschied sich allerdings zu Gunsten der Familie Holsch, aber nicht, wie die Mutter wünschte, für den jüngsten, sondern vielmehr für den ältesten Sohn Franz, der sein Amt bereits nach zwei Jahren (1764) antrat. Er ist der letzte Weinschenker des Domcapitels, er der einzige, der es in dieser Stellung auch zu einer höhern Würde gebracht hat. Sein Vater muß ihm wohl eine bessere Bildung haben geben lassen, als man sonst in diesen Kreisen anzutreffen gewohnt ist; die von ihm eigenhändig geschriebenen Eingaben, Berichte u. s. w. zeigen auch, daß er der Feder vollkommen mächtig war. So übergab man ihm dann später auch die Führung der Curien-, Fabrik- und Musik-Register, auch wurde er mit dem

Titel eines fürstbischöflichen Hofammerraths ausgezeichnet. Die technische Leitung des ganzen Weingeschäfts scheint er, je älter er wurde, um so mehr dem unter ihm fungierenden Kellermeister und anderen in seinem Dienste stehenden Personen überlassen zu haben. Im J. 1805 schöpfte das Domcapitel Verdacht gegen die ordnungsmäßige Führung seiner Bücher, entsetzte ihn seiner Stelle und beauftragte den Kellermeister Kirn mit der Leitung des Weinhandels. Am 15. Dec. 1810 wurde das Domcapitel alter Stiftung nach fast tausendjährigem Bestande aufgehoben und damit hört auch die Weinschenke der Domherren auf. Holsch's Portrait, ein schönes Pastellgemälde, bewahrt noch die gegenwärtige Domschenke in ihrem Gastzimmer.

(Schluß folgt im nächsten Jahrgange.)











GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9784

